Kleinschrod

Entwurf

einer

Gewerbe-Ordnung

für das

Königreich Bayern

diesseits des Rheins.

Mit Erläuterungen und Motiven

von

C. Th. von Kleinschrod.

Würzburg.
Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1859.

J. N. Hartmann'sche Buchdruckerei in Augsburg.

Vorerinnerung.

Allenthalben in Deutschland treten gegenwärtig Reformbestrebungen in der Gewerbsgesetzgebung hervor, in Anerkennung, daß Satzungen im Reiche der Güterwelt Abänderungen nach Maßgabe der Verhältnisse erfordern, durch welche ihre Entwicklung und fernere Gestaltung bedingt wird.

Am meisten ist in dieser Beziehung die öffentliche Aufmerksamkeit auf Oesterreich gerichtet, woselbst eine durchgreifende Reform der Gewerbsverfassung seit längerer Zeit vorbereitet und deren nicht ferne

Verwirklichung erwartet wird. Daß eine solche Umgestaltung der industriellen Gesetzgebung im großen Nachbarstaate in Betracht seiner geographischen Lage und commerziellen Verbindungen, sowie der bereits bestehenden und noch weiter in Aussicht genommenen Verkehrserleichterungen mit den Zollvereinsstaaten auch für die gesammte vaterländische Gewerbsindustrie vom entschiedensten Einflusse sey, bedarf keiner Ausführung. Unter diesen Verhältnissen gestaltet sich daher die obschwebende Zeitfrage über gewerbsgesetzliche Reformen auch als eine hochwichtige für Bayern, deren unbefangene öffentliche Besprechung der Sache selbst und der stets wachen Vorsorge unserer Regierung für die gesammten Erwerbsverhältnisse des Landes nur förderlich seyn kann.

Immerhin jedoch sind vereinzelte Kundgebungen über eine so höchst schwierige und in fast allen ihren Theilen controverse Materie als schwache Versuche zu betrachten, welche für unser Vaterland insbesondere nur in soferne von einigem Werthe seyn werden, als mit den bestehenden Verhältnissen des gewerblichen Lebens in Bayern nicht gebrochen, sondern das Bestreben praktisch verwirklicht wird, zwischen der Gegenwart und denjenigen Umgestaltungen, welche wegen

veränderten volkswirthschaftlichen Zuständen für nothwendig erachtet werden, vermittelnd aufzutreten; nach einem altbewährten Prinzipe der Staatsweisheit: „will die Gegenwart sich die Zukunft sichern, so mache sie Concessionen an die Vergangenheit.“

Es ist demzufolge auch in dem gegenwärtigen der Oeffentlichkeit übergebenen Versuche in Ansehung der Hauptfrage bei jeder Gewerbeordnung: welche Grenzen der Staat mit Rücksicht auf die Interessen der Gesammtheit dem freien Gewerbsbetriebe zu bestimmen habe, dieser so eben bezeichnete Gesichtspunkt allenthalben als Richtschnur festgehalten worden.

Der Verfasser glaubte seine unmaßgeblichsten Ideen und Vorschläge sogleich als gegliederten Entwurf einer gesetzlichen Gewerbeordnung darstellen zu sollen, indem dieselben in der Form wirklicher Satzungen gleichsam verkörpert und in größerer Schärfe hervortreten und somit auch deren Beurtheilung wesentlich erleichtern. Die neue Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1853 hat eine Reihe höchst anerkennungswürdiger Bestimmungen aufgestellt, welche

um so schätzbarer sind, als bei den ministeriellen Berathungen über dieselbe eine bedeutende Anzahl von Sachverständigen aus verschiedenen Theilen des Königreichs beigezogen worden ist. Dieselben wurden im vorliegenden Entwurfe allenthalben benützt, wo nicht die Abweichung der prinzipiellen Gesichtspunkte von der Gesetzgebung des Jahres 1825, welche für jene Instruktion als verfassungsmäßige Grenze gegeben war, zu anderweitigen Vorschlägen führte.

München, im November 1858.

Inhaltsverzeichniß.

Druckfehler-Verzeichniß.

Auf Seite 63 §. 85 Zeile 18 von unten: statt Arbeiter lies Arbeiten.
Auf Seite 131 letzte Zeile von unten hat das Wort „abzusetzen" hinwegzubleiben.
Auf Seite 169 Zeile 17 von oben zu lesen: des anstatt „seines."
Auf Seite 169 in der Anmerkung zu lesen: Kopetz anstatt „Kovetz."

„Die Leiden unserer Zeit finden ihren letzten Grund in dem Fortbestehen von Einrichtungen, die zu ihrer Zeit größtentheils natürlich und passend waren, die aber mit den Verhältnissen unserer Tage in täglich wachsendem Zwiespalt stehen. Unsere Vorfahren richteten sich nach ihrer Zeit und ihrem Bedürfnisse ein. Wir thun dasselbe. Aber weil man das Erbtheil ihrer Satzungen etwas länger bewahrt hat als gut war, hat die Gegenwart viel zu thun und zu ringen, bevor sie aus den Wirren herauskommt, die ihr die Vergangenheit bewahrt hat. Und in vielen Fällen wird nicht die Jetztwelt, wird erst die Zukunft die Früchte unserer Anstrengungen nützen."

Der Staat und die Industrie von Fr. Bülau.

I.

Einleitung.

Die außerordentlichen Veränderungen in den Verkehrs- und Erwerbs-Verhältnissen, welche seit den jüngst verflossenen 25 Jahren in unserem Vaterlande eingetreten sind, haben einen völligen Umschwung des National-Haushalts zur Folge, in dessen großer Kette Nichts vereinzelt steht; indem jede produktive Thätigkeit von der Richtung und von den Bewegungen aller übrigen influirt und theilweise bedingt wird.

Das große Netz der deutschen Eisenbahnen, stets noch in rascher Fortbildung nach allen Richtungen begriffen, die Telegraphen-Linien, die Vermehrung der Dampfschifffahrt mit ihren überseeischen Verbindungen haben dem innern und äußern Verkehr neue Hilfsmittel und Bahnen eröffnet, deren Tragweite zur Zeit noch unberechenbar erscheint. Hiezu gesellt sich die in der Mehrzahl deutscher Staaten mächtig entwickelte große Industrie der Manufakturen und Fabriken mit ihrem Gefolge eines höchst vervollkommneten Maschinenwesens, in Aneignung der glänzendsten naturwissenschaftlichen Entdeckungen für Industriezwecke und unter stets erweiterter Anwendung des großen Prinzipes der Theilung der Arbeit; während zugleich die Hervorrufung der größten Unternehmungen dieser Art durch zahlreiche Credit-Institute und die allgemeine Geneigtheit zur Bildung von Aktiengesellschaften begünstigt wird. Die unmittelbarsten Wirkungen auf die gesammte gewerbliche Thätigkeit aber in den einzelnen deutschen Staaten übt der deutsche Zollverein und dessen in Aussicht stehende große Erweiterung durch den Beitritt Oesterreichs, welcher durch umfassende Handelsverträge bereits eingeleitet und seiner Verwirklichung nahe gerückt ist.

Diesen großen auf alle Produktions- und Consumtions-Verhältnisse der deutschen Staaten einwirkenden Schöpfungen gegenüber, welche von den Regierungen auf's Höchste begünstigt, deren bedeutendste von ihnen selbst geschaffen worden, tritt die wichtige Frage der Gegenwart hervor, ob und in wie weit die gewerblichen Klassen hiedurch in die Lage versetzt worden seyen, gleichzeitig mit dieser neuen Ordnung der Dinge auch eine entsprechende neue Gewerbs-Gesetzgebung, oder Modifikationen in den legislativen und administrativen Normen für die Gewerbs-Industrie in den verschiedenen deutschen Staaten zu bedürfen?

Die Beantwortung dieser Frage erschiene höchst einfach, wenn die Richtung und das Endziel aller dieser neuen Einrichtungen allein in's Auge zu fassen wären, nämlich: Freiheit des Verkehrs mit Beseitigung aller Verzögerungen; Freiheit einer massenhaften Fabrikation, Begünstigung der industriellen Correspondenzen, wobei Zeit und Raum nicht mehr existiren; Wegräumung der Zollschranken, Erschaffung gemeinsamer Handelsgebiete im größten Maßstabe u. s. w., also auch Freiheit für alle übrige gewerbliche Thätigkeit, Entfernung der Zunftschranken sowie aller übrigen Hemmnisse, welche der freien Arbeit eines Jeden noch entgegen stehen!

In denjenigen Staaten, woselbst vor oder während der Erschaffung der erwähnten neuen Einrichtungen die unbedingte Gewerbefreiheit eingeführt worden, haben sich die betreffenden Regierungen mit den sämmtlichen Klassen der gewerblichen Industrie in Bezug auf diese eingetretenen Neuerungen gleichsam ein- für allemal abgefunden; abgesehen von den übrigen in sozial-politischen Beziehungen hieraus entspringenden Folgen.

Die unbedingte Gewerbefreiheit wird jedoch nur da wohlthätige Wirkungen entwickeln, wo sie mit den übrigen hier influirenden, den Charakter der Befreiung tragenden legislativen Maßregeln in Zusammenhang steht.

Die allgemeinen national-ökonomischen Gesichtspunkte, welche bei der Frage über eine den heutigen Gestaltungen der Industrie entsprechende Gewerbs-Gesetzgebung hervortreten, führen allerdings auf das Grundprinzip für die Behandlung aller menschlichen Arbeit im Staate zurück, welches der Schöpfer der National-Oekonomie als das allein naturgemäße in der einfachsten Weise mit wenigen Worten bezeichnet hat. *) Die beiden großen Hauptquellen des

*) „Das Recht, welches jeder Mensch hat, die Früchte seiner eigenen Arbeit zu genießen, sowie es das älteste und ursprünglichste aller Eigenthumsrechte ist, sollte billig auch das heiligste und unverletzlichste seyn. Der einzige Schatz eines armen Mannes besteht in der Geschicklichkeit und Stärke seiner Hände, und ihn verhindern, diese Geschicklichkeit auf die ihm wohlgefälligste Weise, ohne Beeinträchtigung irgend eines Menschen zu gebrauchen, heißt das heiligste Eigenthum desselben verletzen. Es ist ein Eingriff sowohl in die natürliche Freiheit, nicht nur des arbeitenden Mannes selbst, sondern auch der Personen, welche sich seiner Geschicklichkeit bedienen wollen."

Erwerbes und des Reichthums eines jeden Volkes, die Landwirthschaft und die Gewerbs-Industrie bedürfen für ihre Prosperität gleichmäßig die möglichste Freiheit der Bewegung und der zweitwichtigste Produktionszweig, der gewerbliche, kann in dieser Beziehung nicht in eine nachtheiligere Lage versetzt werden als der erstere, ohne Störungen in der natürlichen Entwicklung der gesammten National-Produktion hervorzurufen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß der gewerblichen Industrie nicht jene engere, von der Natur selbst bestimmte Grenze gesetzt ist, wie der landwirthschaftlichen, indem das unendliche Gebiet menschlicher Thätigkeit nach den verschiedenartigsten Richtungen sowie jenes der Wissenschaft und Kunst auch das ihrige ist.

Auch treten bei der Gewerbs-Legislation in der Durchführung dieses Grundprinzipes noch besondere große Schwierigkeiten hervor, welche aus den Collisionen zahlloser Interessen, aus den übrigen auf die industrielle Thätigkeit bezüglichen sozialen Einrichtungen, sowie aus den bisherigen Zuständen des deutschen Städtelebens insbesondere entspringen.

Wie nothwendig es daher, selbst in den Augen des National-Oekonomen erscheinen mag, bei einer heutigen Reform der Gewerbs-Gesetzgebung nur mit höchster Vorsicht voranzugehen und große Störungen durch raschen Systemwechsel zu vermeiden, so wird demohngeachtet der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, daß auch in diesem Zweige der administrativen Gesetzgebung die ewigen Wahrheiten einer erleuchteten National-Oekonomie stets als Führer gelten und wenigstens entgegengesetzte Richtungen vermieden werden.

Verfasser vermag diesen Wunsch nicht besser zu erläutern, als durch Anführung eines praktischen Beispiels, einer schon vor fünfzig Jahren in einem großen deutschen Staate erlassenen Verordnung, in welcher die hier in's Auge gefaßten allgemeinen Gesichtspunkte eben so klar als vollständig ausgesprochen sind. Die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen preußischen Provinzen de dato Königsberg den 26. Dezember 1808 *) stellt über die Handhabung der Gewerbspolizei folgende allgemeine Grundsätze auf:

„§. 34. Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend seyn, Niemand in dem Genusse seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in

---

„Sowie der eine gehindert wird zu arbeiten was ihm gut dünkt, so werden die andern gehindert, den für sich arbeiten zu lassen, welcher ihnen gefällt. Ob ein Mensch zu der Verrichtung, welcher er sich unterzieht, tüchtig sey, kann sicher der Beurtheilung derer überlassen werden, welche seine Arbeit gebrauchen, da es ihr Interesse so unmittelbar und so nahe angeht. Die Besorgniß des Gesetzgebers, daß sie eine unrechte Wahl treffen möchten, sind eben so unnöthig, als die Anstalten, durch welche er dieß zu verhüten sucht, drückend sind."

A. Smith Nat.-Reichth. I. Bd. X. Cap. 2. Abth. Uebersetzung von Garve.

*) Der hier folgende Auszug aus der genannten Verordnung ist der Schrift von Bergius „die preußischen Gewerbsgesetze" Leipz. 1857 entnommen.

1 *

den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen."

„§. 50. Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muß nicht bloß auf die Abwendung von Gefahren und Nachtheilen und Erhaltung dessen was schon da ist, sondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken. Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des im §. 34. enthaltenen Grundsatzes und durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebes und Absatzes der Produkte geschehen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, in soferne das Rechtsprinzip hiebei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverwaltung anstoßen."

„Es ist unstaatswirthschaftlich, den Gewerben eine andere als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen oder nur von gewissen Classen betrieben werden. Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels sowohl im Innern als mit dem Auslande ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel ihn zu befördern. Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sey dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Falle das Geld im Lande zu behalten suchen und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen und es münzen lassen. Je vortheilhafter der Produzent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich sie hervorzubringen und je mehr davon hervorgebracht wird, um so weniger läßt sich Mangel davon besorgen."

„Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, um dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizuführen. Freiheit des Handels macht den Spekulationsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waaren nicht sofort absetzen, wenn er noch Aussicht hat, solches vortheilhafter thun zu können oder gerne das Steigen des Preises abwarten wollen, wenn er sie höher eingekauft hat; er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vortheil abzusetzen hoffen darf. Auf diese Weise schafft sich der Staat Vorräthe und Magazine im Lande, ohne daß er besondere Kosten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Communikation wird die Waare im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nöthigsten sind, weil sie da am theuersten bezahlt werden."

„Es ist nicht nothwendig den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden."

„Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Concurrenz in Absicht des produzirenden und feilbietenden Publikums und schützt daher das consumirende am sichersten gegen Theuerung und übermäßige Preissteigerung. Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten beschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaubt und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben. Man gestatte daher jedem, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen und sowohl seinen Fleiß, als sein Kapital in die freieste Concurrenz mit dem Fleiße und Kapitale seiner Mitbürger zu bringen."

„Dieß sind die Grundzüge, nach denen die Regierungen bei Verwaltung der Gewerbe- und Handelspolizei zu verfahren haben."

„Nicht staatswirthschaftliche, sondern bloß politische Gründe (oder allenfalls Bedürfniß des Augenblicks, welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können) können es nöthig und räthlich machen, anderweite Maßregeln zu ergreifen."

„Das Augenmerk der Regierungen muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit soviel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden; jedoch nur allmählig auf legale Weise und selbst mit möglichster Schonung des Vorurtheils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist und ein zu schneller Uebergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachtheiligere Folgen hervorbringt als der Zwang selbst."

Offenbar war die gedachte Geschäfts-Instruktion ihrem ganzen Inhalte nach auf die damalige administrative Lage des Gewerbswesens und keineswegs auf die erst zwei Jahre später eingeführte Gewerbefreiheit berechnet.

Der durch das Gewerbesteuer-Edikt vom 2. October 1810 eingeführten Gewerbefreiheit lagen vielmehr politische und finanzielle Motive zu Grunde.

Es liegt jedoch die Frage zunächst, ob diese in dem erwähnten Edikte ausgesprochenen Grundsätze, welche einer geläuterten Staatswirthschaft in so hohem Grade entsprechen, überhaupt nur durch unbedingte Gewerbefreiheit verwirklicht werden können?

Zur Beurtheilung des Werthes und der Wirkungen derselben darf zunächst nicht übersehen werden, daß, abgesehen von England, woselbst Gewerbefreiheit und Zunftzwang seit Jahrhunderten nebeneinander bestanden, die Einführung der unbedingten Gewerbefreiheit in den europäischen Continental-Staaten von Frankreich ausging, wo vor deren Einführung durch die Revolution der unnatürlichste Zwang, verbunden mit den kolossalsten Mißbräuchen der öffentlichen Gewalt in Bezug auf Gewerbs-Verleihungen alle gewerbliche Thätigkeit gefesselt hatte. Die natürliche Folge der plötzlichen und vollständigen Entfernung dieser Fesseln war daher, wie nicht Anders möglich, ein eben so schneller Aufschwung der Industrie, welche in wenigen Jahren größere Fortschritte erlangte als früher in Jahrhunderten.

Der günstige Vergleich der Wirkungen dieser Maßregel mit den vorhergegangenen Zuständen kommt daher eben so gut auf Rechnung der Beseitigung derselben als auf die Wirkung der ersteren selbst; daher ihre unbedingte Bevorzugung bloß im Hinblicke auf die französischen Zustände eines wesentlichen Stützpunktes entbehren würde. Mit diesem Vergleiche jedoch ist die große Frage über die Gewerbefreiheit und ihre Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit noch keineswegs erledigt; eine so tief in alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse eingreifende Maßregel kann vielmehr nur von einem allgemeineren, die Lage und Interessen der Gesammtheit umfassenden Standpunkte aus näher beurtheilt werden.

Aus der Natur und dem Begriffe des Staates und aus den Ansprüchen, welche sowohl der Einzelne als die Gesammtheit an denselben zu machen hat, ergeben sich einige Hauptgesichtspunkte für die Organisation des Gewerbs-Betriebes, in soweit er als Theil des gesammten innern Staatsorganismus, erscheint, welche im Allgemeinen die der Gewerbefreiheit zu ziehenden Grenzen andeuten, indem jedoch zugleich auch die speziellen Verhältnisse eines jeden concreten Staates in's Auge zu fassen sind.

Diese Gesichtspunkte sind theils polizeiliche, theils staatswirthschaftliche, und jede dieser beiden Hauptrücksichten ist wieder in doppelter Beziehung zu beachten; indem auf der einen Seite die Verhältnisse der Gewerbetreibenden bei der Gewerbefreiheit vereinzelt stehen, auf der andern Seite aber die Folgen, welche für die Gesammtheit daraus entstehen, eine gleich sorgfältige Prüfung erfordern. *)

*) „Für Gewerbefreiheit im Sinne der preußischen und der beabsichtigten österreichischen Gesetzgebung kann man sich darum nicht aussprechen, weil, wenn sie auch technisch

Aufgabe der Gesetzgebung ist es, dafür zu sorgen, daß der Einzelne seine nothwendige Verbindung mit der Gesammtheit, die ihn zu einem mitwirkenden Gliede und zu einem Elemente im Gesammtorganismus macht, nicht aus den Augen verliere und sich gleichsam als Einzelnwesen der Gesammtheit gegenüber stelle, sondern daß ihm vielmehr die Richtung auf das Allgemeine und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Thätigkeit für das Interesse der Gesammtheit verbleibe.

Dagegen wird die bürgerliche Gesellschaft ihrerseits anzuerkennen haben, daß der Gewerbetreibende nicht nur überhaupt ein Theil des Ganzen ist, sondern daß auch seine gewerbliche Thätigkeit sich auf den Gesammtzweck mitbeziehen muß, daher bei derselben nicht nur der Privaterwerb, sondern auch die gemeinsamen Interessen der Staatsgesellschaft in Frage kommen. Diese müssen derselben auf der einen Seite gesichert werden, ohne daß ihr auf der andern irgend einer der Vortheile verloren gehen darf, welche aus der Concurrenz vieler Gewerbetreibender entspringen, oder daß sie in Beziehung auf die Güte und Aechtheit der Gewerbsprodukte gefährdet würde.

Die Klagen der Gewerbetreibenden über Nahrungslosigkeit und Verarmung des Gewerbestandes schließen in der Regel damit, daß der Gewerbefreiheit alle diese Nachtheile aufgebürdet werden und sie erblicken das einzige Heil in den exklusiven Gewerbsberechtigungen. Ihnen gegenüber stehen theils diejenigen, welchen durch diese Ausschließungs-Befugnisse eine unmittelbare Beschränkung ihrer natürlichen und bürgerlichen Freiheit auferlegt wird, theils jene, welche als Consumenten betheiligt und hiedurch einer mittelbaren Beschränkung unterworfen sind. Ihnen erscheinen exklusive Gewerbsrechte als Mißbräuche, als Haupthinderniß gleicher Vertheilung des Erwerbes und der Güter unter dem Mittel- und Bürgerstande.

Der nämliche, noch weiter gehende Vorwurf, die Verarmung des Mittelstandes, wird andrerseits auch der Gewerbefreiheit gemacht, welcher man noch

---

und selbst, jeden Gewerbetreibenden für sich nach den ihm gebotenen Chancen betrachtet, wirthschaftlich das Meiste leistet, doch den organischen Zusammenhang unter den einzelnen Gewerbetreibenden völlig aufhebt und damit nicht allein den Stand der Gewerbetreibenden als solchen und damit eines der brauchbarsten Elemente für ein tüchtiges Gemeindeleben politisch fast zum Verschwinden bringt, sondern auch den Boden für Lösung anderer Fragen, namentlich für Einrichtung zweckmäßiger Unterstützungs-Cassen, für disciplinelle Gewerbegerichte gegen Mißbräuche u. s. w. so ungünstig als möglich gestaltet und den Sinn für Gemeinsamkeit der Interessen nur da nicht vernichtet, wo ein reges politisches Leben und ein in der Bevölkerung herrschender Geist freiwillige Vereinigungen zur Erreichung gemeinsamer Zwecke erleichtert und an Uebernahme von Lasten und Geschäften für solche Zwecke gewöhnt hat.

Nur in Ländern der letzteren Art und in so dünn bevölkerten Ländern, daß eine Gemeinsamkeit der Interessen, eine Organisation der Gewerbetreibenden noch nicht zum dringenden Bedürfnisse geworden ist, kann eine unbedingte Gewerbefreiheit ohne alle Bedenken seyn."

Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für das Königreich Sachsen 1857. Einleitung S. 6.

ferner zur Last legt, daß die Selbstsucht und Unterdrückung alles ächten Gemeinsinnes hiedurch gesteigert und die Sittenlosigkeit vermehrt werde; daß endlich durch dieselbe Viele zur Eröffnung eines Gewerbsbetriebes bestimmt werden, welche weder zureichende Fähigkeit noch Mittel hiefür besitzen, daher in Bälde der Gesellschaft zur Last fallen, wogegen selbst die weiseste Heimaths- und Armengesetzgebung nicht zu schützen vermöge.

Aus diesen allgemeinen Bemerkungen geht unwidersprechlich hervor, daß es unter allen Umständen Sache der Staatsregierung bleibt, die Grenzen, in welchen sich die Gewerbefreiheit bewegt, nach allen Seiten hin genau zu bestimmen und nicht minder auch die speziellen Verhältnisse des betreffenden Staates bei derartigen Bestimmungen in's Auge zu fassen.

Von einer völlig unbeschränkten und absoluten Freiheit des Gewerbsbetriebes würde jedoch überhaupt Nirgends die Sprache seyn können, da in keiner Richtung menschlicher Thätigkeit eine ungebundene Freiheit im Staate denkbar ist; vielmehr jede Freiheit im Staatsverbande nur mit dem Rechte Hand in Hand geht und das letztere eine Beschränkung der natürlichen oder absoluten äußeren Freiheit in so weit von selbst enthält, daß neben ihr auch die äußere Freiheitssphäre jedes der übrigen Gesellschaftsglieder ungefährdet zu bestehen vermag. Jeder Staatsregierung aber liegt ob, diese aus dem Zwecke und Begriff des Staates hervorgehenden Beschränkungen der industriellen Thätigkeit seiner Glieder den innern Verhältnissen des concreten Staates angemessen festzustellen, daher zu gleicher Zeit auch die sozialen Bedingungen und Bedürfnisse desselben, den Charakter und die Sitten des Volkes, dann die bestehende Staatsverfassung und positive Gesetzgebung hiebei besonders in's Auge zu fassen.

Ziemlich allgemein wird die Meinung getheilt, daß die wohlthätigen Folgen der unbedingten Gewerbefreiheit stärker und deren anerkannte Nachtheile in geringerem Maße in großen Staaten, gegen Mittel- und kleinere Staaten hervortreten, indem erstere ungleich mehr Gelegenheit zum Verdienste für Gewerbetreibende, sowie eine größere Leichtigkeit der Uebergänge von einem Gewerbe zum andern bieten sollen. Im Allgemeinen richtiger dürfte vielleicht das günstigere Terrain für unbedingte Gewerbefreiheit, abgesehen vom Gebietsumfange in solchen Staaten zu finden seyn, welche eine sehr entwickelte und mannigfache Industrie, verbunden mit großem auswärtigen Handelsverkehr besitzen. Je umfassender, mannigfaltiger und großartiger die industrielle und Handelsthätigkeit einer Nation, desto mehr bedarf sie Freiheit in allen Bewegungen derselben, desto weniger Beschränkungen können ihr ohne Benachtheiligung auferlegt werden.

Inzwischen erscheint in Hinsicht auf die Wirkungen der Gewerbefreiheit in großen Staaten das Beispiel Preußens lehrreich, wo man sich veranlaßt fand, die auf den weitesten Grundlagen und unter nur wenigen polizeilichen Vorschriften für einzelne Gewerbe im Jahre 1810 eingeführte Gewerbefreiheit

nach mehr als dreißigjähriger Erfahrung sehr erheblichen Beschränkungen zu unterwerfen. *)

Aus der wichtigsten dieser neueren Beschränkungen der unbedingten Gewerbefreiheit, nämlich der Wiedereinführung gewerblicher Prüfungen als Vorbedingniß der Befugnißertheilung zur Ausübung für die große Mehrzahl der gemeinen bürgerlichen Gewerbe läßt sich die allgemeine Erwägung abstrahiren: daß zwar kein Hinderniß den Gebrauch gewerbfleißiger Kräfte beschränken, daß aber die Regierung darauf sehen solle, ob wirkliche Kräfte, nämlich Fähigkeit und Mittel da vorhanden seyen, wo ihre Wirksamkeit erwartet wird.

Schlechthin unentbehrlich bleibt endlich die sorgfältigste Berücksichtigung der vorhergegangenen oder bestehenden Gewerbsverfassung und der gesetzlichen Schranken der gewerblichen Thätigkeit in einem Staate, für dessen Gebiet die Einführung einer unbedingten Gewerbefreiheit in Frage kommt.

Je enger die Schranken der gewerblichen Selbstthätigkeit in einem Staate gezogen sind, desto schwieriger der Uebergang zur unbedingten Freiheit; indem eine plötzliche Umkehr von großen Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse zur Freiheit den Wohlstand der sämmtlichen, auf Exklusivrechte, Begünstigungen, oder besondere Gewerbsverfassungen gestützten gewerblichen Stände auf's Tiefste erschüttern würde, ohne der Gesammtheit Garantien für ihre künftige Prosperität zu gewähren. Jedenfalls würde durch einen solchen Schritt eine lange, mit großen Nachtheilen verbundene Uebergangsperiode herbeigeführt werden, welche bei allen plötzlichen von einem Extreme zum andern springenden Maßregeln in national-ökonomischen Dingen unvermeidlich ist.

Aus diesen kurzen allgemeinen Betrachtungen über die Bedeutung der Gewerbefreiheit im Staate beantwortet sich wohl die Frage von selbst, in wieferne deren Einführung in Bayern, woselbst für den gewerblichen Einzelnbetrieb noch die engsten Schranken bestehen, gegenwärtig in Erwägung zu ziehen seyn dürfte.

Alle Befugniß-Ertheilung zum Gewerbsbetriebe ist stets Ausfluß des öffentlichen Rechts, gleichviel ob dieselbe von bloßer Anmeldung und Steueranlage (Gewerbefreiheit und Patentsteuer,) oder von ausdrücklicher Regierungs-Bewilligung unter Bedingungen (Concession) abhängig gemacht wird. Jeder andere Weg zur Erlangung der Gewerbsbefugniß, namentlich durch Autonomie der Zünfte oder anderer Corporationen oder der Communen beruht nur auf Mißbrauch oder Usurpation, wodurch dem Staate eine seiner wichtigsten Regierungs-Befugnisse, worauf er nicht verzichten kann, entzogen wird. Die Zünfte insbesondere anbelangend, so haben dieselben niemals ein anerkanntes Recht zur Meisteraufnahme besessen, wenn solches auch unter

*) Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849.

deren Wirksamkeit begünstigenden Umständen lange und häufig genug in verschiedenen deutschen Staaten ausgeübt wurde.*) Es hatte sich in dieser Beziehung eine Art Gewohnheitsrecht oder Herkommen gebildet, welchem zufolge Gewerbe und Handel den Städten und in den Städten ausschließend den Zünften angehörten, daß hinsichtlich der Mitglieder der Zünfte eine geschlossene Zahl bestand und daß der Zunftzwang sich von den Mittelpunkten der Städte aus über ein gewisses Gebiet des platten Landes (Bannmeile) erstreckte.

Es liegt jedoch vollkommen in der Natur der Sache und in der Stellung des einzelnen Staatsangehörigen zur Staatsgewalt, daß Jeder, welcher durch die Wahl einer bestimmten Beschäftigung die staatsbürgerliche Selbstständigkeit zu erwerben trachtet, sich dießfalls bei seiner obrigkeitlichen Behörde anzumelden habe, und daß demjenigen, welcher hiernach zum Publikum in ein bestimmtes Verhältniß treten will, im Wege der Legislation die Verpflichtung zum Nachweise darüber auferlegt werde, daß er sich im Besitze der allgemeinen und besonderen Erfordernisse befinde, welche für den öffentlichen Betrieb der einzelnen Gewerbe als solche erkannt und vorgeschrieben worden sind.

Einige der neuesten Agitatoren für die Einführung unbedingter Gewerbefreiheit haben versucht, alle obrigkeitliche Bewilligung zum Gewerbsbetriebe überhaupt als eine besondere (höchst verwerfliche) Gattung von Gewerbs-Verfassung, „das Concessionswesen“ darzustellen, was nur als eine vollständige Verwirrung der Begriffe, entsprungen aus gänzlicher Unkenntniß des inneren Staatsrechts von Deutschland angesehen werden kann.**) Auch die in einzelnen deutschen Landen publizirte Gewerbefreiheit gehört dem „sogenannten Concessionswesen“ an, da sie von der Staatsregierung unter

---

*) Dieß bestätigen nicht nur die über Gewerbswesen erlassenen Verordnungen und Generalien des deutschen Reichs, sondern auch die ältere Gewerbslegislation der einzelnen deutschen Staaten. So beispielsweise:

Frhr. von Kreittmayr Anmerk. zum Cod. Max. Bav. V. Thl. 8. Cap. XXVII „ohne sonderbare landesherrliche Gnad Keiner zur Meisterschaft zuzulassen.“

Allg. Preuß. Landr. Thl. II. Tit. VIII. Abschn. III. §§. 179—400.

Ressort-Reglement für die fränkischen Fürstenthümer vom 17. Mai 1797.

Würzburg. Verordnung für Handwerker vom 14. Februar 1787 rc. rc.

In Baden mußte selbst die Erlaubniß zum Erlernen eines Handwerks vorher nachgesucht werden, welche Beschränkung erst durch das General-Dekret vom 22. Febr. 1772 aufgehoben wurde.

**) Man siehe z. B. Böhmert Beiträge zur Reform der Gewerbegesetze 1858, in welcher Schrift diese Begriffsverwirrung so weit geht, daß jede obrigkeitliche Gewerbs-Concession als Rechts- und Gesetzes-Verletzung, als Beeinträchtigung der zünftigen Bürger bezeichnet wird! (S. 53). Daß jedoch die Verleihung der Meisterrechte, wenn auch in früheren Zeiten hie und da von den Zünften faktisch geübt, denselben niemals staatsrechtlich zugestanden habe, geht aus allen deutschen Reichsgesetzen über das Handwerkswesen sowie aus den dießfallsigen Verordnungen der einzelnen deutschen Staaten unwidersprechlich hervor.

Bedingungen verliehen worden; eine völlig unbedingte, d. i. ganz schrankenlose Gewerbefreiheit aber ist mit dem Staatsorganism unvereinbar und Nirgends in Wirklichkeit vorhanden.

Auch in dem neuesten Entwurfe einer deutschen Gewerbeordnung, jenem für das Königreich Sachsen 1857, findet sich theils durch direkte, theils durch indirekte Bestimmungen die Befugniß der Staatsregierung zu den Gewerbsverleihungen aufrecht erhalten; obwohl die Haupttendenz des Entwurfes dahin gerichtet ist, das ganze Gewerbswesen korporativ zu gestalten. Daß übrigens dieser Zweck unter den so höchst zahlreichen und detaillirten, zum Theil sehr kleinlichen, und die industrielle Thätigkeit hemmenden Vorschriften des Entwurfes nicht zu erreichen sey, möchte kaum zu bezweifeln seyn. Ein wahrer gewerblicher Corporationsgeist kann nur durch eine demselben bis zu gewissen Grenzen zugestandene Autonomie, nicht aber durch zahllose obrigkeitliche Detailvorschriften belebt und erhalten werden.

Die jüngste wirklich publicirte gesetzliche Gewerbeordnung in größeren deutschen Staaten, jene von Hannover vom 1. August 1847, besteht aus höchst verschiedenartigen Elementen von Gewerbefreiheit*), Zunftverfassung und Zunftzwang, unter welchen selbst die mittelalterlichen Ruinen vererblicher Gewerbsrechte mit Ausschließungsrecht, der Zwangs- und Bannrechte noch Aufnahme gefunden haben.

In der Sturmperiode des Jahres 1848 wurde jedoch die Regierung genöthigt, mittelst einer weiteren landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni genannten Jahres die obige Bestimmung unbedingter Gewerbefreiheit dahin abzuändern:

„daß Jeder, welcher ein Gewerbe vollständig betreiben will, auf Verlan-
„gen der Gemeinde verpflichtet seyn solle, den Nachweis (oder Zeug-
„nisse) genügender Befähigung zu erbringen.“

Außerdem wurden mittelst der nämlichen Verordnung die im Gesetze von 1847 enthaltenen Bestimmungen zur Erleichterung und theilweisen Entfernung des Zunftzwanges (§§. 63—79) im Vollzuge suspendirt**).

Diese Beispiele dürften genügen, um die Ueberzeugung hervorzurufen,

---

*) §. 45: „Gewerbe, welche nicht durch anderweitige Bestimmungen an Concession geknüpft sind, bedürfen solcher nicht.“

Die Ausnahmen dieses § beschränken sich nur auf wenige Gewerbsarten aus polizeilichen Rücksichten. Auch aller Groß- und Detailhandel in Städten wurden als freie Gewerbe erklärt.

**) Unter diesen im Jahre 1848 suspendirten Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1847 befinden sich unter andern folgende:

§. 64. „Der Zunftzwang ist unwirksam in Bezug auf Arbeiten für den Landesherrn und für königliche Verwaltungen.“

§. 75. „Eigenmächtigkeiten der Zünfte in Verfolgung ihrer Rechte sind verboten.“ (!)

daß jede Abweichung von den natürlichen und staatsrechtlichen Grundlagen für die Leitung des Gewerbswesens nur Verwicklungen hervorrufe, welche ebensowenig günstig für die Prosperität der Industrie als für die Interessen der Gemeinschaft erscheinen.

Den Beschränkungen, welche die Staatsgewalt in öffentlichem Interesse der absoluten Gewerbefreiheit entgegenstellt, liegen theils polizeiliche, theils staatswirthschaftliche Gesichtspunkte zu Grunde, welche ihren Wirkungen nach sich wechselseitig unterstützen. Die allgemeinsten derselben betreffen Großjährigkeit, die Erlangung eines festen Wohnsitzes im Lande und endlich persönliche Qualifikation.

Die Bedingung der Großjährigkeit ist eine unerläßliche, um so mehr, als sie mit Dispositionsfähigkeit zusammenfällt, ohne welche ein selbstständiger Gewerbsbetrieb und die Uebernahme von Verpflichtungen gegen das Publikum nicht denkbar ist.

Abgesehen von Ausnahmsfällen, in welchen dringender Umstände halber die Großjährigkeit von Seite der Obrigkeit supplirt wird, ist es übrigens wünschenswerth, daß das Lebensalter, in welchem ein selbstständiger Gewerbsbetrieb und die Zulassung zur Meisterschaft gewerbeordnungsmäßig gestattet wird, um einige Jahre über den gesetzlichen Mündigkeitstermin hinausgerückt werde, wie auch in mehreren deutschen Gewerbeordnungen festgesetzt ist.

Die Erlangung eines festen Wohnsitzes als Vorbedingung zur Ausübung eines jeden nicht als frei erklärten Gewerbes ist außer in einigen Ländern mit Gewerbefreiheit allenthalben vorgeschrieben und liegt diese Bedingung direkt im Interesse des Staates, da nur ein Gewerbetreibender mit festem Wohnsitze in ganz gesicherter Weise zur Theilnahme an den Staats- und Communallasten beigezogen werden kann und im Falle der Verarmung zum Anspruche auf öffentliche Unterstützung geeignet erscheint.

Eine andere Frage ist jedoch, ob der Ort der Niederlassung und jener der Ausübung eines Gewerbes, wofür die Concession erlangt ist, stets ein und derselbe seyn müsse, oder ob die Begründung eines neuen Gewerbes für sich, ohne Einfluß auf das erworbene Niederlassungsrecht an einem bestimmten Orte erfolgen könne.

Insoferne hiebei gesetzlich bestimmt wird, daß mit jedem Gewerbsbetriebe an einem Orte, gleichviel ob der Gewerbsunternehmer auch zugleich in dem nämlichen Orte, oder anderswo domizilirt ist, die verhältnißmäßige Theilnahme an den bestehenden Gemeindelasten dieses Ortes begründet ist, — so dürfte ein gegründetes Bedenken dagegen nicht obwalten, daß jedem Staatsangehörigen die Eröffnung eines Gewerbes, wofür er die Ausübungsbefugniß auf gesetzliche Weise erlangt hat, an jedem beliebigen Orte des Landes gestattet und dessen Betrieb nicht auf den Niederlassungsort des Concessionirten beschränkt werde, ohne jedoch den gleichzeitigen Betrieb desselben an mehreren Orten zuzulassen.

Inzwischen würden hinsichtlich dieser Concessionserweiterung immerhin

noch diejenigen gewerbeordnungsmäßigen Bestimmungen in Betracht zu kommen haben, welche je nach den verschiedenen Gattungen des betreffenden Gewerbes über die Befugniß zur Aufstellung befähigter Werkführer und über Fabrikbefugnisse bestehen. Im Allgemeinen aber würde durch die Beseitigung der unbedingten Vorschrift, daß der Ort der Ansäßigkeit zugleich auch jener der Gewerbsausübung seyn müsse, der im Interesse des Staates liegende höhere Aufschwung der Gewerbe in vielen Fällen begünstigt und die Beseitigung einer ihrer Fesseln bewirkt werden.

Die dritte der allgemeinen Beschränkungen der Gewerbefreiheit durch die Staatsgewalt, nämlich die Bedingung persönlicher Befähigung, bildet in den verschiedenen Graden für deren gebotene Nachweisung gewissermaßen die Stufenleiter der verschiedenen Gewerbsverfassungen von der Gewerbefreiheit bis zum Zunftzwange, von der einfachen Forderung der Dispositionsfähigkeit bis zur Darlegung des vollständigen Beweises erworbener Fähigkeit zur Ausübung des betreffenden Gewerbes.

Die Qualifikation des Bewerbers ist eine zweifache, genügender allgemeiner Vor- und Ausbildung und einer speziellen gewerblichen. Die allgemeine Qualifikation zum Gewerbe fällt mit jener für die Ansäßigmachung, Bürgeraufnahme u. s. w. in eines zusammen und findet in den Gesetzen über die letztere ihre Erledigung; dagegen gehören die Bestimmungen über die gewerbliche Qualifikation dem speciellen Bereiche der Gewerbeordnungen an und sind nach den denselben zu Grunde liegenden Prinzipien höchst verschieden. Alles Nähere hierüber mußte daher auch dem hier in Rede stehenden Entwurfe einer bayerischen Gewerbeordnung vorbehalten werden, in dessen beigegebenen Spezialerläuterungen über die einzelnen Bestimmungen jedesmal auch die Prinzipienfrage kurz berührt ist. Eben dahin sind auch noch vielfache andere Punkte allgemeiner Erwägungen für den Erlaß einer Gewerbe-Ordnung, bloß um des Zusammenhanges mit den Spezialbestimmungen wegen, verwiesen worden.

II.

Allgemeine Erläuterungen über den Entwurf einer neuen Gewerbe-Ordnung in Bayern.

Zur Beurtheilung der Gewerbsgesetzgebung Bayerns und seiner gewerblichen Zustände darf vor Allem nicht übersehen werden, daß die bayerische Gesetzgebung über dieses wichtigste Element des materiellen Volkslebens, von dessen Organisation seine Prosperität zunächst bedingt ist, seit anderthalb Jahrhunderten hinter jener anderer deutscher Staaten zurückgeblieben ist. Während im Laufe des 18. Jahrhunderts und schon am Anfange desselben in Oesterreich von Kaiser Carl VI., welcher sich um diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung große Verdienste erwarb, eine Reihe vortrefflicher, zum Theil noch gegenwärtig in Kraft bestehender Verordnungen zur Regulirung und Beförderung der industriellen Betriebsamkeit erlassen, und von seiner großen Tochter und Nachfolgerin in gleichem Sinne fortgewirkt worden; während in Preußen Friedrich II., um seine durch den siebenjährigen Krieg verwüsteten Länder schnell empor zu bringen, die wirksamsten Maßregeln für die Belebung der gesammten industriellen Thätigkeit ergriff*), geschah Nichts von Allem diesen in Bayern. Die auf sehr niedriger Stufe der Entwicklung stehenden Gewerbe (die feineren Bedürfnisse dieser Art wurden vom Hofe und den Reichen des Landes aus Paris bezogen) blieben sich selbst überlassen; die wenigen Generalverordnungen, welche während des ganzen 18. Jahrhunderts im Fache des Gewerbswesens erschienen, betreffen einige staatspolizeiliche Verfügungen, unter welchen die Publikation der bekannten Reichsverordnung aus dem Reichstagsabschiede von 1731 über die Abstellung von Handwerksmißbräuchen (welche demohngeachtet fortbestanden) als die bedeutendste erscheint. Referent hat die bayerische Gewerbsgesetzgebung des 18. Jahrhunderts im kurzen Auszuge in seiner Druckschrift: Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung, Augsburg 1840, Seite 90—95 dargestellt, worauf daher Bezug genommen werden darf.

Ein nicht minder unerfreuliches Bild gewährt die bayerische Gewerbslegislation im laufenden Jahrhunderte. (In kurzem Ueberblicke dargestellt in vorerwähnter Druckschrift S. 95—112).

Alle in dieser Periode, respektive bis zum Jahre 1825 einschlüssig publizirten gesetzlichen Verordnungen sind fragmentarisch und enthalten zum Theil sogenannte Grundbestimmungen, alles Uebrige den Vollzugsinstruktionen

*) Ausführliche Nachrichten über die nach Beendigung des Krieges in Preußen stattgefundenen großartigen Maßregeln zur Hebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Produktion zu finden in Herzberg Denkwürdigkeiten.

zur Ergänzung überlassend und überdieß, obwohl in kurzen Zeiträumen aufeinander folgend, (die einflußreichsten 1804, 1807, 1811 und 1825) von einer Periode zur andern nach ganz entgegengesetzten staatswirthschaftlichen Prinzipien. —

Die Verordnungen über Gewerbswesen gehören zu denjenigen, welche nicht nur in den ganzen Nationalhaushalt, sondern auch in die Erwerbs- und Eigenthumsverhältnisse der Einzelnen auf's Tiefste eingreifen; so beispielsweise jene über die Bedingungen zur Erlangung von Gewerbsbefugnissen; über die Verhältnisse zwischen Lehrling und Lehrherrn, zwischen Gesellen und Meister, über die Regulirung der Arbeit in den Fabriken und viele andere.

Es erscheint daher vor Allem erforderlich, daß alle derartige Vorschriften und Verordnungen nicht im Wege ministerieller Verfügungen, welche jeden Moment wieder abgeändert werden können, sondern in gesetzlicher Form je nach Maßgabe der Staatsverfassung erlassen werden, wodurch diesen Anordnungen zugleich jener Charakter der Stabilität verliehen wird, welcher für alle großen Produktionszweige eines jeden Landes als erste Bedingung ihrer Prosperität zu betrachten ist*).

Ein Blick auf die ersten Industriestaaten Europa's bestätigt die Richtigkeit dieser Bemerkung. In England, dessen Bewohner auf ihre Staatsverfassung gestützt, jeder Einmischung der Regierung in dasjenige, was sie ihre eigenen Angelegenheiten nennen, auf's Entschiedenste entgegen treten, beruhen die höchst zahlreichen und häufig in das kleinste Detail gehenden Verordnungen über Gewerbswesen bloß und ausschließend auf Parlamentsakten, worüber Referent in seinem größern Werke: Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel 2c., Stuttgart 1836, ausführliche Rechenschaft abgelegt hat. Dieselben wurden zwar, insoweit sie auf Zünfte Bezug hatten, mit diesen 1835 aufgehoben, allein jene über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter bestehen noch dermal und werden auf dem nämlichen Wege erneuert und ergänzt.

Auch in Frankreich verdankt die neuere Industrie ihren großen Aufschwung den legislativen Fortschritten, einer Reihe vorzüglicher Gesetze über die Gewerbsindustrie, worüber in den berühmten Schriften von Chaptal und Costaz, welche den Schöpfern der neuen französischen Industrie beizuzählen sind, das Nähere enthalten ist.

Ein ähnliches Beispiel aus der neuesten Epoche ist die Industriegesetz-

*) Die Trennung der im Jahre 1825 erlassenen Normen über Gewerbswesen in legislative und administrative, daher die hieraus entspringende Wandelbarkeit des Vollzuges, erzeugte die in den nächst darauf gefolgten Ständeversammlungen stets sich erneuernden Beschwerden; in dem Grade gesteigert, daß in die Gesammtbeschlüsse der Stände vom 15. Dezember 1831 nicht weniger als 51 Anträge über Gewerbslegislation aufgenommen worden.

gebung Belgiens (Steinbeis, die Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie) u. s. w.

Auf diese Bemerkungen gestützt, glaubt daher der Verfasser vor Allem den Wunsch aussprechen zu sollen, daß — zum ersten Male in Bayern — eine die staatlichen Anordnungen und Vorschriften über die gesammte industrielle Betriebsamkeit des Königreiches umfassende allgemeine Gewerbeordnung auf gesetzlichem Wege erlassen werde.

Daß die materielle Grundlage des neuen Entwurfes nicht in der Einführung unbedingter Gewerbefreiheit gesucht werde, ist bereits in der Einleitung angedeutet.

Eben so wenig wird eine Umgestaltung der dermaligen Gewerbsverfassung Bayerns beabsichtigt. Dieselbe ruht auf der allein als richtig anzuerkennenden Basis des Ausflusses der gewerbspolizeilichen Leitung und der Befugnißertheilungen aus der Autorität des Staates, und nur auf diesem Wege können am Sichersten die einseitigen Interessen des Spekulations- und Monopoliengeistes ferne gehalten, richtige staatswirthschaftliche Prinzipien für die gewerbliche Industrie verwirklicht und zugleich die höheren sittlichen Rücksichten der Gesellschaft gehandhabt werden.

Die Hauptgesichtspunkte des neuen Entwurfes sind vielmehr:

Erstens. Freiere Bewegung des gewerblichen Lebens, nach Maßgabe des heutigen Bedürfnisses und Umschwunges aller industriellen und Verkehrsverhältnisse; insbesondere höherer Aufschwung der Kleingewerbe der großen Manufakturindustrie gegenüber; Vermittlung für die Thätigkeit des corporativen Elementes in den bürgerlichen Gewerben; Begünstigung der gewerblichen Associationen für die Klein- und Einzelngewerbe und für die industriellen Arbeiterklassen; vorsorgliche Bestimmungen zur Sicherung der Gemeinschaft gegen ihre Verarmung.

Zweitens. Vervollständigung verschiedener Bestimmungen und Beseitigung einiger als wesentlich erkannter Gebrechen.

Drittens. Die Gestaltung der gewerblichen Vorschriften des Staates zu einem übersichtlichen Ganzen, damit solches auf verfassungsmäßigem Wege zu einer gesetzlichen Gewerbeordnung erhoben werde.

Hiernach wird sich die Lösung der Aufgabe klarer gestalten, wenn zuvörderst die als wesentliche Gebrechen vom Verfasser bezeichneten Punkte der gegenwärtigen Gewerbslegislation in näheren Betracht gezogen werden.

Die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Normen, in welchen sich die Gewerbsindustrie in den sieben älteren Regierungsbezirken des Königreichs bewegt, lassen zunächst zwei, den industriellen Bedürfnissen der Gegenwart entgegenwirkende Hauptgebrechen erkennen, als:

1) zu große Beschränkung und Erschwerung in Erlangung von Gewerbsbefugnissen,

2) Mangel an Classifikation der verschiedenen Gewerbe in der legislativen Behandlung, deren Vorschriften sich vielmehr ganz gleichförmig auf alle Gewerbe, ohne Rücksicht auf ihre Natur und Eigenthümlichkeiten, erstrecken; woraus zugleich ein großes, viele Kleingewerbe drückendes Mißverhältniß zu der legislativen Behandlung der Fabriken entspringt, welchen nach dem gegenwärtigen Verfahren eine freie Bewegung gestattet ist.

Zu 1. Bei unbefangener Betrachtung des Gesetzes vom 11. September 1825, als Basis der bestehenden Normen für das Gewerbswesen ist nicht zu verkennen, daß dasselbe einer festen, konsequenten nationalökonomischen Grundlage, von welcher jede derartige Bestimmung durchdrungen seyn soll, ermangelt.

Man wollte den Fortschritt, wie die Motive, mit welchen der Gesetzentwurf vom Jahre 1825 an die Stände gebracht wurde, wörtlich enthalten, allein man war nicht klar, worin der Fortschritt eigentlich zu bestehen, und welches Endziel er zu erstreben habe; man fühlte die Schwierigkeit der Aufgabe, ohne ihrer Lösung gewachsen zu seyn, daher der Weg einer kurzen Abfertigung derselben unter dem Namen „Grundbestimmungen," ohne alles so nöthige legislative Detail gewählt wurde.

Hieraus entsprangen von selbst Mangel an Schärfe der Begriffe und Unbestimmtheit der Vorschriften, deren Wirkung sich alsbald in der Ungleichheit des Vollzuges, einer Quelle vielfacher Beschwerden, kund gab; endlich Verkennen, oder vielmehr gänzliches Ignoriren des Wesens und der Bedeutung der Zünfte, welche doch fortan noch den Kern des bayerischen Gewerbswesens bildeten.

Den auffallendsten Beweis des Gesagten gibt der Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 1825, welcher die wichtige Bestimmung über die Ertheilung der persönlichen Gewerbsconcession enthält.

Die Vorbedingung „der persönlichen Fähigkeit" wird hier mit den gesetzlichen Erfordernissen der Ansäßigmachung und mit der unbestimmten (und unbestimmbaren) Vorschrift der „Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes" in Verbindung gebracht, unter dem weiteren Vorbehalte: „der Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Behörde" (?) bei Gewerben, deren Verkehr sich nicht über die Grenze einer bestimmten Gemeinde erstreckt.

Unter derartigen Eventualitäten und Unbestimmtheiten, welche an die Stelle klarer gesetzlicher Vorschriften treten, wird jeder gleichartige Vollzug zur Unmöglichkeit, und bloße Willkühr unter dem freiesten Spielraume von Umtrieben der Betheiligten tritt an dessen Stelle. Zum Beweise des Gesagten möge nur der hier gegebenen Vorschrift: „Berücksichtigung des Nahrungsstandes" noch eine kurze Bemerkung gewidmet seyn.

Diese Vorschrift kann bei der Unbestimmtheit ihrer Fassung auf doppelte Weise in Anwendung gebracht werden, nämlich:

a) Berücksichtigung des Nahrungsstandes des Bewerbers,

b) Ausdehnung dieser Berücksichtigung auch auf den Nahrungsstand aller übrigen bereits vorhandenen Gewerbsgenossen.

Die im Anlasse des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1834 erlassene königl. allerhöchste Verordnung vom nämlichen Datum hat, dem andringenden Monopoliengeiste der betheiligten Gewerbsinhaber Raum gebend, für die letztere Alternative entschieden und aus dem in Ermanglung eines neueren Gesetzes nothwendiger Weise beibehaltenen Vollzuge dieser Vorschrift wurde ein Grad von Beschränkung des Gewerbsbetriebes und Willkühr der Unterbehörden hinsichtlich der Concessionsertheilungen im dießrheinischen Gebiete des Königreiches herbeigeführt, wie solcher in keiner andern Gewerbsgesetzgebung besteht, und wodurch dem Aufschwunge der gewerblichen Betriebsamkeit geradezu entgegen gewirkt wurde; indem die jungen aufstrebenden Talente, wenn nicht durch besondere äußere Umstände ausnahmsweise begünstigt, ihre besten Lebensjahre hiedurch an der selbstständigen Ausübung ihrer Gewerbe behindert und in der untergeordneten Lage als Hilfsarbeiter zurückgehalten oder veranlaßt wurden, ihr besseres Glück im Auslande zu versuchen.

Es ist diese Verordnung sowohl hinsichtlich der eröffneten unbeschränkten Willkühr im Verfahren, als in ihrer Hemmung des industriellen Aufschwunges der Kleingewerbe mit jener vom 2. Oktober 1811 völlig gleichbedeutend, über deren Erfolge sowohl die Erfahrung als das allgemeine Urtheil längst entschieden hat.

Das allgemeine Gesetz über den Zuwachs der Bevölkerung: daß derselbe in direktem Verhältnisse mit den gebotenen Unterhaltsmitteln steht, würde bei einer Vergleichung der Volkszunahme bayerischer Städte mit jener in andern deutschen Städten innerhalb einer gewissen Periode gegen die Wirkungen der diesseitigen Gewerbsgesetzgebung direktes Zeugniß ablegen, wenn nicht die, bloß auf statistische Erhebungen gebaute Ziffer einen allzu unsichern Maßstab zur Beurtheilung so wichtiger Verhältnisse darbieten würde, wozu vielmehr die genaueste materielle Kenntniß aller einwirkenden Umstände erfordert wird. Demohngeachtet möge eine solche Vergleichung hier eine Stelle finden, deren Ergebnisse wenigstens Anlaß zu weiteren Nachforschungen zu bieten vermöchten.

In der zehnjährigen Epoche von 18$^{10}/_{50}$ *) betrug die Bewegung der Bevölkerung per Jahr:

In München	Abnahme	0,047	Prozente
In Augsburg	Abnahme	0,008	"
In Regensburg	Zunahme	1,033	"
In Würzburg	Zunahme	0,270	"

*) Für eine spätere Epoche fehlen dem Verfasser die Angaben über den Volkszuwachs in den genannten nicht bayerischen Städten.

Dagegen in

Berlin	Zunahme 2,836 Prozente
Dresden	Zunahme 2,694 "
Stuttgart	Zunahme 0,920 "
Wien	Zunahme 1,734 "

Nach vorstehenden Angaben betragen die Durchschnittssummen des jährlichen Volksanwachses in den genannten bayerischen Städten zusammen 0,312 Prozente, und jener in den sämmtlichen genannten nicht bayerischen Städten 2,046%, also um 6½mal mehr gegen die ersteren.

Daß die Nachtheile der bestehenden Gewerbsbeschränkungen durch die fortschreitende Entfeßlung der Betriebsamkeit in den Nachbarstaaten unter völlig freien Verkehrsverhältnissen noch erheblich vermehrt werden, bedarf keiner Ausführung.

Zu 2. Eine weitere sehr erhebliche Benachtheiligung der Gewerbsindustrie entspringt daraus, daß in der legislativen Behandlung die große Verschiedenheit der Gewerbe nach ihrer Natur und Betriebsweise nicht berücksichtigt ist, sondern sämmtliche Gewerbe nach den nämlichen Vorschriften behandelt werden.

Die Verschiedenheit eines Gewerbes, welches bloß auf Lokalabsatz angewiesen ist, von einem andern, dessen Absatzkreis nur von dem Grade der Vorzüglichkeit seiner Erzeugnisse und von den Combinationen des Handels bedingt sind; der Unterschied von Gewerben, welche nur mittelst Handarbeit und in höchst einfacher Weise betrieben werden können, gegen andere, bei welchen Maschinerie, Arbeitstheilung und fortwährende Vervollkommnung zulässig sind, oder welche bloß auf persönlichen Diensten beruhen u. s. w., alle diese großen in der gewerblichen Betriebsamkeit bestehenden Verschiedenheiten haben bei den Gewerbsgesetzgebungen des Auslandes fast durchaus Classifikationen der Gewerbe für ihre legislative Behandlung veranlaßt.

So unterscheidet beispielsweise die österreichische Gesetzgebung allgemein zwischen zünftigen und unzünftigen, speziell zwischen Polizei- und Commerzial-Gewerben, indem den Commerzial- und unzünftigen Gewerben eine ungleich freiere Bewegung, als den ersteren gestattet wird.

Die preußische Verordnung vom 9. Februar 1849 hat nur die Lokalgewerbe und gewöhnlichen bürgerlichen Handwerke in Bezug auf Conzessionsertheilung von der Fähigkeitsprobe abhängig gemacht, die übrigen aber frei belassen.

Die württembergische Gewerbeordnung vom 5. August 1836, welche zwischen zünftigen und unzünftigen Gewerben unterscheidet, ist selbst so weit gegangen, schon dazumal für die unzünftigen Gewerbe völlige Gewerbefreiheit zu erklären.

(Art. 122: „Die Ausübung eines unzünftigen Gewerbes ist weder von

der vorgängigen Erlangung eines Meisterrechts, noch auch, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet, von einer besonderen Ermächtigung abhängig") u. s. w.

Diese Beispiele dürften genügen, um die große Wichtigkeit darzuthun, welche den Verschiedenheiten der Gewerbe von den Gesetzgebungen des Auslandes beigelegt wird.

Dieser Mangel an Unterscheidung in der bayerischen Gewerbsgesetzgebung wirkt besonders ungünstig auf diejenigen Gewerbe, welche mit ihren Erzeugnissen nicht bloß auf den Lokalabsatz angewiesen sind und welche ihrer Natur nach die Fortschritte der technischen und Naturwissenschaften zu benützen vermögen, um ihren Betrieb und ihre Erzeugnisse stets zu verbessern.

Es ist diejenige Klasse von Gewerben, welche in der österreichischen Gewerbslegislation mit dem Namen Commerzialgewerbe bezeichnet, und in andern Gewerbsgesetzgebungen des Auslandes unter der Benennung der unzünftigen Gewerbe begriffen wird.

Diese Gattung von Gewerben steht gewissermaßen in der Mitte zwischen den gewöhnlichen bürgerlichen Handwerken, welche am besten mit dem Namen der innungsmäßigen bezeichnet werden, und den Fabriken; sie bilden gewissermaßen den Uebergang zu den letzteren.

Nachdem nun der Erschaffung und dem Betriebe der Fabriken allenthalben, gleichwie auch gegenwärtig auf administrativem Wege in Bayern die freieste Bewegung gestattet und ihre Prosperität in sichtlichem Aufschwunge begriffen ist, erschiene es um so minder mit richtigen nationalökonomischen Prinzipien vereinbar, die vorbezeichnete Gattung von Gewerben noch fortan den bisherigen zunftmäßigen Beschränkungen zu unterwerfen und solchergestalt ihrer naturgemäßen Entwicklung entgegen zu wirken.

Zahlreiche in diese Kategorie gehörige Gewerbe sind geeignet, in den Händen unterrichteter und unternehmender Gewerbsmeister zum wirklichen Fabrikenbetriebe überzugehen und hiedurch den Fortbestand des betreffenden Gewerbes als Kleingewerbe allmählig zu verdrängen; wie diese Erscheinung schon seit einer längern Periode bei mehreren Gewerben, vorzüglich aus der Klasse der Spinnerei und Weberei, der Lederfabrikation und verschiedenen Zweigen der Verarbeitung der Metalle hervorgetreten ist.

Dieses Bestreben nach Fabrikation im Großen, nach der Umwandlung von hiefür fähigen Kleingewerben in fabrikmäßigen Betrieb unter Anwendung von Maschinen, Theilung der Arbeit, der Benützung neuer Entdeckungen, liegt im Geiste der Zeit, und wird durch die raschen und außerordentlichen Fortschritte der Naturwissenschaften und der gesammten Technik, durch die allgemeinere Verbreitung nationalökonomischer Kenntnisse über den Werth der Arbeit und des großen Prinzipes der Arbeitstheilung, mit einem Worte durch den völligen Umschwung der heutigen industriellen Produktion hervor-

gerufen und von den Regierungen selbst durch die Creirung der technischen Lehranstalten, Gewerbs- und polytechnischen Schulen nicht wenig begünstigt.

Keine einzelne Regierung würde demselben einseitig entgegentreten können, ohne ihr Land bezüglich seiner Produktion in großen Nachtheil zu versetzen, und dasselbe unter den bestehenden Verhältnissen des freien Verkehrs und dessen fortschreitender Erleichterung durch die Eisenbahnen von der Industrie anderer Staaten abhängig zu machen.

Andererseits aber kann nicht unbeachtet bleiben, daß durch die erhöhte Produktion, welche aus der Umwandlung von Kleingewerben in Fabriken entspringt, also durch Zunahme des Reichthums die Consumtionsfähigkeit vermehrt wird, welche wieder auf die Prosperität der gemeinen Handwerke und Kleingewerbe um so günstiger einwirkt; nach der praktischen Wahrnehmung, daß allenthalben, wo die große Produktion mittelst Fabrikenbetrieb allgemein verbreitet ist, wie vor Allem in England, auch die neben demselben fortbestehenden Kleingewerbe in blühendem Zustande sich befinden; gleichwie umgekehrt in Ländern, woselbst die große Fabrikation noch keinen Boden gewonnen hat, auch die Kleingewerbe auf niederer Stufe sich befinden (wie z. B. in Polen).

Es ist jedoch nicht die Absicht, einer direkten Beförderung solcher Uebergänge vom gewerbsmäßigen zum Fabrikenbetriebe das Wort zu reden, sondern nur den Erweiterungen der industriellen Produktion, welche auf diesem Wege angebahnt werden und beziehungsweise der ganzen industriellen Richtung der Gegenwart, welche sich allenthalben in ähnlicher Weise kund gibt, nicht einseitig entgegen zu treten; vielmehr dem Talente und Unternehmungsgeiste, sowie den technischen Fortschritten, welche sich allenthalben Bahn machen, nicht Hemmungen zu bereiten. Es ist hier der Fall gegeben, das berühmte „Laissez faire“ in seiner wahren Bedeutung walten zu lassen.

Durch angemessene Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Fabrikarbeiter ist übrigens Sorge zu tragen, der Entstehung eines Arbeiter-Proletariates thunlichst entgegen zu wirken, welches übrigens in Bayern am wenigsten zu besorgen ist.

Diese Erwägungen haben den Verfasser veranlaßt, in seinem vorgelegten Entwurfe einer gesetzlichen Gewerbeordnung die Abtheilung der Gewerbe in innungsmäßige und nicht innungsmäßige (unzünftige) aufzunehmen und letzteren, unter Festhaltung der erforderlichen gewerbspolizeilichen Rücksichten, denjenigen Grad von Entfeßlung zuzuwenden, welcher ihm ohne zu plötzlichen Uebergang von der strengen Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit zulässig erschien.

Zur Bestätigung der hier vorgetragenen Ansichten möge die nachfolgende Stelle aus der Schrift des ausgezeichneten bayerischen Schriftstellers im Fache der Gewerbspolizei, Schlichthörle: Beiträge zu der Lehre von den Befugnissen der Gewerbsinhaber hier eine Stelle finden, des Inhalts:

„Die Gewerbe dienen zur Befriedigung von Bedürfnissen des Lebens und es ist Aufgabe derselben, diesen Bedürfnissen in jedem Stadium des Fortschreitens zu entsprechen. Ein nothwendiges Prinzip der Staatswirthschaft ist es dagegen, die Industrie den Anforderungen der Zeit gemäß immer mehr zu erhöhen. Sollen daher die Fortschritte derselben nicht gewaltsam unterdrückt werden, so muß den Gewerben der Kreis ihrer Befugnisse immer mehr erweitert, und sohin dem einzelnen Gewerbsinhaber Gelegenheit gegeben werden, den Umfang seiner Befugnisse nach den Anforderungen der Zeit auf rechtliche Weise auszudehnen. Es konnte also nicht in der Absicht des Gewerbsgesetzes liegen, die Befugnisse eines einzelnen Gewerbsinhabers für ewige Zeiten immer nach dem Stande des Jahres 1825 zu normiren."

In welcher Weise aber vermöchte die, eventuell als nothwendig erkannte Erleichterung für Gewerbsbefugnisse unter den spezifischen Verhältnissen Bayerns einzutreten haben, ohne die Gewerbefreiheit proklamiren zu müssen?

Der Verfasser glaubt die in Mitte liegende Hauptschwierigkeit bei dieser Frage zunächst in den Bestimmungen des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung, der bestehenden Armengesetzgebung gegenüber, erblicken zu müssen.

Der §. 2. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung lautet:

„Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansäßigmachung durch nachstehende Titel begründet:"

ꝛc. ꝛc. Ziff. III, „durch erlangte persönliche Gewerbsconcession."

Mit der Erlangung der persönlichen Gewerbsbefugniß ist daher, neben der Erfüllung der im §. 1. des erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen, die Ansäßigkeit von selbst gegeben.

In dem nämlichen Grade, in welchem die Gewerbsconcession erleichtert wird, tritt folglich von selbst auch die Erleichterung der Ansäßigmachung ein.

Bei Einführung der Gewerbefreiheit aber würde dieser ganze Paragraph des Gesetzes einer Abänderung bedürfen und eine neue Basis der Ansäßigkeit für Gewerbetreibende ermittelt werden müssen.

Bei erleichterter Ansäßigkeit als Folge der erleichterten Erlangung von Gewerbsbefugnissen wird in Folge der bestehenden Armengesetzgebung die Ernährungspflicht der Gemeinden gegen verarmte Gewerbsgenossen in dem Maße der gewährten Erleichterung vergrößert, und dieser Umstand würde zweifelsohne lebhafte Reklamationen von Seite der Communen hervorrufen; oder vielmehr würde, wenn die Bestimmung wegen Erleichterung der Gewerbs-Concessionen, wie nothwendig, als gesetzliche Bestimmung auf verfassungsmäßigem Wege einzuführen wäre, entschiedener Widerspruch dagegen in den

Kammern zu erwarten seyn. Gleiche Schwierigkeiten würden eintreten bei einer versuchten Revision des Ansäßigkeitsgesetzes im Sinne der beabsichtigten Erleichterungen.

Es dürfte daher vor Allem erforderlich seyn, eine angemessene Bestimmung zu ermitteln, geeignet, um der durch allgemeine Erleichterung in Erlangung von Gewerbsbefugnissen möglicher Weise stärker belasteten Armen-Ernährungspflicht der Gemeinden andrerseits wieder das Gleichgewicht zu halten.

Zur Ermittlung einer solchen wird es dienlich seyn, zuvor das bestehende Verhältniß der Zulassung zum Gewerbsbetriebe zur Erlangung der Ansäßigkeit oder respective des Bürgerrechtes in einigen Bayern angrenzenden und im Wechselverkehr wichtigen Zollvereinsstaaten, als Preußen, Königreich Sachsen und Württemberg in's Auge zu fassen.

A. In Preußen.

Der §. 16 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 lautet:

„Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher

a) dispositionsfähig ist und

b) innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat."

Der „Wohnsitz" ist hiebei im Sinne der allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze zu verstehen. Er ist vorhanden, wenn die erklärte Absicht, an einem bestimmten Orte den beständigen Wohnsitz nehmen zu wollen, mit der faktischen Ergreifung des Wohnsitzes an diesem Orte zusammentrifft*), und es kann keinem dispositionsfähigen preußischen Unterthan, bei welchem diese Momente zutreffen, vom Standpunkte der Gewerbspolizei die Ausübung seines Gewerbsbetriebes versagt werden, insoferne nicht die besonderen Bestimmungen der §§. 21 und 42 der Gewerbeordnung eine Ausnahme begründen**).

Es fragt sich jedoch weiter, wie Jemand den Wohnsitz an einem bestimmten Orte faktisch ergreifen und dadurch das gewerbspolizeiliche Requisit in Erfüllung bringen könne?

Hierüber entscheidet das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1843 S. 5), wonach keinem selbstständigen preußischen Unterthan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert, oder durch lästige Bedingungen erschwert werden darf; es sey denn, daß er durch ein Strafurtheil, oder durch polizeiliche Verfügung in der freien Wahl seines Aufenthaltes beschränkt ist, oder weder zureichendes Vermögen, noch die Kräfte besitzt, um sich und sei-

*) L. 7 Cod. (10, 39.)

**) Der §. 21 der Gewerbeordnung enthält die Bestimmungen über den Ausschluß vom Gewerbsbetriebe wegen Verbrechen; der §. 42 die Bezeichnung der Gewerbetreibenden, welche besonderer polizeilicher Genehmigung bedürfen.

nen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen.

In dieser Bestimmung ist neuerlich eine Aenderung dahin eingetreten, daß in den Städten der sechs östlichen Provinzen nach §. 52 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung von 1853 S. 261), in den Städten der Provinz Westphalen nach §. 51 der Städteordnung vom 9. März 1856 (Gesetz-Sammlung von 1856 S. 237), in den Landgemeinden der nämlichen Provinz nach §. 56 der Landgemeinde-Ordnung von dem nämlichen Tage (Gesetz-Sammlung S. 265), in den Städten der Rheinprovinz nach §. 48 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung von 1856 S. 406) und in den Landgemeinden der nämlichen Provinz nach Art. 6 des Gesetzes über die Gemeindeverfassung vom nämlichen Tage (Gesetz-Sammlung S. 435) — daß also in allen Städten und in den westphälischen und rheinischen Landgemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der Regierung die Niederlassung von der Entrichtung eines Einzugsgeldes abhängig gemacht werden kann.

Die Höhe dieses Einzugsgeldes, wofür eine allgemeine Norm nicht vorgeschrieben worden, ist verschieden, daß jedoch die Summe nicht erheblich ist, läßt sich daraus abnehmen, daß dieselbe für Berlin selbst nur 30 Thaler beträgt.

Der Sinn der ganzen Anordnung besteht also kurz darin, daß man, um ein stehendes Gewerbe in Preußen zu treiben, einen festen Wohnsitz zu gewinnen habe und hiefür zur Entrichtung eines Einzugsgeldes verpflichtet sey.

Das eigentliche Bürgerrecht, d. h. das Recht zur Theilnahme an den Wahlen und die Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung hat mit dem Gewerbsbetriebe nur in soweit einen Zusammenhang, als der letztere die Erwerbung des ersteren zur Folge haben kann. Das Bürgerrecht wird nämlich in den Städten der sechs östlichen Provinzen und in Westphalen unter Andern von denjenigen erworben, welche seit einem Jahre ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbsquelle, und zwar in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehilfen betrieben haben.

Diese Erwerbung erfolgt ipso jure und ist in allen Fällen nur die Folge, niemals die Bedingung des Gewerbsbetriebes; demzufolge für die Gewerbspolizei das Bürgerrecht als eine völlig indifferente Sache erscheint.

B. Im Königreiche Sachsen.

Der im Anfange des vorigen Jahres publizirte Entwurf einer Gewerbe-Ordnung enthält über das Verhältniß des Gewerbebetriebes zur Gemeinde nachfolgende Bestimmung, welche dem bestehenden Verhältnisse entspricht:

§. 19. „Soweit die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 in

§§. 43 und 47 die Erwerbung des Bürgerrechts als Bedingung des Gewerbebetriebes vorschreibt, muß diese Bedingung vor der wirklichen Zulassung zum Gewerbebetriebe (und beziehungsweise vor der Aufnahme in die Corporation) erfüllt werden. Auf dem Lande gilt dasselbe von der Aufnahme in die Gemeinde nach §§. 25 und 26 der Landgemeinde = Ordnung vom 7. November 1838.

Der Verlust des Bürgerrechtes zieht auch den Verlust des Rechtes zum Gewerbebetriebe nach sich."

Nach der sächsischen Städteordnung sind, laut §. 43b, diejenigen zur Erwerbung des Bürgerrechtes verpflichtet, welche innerhalb des Stadtbezirkes durch eigene selbstständige Thätigkeit sich einen Erwerb verschaffen und insbesondere jene, welche eigentlich sogenannte bürgerliche Gewerbe betreiben wollen.

Jedoch wird §. 63 der Städteordnung ausdrücklich bemerkt, daß in der Ertheilung des Bürgerrechtes keinenfalls zugleich die Gestattung eines Gewerbes liege, dessen Betreibung vielmehr an Innungsverhältnisse, besondere Concessionen, oder sonst an besondere Bedingungen geknüpft sey.

Bei der wirklichen Bürgeraufnahme sind besondere Aufnahmsgebühren zu entrichten, welche nach den verschiedenen, in jeder Stadt bestehenden Statuten verschieden, jedoch in der allgemeinen Städteordnung nicht angegeben sind.

Die sächsische Landgemeinde=Ordnung vom 7. November 1838 dagegen enthält in Bezug auf die Ausübung von Gewerbsbefugnissen bloß die allgemeine Bestimmung:

§. 25. „Angehörige von Gemeindegliedern und alle solche im Orte wohnhafte Personen, deren Heimathsrecht in der Gemeinde unbezweifelt ist, treten dadurch, daß sie auf irgend eine Art zur Selbstständigkeit im Gemeindebezirke gelangen, ohne Weiters in das Verhältniß von Gemeindegliedern."

Aus Vorstehendem ist demzufolge zu abstrahiren, daß die Befugniß zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbsbetriebes im Königreiche Sachsen an die dreifache Bedingung geknüpft ist:

a) an die landesherrliche Concession,
b) an die Bürgeraufnahme,
c) an die Mitgliedschaft bei der betreffenden Gewerbscorporation*).

C. In Württemberg.

Nach der Württembergischen Gewerbeordnung sowohl als nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Ansäßigkeit und Bürger= oder

*) Der neue sächsische Entwurf enthält in dieser Beziehung zu Gunsten erleichterter Aufnahme in die gewerbliche Corporation die Bestimmungen, daß dieselbe bei bestandener Meisterprüfung nicht verweigert werden dürfe, und der Zahl nach geschlossene Gewerbscorporationen Nirgends mehr bestehen sollen.

Beisitzerrecht ist mit der Ertheilung der Concession die Ansäßigkeit nicht von selbst gegeben; sondern eine der Vorbedingungen, welche vorhanden seyn muß, ehe überhaupt die Concession ertheilt werden darf, ist der Besitz des Gemeindebürgerrechts am Orte der Gewerbsniederlassung.

Zur Aufnahme in das Bürgerrecht schreibt das revidirte Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dezember 1833 folgende Erfordernisse vor:

1) Befähigung zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks, der Handlung oder der Landwirthschaft;
2) gutes Prädikat. Einem zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre Verurtheilten, einem im Verlaufe der letzten sechs Jahre wegen Diebstahls, Betruges, Vagirens ꝛc. Bestraften, einem in gerichtlicher Untersuchung Befangenen, einem unter Curatel Gestellten, einem notorisch schlechten Haushalter, Verschwender ꝛc. ꝛc. kann die Aufnahme verweigert werden.
3) Der Besitz eines Vermögens von 600 fl., 800 fl. oder 1000 fl., je nachdem die betreffende Gemeinde der 3., 2. oder 1. Klasse angehört.

Sind jedoch diese Voraussetzungen vorhanden, so darf das Bürgerrecht nicht verweigert werden. Insbesondere kann gegen ein Aufnahmsgesuch, bei welchem die obigen Voraussetzungen Statt finden, der Grund nicht geltend gemacht werden, daß das Gewerbe, welches der Bewerber treiben will, **übersetzt** sey. (Loc. cit. Art. 18—20. 25.)

Aus vorstehenden Bestimmungen erhellt, daß die Frage über Ansäßigmachung in Württemberg eine von der Concessionsfrage ganz unabhängige ist. Sind für erstere die obigen Bedingungen nicht vollständig vorhanden, so kann die Ansäßigmachung ohngeachtet der Erfüllung der zur Concession erforderlichen Bedingungen verweigert werden.

Die württembergische Gewerbeordnung unterscheidet in den Vorschriften über die Vorbedingungen zum Gewerbsbetriebe hinsichtlich der Frage über Ansäßigmachung und Bürgerrecht zwischen zünftigen und unzünftigen Gewerben und Fabriken.

Erstens, in Ansehung der zünftigen Gewerbe.

Der Art. 12 der Gewerbeordnung lautet:

„der selbstständige Betrieb eines zünftigen Gewerbes ist

a) durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit,
b) durch die Erlangung des Meisterrechts bei der betreffenden Zunft,
c) durch den Besitz des Gemeindebürger- oder Beisitzrechtes am Orte der Gewerbeniederlassung bedingt.

Zweitens. In Ansehung der nicht zünftigen Gewerbe und Fabriken.

Hinsichtlich der nicht zünftigen Gewerbe, deren Ausübung weder von der Erlangung des Meisterrechts, noch von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, bestimmt der Artikel 127 der Gewerbeordnung über die Wahl des Niederlassungsortes:

„In der Wahl eines Niederlassungsortes für die Betreibung eines nicht zünftigen Gewerbes ist der Unternehmer lediglich an die allgemeinen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht gebunden."

Diese allgemeinen Bestimmungen sind nach Artikel 11 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes: „Jeder Staatsbürger, der irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehört, kann in jeder beliebigen Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen und daselbst jedes nicht zünftige Gewerbe nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften treiben, so lange ihm der Aufenthalt nicht wegen schlechten Prädikates oder aus andern polizeilichen Gründen durch die zuständige Regierungsbehörde versagt wird."

Was endlich die Fabriken anbelangt, so sind dieselben nach Artikel 71 und 119 der Gewerbeordnung dem Zunftverbande nicht unterworfen und sind hiernach ihre Rechtsverhältnisse, so weit nicht eine Ausnahme im Gesetze begründet ist, ebenfalls nach den für die nicht zünftigen Gewerbe gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen. Hiernach sind auch die Fabrikinhaber nicht gehindert, ihr Gewerbe an einem andern Orte, als am Orte ihres Bürgerrechtes zu betreiben.

Aus dem bisher Vorgetragenen ist daher in der Hauptsache zu entnehmen, daß in den genannten Staaten die Frage der Concessionsertheilung eines Gewerbes von jener über Ansäßigkeit und Bürgerrechts - Erwerbung getrennt behandelt wird; gleichwie dieß auch nach den Gewerbsverfassungen anderer deutscher Bundesstaaten, so in Oesterreich, in Hannover, in Baden u. s. w. der Fall ist.

Unverkennbar wird durch diese Trennung der beiden Akte, der Concessionsertheilung und der Ansäßigkeit, als gewissermaßen von einander unabhängig, der Regierung für Erleichterungen in der Ertheilung von Gewerbsbefugnissen ein weit freieres Feld für die dießfallsigen Anordnungen eröffnet, als unter den oben angeführten Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung über Gewerbe und Ansäßigkeit.

Selbst auch der neueste Oesterreichische Entwurf eines Gewerbegesetzes zur Einführung der Gewerbefreiheit hat die Bestimmung festgehalten, daß nur der zum Betriebe (freier und conzessionirter) Gewerbe zuzulassen sey, welcher zuvor in den österreichischen Staaten einen festen Wohnsitz (also Ansäßigkeit) erworben hat.

Die Einführung dieser Trennung der Ertheilung von Gewerbsbefugnissen von der Erwerbung der Ansäßigkeit auch in Bayern würde eine Ab-

änderung zweier Gesetze, des Gewerbs- und des Ansäßigkeitsgesetzes, auf verfassungsmäßigem Wege erfordern, sonach die Schwierigkeiten noch vergrößern, welche sich jeder in's Auge gefaßten Erleichterung der Gewerbsconcessionen unter den bisherigen Verhältnissen entgegen stellen.

Der Verfasser glaubt einen Ausweg dahin zu finden, daß mit den erleichterten Gewerbs-Concessionen außer dem gewerbeordnungsmäßigen Nachweise der persönlichen Befähigung die weitere Bedingung des Nachweises eines gewissen Vermögens des Bewerbers in Verbindung gebracht werde; wodurch der betreffenden Gemeinde eine erhöhte Garantie gegen Verarmung desselben gewährt wird.

Die zu bestimmende Quote des nachzuweisenden Vermögens anbelangend, so dürften die Oben angeführten Bestimmungen des Württembergischen Bürger-Aufnahme-Gesetzes von 600 fl., 800 fl. und 1000 fl., je nach der Classe des Niederlassungsortes ganz angemessen erscheinen, welche auch mit den in mehreren deutschen Staaten festgesetzten Bestimmungen über Vermögensnachweis für die Bürgeraufnahme übereinstimmen. (In Baden 1000 fl. für die Aufnahme in Städten I. Classe, 700 fl. für Städte über 3000 Seelen und 500 fl. für kleinere Städte und Landgemeinden. Im Großherzogthum Hessen diesseits des Rheins von 200 fl. bis 1000 fl. je nach der Seelenzahl der betreffenden Orte.)

Demzufolge ist diese Bedingung der nachzuweisenden Vermögensquote den übrigen Bedingungen für die Erlangung einer Gewerbsconcession im Entwurfe einfach beigefügt worden; (§. 16) dagegen würde eine Abänderung des §. 2 Ziff. III. des Ansäßigkeitsgesetzes bezüglich der erlangten Gewerbs-Concession als Titel der Ansäßigkeit nicht erfordert werden. —

Nach bisher Vorgetragenem würde also in der neuen gesetzlichen Gewerbeordnung anstatt des Art. 2 des gegenwärtigen Gewerbsgesetzes vom Jahre 1825 die einfache Bestimmung Platz greifen:

„Daß keinem Bewerber, welcher die durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bedingungen zur Erlangung der Gewerbsbefugnisse in Erfüllung gebracht hat, deren selbstständige Ausübung unter den bestehenden gesetzlichen Normen versagt werden könne; mit Ausnahme derjenigen Gewerbe, welche aus staatspolizeilichen Rücksichten einer speziellen Oberaufsicht und Beschränkung bedürfen und in dem Entwurfe unter dem Abschnitt II. lit. G. als Polizeigewerbe bezeichnet sind. Hiernach würden jene unnatürlichen Beschränkungen, welche die Fassung des Artikels 2 des Gewerbsgesetzes erschaffen und hiedurch dem Monopoliengeiste und der Willkühr ein weites Feld eröffnet hat, Bestimmungen, welche in keiner andern Gewerbsgesetzgebung zu finden sind, mit einem Male beseitigt, eine angemessene und für die Gesammtheit

höchst wohlthätige Concurrenz würde eröffnet, jedem tüchtigen Bewerber Ermunterung und sichere Aussicht auf Erfolg gewährt werden"*).

Die beiden Abtheilungen des Entwurfes von den Fabriken und Handelsgewerben rechtfertigen sich von selbst und sind auch in den bisherigen Vollzugsbestimmungen zum Gewerbsgesetze im Wesentlichen enthalten. Jedoch bedurfte die Abtheilung über die Fabriken eine Umarbeitung und Ergänzung der Lücken in den seitherigen Vorschriften; indem der in hohem Aufschwunge befindliche fabrikmäßige Betrieb insbesondere zwei wesentliche Momente, den Ort der Ausübung und die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, begreift, welche für den Staat und die Gesammtheit sehr wichtige Einflüsse ausüben und somit auch genauer und in's Detail gehender Vorschriften in gewerbs- und sicherheitspolizeilichen Beziehungen bedürfen, um die Gemeinschaft vor Beschädigungen möglichst zu sichern. Hierin haben insbesondere die beiden größten Industriestaaten, England und Frankreich, Muster legislativer Bestimmungen aufgestellt, welche im vorliegenden Entwurfe ebenfalls benützt worden sind.

Die Abtheilung der freien Erwerbsarten bedarf keiner Erläuterung; die dießfallsigen Bestimmungen der Vollzugsinstruktion vom 17. Dezember 1853 sind auch in den neuen Entwurf vollständig mit wenigen Zusätzen aufgenommen worden.

Was endlich die vom Verfasser in seinem Entwurfe enthaltene Abtheilung polizeiliche Gewerbe anbelangt, so begreift diese Abtheilung diejenigen, theils zünftigen, theils unzünftigen Gewerbe, auch freie Erwerbsarten, welche außer den Vorschriften der Gewerbeordnung, denen jedes dieser Gewerbe nach seiner Abtheilung unterliegt, noch einer besonderen Ueberwachung der Staatsregierung in Bezug auf allgemeine Gewerbs- oder Sanitätspolizei, oder auf Rücksichten für Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, im Interesse des Verkehrs u. s. w. bedürfen und über welche, außer den Vollzugsbestimmungen zum Gewerbsgesetze, größtentheils noch besondere Verordnungen bestehen.

Durch die Zusammenstellung aller in diese Rubrik gehörigen Gewerbe im Entwurfe der allgemeinen Gewerbeordnung ist deren Uebersicht und der Vollzug der auf solche bezüglichen Spezialvorschriften erleichtert worden.

Eine der wichtigsten Rücksichten beim Entwurfe einer neuen Gewerbeordnung ist die Behandlung der zünftigen Gewerbe, oder allgemeiner ausgedrückt, die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die

---

*) Der Artikel 3 der württembergischen Gewerbeordnung lautet:

„Keinem Staatsbürger, welcher die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Ausübung des hiedurch bedingten Gewerbes untersagt werden."

„In den Einrichtungen und dem Betriebe des Gewerbes ist er den für dasselbe bestehenden polizeilichen und finanziellen Vorschriften unterworfen."

Zünfte überhaupt für gewisse Gattungen der bürgerlichen Gewerbe und Handwerke auch fortan gewerbeordnungsmäßig beizubehalten seyen?

Bei dem Festhalten an dem ersten Grundprinzipe, daß die vom Staate zu erlassenden Vorschriften über diejenigen Bedingungen, unter denen die selbstständige Ausübung eines Gewerbes stattzufinden hat, die Grundlage einer Organisation der industriellen Arbeit des ganzen Volkes bilden, wodurch daher — wenn unbedingte Gewerbefreiheit nicht besteht — bei dem Verlangen des Befähigungsnachweises zugleich die mit ungehemmter Gewerbsthätigkeit verbundene thunlichste Concurrenz im Interesse der Consumenten aufrecht zu erhalten ist, folgt von selbst, daß von einem Wiederaufleben der alten Zunftmonopole durch eine zeitgemäße Gewerbeordnung nicht die Sprache seyn könne.

Dieß hindert jedoch nicht, die Zunftverfassung mit Ausschluß der Bannrechte und des Monopols der Gewerbsbildung und Ausübung für die wichtigen Staatszwecke zu benützen, welche in der Oberaufsicht und Leitung der ganzen Landesindustrie von Seite der Regierung gegeben sind.

Die Vorsorge für gemeinschaftliche Interessen eines jeden speziellen Gewerbszweiges und deren Vertretung, die Aufrechthaltung der Ehre des Handwerks und aller Mitglieder desselben, die unausgesetzte Ueberwachung der Hilfsarbeiter, Gesellen und Lehrlinge und ihrer gewerblichen Ausbildung *), die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens, sowie der Hilfs- und Unterstützungskassen eines jeden Gewerbes, bilden sehr wichtige Momente in sittlichen und gewerbspolizeilichen Beziehungen, hinsichtlich welcher die Regierung durch das Vorhandenseyn gewerblicher Korporationen auf's Wesentlichste unterstützt wird.

Diejenigen Gewerbe ferner, für welche die Beibehaltung der Zunftverfassung geeignet erscheint, besitzen zugleich eine hohe nationalwirthschaftliche Bedeutung, indem sie nicht nur den Kern der städtischen Bevölkerung oder mindestens eines integrirenden Theils derselben bilden, sondern zugleich in ihrer natürlichen Beschränkung auf den Einzelnbetrieb eine solche Organisation des Volksvermögens und der menschlichen Beschäftigung gestatten, bei welcher die größte Zahl von selbstständigen, leidlich wohlhabenden, mit ihrer

*) So vieles Ersprießliche auch einerseits durch die nun allgemein verbreiteten Gewerbeschulen für die theoretische Ausbildung der Lehrlinge geleistet, die heranwachsende neue Generation der Handwerker zu einem höheren Grade von Bildung herangezogen, das Selbstdenken derselben entwickelt wird, so ist doch andrerseits nicht weniger gewiß, daß die Ausübung eines jeden Handwerkes zugleich von praktischen Vortheilen und deren Einübung bedingt ist, welche nur unter Anleitung tüchtiger Meister erlangt werden kann. Die stete Beaufsichtigung dieser praktischen Heranbildung der Lehrlinge aber, die Vorsorge, daß dieselben nur hiezu in jeder Beziehung geeigneten Meistern anvertraut, nicht zu anderweitigen Diensten mißbraucht werden ꝛc., ist eine der wichtigsten Pflichten der gewerblichen Korporationen und ihrer Vorstände. —

Lage zufriedenen und zu geistiger wie sittlicher Ausbildung geeigneten Familien zu bestehen vermag. Sie bilden daher gewissermaßen ein Gegengewicht gegen jenes unaufhaltsame industrielle Treiben der Gegenwart, wodurch die Herabdrückung einer großen Arbeiterzahl zu unselbstständigen Taglöhnern, die stets zunehmende Schwierigkeit eines kleinen, jedoch für Familien der unteren Mittelklassen ausreichenden Gewerbsbetriebes und die stets weiter schreitende Scheidung der Gesellschaft in eine Minderzahl von Reichen und eine große Mehrzahl von Unbemittelten bewirkt wird; Zustände, welche allerdings nicht wünschenswerth, aber demohngeachtet nicht zu verhindern sind.

Es dürfte auch die Betrachtung nicht zu umgehen seyn, daß der Korporationsgeist der Zünfte, der so vielfältigen Umgestaltung des gewerblichen Betriebes der Neuzeit ohngeachtet, noch immer tief im deutschen Handwerke wurzelt, aus welchem dasselbe hervorgegangen ist. In mehreren deutschen Ländern, insbesondere im preußischen Staate, bestehen die Zünfte neben der Gewerbefreiheit, und auch der österreichische neue Entwurf eines Gewerbsgesetzes beabsichtigt die Gewerbskorporation theils als freiwillige Vereine (Genossenschaften) fortbestehen zu lassen; theils behält er vor, für einzelne Gattungen von Gewerben die Bildung oder den Fortbestand von Korporationen selbst als Verpflichtung vorzuschreiben.

Eine bemerkenswerthe Thatsache in Beziehung auf das so eben Vorgetragene ist, daß der im Jahre 1848 zu Frankfurt versammelt gewesene Handwerker- und Gewerbecongreß, wenn auch theilweise aus Motiven und in einer Weise, welche dem Vorwurfe der Selbstsucht nicht entgehen, in seinem publizirten Entwurfe einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung als erste Bedingung derselben die gleichmäßige Bildung von Innungen für ganz Deutschland aufstellt; und dieß in einer Epoche, in welcher alle staatliche und gesellschaftliche Ordnung in ihren Grundfesten erschüttert war.

Es wird daher bei der Wiedereinführung und beziehungsweise Beibehaltung der Zünfte in der neuen Gewerbeordnung besonders darauf anzukommen haben, diesen noch im deutschen Handwerke wurzelnden Korporationsgeist forthin lebendig zu erhalten und auf die richtigen Zwecke hinzuleiten, was durch die vom Staate vorgeschriebene Zunftverfassung als integrirender Theil einer allgemeinen Gewerbeordnung zu geschehen hat.

Es wurde jedoch für angemessen erachtet, um die Beziehungen auf das alte Zunftwesen zu beseitigen, den Ausdruck „Zünfte" für diese neu zu bildenden gewerblichen Korporationen mit der Benennung Innungen (Vereinigungen für gemeinsame gewerbliche Interessen) zu vertauschen.

In dem vorliegenden Entwurfe einer allgemeinen Gewerbeordnung ist der erste Titel des ersten Abschnittes, sowie der vierte Abschnitt der Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1853 zu den Vorschriften über die Verfassung der gewerblichen Innungen

und über die, den innungsmäßigen Gewerben angehörigen Gehilfen und Lehrlinge vollständig mit einigen Zusätzen und Modifikationen benützt worden; letztere in dem Sinne einer Verstärkung der Autonomie derselben, soweit solche ohne Beeinträchtigung der Oberaufsicht der Regierung zulässig schien.

In Bezug auf das (exclusive) Arbeitsgebiet der innungsmäßigen Gewerbe, dessen Bezeichnung als ein wesentlicher Bestandtheil der Innungsverfassung zu betrachten, glaubte der Verfasser die in seinem Entwurfe aufgenommenen allgemeinen Bestimmungen (Erster Abschnitt §§. 26. 27. 29. 30 u. 33) zur Zeit um so mehr als genügend erkennen zu sollen, als hinsichtlich der Gewerbsbefugnisse der Handwerker allenthalben ein Herkommen besteht, dessen Beibehaltung, in so lange nicht größere Collisionen und Streitigkeiten entstehen, sich als angemessen empfehlen dürfte.

Ueberdieß bestehen in Bayern sehr zahlreiche und ausführliche Spezial-Statuten über die Gewerbsbefugnisse der verschiedenen zünftigen Handwerke (Schlichthörle, die Gewerbsbefugnisse in der kgl. Haupt- und Residenzstadt München, 1844, 2 Bände), welche hier zunächst in Anwendung zu kommen haben.

Eine vollständige Innungsverfassung, wie solche in dem vorgelegten Entwurfe einer allgemeinen Gewerbeordnung aufgenommen worden, mit genauen Vorschriften über die Heranbildung zum Gewerbe, über Lehrlings-, Gesellen- und Meisterprüfungen, eignet sich nicht für alle Kleingewerbe, wie bereits im Vorhergehenden dieses Vortrages darzuthun versucht worden.

In allen Gewerbeordnungen, welche das Prinzip einer verschiedenen legislativen Behandlung der Gewerbe je nach ihrer Natur festhaltend, die Abtheilungen zünftige und unzünftige Gewerbe adoptirt haben, finden sich in die Rubrik der zünftigen Gewerbe diejenigen zugewiesen: welche sich meist mit den ersten und wesentlichsten Bedürfnissen des Lebens, der Nahrung, Kleidung, Wohnung und der einfachen häuslichen Einrichtung beschäftigen, daher allenthalben die zahlreichsten sind; deren Betrieb größtentheils noch auf einfachen Verrichtungen und Handarbeit, ohne oder mit nur einfachen und geringen Maschinenkräften beruht und bei welchen auch die Arbeitstheilung oder der fabrikartige Betrieb fast ganz ausgeschlossen ist.

Da ferner diese Gattung von Gewerben nahebei ausschließend, mit wenigen und seltenen Ausnahmen, mit dem Absatze ihrer Erzeugnisse nur auf den Lokalabsatz angewiesen ist, so liegt schon hierin, auch ohne unnatürliche Concessionsbeschränkungen, von selbst die sicherste Grenze ihrer Verbreitung, indem jeder nur einigermaßen umsichtige Bewerber zu ermessen vermag, in wie weit ihm an dem Orte der beabsichtigten Niederlassung eine Aussicht auf Fortkommen, gegenüber den schon vorhandenen selbstständigen Meistern seines Handwerks eröffnet ist. Die Zunftverfassung selbst aber wirkt endlich in ihren nothwendigen Beschränkungen schon an und für sich auch einer unverhältnißmäßigen Vermehrung der zünftigen Gewerbe entgegen.

Die Bestimmung derjenigen Gewerbe endlich, welche der gewerbeordnungsmäßigen Innungsverfassung zu unterstellen sind, hat selbstverständlich von der Staatsregierung allein, als oberpolizeiliche Leitung und Normirung des Gewerbswesens zu erfolgen.

Der Verfasser hat demzufolge, mit Rücksicht auf die angeführten Motive für die Ausscheidung in innungsmäßige und nicht innungsmäßige Gewerbe die Aufzählung der zünftigen Gewerbe versucht, wie solche im II. Abschnitte lit. A. §. 44 enthalten ist. Ihre Zahl ist 34, worin jedoch noch mehrere Gewerbe, für welche als nahe verwandt ihre Vereinigung in einen Zunftverband bevorwortet wird, begriffen sind.

Zur Vergleichung dieses Verzeichnisses ist nachstehend die neueste, unter dem 21. September 1854 angeordnete Classifikation der zünftigen Gewerbe im Königreiche Württemberg beigefügt worden, wodurch die weitere Vereinigung mehrerer verwandter Gewerbe in einen Zunftverband und hiemit eine Verminderung der Anzahl der Zünfte überhaupt erzielt wurde, so zwar, daß durch diese Verordnung die Anzahl der in Württemberg gegenwärtig bestehenden Handwerkerzünfte von der früheren Anzahl von 44 (nach der Gewerbeordnung vom 5. August 1836) nunmehr auf 25 Zünfte reduzirt worden ist. Dieselben sind:

1) Bäcker,
2) Buchbinder,
3) Färber,
4) Flaschner, Spengler, Kupferschmiede, Gürtler, Zinngießer,
5) Gold- und Silberarbeiter,
6) Hafner,
7) Hutmacher,
8) Ipser und Tünchner,
9) Kammmacher,
10) Kaufleute,
11) Kübler,
12) Küfer,
13) Leinenweber, Wollenweber, Tuchscheerer, Bortenwirker, Knopfmacher, Strumpfweber,
14) Maurer und Steinhauer,

15) Metzger,
16) Roth= und Weißgerber,
17) Sattler,
18) Schmiede, Schlosser, Windenmacher, Nagelschmiede, Büchsenmacher, Messerschmiede, Schwertfeger,
19) Schreiner, Kürschner, Säckler,
20) Schreiner, Drechsler, Glaser,
21) Schuster,
22) Seifensieder,
23) Seiler,
24) Wagner,
25) Zimmerleute.

III.

Entwurf einer Gewerbe-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gegenwärtige Gewerbeordnung erstreckt sich auf die gesammte industrielle Produktion, welche sich mit der Verarbeitung und Umgestaltung von Stoffen beschäftigt; sowie auf jede dauernde als Erwerb betriebene selbstständige Beschäftigung mit Einschluß persönlicher Dienste für das Publikum.

Hievon ausgenommen sind:

1) sämmtliche Zweige der Urproduktion, Agrikultur, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirthschaft und Bergbau;
2) die Ausübung der Heilkunde mit ihren sämmtlichen untergeordneten Zweigen, dann des Veterinärwesens;
3) alle Thätigkeit in Staats- und Communaldiensten, dann die Praxis der Advokaten, Notare und Wechselsensale;
4) das ganze Gebiet der Wissenschaften, die literarische und Lehrthätigkeit; dann die Ausübung der eigentlichen Kunst in allen ihren Zweigen.

§. 2.

Ausgenommen ferner von den Vorschriften der Gewerbeordnung sind die Staatsregalien und Staatsmonopole, sowie alle für Staatszwecke auf Regie betriebenen Anstalten; desgleichen die in öffentlichen Armenhäusern, welche auf Rechnung von Communen unterhalten werden, für den Verkauf ausgeführten Arbeiten.

Dagegen sind Privatunternehmer, welche dem Staate angehörige technische Anlagen, Werkstätten oder Fabriken in Pacht genommen haben und auf eigene Rechnung betreiben, den auf die Beschaffenheit des Betriebes bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen.

§. 3.

Als weitere Ausnahme endlich von den Bestimmungen der Gewerbeordnung wird alle Hausarbeit bezeichnet, insoweit dieselbe bloß für die Bedürfnisse der Familienglieder, und nicht zum Verkaufe an dritte Personen oder zum Angebote überhaupt bestimmt ist.

§. 4.

Auf vorhandene gewerbliche Vor- und Einrichtungen haben die Bestimmungen der Gewerbeordnung insoferne keinen Bezug, als über dieselben wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe des Civilrechts verfügt werden kann.

§. 5.

Neben Erfüllung der Vorschriften der Gewerbeordnung ist jeder Gewerbtreibende zur Einhaltung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche auf die Heilighaltung der Sonntage und gebotenen Festtage, sowie auf die Ausübung der Polizeigewalt in allen einschlägigen Zweigen gerichtet sind; desgleichen aller Anordnungen der Staatsregierung zur Verhütung mißbräuchlicher Benützung fremden Eigenthums und Täuschungen des Publikums zur Sicherung der Regalien und der direkten und indirekten Staatsabgaben sowie zur Ausführung von Reciprozitätsverträgen mit andern Staaten.

§. 6.

Abgesehen von der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung zur Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen über Maaß und Gewicht ist jeder Gewerbtreibende, unbeschadet der civilrechtlichen Ansprüche seiner Abnehmer und der strafrechtlichen Ahndung im Falle eines Betruges und der absichtlichen Täuschung verbunden, sich rücksichtlich seiner Angaben und der Etiquetten seiner Erzeugnisse, welche bestimmte Bezeichnungen der Sorten, Güte, Gehalt an edeln Metallen, Stück, Zahl, Länge, Maaß und Gewicht enthalten, die strenge Wahrheit zu beobachten.

Jede betrügerische Angabe solcher Art unterliegt als Uebertretung dieser Vorschrift einer nach den näheren Umständen zu bemessenden polizeilichen Ahndung und im Falle hiedurch dem Käufer des mit dergleichen betrügerischen Angaben behafteten Gewerbserzeugnisses eine wirkliche Beschädigung zugegangen ist, nach dem erhobenen Werthsanschlage derselben den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen.

Im Wiederholungsfalle soll der Name oder die Firma des Uebertreters öffentlich bekannt gemacht werden.

Jeder Detailverkäufer ist verpflichtet, die erforderlichen mit dem Aichstempel versehenen Waagen, Gewichte und Maaße bereit zu halten und seinen Kunden das Nachmessen oder Nachwiegen unweigerlich zu gestatten.

§. 7.

Aller gewerbliche Betrieb mit Maschinen oder vermittelst solcher Anlagen oder Operationen, woraus eine besondere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter zu entspringen vermöchte, ist denjenigen Anordnungen unterworfen, welche wegen thunlichster Sicherung dagegen von der Aufsichtsbehörde etwa für dienlich erachtet werden.

Der Gewerbsunternehmer hat die zur Ausführung gedachter Anordnungen erforderlichen Vor- und Einrichtungen auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Für jede aus der Vernachlässigung dieser Verpflichtung entspringende Beschädigung der Arbeiter ist der Unternehmer auch in dem Falle haftbar und gewerbspolizeilicher Einschreitung unterworfen, wenn gleich zur Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung kein Anlaß gegeben ist, vorbehaltlich der Civilansprüche der Beschädigten.

§. 8.

Hinsichtlich des Gewerbsbetriebes in den Grenzbezirken wird auf die bestehenden Anordnungen und Controlen zum Schutze der Zollverwaltung Bezug genommen und der weitere Erlaß derartiger Vorschriften nach Maßgabe der mit den übrigen zollverbündeten Staaten getroffenen Abreden vorbehalten.

Auch können daselbst früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höheren als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Zollgesetzgebung angeordnet werden, um das Gewerbs- und Zollinteresse gleichmäßig zu schützen.

§. 9.

Alle Zwangs- und Bannrechte in gewerblichen Beziehungen, insoferne dergleichen wie immer nach alten Zunft- oder Städteordnungen irgendwo im Königreiche noch bestehen sollten, Verbietungsrechte mit dem Charakter von Privatrechten und etwa noch vorkommende anderweitige Beschränkungen eines Gewerbebetriebes, welche nicht in der gegenwärtigen Gewerbeordnung vorgeschrieben werden, sind aufgehoben.

Eben so wenig ist eine Geschlossenheit der Zahl von Berechtigten eines bestimmten Gewerbes in einem Orte oder in einer gewerblichen Corporation zuläßig.

§. 10.

Obrigkeitliche Taxen für Lebensmittel und andere Gewerbserzeugnisse finden nicht Statt. Die bisher bestandenen Brod- und Fleischtaxen sind aufgehoben. Für Perioden außerordentlicher Theuerung und Noth werden bezüglich der ersten Lebensbedürfnisse Ausnahmsverfügungen dieser Bestimmung für die Dauer dieser außerordentlichen Zustände von Seite der Regierung vorbehalten.

§. 11.

Sämmtliche Gewerbe und Erwerbsarten, welche den Vorschriften der gegenwärtigen Gewerbeordnung unterliegen, zerfallen in nachgenannte Abtheilungen:

A. Innungsmäßige Gewerbe.
B. Nicht innungsmäßige Gewerbe.
C. Fabriken.
D. Handelsgewerbe.
E. Freie Erwerbsarten.
F. Die bisherigen Real- und radizirten Gewerbe.
G. Die sogenannten Polizeigewerbe,

indem in jeder dieser Abtheilungen die besonderen Bedingungen der Zulassung zum betreffenden Gewerbsbetriebe vorgetragen sind.

§. 12.

Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes, mit Ausnahme der im II. Abschnitt Lit. E. abgehandelten freien Erwerbsarten wird eine besondere Concession erfordert. Durch Verjährung und Gewohnheitsrecht kann von nun an keine Gewerbsbefugniß mehr erworben werden.

Die Concession soll jedoch unter den in gegenwärtiger Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen Niemand versagt werden, welcher die dießfalls gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt hat.

Eine Ausnahme der vorstehenden allgemeinen Bestimmung tritt ein in Ansehung derjenigen Gewerbe, welche einer besonderen Beaufsichtigung und beziehungsweise Beschränkung aus staatspolizeilichen Rücksichten unterliegen und im II. Abschnitt Lit. G. der gegenwärtigen Gewerbeordnung unter dem Titel der sogenannten Polizeigewerbe aufgeführt sind. In Ansehung dieser Gewerbe wird deren Beschränkung auf eine gewisse Anzahl in den einzelnen Orten oder Bezirken ausdrücklich vorbehalten.

Deßgleichen verbleibt es in Ansehung der Bierbrauereien bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 13.

Die allgemeinen Erfordernisse für jede Concessionsertheilung zum selbstständigen Gewerbsbetriebe sind:

1) Das erreichte fünfundzwanzigste Lebensjahr.

Zum Dispense von dieser Bestimmung aus gewichtigen Gründen nach erreichter Mündigkeit sind die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, ermächtigt.

2) Persönliche Befähigung des Bewerbers für das betreffende Gewerbe.

Die Fortsetzung eines concessionirten Gewerbsbetriebes für Rechnung Unmündiger oder zum selbstständigen Betriebe nicht befähigter, ingleichen einer Nachlaß- oder Concursmasse ist nach Ermessen der zuständigen Obrigkeit nur unter Zustimmung der Vormundschafts-, Concurs- oder Nachlaß-Behörde und allfällig nur unter Einsetzung eines für seine Person gewerbeordnungsmäßig befähigten Geschäftsführers zuläßig.

§. 14.

Zur wirklichen Ausübung des Betriebes aller auf obrigkeitlicher Concession beruhenden Gewerbe ist die Ansäßigkeit erforderlich, welche nach Maßgabe des revidirten Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 zu erwerben ist.

Erst nach erlangter Ansäßigkeit tritt die Befugniß zur wirklichen Ausübung des betreffenden Gewerbes unter den übrigen in der gegenwärtigen Gewerbeordnung enthaltenen Bedingungen ein.

§. 15.

Bei nachfolgenden Uebersiedlungen nach Maßgabe des §. 6 des Ansäßigkeitsgesetzes verbleibt die Befugniß zur Ausübung der erlangten Gewerbs-Concession ungeschmälert und kann derselben insbesondere die Einwendung: daß das betreffende Gewerbe am Uebersiedlungsorte übersetzt sey, nicht entgegengestellt werden.

§. 16.

Außer diesen speziellen Bedingungen für jede Art von Gewerbsbetrieb wird noch als allgemeine Bedingung für die Concessionserlangung zu denjenigen Gewerben, auf welche die Ansäßigkeit begründet werden soll, für den Bewerber der Nachweis über den Besitz eines gewissen Vermögens zur Sicherung seines Fortkommens erfordert, welche Vermögenssumme bei Niederlassungen in Städten I. und II. Klasse nicht unter 1000 fl., in Städten III. Klasse und in Landgemeinden 600 fl. betragen soll.

Die Umgangnahme von dieser Nachweisung wird in dem Falle gestattet, wenn die betreffende Gemeinde erklärt, daß sie gegen die Ansäßigkeit des concessionirten Bewerbers auch ohne Vermögensnachweis keine Erinnerung erheben wolle.

§. 17.

Religionsverhältnisse, Geburt und Herkunft bilden keinen Unterschied in Ansehung der für die Erlangung von Gewerbsbefugnissen festgesetzten Bedingungen.

In Ansehung der an jüdische Glaubensgenossen zu ertheilenden Gewerbsberechtigungen hat es zur Zeit bei den dießfallsigen Bestimmungen des Ediktes vom 10. Juni 1813 Art. 18 sein Bewenden; indem zugleich die Revision des genannten Ediktes vorbehalten wird.

§. 18.

Staatsbeamte, aktive Militärpersonen und besoldete Gemeindebeamte sind in der Regel vom Betriebe bürgerlicher Gewerbe ausgeschlossen.

Dieses Verbot gilt unbedingt in Ansehung des Betriebes innungsmäßiger Gewerbe (§. 44).

Für den Betrieb anderweitiger Kategorien von Gewerben soll nur ausnahmsweise aus gewichtigen Gründen die obrigkeitliche Bewilligung ertheilt, dieselbe jedoch in allen Fällen versagt werden, wenn aus solchem Gewerbsbetriebe eine Collision mit den Diensteverhältnissen der Genannten zu entspringen vermöchte.

Eine Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen tritt insoweit ein, als für die Besitzer von ländlichen Grundstücken in Ansehung solcher Gewerbe, welche als landwirthschaftliche Nebengewerbe zu betrachten sind, eine spezielle obrigkeitliche Bewilligung für Grundbesitzer aus Rücksicht ihrer Dienstverhältnisse nicht erfordert wird.

§. 19.

Frauen sind zum Betriebe innungsmäßiger Gewerbe nur als Wittwen berechtigt gewesener Meister, oder als böslich verlassene Ehefrauen von solchen, unter Aufstellung eines gewerbeordnungsmäßig befähigten Werkführers zuzulassen.

Für den Betrieb anderer Gewerbe und Erwerbsarten gelten hinsichtlich der Frauenspersonen die gleichen Voraussetzungen wie bei Männern; in so weit die für einzelne Gewerbe erforderliche persönliche Befähigung solches gestattet. Ehefrauen bedürfen hierzu die Zustimmung ihrer Ehemänner.

§. 20.

Ausländer, welche Gewerbe in Bayern zu betreiben beabsichtigen, unterliegen den Vorschriften der Gewerbeordnung gleich den bayerischen Staatsangehörigen mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche sich auf Ansäßigkeit beziehen; vorbehaltlich der besonderen für den ständigen Aufenthalt von Ausländern in Bayern bestehenden staatspolizeilichen Vorschriften, oder den für die Einwanderung und Ansäßigmachung zu ertheilenden Bedingungen, sowie hinsichtlich der Verpflichtungen gegen die Gemeinde ihres Aufenthalts oder Ansiedlungsortes.

§. 21.

In Ansehung der ausländischen Gewerbetreibenden in Bayern zustehenden Befugnisse wird verordnet:

1) Gewerbserzeugnisse und Waaren von im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können von jedem Bewohner des Königreichs bezogen werden, gleichwie letzteren gestattet ist, von Ausländern Gewerbsarbeiten im Inlande ausführen zu lassen; unter allfälliger Beobachtung der Zollgesetze, wenn es sich hierbei von Einbringung zollpflichtiger Gegenstände über die Zollgrenze handelt.
2) Auswärtige, in ihrer Heimath zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, insoferne nicht in Bezug auf einzelne Individuen polizeiliche Gründe entgegenstehen, auch in Bayern, jedoch nur auf offenen Messen und Jahrmärkten Handel treiben.

Jedoch sollen in Betreff der den Ausländern im Königreiche zustehenden Gewerbsbefugnisse zugleich die Reciprozitäts-Verhältnisse zu den betreffenden Staaten in Betracht gezogen werden und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, in besonderen Fällen den Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber die Sistirung dieser Befugnisse eintreten zu lassen.

3) Unter gleichem Vorbehalte sind auch Handelsreisende und Agenten auswärtiger Gewerbs-, Fabrik- oder Handlungsinhaber zulässig; mit Beachtung der dießfalls bestehenden speziellen Anordnungen und gewerbspolizeilichen Vorschriften sowie der über den gleichen Gegenstand bestehenden Staatsverträge mit auswärtigen Regierungen und der hierauf bezüglichen Verordnungen.

§. 22.

Die Gewerbsconcessionen sind persönlich und unveräußerlich mit Ausnahme der Real- und radizirten Gewerbe im Sinne des Gewerbsgesetzes vom Jahre 1825 und der unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Gewerbeordnung mit der Eigenschaft der Radizirung ertheilten Concessionen für Großgewerbe mit erheblichen Vor- und Einrichtungen (Absch. II. Lit. c. §. 143). Keine auf persönlicher Concessionsertheilung beruhende Gewerbsbefugniß kann verpachtet und pachtweise betrieben werden. Hieraus folgt zugleich, daß der gleichzeitige Gewerbsbetrieb eines Concessionisten an mehreren Orten unzulässig ist. —

§. 23.

Die Eigenschaft eines Gewerbes als eines persönlichen schließt jedoch die Verleihung einer einzigen gemeinschaftlichen Concession an mehrere im Gesellschaftsverbande stehende Personen nicht aus. Sind diese Personen genannt, so finden auf dergleichen Concessionen die Bestimmungen über die Concessionen Einzelner gleichmäßige Anwendung und es tritt in gewerblicher Beziehung eine Aenderung im Verhältnisse auch dann nicht ein, wenn außer den genannten noch ungenannte Theilnehmer des betreffenden industriellen Unternehmens vorhanden sind.

Handelt es sich jedoch um eine sogenannte anonyme Gesellschaft, so haben die in Bezug auf derartige Societäten und Aktien-Gesellschaften bestehenden Verordnungen in Anwendung zu kommen.

§. 24.

Selbstständige Gewerbetreibende eines und desselben Gewerbes oder verschiedener Gewerbe können sich zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe, oder zu einzelnen Theilen desselben unter beliebigen Bedingungen vereinigen und Erwerbsgesellschaften bilden, in welche jeder Eintretende seine volle gewerbliche Berechtigung mitbringt.

§. 25.

Concessionen zum Betriebe von gewerblichen Unternehmungen irgend einer Art von Aktiengesellschaften können jederzeit nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren ertheilt werden, nach deren Umfluß dieselben falls in der Zwischenzeit keine Erneuerung der obrigkeitlichen Concession erfolgt, von selbst erlöschen.

§. 26.

Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind zunächst nach der Concessionsurkunde oder ertheilten Licenz zu beurtheilen. Im Falle die Befugnisse eines oder mehrerer Gewerbe durch Vergleich oder rechtskräftige Beschlüsse festgesetzt sind, so ist in der zu ertheilenden Concessionsurkunde hierauf Bezug zu nehmen.

Außerdem verbleiben die über Gewerbsbefugnisse einzelner Gewerbe und über die Gewerbsgrenzen verwandter Handwerke gegenwärtig noch bestehenden königl. Verordnungen und gewerbspolizeilichen Vollzugsvorschriften sowie die aus erweislichem Herkommen abgeleiteten Berechtigungen noch fortan in Kraft bis zu anderweitigen Bestimmungen.

§. 27.

Zur Beurtheilung der Gewerbsbefugnisse überhaupt sind noch folgende Bestimmungen maßgebend, welche insoweit vollzogen werden sollen, als solche nicht besonderen, für einzelne Gewerbe bestehenden Vorschriften entgegen stehen:

1) Jedem Gewerbsberechtigten steht im Allgemeinen die Befugniß zur Ausführung jeder Arbeit zu, welche in der Benennung des bewilligten Gewerbes ausgedrückt ist und welche mit Hilfe der diesem Gewerbe eigenthümlichen Werkzeuge, Materialien und Arbeitsmethoden ausgeführt werden kann.
2) Vollendungsarbeiten untergeordneter Art ist jeder Gewerbtreibende, welcher den Hauptgegenstand herzustellen befugt ist, an demselben vorzunehmen berechtigt, auch wenn dieselben an und für sich in ein anderes Arbeitsgebiet fallen.
3) Poliren, Firnissen, Anstreichen, Vergolden, Versilbern, Graviren &c. &c. seiner Erzeugnisse steht jedem Gewerbetreibenden ohne Unterschied zu.
4) Ebenso ist Jeder berechtigt, an seine Erzeugnisse jene anderer Gewerbetreibenden anzupassen und zu befestigen, sowie die Aufstellung, Befestigung und Anpassung seiner Gewerbserzeugnisse vorzunehmen, auch wenn dazu Werkzeuge, Hilfsmittel und Operationen nöthig sind, welche dem eigenen Gewerbe an sich nicht zukommen.
5) Zugehörungen der eigenen Gewerbsartikel dürfen von den Gewerbetreibenden insoweit verfertigt werden, als solche nicht Gegenstand gewerbsmäßig gefertigter selbstständiger Verkaufsartikel anderer innungsmäßiger Gewerbe sind.

§. 28.

Vorstehende Bestimmungen nehmen keinen Bezug auf Fabriken, welche hinsichtlich der Hervorbringung der Erzeugnisse worauf ihre Concession lautet den besonderen Verordnungen über Fabrikwesen unterliegen.

§. 29.

In allen Fällen, wo es zweifelhaft ist, welchen von zwei in Ansehung des zu bearbeitenden Stoffes oder der Bereitungsart des Erzeugnisses selbst nahe verwandten Handwerken eine gewisse Arbeit zustehe, soll in Ermanglung giltiger Polizeivorschriften zur Bestimmung der Gewerbsgrenzen die zweifelhafte Befugniß jedesmal beiden verwandten Gewerben ohne besondere Concession überlassen werden.

§. 30.

Auch in nicht zweifelhaften Fällen können Befugnisse des einen Gewerbes zugleich einem andern mit demselben verwandten innerhalb eines Gewerbsprengels eingeräumt werden, jedoch nur unter gütlicher Verständigung der betheiligten Gewerbsmeister. Die Gewerbspolizeibehörden haben dergleichen Verständigungen über gemeinsame Gewerbsbefugnisse und Vereinigung verwandter Gewerbe zu unterstützen.

§. 31.

Die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern, unter Nachweisung der persönlichen Befähigung hiefür nach den Vorschriften der Gewerbeordnung soll nicht erschwert werden.

Insbesondere soll bei vorliegendem vollständig genügenden Befähigungsnachweise für das neu zu ergreifende Gewerbe auch bei den innungsmäßigen Gewerben vom Nachweise erstandener Lehrzeit in dem Falle Umgang genommen werden, wenn der Bewerber die vorgeschriebene Lehrzeit bereits in einem verwandten innungsmäßigen Gewerbe erstanden hat.

Wenn jedoch durch den kombinirten Betrieb zweier oder mehrerer Einzelngewerbe der Charakter eines fabrikmäßigen Betriebes hervortreten würde, so fällt derselbe in das Gebiet der Fabriken und erfordert eine Fabrikconcession.

§. 32.

Associationen (Genossenschaften) von Gewerbetreibenden, ihren Gehilfen und unter ständigen Fabrikarbeitern, d. i. Verbindungen einer Anzahl von Familienvätern oder einzelnen selbstständigen Personen der gewerblichen und arbeitenden Klassen zu möglichst vortheilhafter Verwendung derjenigen Mittel, welche sie durch Beiträge aus ihrem Erwerb und ihrer Kräfte auf gemeinschaftliche Rechnung und Ausbeute zu beschaffen vermögen, insoweit sich solche:

a) auf gemeinsame Produktion (gewerbliche Genossenschaft),

b) auf Errichtung gemeinschaftlicher Anstalten für die Beförderung des Absatzes ihrer Gewerbserzeugnisse (Verkaufshallen, permanente Ausstellung u. s. w.) oder auf andere gemeinschaftliche Unternehmungen für deren Vertrieb und Export,

c) auf Anschaffung von Lebensmitteln oder Betriebsmaterialien für gemeinsame Rechnung und deren Vertheilung (wirthschaftliche Genossenschaft),

d) auf gemeinschaftliche Anschaffung gewerblicher Hilfsmittel (Maschinen, Modelle, Mustervorlagen u. s. w.) zur Erleichterung oder Vervollkommnung des Gewerbsbetriebes,

e) auf die Erschaffung eines gemeinsamen Credits (Darlehensvereine), endlich

f) auf wechselseitige Unterstützung erstrecken, sind allenthalben der freien Wirksamkeit der gesammten Gewerbs- und Arbeiterklassen, ohne Einmischung der Staatsbehörden anheim gegeben.

Eine Beanspruchung von Regierungsmaßregeln oder Unterstützungen in besonderen und dringenden Fällen für vorstehende Associationszwecke bedingt jedoch die vorgängige Vorlage der bezüglichen Statuten zur Prüfung und Genehmigung.

In Ansehung der Concessionsfrage bei dergleichen gewerblichen Genossenschaften haben die Bestimmungen der §§. 23 und 24 der gegenwärtigen Gewerbeordnung in Anwendung zu kommen.

Bezüglich der rechtlichen Form bei der Gründung solcher Associationen und bei deren Beurtheilung von den Gerichten in streitigen Fällen gelten die bestehenden civilgesetzlichen Bestimmungen über Gemeinschaften durch Vertrag.

§. 33.

Die Handelsbefugnisse der Gewerbetreibenden anbelangend, ist jeder im Inlande berechtigte Gewerbsinhaber befugt, seine eigenen Erzeugnisse überall im Lande zu allen Zeiten im Großen wie im Kleinen abzusetzen, jedoch außerhalb seines Wohnorts nur auf Messen und Jahrmärkten und auf vorhergegangene Bestellung direkt an die Besteller. Den mit Fabriksconcession versehenen Gewerbtreibenden jedoch ist gestattet, für ihre eigenen Gewerbserzeugnisse allenthalben im Königreiche besondere Niederlagen unter ihrer Firma zu errichten.

Das Feilbieten von nicht bestellten Waaren seines betreffenden Gewerbes, gleichviel ob selbstverfertigt oder nicht, mit oder ohne offenen Laden, ist den berechtigten Gewerbsmeistern nur an einem Platze ihres Wohnortes, außer den Messen und Jahrmärkten gestattet.

Der Verkauf derjenigen Rohmaterialien oder Halbfabrikate, welche bei

dem betreffenden Gewerbe verwendet werden, ist den sämmtlichen Gewerben und Fabriken untersagt und gehört in das Gebiet der Handelsbefugnisse.

Verabredungen von Gewerbetreibenden eines Ortes oder Bezirks über gemeinsame Steigerung der Preise ihrer Erzeugnisse sind untersagt und unterliegen polizeilicher Einschreitung und Bestrafung nach den näheren Umständen.

§. 34.

Jeder Gewerbsberechtigte ist endlich befugt, sich für den Absatz seiner Erzeugnisse eines Aushängeschildes, sowie aller geeigneten Mittel und Wege öffentlicher Bekanntmachung zu bedienen.

In Ansehung des Gebrauchs von Firmen, Etiquetten und Fabrikzeichen wird auf die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und Verordnungen Bezug genommen.

Der Gebrauch des Landes- oder Staatswappens auf Etiquetten und Preiscouranten als Ursprungszeichen, oder resp. Ursprungszeugniß, ist Jedermann gestattet, für jeden anderweitigen Gebrauch desselben ist spezielle Bewilligung einzuholen.

§. 35.

Jeder ständige Gewerbsbetrieb ist an den, nach eigener Wahl zu bestimmenden Wohnort des Berechtigten gebunden, und die Verfertigung der betreffenden Erzeugnisse hat nur in einer Werkstätte zu geschehen. Nur den Bauhandwerkern ist, der Natur und den Erfordernissen des betreffenden Gewerbes gemäß der gleichzeitige Gebrauch mehrerer Werkstätten gestattet.

Den Ort der Ausübung von Fabrikconcessionen anbelangend, wird auf die hierüber gegebenen besonderen Vorschriften Bezug genommen.

Jeder Gewerbsberechtigte ist jedoch befugt, nach jedem Orte des Landes auf Bestellung zu arbeiten und dort die erforderlichen Arbeiten zur Anpassung, Aufstellung und Verwendung der von ihm gelieferten Gewerbserzeugnisse nach ihrer Bestimmung in Ausführung zu bringen.

§. 36.

Die Gewerbsberechtigungen erlöschen:

1) Durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers; unter den zu Gunsten der Wittwen in gegenwärtiger Gewerbeordnung bestehenden Vorbehalten.

2) Durch den von der zuständigen Obrigkeit erklärten freiwilligen Verzicht.

Jede Verzichtleistung auf eine persönliche Gewerbsconcession unter Bedingungen oder zu Gunsten Dritter ist unzuläßig.

3) Durch fünfjährige freiwillige Unterlassung der Ausführung.

Die Erlöschung der Gewerbsconcession in diesem Falle hat auch dann

einzutreten, wenn der Berechtigte während dieser Zeitperiode die Concession als ruhend versteuert hat.

4) Wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams, oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbsachen kann die Einstellung des Gewerbsbetriebes auf Zeit, oder nach Umständen, insbesondere im Wiederholungsfalle auch die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß als Strafe erkannt werden.

Unter Mißbrauch wird jede, einem Verbote zuwiderlaufende Anmaßung in der Ausübung der Gewerbsbefugnisse verstanden.

§. 37.

Auf die Real- und diejenigen radizirten Gewerbe, welche diese Eigenschaft bereits bei der Publikation des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, besessen haben oder durch nachträgliche gerichtliche Constatirung dieser Eigenschaft in die Cataster für Real- und radizirte Gewerbe im Sinne obigen Gesetzes eingetragen worden sind, finden die Bestimmungen der Ziffern 1, 3 und 4 des nächstvorhergehenden Paragraphen keine Anwendung.

Desgleichen sind auch die, in Folge der gegenwärtigen Gewerbeordnung mit der Eigenschaft der Radizirung versehenen und auf kostspieligen Vor- und Einrichtungen beruhenden Großgewerbe und Fabriken den Bestimmungen Ziffer 1 und 4 nicht unterworfen.

Dagegen kann in Ansehung sämmtlicher Real- und radizirten Gewerbe bei den unter Ziffer 4 begriffenen Vorkommnissen auf eine zeitliche Einstellung der Ausübung solcher Gewerbe erkannt werden und die Folgen dieser zeitlichen Einstellung können auch durch Veräußerung des fraglichen realen oder radizirten Rechtes nicht umgangen werden.

§. 38.

Die zur Entscheidung in Gewerbsstreitigkeiten im Allgemeinen sowohl als über Gewerbsbefugnisse insbesondere zuständigen Behörden sind die Administrativbehörden. Im Falle jedoch eine streitige Gewerbsbefugniß sich nach Begründung oder Umfang auf einen Privatrechtstitel stützt, sind für die Entscheidung lediglich die Civilgerichte zuständig.

Eben so können Beschwerden gegen obrigkeitliche Verfügungen über Gewerbsbefugnisse, Gewerbsbetrieb, dessen Beschränkung oder Sistirung nur bei den Verwaltungsbehörden nach dem bestehenden Instanzenzuge angebracht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Eine Ausnahme dieser Bestimmung tritt ein bei Einwendungen privatrechtlicher Natur, welche auf einem Rechtstitel beruhen, dessen Verfolgung auf gerichtlichem Wege zuläßig ist.

§. 39.

Die einschlägigen Polizeibehörden haben von Amtswegen die berechtigten Gewerbsinhaber und gewerblichen Vereine in der Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen und zugleich darüber zu wachen, daß bei der Ausübung dieser Gewerbsbefugnisse sowohl die allgemein bestehenden Verordnungen, als die besonderen für einzelne Gewerbe bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden.

Desgleichen haben dieselben gegen Gewerbsanmaßungen jeder Art, unbefugte Verfertigung gewerblicher Erzeugnisse, welche nicht der Kategorie der freien Erwerbsarten anheim fallen und Pfuschereien unverzüglich von Amtswegen einzuschreiten.

Den Gewerbetreibenden und gewerblichen Vereinen steht bei allen Eingriffen nur das Recht der Beschwerde zu, jedes eigenmächtige Einschreiten und jede Selbsthilfe ist denselben bei Strafe untersagt.

§. 40.

Für jeden Polizeibezirk sollen genaue Gewerbsregister hergestellt und mit dem jedesmaligen Bestande der im Betriebe stehenden Gewerbe mit Concession durch regelmäßige Eintragung der Ab- und Zugänge in Uebereinstimmung erhalten werden.

Die königl. Regierungen sind angewiesen, aus den gesammelten Listen der einzelnen Polizeibezirke das Hauptverzeichniß der bestehenden Gewerbe in ihrem Verwaltungsbezirke nach der vorbemerkten Ausscheidung zu bilden und in den für die Einsendung der Jahresberichte vorgeschriebenen Terminen mit Bemerkungen, welche geeignet sind, die nöthigen Aufschlüsse über den Zustand der Gewerbe zu geben, und begleitet von sachgemäßen Anträgen an das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern.

§. 41.

Von allen Amtshandlungen in Concessions- und Gewerbssachen als solchen dürfen nur die nach Maßgabe des Gesetzes über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege vom 28. Mai 1852 für Protokolle, Berichte, Beschlüsse, Kanzleiausfertigungen und Abschriften bezeichneten Ansätze (Abtheilung II. und III.) erhoben werden; weitere Verhandlungsgebühren sind nicht in Aufrechnung zu bringen. Die Verhandlungen selbst sind sämmtlich stempelpflichtig.

§. 42.

Die Bestimmungen der Instruktion vom 17. Dezember 1853 über den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen im IV. Abschnitte Ziffer II. über die Bildung der Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthe, dann im nämlichen Abschnitte Ziffer III. von den Gewerbs- und Handelskammern bleiben fortan in Kraft.

§. 43.

Desgleichen sollen die Bestimmungen des VI. Abschnittes der nämlichen Vollzugsinstruktion über die Gewerbsprivilegien vorläufig noch in so lange fortbestehen, bis über die leitenden Hauptprinzipien derselben Vereinbarung mit andern deutschen Staaten getroffen, und auf deren Grund ein Spezialgesetz für das Königreich Bayern erlassen seyn wird.

Zweiter Abschnitt.

Lit. A.

Innungsmäßige Gewerbe.

§. 44.

Als innungsmäßige, im Innungsverbande zu betreibende Gewerbe werden Nachstehende bezeichnet; indem die innerhalb einer Inclave genannten Gewerbsarten jederzeit in eine Innung zu vereinigen sind:

Anstreicher (Tüncher, Zimmermaler).

Bäcker (Weißbäcker, Kuchenbäcker, Pfeffer- und Lebküchner).

Beutler (Handschuh- und Kappenmacher, Posamentirer und Knopfmacher, Crepinmacher, Bortenwirker, Bandweber, Säckler).

Blecharbeiter (Verarbeitung aller Arten unedlen Metallbleches auf kaltem Wege unter Verbindung durch Nieten und Löthen, Klempner, Flaschner, Spengler).

Böttcher (Schäffler, Küfer, Faßbinder).

Buchbinder (Futteral- und Papparbeiter).

Büchsenmacher.

Bürstenbinder.

Dachdecker (Ziegel- und Schieferdecker).

Drechsler (Horn-, Bein- und Holzdrechsler).

Fleischer (Metzger aller Art, Groß- und Klein- oder Jungmetzger).

Glaser (Glasschleifer, Glasschneider).

Gürtler (Metallbronçearbeiter, Argentanarbeiter).

Hafner (Töpfer).

Hutmacher (Filzarbeiter).

Kammmacher.

Kaminkehrer.

Kürschner.

Kupferschmiede.

Lakirer (Vergolder, Holzbronçearbeiter).

Maurer.

Melber (Mehlhändler).

Metallgießer (Gelb-, Roth-, Glocken- und Stückgießer).

Müller (aller Art, als: Gyps-, Mahl-, Oel-, Papier-, Säg- und Schleifmüller).

Sattler (Riemer).

Schlosser (Sporer und Windenmacher).

Schmiede (Grob- und Hufschmiede, Nagelschmiede [als Kleingewerbe], Bohr- Sägen- Zeug- Zirkelschmiede, Waffenschmiede [als Kleingewerbe]).

Schneider.

Schreiner (Tischler, Bau- und Meubelstischler, Galanterie- und Kunsttischler, Marqueteriearbeiter, Ebenisten).

Schuhmacher (Stiefelmacher, Herren- und Frauenschuster).

Strumpfweber (Strumpfwirker).

Wagner (Stellmacher, Radmacher).

Zimmerleute.

Zinngießer.

Die periodische Revision dieses Verzeichnisses der innungsmäßigen Gewerbe, desgleichen die Beschlußfassungen über Gesuche von Innungsgremien wegen weiterer Vereinigung zweier oder mehrerer verwandter Gewerbsarten in eine Innung von Seite der Staatsregierung werden vorbehalten.

§. 45.

Der Zweck und Wirkungskreis der innungsmäßigen Gewerbsvereine als Korporationen umfaßt:

1) Die Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter ihren Mitgliedern; mit besonderem Augenmerk auf neue Entdeckungen, Verbesserungen und Fortschritte ihres Gewerbes, um solche im Bereiche der Vereinsgenossenschaft zu verbreiten.
2) Beaufsichtigung der Lehrlinge und Gesellen.
3) Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger; mit besonderer Vorsorge für dürftige und kranke Wandergesellen und Unterbringung der letzteren in geeignete Verpflegsanstalten.
4) Verwaltung des Vereinsvermögens; Sammlung der Beiträge oder Umlagen der Mitglieder; Verwendung, Verrechnung und Controle der Einnahmen und Ausgaben.
5) Jedem Vereine ist gestattet, sich über Spezialvereinsartikel, sowohl zur Unterstützung des Vollzuges der vorgenannten Verpflichtungen, als zur wirksameren Vertretung der Interessen ihres Handwerks überhaupt zu verständigen. Dieselben unterliegen jedoch, bevor sie zum Vollzuge gelangen können, desgleichen die Abänderungen bisher bestandener Spezialstatuten, der besonderen Genehmigung der einschlägigen Regierung.

Die für einzelne Gewerbe noch gegenwärtig bestehenden älteren Spezial-Zunftartikel sollen einer Revision von den Regierungen unterzogen werden.

§. 46.

Jede Innung besteht aus dem Vereine der berechtigten Meister des nämlichen Gewerbes, welche in einem der betreffenden Innung zugewiesenen Sprengel ansäßig sind.

Jeder Meister eines innungsmäßigen Gewerbes ist verpflichtet, dem betreffenden Vereine beizutreten. Der gleichzeitige Betrieb zweier oder mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe. Auch die Wittwen derjenigen Gewerbsmeister, welchen der Fortbetrieb des Gewerbes unter Aufstellung eines geprüften Werkmeisters gestattet ist, sind zum Beitritte verpflichtet, müssen jedoch in den Versammlungen durch befähigte Werkmeister vertreten werden. Diese zur Fortsetzung eines innungsmäßigen Gewerbes aufzustellenden Werkmeister werden nur unter der Bedingung als solche anerkannt, wenn sie ihre Befähigung hiezu gehörig nachgewiesen haben.

§. 47.

Die einzelnen Innungen werden als juristische Personen betrachtet und genießen die Rechte von Corporationen. Ihre Vertretung nach Außen geschieht durch ihre Vorsteher.

§. 48.

Der Sitz der Innungen ist in Städten und größeren Märkten mit magistratischer Verfassung nach §§. 8. und 9. des revidirten Gemeindeediktes.

Im Falle jedoch kleinere Städte und Märkte nach §. 10. des Gemeindeediktes in die Klasse der Landgemeinden zurücktreten, so sollen die bereits vorher dortselbst befindlich gewesenen Zunftsitze denselben auch für die neu zu bildenden Innungssitze verbleiben.

Außerdem wird im Allgemeinen für nachbenannte innungsmäßige Gewerbe der Sitz in Ruralgemeinden gestattet. Bäcker, Fleischer, Böttcher, Grobschmiede, Maurer, Müller, Seiler, Schornsteinfeger, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Tischler, Töpfer, Wagner, Stellmacher und Zimmerleute.

Ausnahmen von dieser allgemeinen Vorschrift unter besonderen Verhältnissen können von den Regierungen, Kammern des Innern, bewilligt werden.

§. 49.

In Ansehung der Bedingungen der Zulassung zum Gewerbsbetriebe besteht zwischen Stadt- und Landgewerben kein Unterschied; vielmehr haben die Bewerber um letztere den gleichen Normen Behufs der Concessionserlangung nachzukommen wie die ersteren.

§. 50.

Die Anzahl der Mitglieder einer Innung soll in Städten I. und II. Klasse mindestens aus zwanzig Gewerbsmeistern, in jenen III. Klasse mindestens aus zehn Gewerbsmeistern bestehen.

Wo in einem Orte weniger Meister, als letztere Zahl, vorhanden sind, haben sich dieselben mit der nächstgelegenen Innung in einen Verein zu verbinden.

Diese Bestimmung gilt insbesondere für die Meister der im vorhergehenden §. 48. bezeichneten Gewerbe der Ruralgemeinden, welche den betreffenden Vereinen der nächst gelegenen Städte oder Märkte beizutreten haben.

§. 51.

Die Bestimmung und Abänderung der Innungssprengel gehört zum Wirkungskreise der Regierungen, Kammern des Innern.

Die sämmtlichen Innungssprengel in den sieben älteren Regierungsbezirken sollen allmählig einer Revision unterzogen und nach folgenden Normen regulirt werden:

1) In der Regel soll ein Sprengel mit dem Bezirke der Distriktspolizeibehörde zusammentreffen.
2) Für ein- und das nämliche innungsmäßige Gewerbe soll in jedem Polizeibezirke in der Regel nur ein Verein bestehen; insoferne jedoch das betreffende Gewerbe in einem Polizeibezirke, wie in Städten I. Klasse eine solche Ausdehnung erreicht hat, daß die Trennung eines Vereines in zwei oder mehrere als deren Interessen förderlich erkannt wird, so können unter Vernehmung und Zustimmung der Mitglieder desselben auch zwei oder mehrere Vereine einer und der nämlichen Innung gebildet werden.
3) Mehrere kleinere Distriktspolizeibehörden können zu einem Innungssprengel gezogen werden.
4) Der Vereinssitz soll sich, wo immer thunlich, am Sitze der Distriktspolizeibehörde befinden.

Für derartige Vereine, welche sich über mehrere Distriktspolizeibezirke erstrecken, sowie bei der Trennung eines Innungsvereines in mehrere, wird der Sitz derselben jedesmal besonders festgesetzt.

5) Die ausnahmsweise in einem Polizeibezirke fortbestehenden Vereine eines und desselben Gewerbes können den hergebrachten Vereinssitz beibehalten, im Falle sie nicht dessen Verlegung an den Sitz der Aufsichtsbehörde wegen Erleichterung der Geschäftsführung vorziehen.

§. 52.

Wenn ein bestehender Innungsverein in zwei oder mehrere getheilt wird (§. 51. Ziffer 2.), so wird das Aktiv- und Passivvermögen, so weit

nicht durch besondere Rechtstitel ein anderes begründet ist, jedem der neugebildeten Vereine nach der Kopfzahl der ihm zufallenden Mitglieder zugeschrieben.

Bei der Vereinigung früher getrennter Innungsvereine ist zunächst gütliche Uebereinkunft wegen gemeinschaftlicher Uebernahme der Aktiven und Passiven eines jeden derselben zu pflegen; außerdem wird das Vermögen und Einkommen eines jeden derselben besonders verwaltet.

§. 53.

Die Innungen unterliegen der konstanten Beaufsichtigung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden, zunächst jener des Vereinssitzes.

Als Organ der Aufsichtsbehörde wird für jeden Innungsverein ein obrigkeitlicher Commissär durch die Distriktspolizeibehörde aufgestellt, welcher eben so wohl aus der Mitte der Distriktspolizeibehörde, als aus den Mitgliedern der Communalverwaltung des Vereinssitzes gewählt werden kann.

Keinenfalls darf der obrigkeitliche Commissär einer gewerblichen Innung selbst angehören.

Die Commissarien versehen ihre Funktionen unentgeltlich, haben jedoch, wenn sie nicht am Orte des Vereinssitzes wohnen, eine angemessene Entschädigung für ihre Reisen dahin anzusprechen, welche von der Distriktspolizeibehörde festgesetzt und aus der Vereinskassa zu zahlen ist.

§. 54.

Dem Aufsichtscommissäre liegt ob:

1) die Erfüllung der, dem Vereine als Körperschaft obliegenden Verpflichtungen zu überwachen und zu befördern;
2) auf die Benützung der technischen Lehranstalten von den Lehrlingen und Gesellen einzuwirken;
3) Gewerbsstreitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu vermitteln;
4) über die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung im Vereine zu wachen und den Vereinsversammlungen beizuwohnen;
5) die Verwaltung und entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens zu beaufsichtigen und nach Thunlichkeit zu kontroliren.

§. 55.

Jeder innungsmäßige Verein wird in allen Angelegenheiten, welche nicht den Beschlüssen der Vereinsversammlungen vorbehalten sind, durch zwei Vorsteher vertreten. Dieselben werden an den festgesetzten Jahrtagen von der Generalversammlung ausschließend aus Mitgliedern des Vereins mit relativer Stimmenmehrheit jederzeit für zwei Jahre gewählt und sind alsbald nach ihrem Abgange wieder wählbar. Die erste Wahl kann nur aus gleichen Gründen, wie jene zu Gemeindeämtern abgelehnt werden; jene für Erneuerung unbedingt.

Die wesentlichsten Obliegenheiten der Vereinsvorsteher sind:

1) Thätige Mitwirkung für die Erfüllung der korporativen Vereinszwecke (§. 45.) und für die Vertretung seiner gewerblichen Interessen in allen Beziehungen.
2) Vorsorge für den Vollzug der obrigkeitlichen Anordnungen, unter spezieller Verantwortlichkeit hiefür den Gewerbspolizeibehörden gegenüber.
3) Anberaumung der Termine für den Zusammentritt der Vereinsversammlungen.
4) Vortrag der Berathungsgegenstände in denselben und Leitung der Berathungen.
5) Vorsorge für den geeigneten Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
6) Evidenthaltung der Verzeichnisse über sämmtliche Meister, Gesellen, Lehrlinge, Werkführer und der Pächter der Realgewerbe ihres Sprengels.
7) Verwaltung des Vereinsvermögens unter geeigneten Controleinrichtungen.
8) Erhebung der auf die Mitglieder des Innungsvereines repartirten Umlagen; sowie der ordentlichen Gesellenbeiträge, welche durch Lohnsabzüge erhoben werden. (§. 100).
9) Leitung der aus der Vereinskasse, sowie aus den von Gesellenvereinen fließenden Unterstützungen.
10) Abgabe von Gutachten über gewerbliche Angelegenheiten, welche von der Regierung verlangt werden, unter vorgängiger Vernehmung der Vereinsmitglieder.

§. 56.

Die Vereinsvorsteher erhalten keine ständigen Funktionsbezüge; dieselben haben jedoch für Zeitversäumniß und etwaige Funktionen außerhalb ihres Wohnortes eine mäßige Entschädigung aus der Vereinskassa anzusprechen, welche durch den obrigkeitlichen Commissär näher festzusetzen ist.

§. 57.

Alle Vereinsgenossen schulden den Vorstehern bei ihren Funktionen Achtung und Gehorsam; Verletzungen ihres amtlichen Ansehens und Verweigerung des Gehorsams sollen nach Umständen durch die Polizeibehörde geahndet werden.

§. 58.

Die Vereinsversammlungen werden in der Regel alljährlich am bestimmten Jahrtage abgehalten; jedoch sind bei gegebener Veranlassung auch außerordentliche Versammlungen zuläßig.

Die Beschlußfassungen, nach mündlicher Abstimmung, erfolgen durch relative Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse werden protokollirt, von den Vorstehern unterzeichnet, und sind auch für diejenigen Mitglieder bindend, welche an der Versammlung nicht Theil genommen haben.

§. 59.

Die Berathungen der Vereinsversammlung können sich im Allgemeinen nur auf solche Gegenstände erstrecken, welche auf den im §. 45. bezeichneten Wirkungskreis der Innungen überhaupt Bezug nehmen.

Der Beschlußfassung der Versammlung bleibt insbesondere vorbehalten:

1) Die Festsetzung des Jahresetats über Einnahme und Ausgabe;
2) die Genehmigung außerordentlicher, im Verzeichnisse der ordentlichen Ausgaben des Vereins §. 60. nicht enthaltener Ausgaben;
3) die Festsetzung der Deckungsmittel der Ausgaben;
4) jede Veräußerung oder Verpfändung von Theilen des Vereinsvermögens;
5) die Wahl der Vorsteher;
6) die Abhör (Prüfung) der Vereinsrechnungen.

Correspondenzen und anderweitige Communikationen mit andern Innungen sind im Allgemeinen untersagt und können in besonderen bringenden Fällen nur unter ausdrücklicher Zustimmung des obrigkeitlichen Commissärs stattfinden.

§. 60.

Als gesetzlich zulässige Einnahmen und Ausgaben der Innungsvereine, resp. der Vereinskassa, werden bezeichnet:

A. Einnahmen:

1) Zinsen und Renten des Vereinsvermögens;
2) die Eintrittsgebühren der neu aufgenommenen Mitglieder, worüber das Nähere in den Spezialartikeln festzusetzen ist;
3) die ordentlichen Jahresbeiträge der Mitglieder zur Vereinskassa, worüber gleichfalls das Nähere in den Spezialartikeln und zwar nach dem Prinzipe festzusetzen ist, daß der Beitrag eines jeden Meisters zur Deckung der Innungslasten nach Verhältniß der Ausdehnung seines Gewerbsbetriebes bestimmt werde, wofür die durchschnittliche Gesellenzahl, welche von jedem Meister im Verlaufe des Rechnungsjahres unterhalten wird, den Maßstab an die Hand gibt;
4) Geldbußen;
5) die regelmäßigen Lohnsabzüge der Gesellen für Unterstützungen ihresgleichen, worüber abgesonderte Rechnung zu führen ist;
6) freiwillige Geschenke und Vermächtnisse;
7) endlich die außerordentlichen Zuschüsse der Vereinsmitglieder, welche in besonderen Vorkommnissen zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, z. B. Gebäude für gemeinschaftliche Zwecke u. s. w. erhoben werden.

B. Ausgaben:

1) Unterhaltungskosten für einer Innung angehörige Gebäude, Werke, Maschinen 2c. und sonstige Inventarstücke;

2) die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf gültige Weise kontrahirten Schulden;
3) Unterstützung bedürftiger Vereinsgenossen und ihrer Relikten;
4) Unterstützung armer Wandergesellen;
5) die Ausgaben der Gesellen-Unterstützungskasse;
6) Anschaffung von besonders nützlichen Büchern, Zeitschriften, Musterzeichnungen, Maschinen und anderweitigen Hilfsmitteln zur Beförderung des Gewerbsbetriebes, Einführung neuer Erfindungen und Verbesserungen;
7) die Kosten zur Abhaltung des Gottesdienstes an den Jahrtagen und andern obrigkeitlich gebilligten Feiertagen;
8) die Kosten der, das Vereinsvermögen betreffenden Rechtsstreite;
9) die Entschädigungen des Aufsichtscommissärs, der Vorsteher, Rechnungs- oder Kanzleigehilfen;
10) der treffende Antheil an den Kosten des Gewerberathes, wo ein solcher besteht.

§. 61.

Neue Schulden, welche die Corporation belasten, dürfen nur in außerordentlichen, durch besondere Umstände vollständig gerechtfertigten Fällen, mittelst Beschlusses der Innungsversammlung und unter ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtscommissärs kontrahirt werden.

Etatsüberschreitungen in den Ausgaben fallen, insoferne sie nicht die Genehmigung der Innungsversammlung und die Zustimmung des obrigkeitlichen Commissärs erlangt haben, den Vorstehern zur Last.

Besondere Rechnungsführer, welche übrigens die Vorsteher von eigener Haftung in Sachen der Verwaltung des Vereinsvermögens nicht entbinden, sollen nur bei einem bedeutenden Vermögensstande des Vereins aufgestellt werden.

Die Jahresrechnungen sollen nach vorhergegangener erster Revision durch die Vorsteher der ordentlichen Jahresversammlung vorgelegt, nach den beim Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtigt und mit den Unterschriften der Vorsteher, sowie mit dem Visa des obrigkeitlichen Commissärs versehen werden.

Die Einsicht in die Rechnungen und deren Belege steht allen Vereinsmitgliedern zu jeder Zeit offen.

§. 62.

Wer das Meisterrecht eines innungsmäßigen Gewerbes gesetzmäßig erlangt hat, muß von allen Innungsvereinen des nämlichen Gewerbes in den sieben älteren Regierungsbezirken des Königreiches als Meister anerkannt werden und darf demselben bei der Uebersiedlung von einem Sprengel in den andern keinerlei Beanstandung, weitere Förmlichkeit oder Leistung von

Seite der Innung des Uebersiedlungsbezirkes entgegengestellt werden. Von dieser Bestimmung unabhängig ist die Erwerbung der Ansäßigkeit im Uebersiedlungsorte und der im §. 12 des ersten Abschnittes ausgesprochene Vorbehalt wegen der Beschränkung der Zahl gewisser Gewerbe aus staatspolizeilichen Rücksichten.

§. 63.

Jedem Innungsmeister ist der Uebertritt von einem innungsmäßigen Gewerbe zu einem andern, oder der gleichzeitige Betrieb zweier oder mehrerer innungsmäßiger oder nicht innungsmäßiger Gewerbe, unter vorhergegangener Ablage der für jedes derselben vorgeschriebenen Prüfung in soweit zu gestatten, als durch eine derartige Vereinigung nicht anderweitige Uebelstände oder Störungen, in gewerblichen oder gewerbspolizeilichen Beziehungen hervorgerufen werden. Die Gewerbspolizeibehörde hat demzufolge vor der zu ertheilenden Bewilligung wegen vereinigten Betriebes mehrerer Gewerbe, welche nicht zu den freien Erwerbsarten gezählt werden, die nächstbetheiligten Gewerbetreibenden oder Vereine des Sprengels mit Gutachten zu vernehmen.

Im Falle ein Gewerbsbetrieb durch die Vereinigung zweier oder mehrerer Einzelgewerbe den Charakter eines Fabrikbetriebes erlangen würde, so treten bezüglich der Concessionserlangung die Bestimmungen über Fabrikconcessionen in Wirksamkeit.

§. 64.

In Ansehung der Arbeitsgebiete und Befugnisse, sowie der Handelsberechtigungen der innungsmäßigen Gewerbe wird auf die gegebenen allgemeinen Bestimmungen der §§. 26, 27, 29, 30, 33 Bezug genommen.

Denselben ist die Anschaffung von Materialvorräthen ihres Gewerbes zur Auswahl für ihre Kunden gestattet und dieß auch in dem Falle, wenn diese Materialienerzeugnisse anderer innungsmäßiger Gewerbe sind.

§. 65.

Die den innungsmäßigen Gewerben zuständigen Arbeits- und Handelsbefugnisse dürfen, in soweit die gegenwärtige Gewerbeordnung nicht Ausnahmen dieser Bestimmung enthält, innerhalb eines jeden Gewerbesprengels nur von den Innungsmeistern dieses Sprengels ausgeübt werden.

Ebenso sollen die den Innungen anheimfallenden Arbeiten überhaupt, in und außerhalb der Werkstätten, nur durch Innungsangehörige, Meister, Gesellen und Lehrlinge verrichtet werden.

Desgleichen sollen für Erzeugnisse, welche die Arbeitsgebiete mehrerer innungsmäßiger Gewerbe berühren, auch nur der Innung angehörige Arbeiter dieser Gebiete verwendet werden.

Dagegen findet eine Beschränkung des Publikums weder im Bezuge innungsmäßig gefertigter Artikel aus anderen inländischen Sprengeln auf

Bestellung, noch hinsichtlich deren Einfuhr aus dem Auslande unter Beobachtung der Zollvorschriften Statt.

§. 66.

Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 65 sind:

1) die den Bestimmungen der §§. 2 und 3 der gegenwärtigen Gewerbeordnung anheimfallenden Arbeiten;
2) die auf den Grund erlangter Erfindungspatente gefertigten Industrieerzeugnisse in solange das Patent in Kraft besteht;
3) die Erzeugnisse der concessionirten Fabriken nach näherer Bestimmung des §. 147.

§. 67.

Der Verkehr der Innungsmitglieder mit ihren Kunden ist keinerlei Controle von Seite der Innung unterworfen; auch kann ein Mitglied derselben weder in der Uebernahme von Arbeiten, welche früher von andern Meistern der nämlichen Innung übernommen waren, beschränkt, noch zur Vollendung der von andern Meistern angefangenen Arbeiten zwangsweise angehalten, oder zur Theilnahme an gemeinschaftlichen Akkordarbeiten der ganzen Innung des Sprengels genöthigt und eben so wenig rücksichtlich der Preise seiner Arbeiten an irgend eine Vorschrift von Seite des Innungs-Gremiums gebunden werden.

Endlich ist jede Art von technischen Vorschriften bei innungsmäßigen Handwerken, oder gegen den Gebrauch von Maschinen, oder gegen die Anwendung eines neuen Verfahrens wie immer untersagt und etwaige Bestimmungen ähnlicher Art, welche noch in älteren Zunftsatzungen enthalten sind, werden hiemit aufgehoben.

§. 68.

Den Mitgliedern jeder Innung als solcher stehen die Rechte und Befugnisse zu:

1) das Recht der selbstständigen und gegen die Eingriffe von Unbefugten (§. 65) geschützten Ausübung ihres Handwerks;
2) Anspruch auf die statutenmäßig aus dem Vermögen der Innung für jeden Angehörigen derselben entspringenden Nutzungen und anderweitigen Vortheile;
3) das Recht, den Innungsversammlungen und Jahrestagen beizuwohnen und bei Berathungen mitzustimmen;
4) das Recht der Uebernahme von Funktionen des Innungsgremiums als Vorsteher, Rechnungs- und Cassaführer u. s. w. nach den Wahlergebnissen der Innungsversammlung; desgleichen das Recht den Prüfungs-Commissionen für die Aufnahme der Gesellen und Meister beizuwohnen.

Die vorbemerkten Rechte Pos. 3 und 4 cessiren jedoch in den Fällen:
a) wenn der Meister der Lokal=Armenpflege anheim fällt;
b) wenn er einer strafrechtlichen Untersuchung unterliegt, bis zur Freisprechung;
c) in solange derselbe in gerichtlichem oder außergerichtlichem Schuldenwesen, oder im Concurse sich befindet, ohne Befriedigung der Gläubiger;
d) durch einen vom Innungsgremium selbst, wegen unwürdiger Handlungen oder Lebensweise gefaßten und von der Gewerbspolizeibehörde bestätigten Beschluß.

§. 69.

Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder jeder Innung sind:
1) Genaue Befolgung aller, das Handwerk betreffenden obrigkeitlichen Anordnungen und der Zunftstatuten.
2) Beiwohnung der Innungsversammlungen, bei Vermeidung von Disciplinarstrafen, und Abstimmung nach bestem Wissen und eigener Ueberzeugung über die Berathungsgegenstände.
3) Willige Uebernahme der durch Wahl übertragenen Vereinsfunktionen; in soferne nicht völlig genügende Entschuldigungsgründe, als Alter, Krankheit ꝛc. entgegenstehen.
4) Unterlassung des Ankaufs von Werkzeugen, Arbeitsmaterialien oder fertiger Arbeit, welche von Lehrlingen, Gesellen oder Hausgesinde anderer Meister der Innung, ohne deren ausdrückliches Vorwissen angeboten werden.
5) Wahrung der Interessen der Innung bei jedem gebotenen Anlasse.

§. 70.

Der Verlust des Meisterrechts tritt nur in Anwendung der §. 36 Ziff. 4 enthaltenen Bestimmung ein, außerdem aber nicht als Folge von anderweitig erlittenen Strafen.

Dagegen verliert der Innungsmeister, welcher durch gerichtliches Erkenntniß zu einer den Verlust der staats= und gemeindebürgerlichen Wahlrechte nach sich ziehenden Strafe verurtheilt ist, die im §. 65 pos. 3 und 4 angegebenen Berechtigungen als weitere Folge dieser Verurtheilung.

§. 71.

Ueber alle in Angelegenheiten der Innungen entstehenden Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur entscheiden nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung des Gewerberathes, wo solcher besteht, die Distriktspolizeibehörden in erster und die kgl. Regierungen in zweiter und letzter Instanz.

Bei entstandenen Differenzen innerhalb einer Innung sind die Vorsteher verpflichtet, vor weiterem Austrage der Sache bei der Behörde gütliche Ausgleichung zu versuchen.

§. 72.

Als Lehrling wird betrachtet, wer von einem berechtigten Gewerbsmeister zur Erlernung seines im Betriebe stehenden Gewerbes aufgenommen wird.

Personen, welche in den betreffenden Gewerbsbetrieb zur Verrichtung von Neben- und Hilfsarbeiten aufgenommen sind, werden nicht als Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung betrachtet.

§. 73.

Von der Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen sind diejenigen Gewerbsmeister ausgeschlossen:

welche in strafrechtlicher Untersuchung befangen sind oder waren, ohne Freisprechung erlangt zu haben;

welche in Concurs verfallen sind;

welche in notorisch unsittlichen Verhältnissen leben oder durch sonstige Handlungen sich die öffentliche Achtung entzogen haben.

Gewerbsmeistern, welche sich hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge grober Pflichtwidrigkeiten schuldig gemacht haben, kann die Befugniß zur Aufnahme solcher durch Regierungsbeschluß entweder ganz oder für eine gewisse Zeit entzogen werden.

§. 74.

Die Zahl der Lehrlinge, welche ein Gewerbsmeister aufzunehmen befugt seyn soll, bestimmt sich nach der Ausdehnung seines Gewerbsbetriebes, wofür die Zahl der in seinem Gewerbe beschäftigten Gesellen den nächsten Maßstab abgibt; so zwar, daß als Regel die Anzahl der Lehrlinge, welche einem Meister aufzunehmen gestattet ist, durch die dreifache Zahl der in dem betreffenden Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Gesellen bestimmt werden soll.

Jedoch soll denjenigen Meistern, welche nur mit einem oder zwei Gesellen arbeiten, die Aufnahme eines Lehrlings gestattet werden. Gewerbsmeister, welche allein, ohne Gesellen oder Gehilfen arbeiten, sind nicht zur Aufnahme von Lehrlingen befugt.

§. 75.

Jeder zur Erlernung eines innungsmäßigen Gewerbes aufzunehmende Lehrling hat sich unter Vorlage seines Geburtsscheines auszuweisen:

a) über die mit Erfolg bestandene Schutzpocken-Impfung;

b) über die Vollendung der gesetzlichen Schuljahre oder über den auf anderem, durch die bestehenden Verordnungen gestattetem Wege mit befriedigendem Erfolge genossenen Unterricht in den Lehrgegenständen der bestehenden Werktags-, Sonntags- und Feiertagsschule.

Der Eintritt in die Lehre soll in der Regel nicht vor dem Ende des 15. Lebensjahres erfolgen.

Außerdem steht weder ein höheres Lebensalter, noch die Geburt, noch das Religionsbekenntniß oder der frühere Beruf des Lehrlings der Erlernung eines Gewerbes entgegen.

Eine vorgängige Prüfung des Lehrlings vor seinem Eintritte in die Lehre kann sich nur auf die ersten Elementarkenntnisse erstrecken.

§. 76.

Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach Spezialstatuten des Handwerks oder dem Herkommen bei den verschiedenen innungsmäßigen Gewerben. Dieselbe soll für jedes Gewerbe statutenmäßig bestimmt werden, so zwar, daß für gleiche Gewerbe allenthalben auch eine gleiche Lehrzeit festgesetzt wird. Deren Dauer soll jedoch unter Berücksichtigung des Alters der Lehrlinge in der Weise bestimmt werden, daß dieselben nicht zu früh für ihre körperliche Entwicklung in den Gesellenstand treten.

§. 77.

Jede Aufnahme eines Lehrlings ist binnen 14 Tagen sowohl der zuständigen Gewerbspolizeibehörde, als dem Vorstande der betreffenden Innung anzuzeigen.

Mit der an die Polizeibehörde zu erstattenden Anzeige ist vorzulegen:

a) das Geburtszeugniß des Lehrlings;
b) das Zeugniß über die erstandene Schutzpocken-Impfung;
c) der Nachweis über die Erfüllung der §. 75 lit. b. enthaltenen Vorschrift;
d) der Heimathschein, wenn der Lehrling nicht der nämlichen Gemeinde angehört.

Gleichmäßig ist der Austritt des Lehrlings der Polizeibehörde wie dem Vorstande der Innung anzuzeigen.

Bei beiden ist ein Verzeichniß über die im Polizeibezirke und beziehungsweise im Gewerbssprengel befindlichen Lehrlinge evident zu halten.

§. 78.

Ueber die Aufnahme eines jeden Lehrlings ist ein schriftlicher Lehrvertrag zu errichten, worin die für die Lehrjahre festgesetzten Bedingungen vollständig anzugeben sind.

Die Bedingungen sind Gegenstand freier Uebereinkunft; jedoch darf der

Lehrvertrag Nichts enthalten, was den gewerbspolizeilichen Vorschriften, oder den bestehenden Satzungen des einschlägigen Gewerbes entgegenläuft oder dem Zwecke der gewerblichen Ausbildung des Lehrlings widerstreitet. Derselbe tritt nach abgelaufener Probezeit, welche sechs Wochen nicht überschreiten soll, in Wirksamkeit und begründet das Rechtsverhältniß, nach welchem etwa entstehende Differenzen zwischen Meister und Lehrling von der zuständigen Behörde zu beurtheilen sind.

§. 79.

Das bedungene Lehrgeld insbesondere anbelangend, wird in Ermanglung anderweitiger Verabredung angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelde die Hälfte für das erste Dritttheil, zwei Sechstheile für das zweite und ein Sechstheil für das letzte Dritttheil der Lehrzeit zu entrichten seyen.

§. 80.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling im vollen Umfange seines Gewerbes offen und ohne Rückhalt der Gewerbsvortheile auszubilden; denselben zugleich zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Sonn- und Feiertagsschule anzuhalten, sowie dessen Lebenswandel mit Sorgfalt zu überwachen und ihn vor verderblichen Einflüssen nach Möglichkeit zu bewahren.

Die Verwendung des Lehrlings zu häuslichen oder anderweitigen, dem Gewerbe fremden Diensten ist streng untersagt und darf eine hierauf bezügliche Bedingung im Lehrvertrage nicht Platz greifen.

Endlich hat der Lehrmeister bei Gewerben, welche Fertigkeit im Zeichnen oder Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Zweigen erfordern, an Orten, wo ein öffentlicher Unterricht in diesen Gegenständen ertheilt wird, dem Lehrlinge den Besuch dieses Unterrichts soviel nur immer mit dem Gewerbe vereinbar, jedenfalls aber an Sonn- und Feiertagen zu gestatten.

Der Lehrmeister hat die Befugniß, die Mittel häuslicher Zucht anzuwenden, während die Rechte väterlicher Gewalt oder der Vormundschaft fortbestehen; weshalb dem Lehrmeister zugleich die Verpflichtung obliegt, den Eltern oder Tutoren des Lehrlings von gröberen Vergehen oder fortgesetzter übler Aufführung desselben rechtzeitig Kenntniß zu geben.

§. 81.

Der Lehrling ist dagegen verpflichtet, dem Lehrmeister und dessen Stellvertreter Gehorsam zu leisten, dessen Angehörigen und den Gehilfen des Handwerks mit Achtung zu begegnen und die ihm übertragenen gewerblichen Arbeiten mit Fleiß und Sorgfalt zu verrichten.

§. 82.

Das durch den Lehrvertrag begründete Rechtsverhältniß erlischt:

1) durch Ablauf der Lehrzeit;

2) durch den Tod des Meisters;
3) durch Veränderung des Wohnortes desselben, insoferne nicht über dessen Fortsetzung am neuen Uebersiedlungsorte Vereinbarung erfolgt;
4) durch von beiden Seiten einverständliche Zurücknahme des Lehrvertrages;
5) Auf besonderen Antrag des Meisters:
   a) bei erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit des Lehrlings;
   b) bei dessen beharrlicher Vernachlässigung seiner Pflichten, groben Verfehlungen, besonders Entwendungen und Betrügereien, und bei unverbesserlicher Unsittlichkeit.
6) Auf Antrag der Tutoren des Lehrlings und zwar:
   a) im Falle grober Vernachlässigung gegen den Lehrling von Seite des Lehrmeisters;
   b) bei Ueberschreitung des Maßes häuslicher Züchtigung durch Mißhandlung;
   c) wegen Mangels an Beschäftigung des Lehrlings durch Stockung des Gewerbsbetriebes;
   d) wegen nachtheiligen Einflusses eines herabgekommenen Hauswesens oder der persönlichen Verhältnisse des Lehrmeisters auf den Lehrling.

Wird der Lehrvertrag durch Verschulden des Lehrlings aufgehoben, so ist der Lehrmeister außer dem für die bereits verflossene Lehrzeit verfallenen Lehrgelde noch eine angemessene Entschädigung zu fordern berechtigt, welche jedoch ein Dritttheil des ganzen bedungenen Lehrgeldes nicht übersteigen soll.

Tritt dagegen die Auflösung des Lehrvertrages aus Verschulden des Lehrmeisters ein, so hat derselbe die Mehrkosten zu tragen, welche durch anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehen.

§. 83.

Dem Lehrlinge ist jederzeit gestattet, im Verlaufe der angetretenen Lehrzeit, mit Bewilligung seiner Eltern oder Vormünder zu einem andern Gewerbe oder Berufe überzugehen. Jedoch soll der wirkliche Austritt aus der bisherigen Lehre erst nach vierwochentlicher Kündigung erfolgen.

In diesem Falle treten, wenn nicht besondere Abrede getroffen ist, die im §. 79 vorgesehenen Bestimmungen in Wirksamkeit.

§. 84.

Streitigkeiten, welche in den §. 82 erwähnten Fällen hervorgerufen werden, entscheiden zunächst die Zunftvorsteher, von welchen den beiden Theilen die Berufung an die Gewerbspolizeibehörde oder, auf den Grund des Lehrvertrages, der Rechtsweg offen steht.

Dasselbe gilt über Streitigkeiten, welche sich bei vorgekommener Verlängerung der Lehrzeit über die Entrichtung des Lehrgeldes ergeben. Streitigkeiten endlich, welche aus dem Lehrlingsverhältnisse über anderweitige, das

Handwerk nicht betreffende Gegenstände entspringen, werden auf den Rechtsweg verwiesen.

§. 85.

Nach Umfluß der Lehrzeit ist der Lehrling zur Gesellenprüfung zuzulassen.

Diese Prüfung, welche sich auf die gesammte Technik des Handwerkes und ebensowohl auf praktische Arbeiten als auf die Beantwortung einschlägiger theoretischer Fragen, Materialkenntnisse und je nach der Beschaffenheit des Handwerkes auf Anfertigung einer Probezeichnung erstrecken soll, erfolgt durch eine hiefür gebildete Prüfungscommission, bestehend:

aus einem der Innungsvorsteher;

aus zwei andern Mitgliedern der Innung;

aus einem von der Gewerbspolizeibehörde hiezu berufenen Sachverständigen außer dem Handwerke und aus einem Protokollführer.

Den praktischen Theil der Prüfung bildet die Anfertigung eines sogenannten Gesellenstückes, d. i. einer dem Fertigkeitsgrade angehender Gesellen entsprechenden, in der gewöhnlichen Handwerkspraxis vorkommenden Arbeit, wobei jeder besondere Aufwand, oder die Anfertigung sogenannter Schaustücke streng untersagt ist. Diese Arbeit geschieht unter steter Beaufsichtigung eines Mitgliedes der Prüfungscommission in der Werkstätte des Lehrmeisters und mit dessen Werkzeugen; die Kosten für Materialaufwand hat der Lehrling zu tragen.

In den Spezialartikeln jeder Innung sind die Kategorien derjenigen Arbeiter, aus welchen die Gesellenstücke von der Prüfungscommission zu wählen sind, mit Rücksicht auf den erlangten technischen Standpunkt des Gewerbes anzugeben.

Die Ergebnisse der Prüfung werden in dem hierüber abgehaltenen Protokolle niedergelegt.

Ist nach denselben die Befähigung des Lehrlings ungenügend befunden worden, so ist von der Prüfungscommission ein weiterer Zeitraum zur Fortsetzung der Lehrzeit, nicht unter einem halben Jahre, anzuberaumen, nach dessen Umfluß eine zweite Prüfung stattfindet.

Nur in dem Falle, wenn die Verschuldung des Lehrlings an dem mangelhaften Prüfungsergebnisse erweislich dargethan werden kann, findet auf Verlangen des Lehrmeisters eine angemessene Erhöhung des Lehrgeldes für die verlängerte Lehrzeit Statt.

§. 86.

Auf den Grund eines befriedigenden Ergebnisses der Prüfung erfolgt die Freisprechung und Aufdingung des Lehrlings als Geselle des betreffenden Handwerks durch die Prüfungscommission, worüber im Protokolle das Geeignete bemerkt und außerdem dem freigesprochenen Lehrlinge ein mit den

Unterschriften der Prüfungscommissäre versehenes und mit dem Innungssiegel gefertigtes Zeugniß ausgestellt wird.

§. 87.

Der freigesprochene Lehrling hat das erlangte Zeugniß seiner Freisprechung der Gewerbspolizeibehörde vorzulegen, von welcher es in einem evident gehaltenen Verzeichnisse eingetragen und registrirt, sodann unter Beifügung der amtlichen Unterschrift nebst Amtssiegel dem Lehrlinge zurückgestellt wird.

Zugleich erhält der letztere von der nämlichen Behörde ein gefertigtes und paginirtes Arbeitsbuch nach anliegendem Formular (Beilage Nro. 1), dessen Besitz den Gesellenstand des entlassenen Lehrlings beurkundet und welches zugleich als Wanderbuch gilt.

§. 88.

Jede Art von Handwerksfeierlichkeiten, veralteten und läppischen Gebräuchen, Aufwand für Zechgelage in Wirthshäusern rc. bei der Aufdingung der Lehrlinge ist bei namhafter polizeilicher Ahndung der Urheber untersagt.

Dagegen ist auf Verlangen der Prüfungscommissäre für dieselben eine mäßige, von der Polizeibehörde zu bestimmende Entschädigung für den Zeitaufwand (Taggeld) zuläßig.

Aufding- und Freisagegebühren zum Vortheile der Innungscasse dürfen nur insoweit erhoben werden, als solche durch Herkommen oder in den Spezial-Innungsartikeln begründet sind. Bei vermögenslosen Lehrlingen jedoch haben sowohl diese, als die Taggelder der Prüfungscommissäre hinwegzufallen.

§. 89.

Als innungsmäßiger Handwerksgeselle wird derjenige betrachtet, welcher sich über die gehörige, gewerbsmäßige Erlernung des betreffenden Handwerks und erfolgte Freisprechung als Lehrling hinreichend auszuweisen vermag. Dieser Nachweis gilt als geliefert für Inländer durch den Besitz des Arbeitsbuches (§. 87).

Gemeine Arbeiter, welche beim Betriebe innungsmäßiger Gewerbe verwendet werden, so wie die bei der Verwaltung von Materialien und Magagazinen, oder im Rechnungsfache beschäftigten Individuen gelten nicht als innungsmäßige Handwerksgesellen.

§. 90.

Kein inländischer Handwerksgeselle darf von einem Meister ohne Vorweis des nach Vorschrift des §. 87 ausgefertigten Arbeitsbuches in Arbeit genommen werden.

Bei den auf der Wanderschaft befindlichen ausländischen Handwerksgesellen genügt der Nachweis, daß sie bereits als Gesellen bei Handwerkern, welche nach der Gewerbsverfassung ihrer Heimathsländer zum selbstständigen

Gewerbsbetriebe berechtigt waren, in Arbeit gestanden haben; unter gleichzeitiger persönlicher Legitimation mittelst Passes oder Wanderbuches.

§. 91.

Jeder Handwerksmeister ist zur Aufnahme von Gesellen in unbeschränkter Zahl und ohne Unterschied, ob In- oder Ausländer, befugt. Kein Geselle darf jedoch in Arbeit genommen werden, dessen letzte Verabschiedung nicht in Ordnung ist; oder ohne Zeugniß der Polizeibehörde über eine arbeitslose Zwischenzeit, welche weiter als 14 Tage zurückliegt.

Die Aufnahme von Handwerksgesellen, welche bereits polizeilich nach ihrer Heimath dirigirt sind, ist bei namhafter Strafe untersagt.

§. 92.

Ebenso darf keinem Gesellen eine schriftliche Entlassung (Abschied) von demjenigen Meister, bei welchem er in Arbeit gestanden, ertheilt werden, welcher

a) die vertragsmäßige Kündigungsfrist nicht eingehalten hat;
b) eine im Stück- oder Gedinglohne angefangene Arbeit unbeendigt zurückläßt;
c) die empfangenen Arbeitsvorschüsse nicht getilgt oder abverdient hat, ohne zum plötzlichen Arbeitsaustritte nach §. 101 berechtigt zu seyn.

Außerdem jedoch soll der Abschied dem zum Austritte sich anmeldenden Gesellen niemals verweigert und keiner wider Willen zur Fortsetzung der Arbeit zurückgehalten werden.

Jeder Handwerksmeister ist bei Strafe verpflichtet, über den Ein- und Austritt jedes in seinem Handwerksbetriebe aufgenommenen Gesellen binnen der ersten 24 Stunden Anzeige bei der Gewerbspolizeibehörde zu erstatten.

§. 93.

Der Meister ist verbunden, über seine Gesellen oder Gehilfen eine gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zur Theilnahme am Unterrichte in Gewerbs- und Feiertagsschulen zu ermahnen und von unordentlichem oder unsittlichen Lebenswandel nach Kräften abzuhalten.

Desgleichen soll der Meister seinen Gesellen auch zu weiterer Ausbildung im Gewerbe behilflich seyn und dieselben nach bestem Wissen in den ihnen etwa noch unbekannten Arbeiten oder Verbesserungen des Verfahrens unterrichten, ohne hiefür eine besondere Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

§. 94.

Die Dienstverhältnisse zwischen Meistern und Gesellen in Bezug auf die Dauer der Verdingung, auf Arbeitslohn und Verköstigung sind der freien Uebereinkunft anheim gegeben; inzwischen soll hiebei, soviel thunlich das Her-

kommen der betreffenden Innung in Ansehung des Gesellenwesens berücksichtigt werden.

Die Aufhebung des Gesellenvertrages ist von einer Kündigungsfrist abhängig, welche in die Spezial-Innungsartikel aufgenommen werden soll.

Streitigkeiten über den Gesellenvertrag sowohl als anderweitige Differenzen, insoweit sie nicht vor die Gerichte gehören, haben zunächst an die Gewerbsvorsteher zur friedlichen Ausgleichung zu gelangen, von deren Ausspruch beiden Theilen die Berufung an die Gewerbspolizeibehörde offen steht.

§. 95.

Die Gesellen sind im Allgemeinen verpflichtet, an allen gewöhnlichen Wochentagen, ohne Ausnahme der abgewürdigten Feiertage, die festgesetzten Arbeitsstunden einzuhalten; die Anordnungen des Meisters in den denselben übertragenen Arbeiten genau nach ihren besten Kräften zu vollziehen; dem Meister und den Gliedern seiner Familie mit gebührender Achtung zu begegnen und seinen häuslichen Anordnungen Folge zu leisten.

Insbesondere wird das Feiern des sogenannten blauen Montags streng verboten und gegen den Meister, welcher solches duldet, mit polizeilicher Ahndung eingeschritten.

Gesellen, welche eine angefangene Arbeit böslich im Stich lassen, sollen von der Polizeibehörde mit Einkerkerung bis zu acht Tagen bestraft werden.

§. 96.

Jeder Geselle hat in der Regel in der Werkstätte oder auf den Werkplätzen an den ihm vom Meister angewiesenen Orten zu arbeiten.

Ausnahmsweise soll verheiratheten Gesellen gestattet seyn, mit Zustimmung des Meisters die Gesellenarbeit in ihren Wohnungen, soweit ohne Nachtheil ausführbar, zu verrichten.

Jede Ausführung von Arbeiten innungsmäßiger Gewerbe überhaupt und solcher Arbeiten desjenigen Gewerbes, welches der Arbeitsgeber eines Gesellen betreibt auf eigene Rechnung, oder für Rechnung Anderer als desjenigen Meisters, bei welchem sie verdingt sind, ist den Gesellen bei Strafe untersagt. Desgleichen ist den Gesellen auch jede Flickarbeit in dem Gewerbe, welchem der Geselle angehört, auch im Falle dieselbe an und für sich frei seyn sollte, in so lange sie dem Gesellenverbande des Handwerks angehören, nicht gestattet.

Dagegen steht denselben frei, neben ihrer Gesellenarbeit und ohne Beeinträchtigung der festgesetzten Arbeitsstunden sich mit Hausindustrie oder anderweitigen freien Erwerbsarten zu beschäftigen.

Auch ist gewerbeordnungsmäßig dagegen eine Erinnerung nicht zu erheben, wenn in einer unter der Leitung eines oder mehrerer Meister stehenden Werkstätte den Gesellen ein Antheil am Gewinnste eingeräumt wird.

§. 97.

Die Verheirathung der Handwerksgesellen ist im Allgemeinen nicht vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre zulässig. Zu ausnahmsweisen Bewilligungen vor dem genannten Lebensjahre aus besonderen Gründen ist die Gewerbspolizeibehörde anzugehen. Allfällig hat jedoch die Erlangung der Ansäßigkeit und Heirathsbewilligung der Handwerksgesellen vorherzugehen.

Verheiratheten Gesellen sind die regelmäßigen Beiträge (resp. Lohnsabzüge) zur Gesellenkasse gegen ausdrücklichen Verzicht auf irgend welche Unterstützung aus derselben zu erlassen.

§. 98.

Innungsmäßige Meister, welche sich als Gesellen bei einem andern Meister verdingen, unterliegen in diesem Dienstverhältnisse den gleichen Vorschriften, welche gewerbeordnungsmäßig für die Gesellen bestehen.

Dieselben verlieren hiedurch nicht ihre Eigenschaft als Meister der Innung, jedoch bleiben für die Zeit des Gesellendienstes die denselben nach §. 68 pos. 3 und 4 zuständigen Rechte suspendirt.

§. 99.

Kein Geselle ist behindert, bei Meistern anderer Innungen als der seinigen, oder bei nicht innungsmäßigen Gewerben, in Fabriken, technischen Staatsanstalten u. s. w. in Arbeit zu treten.

Derselbe verliert hiedurch, so lange er nicht ausdrücklich die Absicht des Wechsels erklärt, seine Eigenschaft als Geselle seines Gewerbes nicht; auch soll ihm die verrichtete Arbeit, insoferne sie nur dem allgemeinen Arbeitsgebiete seines innungsmäßigen Gewerbes entspricht, in der Zeit ebenso angerechnet werden, als wenn solche bei einem Meister seiner Innung verrichtet worden wäre.

§. 100.

Alle in Arbeit stehenden Handwerksgesellen sind verpflichtet, einen regelmäßigen Abzug ihres Wochenlohnes für die Gesellenlade der betreffenden Innung zu leisten.

Der nähere Betrag dieser Gesellenabzüge ist durch die Spezial-Innungsartikel festzusetzen. Dieser Abzug soll auch von denjenigen Gesellen erhoben werden, welche nach §. 99 außer ihrer Innung, jedoch in dem nämlichen Orte arbeiten, in so lange sie nämlich der Innung noch angehören.

Diese Gesellenlohnsabzüge sind für Unterstützungen, Krankenpflege und Begräbnißkosten armer Handwerksgesellen bestimmt. Momentane Unterstützungen aus der Gesellenkasse sind auch für unbemittelte Wandergesellen zuläßig, welche ohne eigenes Verschulden beschäftigungslos sind.

§. 101.

Den Meistern wie den Gesellen steht die Auflösung des Gesellenvertrages, unter Einhaltung der festgesetzten Kündigungsfrist, zu jeder Zeit offen.

Ohne Kündigung darf der Meister den Gesellen, und zwar ohne Entschädigung, auf der Stelle entlassen, wenn derselbe:

a) einer Veruntreuung oder sonst eines gröberen Vergehens sich schuldig gemacht hat;
b) wenn er sich einem ausschweifenden Lebenswandel überläßt oder beharrliche Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen des Meisters an den Tag legt;
c) im Falle er den Meister oder ein Mitglied seiner Familie, oder einen Mitgesellen oder Lehrling thätlich oder sonst schwer beleidigt;
d) im Falle er eines unsittlichen Umganges mit Angehörigen der Familie des Meisters überwiesen wird;
e) wenn er von einer eckelhaften oder ansteckenden Krankheit befallen wird.

Außerdem kann die Entlassung ebenfalls zu jeder Zeit erfolgen, aber nur gegen Verabfolgung des Lohnes bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist und beziehungsweise je nach dem Dienstvertrage Entschädigung für Kost und Wohnung bis dahin.

Der Geselle ist berechtigt, die Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu verlassen:

a) wenn ihm widerrechtliche Zumuthungen gemacht werden;
b) bei thätlicher Mißhandlung von Seite des Meisters;
c) im Falle körperlicher Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit;
d) bei Hintanhaltung des fälligen Lohnverdienstes;
e) wenn der Meister außer Stand ist oder unterläßt, den Gesellen gehörig zu beschäftigen.

Ueber alle diese Fälle steht der Gewerbspolizeibehörde nach vorgängiger Constatirung der Thatsache die Entscheidung zu.

Derjenige Geselle, welcher ohne den Eintritt der vorbezeichneten Fälle lit. a—e ohne Kündigung und Ablauf der Kündungsfrist die Arbeit verläßt, soll von der Polizeibehörde mittelst geeigneter Zwangsmittel zur Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen, oder insoferne dieß nicht zu erreichen wäre, zum vollen Ersatze des dem Meister durch die Nichterfüllung zugehenden Schadens angehalten werden.

§. 102.

Beim ordnungsmäßigen Austritte des Gesellen aus der Arbeit soll demselben vom Meister ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über dessen sittliches Verhalten ausgestellt werden, welches die Polizeibehörde, soferne dagegen eine Erinnerung nicht besteht, kostenfrei zu beglaubigen hat. Dergleichen Zeugnisse sind in das Arbeitsbuch einzutragen.

§. 103.

Wenn ein Geselle, welcher sein Gewerbe innungsmäßig erlernt hat, zu einem andern innungsmäßigen Gewerbe übertreten will, so hat er sich bei den Vorstehern des gewählten neuen Gewerbes zur Prüfung zu stellen, deren Zulassung nicht verweigert werden darf. Für die Prüfung gelten die Bestimmungen der §§. 85—87; deren Kosten hat der Geselle zu tragen.

§. 104.

Eine Verpflichtung zum Wandern der Handwerksgesellen besteht nicht. Alle anderweitigen Bestimmungen dießfalls oder Lokalstatuten einzelner Handwerker sind aufgehoben.

Es steht jedem Gesellen frei, den gesellenweisen Betrieb seines Handwerks sowohl an seinem Lehrorte als anderwärts, im In- und Auslande fortzusetzen.

Für die Wanderungen im In- und Auslande genügt das Arbeitsbuch auch als Wanderbuch, welches zugleich den Nachweis über die in wirklicher Arbeit verbrachte Zeit zu liefern hat. Von der zuständigen Gewerbspolizeibehörde der Heimath wird in das Arbeits- und resp. Wanderbuch die Reiselegitimation zur Reise in's Ausland nach näherer Angabe des Gesellen eingetragen.

Dieselbe kann Seitens der Behörde einem jeden Gesellen bis zum Zeitpunkte seines Eintrittes in das Alter der Militärconscription unter der Verbindlichkeit halbjähriger Anzeige des Aufenthaltsortes und rechtzeitiger Rückkehr, bei nicht entgegenstehender Militärpflicht aber ohne Zeitbeschränkung bewilligt werden.

Die inländischen Handwerksgesellen haben jedoch bei Wanderungen in's Ausland die Staaten, in welche sie sich zu begeben gedenken, genau anzugeben und dürfen andere Staaten, als die angegebenen, nur nach erlangter Genehmigung der Distriktspolizeibehörde ihrer Heimath betreten.

Die bayerischen Gesandtschaften im Auslande dürfen daher die Pässe der inländischen Wandergesellen nicht nach andern Staaten visiren, als nach jenen, welche in der obrigkeitlichen Bewilligung, resp. im Wander- (Arbeits-) buche bezeichnet sind.

Jeder inländische wandernde Handwerksgeselle, welcher das ihm bloß auf das Inland ausgestellte Wanderbuch zum Wandern in's Ausland mißbrauchen, oder das ihm auf bestimmte ausländische Staaten ausgestellte Wanderbuch unbefugt auch zum Wandern in andere Länder benützen würde, soll in ersterem Falle mit sechswöchentlichem, in letzterem Falle mit dreiwöchentlichem Arreste bei seiner Rückkunft bestraft werden. Ebenso unterliegt der sechswöchentlichen Arreststrafe, wer über die gestattete Zeit im Auslande verweilt.

§. 105.

Jeder wandernde Handwerksgeselle hat sich nach seiner Ankunft an dem Orte, wo er in Arbeit zu treten beabsichtigt, bei der einschlägigen Polizeibehörde zu melden und sich über erlangte Unterkunft auszuweisen. Im Falle er eine solche binnen 48 Stunden nicht erlangen sollte, so hat er seine Wanderung fortzusetzen.

Der Tag der Ankunft und des Abganges wird von der Polizeibehörde im Wanderbuche vorgemerkt, desgleichen auch die erstandene Arbeitszeit nebst dem Zeugnisse des Meisters.

Nicht minder ist der nächste Aufenthaltsort, welcher von dem im Inlande wandernden Gesellen bei seinem Abgange von einem Orte in's Auge gefaßt wird, von der Polizeibehörde bei der Visirung des Wanderbuches vorzumerken und eine willkührliche Abweichung von dieser Route soll bei der nächsten Polizeibehörde geahndet werden.

Ergibt sich nach diesen aus dem Wanderbuche ersichtlichen Instradirungen, daß der wandernde Geselle, nach Abrechnung der erforderlichen Reisezeit von einem Orte zum andern, während vier Wochen gar nicht in Arbeit gestanden hat, so soll er in Ermanglung eines Ausweises über diese Arbeitslosigkeit (wegen Krankheit oder anderer genügender Ursachen) auf dem geraden Wege in seine Heimath dirigirt werden. Für den Fall von demselben dieser polizeilichen Anweisung keine Folge geleistet würde, ist jede Polizeibehörde, welche hievon Kenntniß erlangt, verpflichtet, den Gesellen als Streuner nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 106.

Der bisher bei mehreren Gewerben bestandene Herbergszwang für die wandernden Handwerksgesellen, sowie alle bisherigen Zunftherbergen für einzelne Gattungen von Gewerben sind allgemein und allenthalben aufgehoben. In jeder Stadt und in jedem größern Orte, woselbst mehrere Gewerbe betrieben werden, soll für Errichtung von Herbergen für die Aufnahme der Wandergesellen von allen Arten von Gewerben ohne Unterschied Sorge getragen werden.

Die obrigkeitliche Bewilligung zur Errichtung neuer Herbergen soll nur solchen Personen ertheilt werden, welche in gutem Rufe stehen, notorisch sich eines christlichen und sittlichen Lebenswandels befleißigen, verheirathet sind und ein tadelloses Familienleben führen. Die betreffende Concession soll an die Bedingung der Aufrechthaltung einer angemessenen Hausordnung, sowie der steten Ueberwachung gegen Unordnung und Unsittlichkeit in der Herberge geknüpft werden.

§. 107.

Regelmäßige Reiseunterstützungen an wandernde Gesellen aus Zunftmitteln haben nicht stattzufinden.

Desgleichen ist das Geschenkeeinholen derselben bei einzelnen Meistern gewisser Handwerke (sogen. geschenkte Handwerke) von nun an allgemein verboten und abgeschafft.

Dagegen soll bei jeder Zunft durch Beschlüsse der Zunftversammlung für Mittel Sorge getragen werden, um armen und in Noth befindlichen Wandergesellen geeignete Unterstützungen zu ihrem Fortkommen zuzuwenden.

§. 108.

Die Aufnahme erkrankter Handwerksgesellen in öffentliche Krankenanstalten nach den bestehenden Einrichtungen und Verordnungen kann von keiner Gemeinde verweigert werden. Es ist Pflicht der Polizeibehörde, auf der Wanderschaft begriffene kranke Handwerksgesellen nicht weiter zu instradiren, sondern für deren Aufnahme in eine Krankenanstalt Sorge zu tragen; wobei alsdann bezüglich des Kostenersatzes die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 maßgebend und auch etwaige Verträge mit auswärtigen Staaten zu berücksichtigen sind.

§. 109.

Jede Innung ist verpflichtet, das Unterkommen wandernder Gesellen ihres Handwerks, welche Arbeit suchen, nach Kräften zu erleichtern. Zu diesem Ende ist bei den Handwerksvorstehern eines jeden Ortes ein Verzeichniß derjenigen Handwerksmeister, welche Hilfsarbeiter bedürfen, offen zu halten und von Seite der Vorsteher zur Beschäftigung und Unterbringung wandernder Handwerksgesellen bei Meistern ihrer Profession nach Möglichkeit mitzuwirken.

§. 110.

Alles Betteln (Fechten) der wandernden Handwerksgesellen auf offenen Straßen und in Häusern ist strengstens untersagt.

Inländische Gesellen, welche auf dem Bettel betroffen werden, sind polizeilich zu ahnden und die vollzogene Strafe ist im Wanderbuche vorzumerken; im Wiederholungsfalle aber sind dieselben auf dem kürzesten Wege in ihre Heimath zu instradiren.

Ausländische Wandergesellen, welche des Bettelns überwiesen werden, sollen unverzüglich über die Landesgrenze dirigirt werden.

§. 111.

Planloses Umherstreunen der Wandergesellen auf dem platten Lande ist streng untersagt und alle Polizeibehörden sind angewiesen, nach Thunlichkeit dagegen einzuschreiten.

Die polizeilichen Visirungen der Wanderbücher haben daher in der Regel nur von Stadt zu Stadt oder an solche Orte, wo ein Sitz des betreffenden Handwerks sich befindet, zu geschehen.

Der Aufenthalt auf dem platten Lande darf nur denjenigen Wandergesellen gestattet werden, welche bei ländlichen Gewerbsmeistern, oder in Folge besonderer Berufung bei einzelnen Guts- und Oekonomiebesitzern in Arbeit stehen. Dieselben sind verpflichtet, sich jederzeit auf Verlangen bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde über ihre gehörige Verwendung in Ruralgemeinden auszuweisen.

§. 112.

Ausländischen Wandergesellen soll der Eintritt in das Königreich nur unter den Bedingungen von den Grenzpolizeibehörden gestattet werden, wenn dieselben:

1) Mit der gehörigen Legitimation über ihre Person und Eigenschaft mittelst Passes oder Wanderbuches versehen sind.
2) Wenn sie entweder glaubwürdig nachweisen, daß sie bei einem inländischen Gewerbsmeister alsbald Arbeit erhalten werden, oder ein für die Fortsetzung der Wanderung hinreichendes Reisegeld und zwar mindestens im Betrage von 10 fl. besitzen.
3) Wenn ihr Eintritt nach den ertheilten sanitätspolizeilichen Vorschriften keinem Hindernisse unterliegt.
4) Wenn sie auf der Heimreise begriffen sind und der nächste Weg durch das Königreich führt, und wenn sie mit den nöthigen Mitteln für diese Durchreise versehen sind. In diesem Falle sind sie in ihrem Passe oder Wanderbuche auf die kürzeste Route zu instradiren, mit der Bedeutung, daß sie im Falle der Abweichung als Vaganten behandelt werden.

Die fremden Wandergesellen sind zugleich beim Eintritte von der Grenzbehörde auf das bestehende Verbot des Bettelns sowie auf die übrigen, das Wandern der Handwerksgesellen betreffenden Vorschriften der Gewerbeordnung aufmerksam zu machen.

Ausländische, in Bayern auf der Wanderung befindliche Handwerksgesellen, welche weder in Arbeit stehen noch eine sichere Unterkunft bei einem inländischen Meister ihres Gewerbes zur Beschäftigung nachzuweisen vermögen, sollen auf der kürzesten Route und Austrittsstation in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

§. 113.

Der Verlust des Wanderbuches hat bei inländischen Wandergesellen die unverzügliche Instradirung an ihre Heimathsorte mittelst polizeilichen Vorweises, bei ausländischen die Ausweisung aus dem Königreiche zur Folge, insoferne nicht eine genügende Legitimation über die Personalverhältnisse des Gesellen und dessen bisherige Beschäftigungsweise auf anderem Wege und ohne Zeitverlust beigebracht werden kann. In diesem Falle hat die Distriktspolizeibehörde, vor welcher der Wandergeselle in befriedigender Weise sich legitimirt hat, wenn er Inländer ist, ein neues Wanderbuch unter Vor-

merkung der Veranlassung, und wenn derselbe ein Ausländer, einen Paß zur Fortsetzung seiner Wanderung auszustellen.

Bei vorkommender Fälschung der Wanderbücher werden die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil 1. Art. 425 in Anwendung gebracht.

§. 114.

Alle besonderen Verbindungen der Gesellen unter sich, sowie eigenmächtige Gesellenversammlungen, dann Anmaßungen von Strafgewalt oder irgend eine Zwangsausübung gegen ihre Genossen sind bei polizeilicher scharfer Ahndung, welche bis zu achttägigem strengen Arrest gesteigert werden kann, untersagt.

Verabredungen über gemeinsame Arbeitseinstellung zur Erzwingung höherer Löhne, dann Verruf einzelner Meister oder ganzer Orte (sogenanntes Schimpfen der Handwerksgenossen) sollen nach Umständen mit Gefängnißstrafe, insbesondere für die Urheber bis zu acht Wochen und hinsichtlich der ausländischen Gesellen, welche sich hiebei betheiligt haben, nach Erstehung der Kerkerstrafe mit unmittelbarer Ausweisung aus dem Königreiche geahndet werden.

§. 115.

Die Dauer des Gesellenstandes bei innungsmäßigen Handwerken als Vorbedingung zur Erstehung der Fähigkeitsprobe soll in der Regel nicht unter fünf Jahren betragen.

Ausnahmsweise soll eine dreijährige Dauer des Gesellenstandes als genügend erachtet werden, wenn der Geselle

a) diese Zeit hindurch bei einem Meister seines Gewerbes oder in einer Fabrik in entsprechender Arbeit gestanden hat, und wenn zugleich
b) diese dreijährige Arbeitszeit an Orten des In- oder Auslandes stattgefunden hat, wo das betreffende Gewerbe besonders vollkommen betrieben wird; oder
c) wenn Gesellen solcher Gewerbe, bei welchen naturwissenschaftlich-technische Kenntnisse vorzugsweise in Anwendung kommen, den erfolgreichen Besuch technischer Lehranstalten nachzuweisen vermögen.

Diese Ausnahmsfälle müssen durch einen in das Arbeitsbuch einzutragenden Beschluß der Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes, und wenn der Geselle in der Pfalz heimathsberechtigt ist, jener Distriktspolizeibehörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, oder wenn er ein Ausländer ist, der Distriktspolizeibehörde des Ortes, in welchem er sich ansäßig machen will, festgestellt seyn.

§. 116.

Das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung ist bei der, dem Heimathsorte des Candidaten vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, und wenn der Geselle in der Pfalz heimathsberechtigt ist, bei jener Distriktspolizeibehörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, oder wenn er ein Ausländer ist, bei der

Distriktspolizeibehörde des Ortes, wo er sich ansäßig machen will, einzureichen.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise anzulegen:

1) über vorschriftsmäßig vollendeten Werktagsschulunterricht und über vorschriftsmäßigen Besuch von Zeichnungsschulen und sonstigen Lehranstalten;
2) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit;
3) über die bestandene Lehre;
4) über die vorschriftsmäßig vollendete Gesellenzeit. Die unter Ziff. 2, 3 und 4 bezeichneten Nachweise sind durch das Gesellenbuch (Arbeitsbuch) zu liefern.

Ungenügende Nachweise werden unter geeigneter Belehrung über die nothwendigen Ergänzungen von kurzer Hand zurückgegeben; sind jedoch die Nachweise vollständig und belehrend, so fertigt die Distriktspolizeibehörde den Prüfungsschein tax- und stempelfrei aus.

Auch solche Bewerber, welche ein innungsmäßiges Gewerbe nicht mittelst Erstehung der Lehr- und Gesellenjahre bei inländischen Meistern der betreffenden Innung erlernt, sondern ihre theoretische und praktische Ausbildung in technischen Lehranstalten und die Ausübung ihres Gewerbes in Fabriken oder anderen hiefür geeigneten gewerblichen Anstalten des In- oder Auslandes, oder bei Gewerbsmeistern im Auslande erworben haben, sind zur Meisterprüfung zuzulassen. Dieselben haben zu diesem Ende durch gehörig gefertigte und beglaubigte Zeugnisse sich auszuweisen:

1) über genossenen genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen,
2) über genossenen technischen Unterricht in Gewerbsschulen oder in andern hiefür geeigneten Lehranstalten des In- oder Auslandes,
3) über die praktische Erlernung des betreffenden Gewerbes in Fabriken oder andern entsprechenden Werkstätten des In- oder Auslandes oder bei ausländischen Gewerbsmeistern, endlich
4) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehrperiode.

Die hiernach vorgelegten Zeugnisse sind in gleicher Weise wie die oben erwähnten von der Distriktspolizeibehörde der gehörigen Prüfung zu unterziehen und im Falle solche als befriedigend erachtet werden, ist der Prüfungsschein gleich obigem auszustellen.

§. 117.

Die Vornahme der Meisterprüfung hat jederzeit am Sitze derjenigen Distriktspolizeibehörde zu geschehen, innerhalb deren Amtsbezirkes der Bewerber sich mit der Ausübung seines Gewerbes niederzulassen beabsichtigt.

Hiernach hat daher der Prüfungscandidat sich unter Präsentirung des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Zulassungszeugnisses sowohl bei der zuständigen Gewerbspolizeibehörde, als bei den Vorstehern des betreffenden

Gewerbes in dem einschlägigen Gewerbssprengel zur Vornahme der Prüfung anzumelden.

§. 118.

Die von der Distrikts-Polizeibehörde für die Vornahme der Meisterprüfung zu bildende Commission hat zu bestehen:

1) aus einem von genannter Behörde aus ihrer Mitte abzuordnenden Bediensteten als obrigkeitlichem Commissäre und Vorsitzenden der Prüfungs-Commission;
2) aus einem Vorsteher und zweien Meistern des betreffenden innungsmäßigen Gewerbes;
3) aus einem von der obrigkeitlichen Behörde zu berufenden Sachverständigen außer dem Gewerbe. Falls die Prüfung am Sitze einer Gewerbschule stattfindet, soll ein Lehrer derselben hiefür berufen werden.

In Ansehung der Prüfungen zur Ausübung derjenigen Gewerbe, welche in das Bauwesen einschlagen, haben außerdem die besonderen Vorschriften wegen Prüfung der Gewerbscandidaten des Bauwesens in Vollzug zu kommen.

§. 119.

Bei erstmaligem Zusammentreten der Mitglieder der Prüfungscommission sind dieselben von dem obrigkeitlichen Commissäre hinsichtlich ihrer Obliegenheiten und partheiloser Ausübung derselben gehörig zu belehren und mittelst Handgelöbnisses zu verpflichten.

§. 120.

Die Prüfung selbst hat sich auf alle Erfordernisse des betreffenden Gewerbes zu erstrecken, und zwar zuvörderst auf die Beantwortung mündlicher Fragen aus solchen Lehrgegenständen, welche sich auf die praktische Ausübung des Gewerbes selbst und auf die Natur und Beschaffenheit der für dasselbe erforderlichen Rohmaterialien, endlich auf die, aus dem naturwissenschaftlichen und technischen Unterrichte an Gewerbsschulen geschöpften Lehrsätze in Ansehung solcher Gewerbe beziehen, deren rationellem Betriebe derartige theoretische Kenntnisse und Prinzipien zu Grunde liegen.

Die Bestimmung der Probearbeiten, welche unter unmittelbarer Beaufsichtigung der Prüfungscommission oder eines besonders hiezu vom Commissionsvorstande hiefür zu committirenden Mitgliedes derselben zu fertigen sind, steht der Prüfungscommission zu, welche hierüber nach Stimmenmehrheit, wobei auch dem Vorstande eine Stimme zukommt, zu beschließen hat.

Die vom Candidaten prüfungsweise herzustellenden praktischen Arbeiten anbelangend, so haben dieselben aus solchen zu bestehen, welche bei der Ausübung des fraglichen Gewerbes als hauptsächliche und wesentliche erscheinen; indem zugleich bei den Prüfungsfragen und Aufgaben auf erhebliche Fort-

schritte und Veränderungen im Betriebe des betreffenden Gewerbes ein besonderes Augenmerk zu richten ist.

Die bei innungsmäßigen Meisterprüfungen altherkömmliche Verfertigung eines sogenannten Meisterstückes ist nicht als wesentlicher Theil der Prüfung zu betrachten und hat jedenfalls dann zu unterbleiben, wenn dessen Anfertigung dem Candidaten einen höheren Aufwand als die ersteren Arbeiten verursachen würde.

Unbedingt verboten aber wird die Anfertigung kostspieliger und schwer verkäuflicher Meisterstücke; desgleichen jede mit der Anfertigung von Meisterstücken verbundene besondere Feierlichkeit.

In soferne endlich eine gewisse Fertigkeit im Zeichnen für die Ausübung des fraglichen Gewerbes nothwendig oder besonders nützlich ist, so hat auch die Anfertigung einer Probezeichnung eine Stelle unter den Prüfungsarbeiten zu finden.

§. 121.

Sogleich nach der Beendigung der Prüfung wird in Abwesenheit des Candidaten der Beschluß über das Ergebniß nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand sammelt die Stimmen und hat bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Der Befund hat einfach auf „Befähigung" oder „Nichtbefähigung" zu lauten, ohne Gradbezeichnungen für erstere. Nur in dem Falle, wenn der Candidat eine ganz außergewöhnliche Befähigung an den Tag gelegt haben würde, ist dieß in den Zeugnissen, unter spezieller Angabe, worin solche besteht, zu erwähnen.

Die Giltigkeit des Beschlusses ist durch die Gegenwart des Vorstandes und sämmtlicher Mitglieder bedingt, der Beschluß aber in's Arbeitsbuch einzutragen, und im Falle er auf Nichtbefähigung lautet, gleichzeitig der Prüfungszulaßschein im Original mit der Bemerkung des ungünstigen Erfolges der Prüfung versehen an die Ausstellungsbehörde zurückzusenden.

Eine Berufung gegen den Commissionsbeschluß findet nicht Statt.

§. 122.

Alle früher und bisher bestandenen Handwerksfeierlichkeiten bei den Meisterprüfungen, sey es auf Rechnung der Zunftlade oder auf Rechnung der Gesellen, welche die Meisterprüfung mit Erfolg bestanden haben, sind von nun an untersagt.

§. 123.

Ein zurückgewiesener Candidat kann erst nach Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden. Ausnahmen in besonderen Fällen und unter triftigen Motiven bewilligt die Distriktspolizeibehörde.

§. 124.

Die Mitglieder der Prüfungscommission mit Ausnahme des Vorstandes empfangen eine Remuneration für Mühe und Zeitaufwand, deren Betrag fünf Gulden für jedes Mitglied der Prüfungskommission nicht übersteigen soll.

An Nebenkosten sind die Kosten für Herstellung des Meisterstückes und der etwaige Bureauaufwand von dem Candidaten (bei vorgekommener Prüfung mehrerer pro rata auf den Kopf) zu ersetzen; dagegen sollen die Prüfungscandidaten mit keiner anderweitigen Leistung, als für Zehrungskosten, für Gelage oder sonstige Handwerksfeierlichkeiten überbürdet werden.

Die auf Spezialstatuten oder Herkommen beruhenden Gebühren für die Aufnahme als Mitglied der betreffenden Innung stehen außer Verbindung mit den Prüfungskosten.

§. 125.

Dispensation von der Prüfung, sowie vom Nachweise der Lehr- und Gesellenzeit tritt nur in dem Falle ein, wenn ein bereits ansäßiger Gewerbsmeister einer Innung zu einer anderen Innung eines verwandten Gewerbes übergehen will.

Walten jedoch demohngeachtet Bedenken ob, so ist die Dispensation auf die Lehr- und Gesellenzeit zu beschränken, derselbe jedoch zur Erstehung der Fähigkeitsprobe anzuhalten.

§. 126.

Ueber die weiteren Obliegenheiten des Bewerbers nach mit Erfolg bestandener Meisterprüfung zur Erlangung der Concession für die selbstständige Ausübung seines Gewerbes, wird auf die Bestimmungen des dritten Abschnittes der Gewerbeordnung Bezug genommen.

Lit. B.

Nicht innungsmäßige Gewerbe.

§. 127.

Als nicht innungsmäßige Gewerbe gelten diejenigen, welche in gegenwärtiger Gewerbeordnung nicht im Verzeichnisse der innungsmäßigen Gewerbe enthalten und nicht unter den freien Erwerbsarten begriffen sind.

§. 128.

Die nicht innungsmäßigen Gewerbe unterscheiden sich gewerbeordnungsmäßig von den innungsmäßigen dadurch, daß die für die letzteren nach Abschnitt II. Lit. A.

a) vorgeschriebene Art und Weise der Erlernung des Gewerbes nicht als Vorbedingung zum selbstständigen Gewerbsbetriebe gilt;

b) daß die Wahl der Gewerbsgehülfen nicht an solche gebunden ist, welche das Gewerbe innungsmäßig erlernt und eine förmliche Freisprechung erlangt haben;

c) daß obrigkeitlich beaufsichtigte Meisterprüfungen nicht stattfinden; vielmehr jedem Bewerber überlassen bleibt, seine persönliche Befähigung zum Gewerbe auf jede angemessene Weise genügend nachzuweisen.

§. 129.

Die Befugniß zur selbstständigen Ausübung eines nicht innungsmäßigen Gewerbes ist auf gleiche Weise, wie die innungsmäßiger Gewerbe, an die Ertheilung der obrigkeitlichen Concession geknüpft.

§. 130.

Die innere Verfassung der nicht innungsmäßigen Gewerbe anbelangend, so hat allenthalben, woselbst wenigstens zehn, mit obrigkeitlichen Befugnissen zur selbstständigen Ausübung eines nicht innungsmäßigen Gewerbes versehene Meister sich befinden, deren Beitritt zu einem Gewerbsvereine für das betreffende Gewerbe zu erfolgen.

Für die Gewerbsvereine der nicht innungsmäßigen Gewerbe gelten gleichfalls die Bestimmungen der §§. 53—61.

Außerdem bleibt den Angehörigen nicht innungsmäßiger Gewerbe auch freigestellt, sich an verwandte innungsmäßige Corporationen anzuschließen.

Endlich besteht gegen die freiwillige Beibehaltung bereits im Innungsverbande bestehender Corporationen nicht innungsmäßiger Gewerbe keine Erinnerung.

§. 131.

Als Lehrlinge werden bei den nicht innungsmäßigen Gewerben diejenigen Individuen betrachtet, welche von einem selbstständigen Inhaber eines derartigen Gewerbes zum Zwecke der Erlernung desselben aufgenommen worden sind.

Für die Aufnahme der Lehrlinge haben die Vorschriften des §. 75 gleichfalls in Anwendung zu kommen.

Ferner sind in Ansehung der Verhältnisse zwischen Lehrmeister und Lehrling, sowie in Bezug auf den Lehrvertrag und auf die polizeiliche Ueberwachung der Lehrlinge die Vorschriften der §§. 77—80 ebenfalls in Vollzug zu bringen.

§. 132.

Die aus der Lehrzeit austretenden Lehrlinge nicht innungsmäßiger Gewerbe haben sich durch amtlich beglaubigte Zeugnisse sowohl über Wohlverhalten während der Lehrzeit als über erlangte Gewerbskenntniß in genügender Weise zum Behufe ihrer Zulassung zum Gesellen- (Gehülfen-) Dienste auszuweisen, indem deren Eintritt in den Gesellenstand zugleich auch wie

bei den innungsmäßigen Gewerben von dem erforderlichen Grade ihrer körperlichen Entwicklung abhängig gemacht werden soll.

§. 133.

Die Gesellen und Gehülfen nicht innungsmäßiger Gewerbe müssen gleichfalls, wie jene der innungsmäßigen, mit einem amtlich, nach Vorschrift des §. 87 ausgestellten Arbeitsbuche versehen seyn. Die einschlägige Gewerbs-Polizeibehörde ist zur Ausstellung dieses Arbeits- und Wanderbuches für die Gesellen nicht innungsmäßiger Gewerbe nur dann befugt, wenn der Geselle die Erfüllung der im vorhergehenden §. 132 bezeichneten Vorbedingungen für den Gesellendienst vollständig nachgewiesen hat.

§. 134.

In Bezug auf die Aufnahme der Gesellen nicht innungsmäßiger Gewerbe bei einem Meister des betreffenden Gewerbes, sowie in Ansehung der Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen haben die Bestimmungen der §§. 90—94, dann §§. 101, 102 in analoge Anwendung zu kommen.

Ferner sind die Gesellen dieser Gewerbe zu den im §. 100 angeordneten Lohnsabzügen für Unterstützung bedürftiger Gewerbsgenossen verpflichtet.

Für die Einsammlung, Verwendung und Verrechnung dieser Gesellen-Lohnsabzüge ist an denjenigen Orten, woselbst ein Verein des bezüglichen Gewerbes besteht, von den Vorständen desselben Sorge zu tragen. Wo ein solcher Verein nicht besteht, ist durch Vermittlung der Gewerbspolizeibehörde ein Ausschuß von zweien oder mehreren Gewerbsmeistern des nämlichen, oder mehrerer nicht innungsmäßiger Gewerbe gemeinschaftlich zu bilden, welcher die Verwaltung dieser Gesellen-Hülfskassa zu übernehmen hat.

§. 135.

Die Vorschriften über das Wandern der Handwerksgesellen laut den §§. 104—111, dann 113 haben auch in Bezug auf die Gesellen der nicht innungsmäßigen Gewerbe in vollständige Anwendung zu kommen; desgleichen die übrigen hieher gehörigen Bestimmungen des §. 114 wegen der Gesellenverbindungen u. s. w.

§. 136.

Obrigkeitlich beaufsichtigte Meisterprüfungen finden bei den nicht innungsmäßigen Gewerben nicht Statt. Jedem Bewerber um selbstständige Ausübung eines Gewerbes dieser Kategorie ist anheim gegeben, sich mit befriedigenden Ausweisen über die erworbene Kenntniß seines Gewerbes, die vorhergegangene Praxis und über seine persönliche Befähigung zu selbstständiger Ausübung desselben zu versehen.

§. 137.

Zur Concessionserlangung eines nicht innungsmäßigen Gewerbes durch

die zuständige obrigkeitliche Behörde nach Maßgabe des III. Abschnittes der Gewerbeordnung werden die Nachweise erfordert:

1) über die allgemeinen Vorbedingungen nach §. 13;

2) über persönliche Befähigung;

3) über den Besitz des nach §. 16 vorgeschriebenen Vermögens.

Die wirkliche Ausübung eines nicht innungsmäßigen Gewerbes, wofür die obrigkeitliche Concession erfordert wird, ist durch die vorgängige Erlangung der Ansäßigkeit bedingt.

§. 138.

Im Falle der Betrieb eines nicht innungsmäßigen Gewerbes mittelst Maschinenkräften oder in anderer Weise nach dem Prinzipe der Arbeitstheilung, mit einer größeren Anzahl von Gehülfen oder Lohnarbeitern eine den gewöhnlichen Handwerksbetrieb übersteigende Ausdehnung erlangt, so haben bei demselben die gewerbeordnungsmäßigen Vorschriften über Fabriken in Anwendung zu kommen.

Lit. C.

Fabriken.

§. 139.

Unter **Fabriken** werden allgemein diejenigen Gewerbe verstanden, welche in einer den übrigen Handwerken und Gewerben nicht eigenthümlichen Ausdehnung, größtentheils mittelst Theilung der einzelnen Arbeiten und Fabrikationsprozesse, theils mit Maschinenkräften, theils mit chemischen Hilfsmitteln, in der Mehrzahl mittelst großer und kostspieliger Einrichtungen betrieben werden.

Bei vielen Fabriken gehen ihre Produkte nicht unmittelbar in die allgemeine Consumtion über, sondern werden als Halbfabrikate zur weiteren Verarbeitung benützt; andere vereinigen die Arbeiten mehrerer Einzelngewerbe zur Hervorbringung ihrer Erzeugnisse.

§. 140.

Der Betrieb von Fabriken ist von der vorzugehenden obrigkeitlichen Concession bedingt, worüber in Ansehung der verleihenden Behörde die näheren Bestimmungen im III. Abschnitte enthalten sind.

Die Motive zur Bewilligung nachgesuchter Fabrikconcessionen sind von Seite der verleihenden Behörden weniger aus verlangten Nachweisungen über technische Vorbildung und Vermögensbesitz der Gesuchsteller zu schöpfen, als aus der allgemeinen Berücksichtigung der Personalverhältnisse der Bewerber in Bezug auf Unbescholtenheit, Talent, Unternehmungsgeist und Geschick zur Leitung größerer industriellen Anlagen, worüber jeder einzelne Fall das Nähere an die Hand gibt. Fabrikconcessionen unter allfälliger Beobachtung

der im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften sollen, wenn nicht spezielle und positive Gründe dagegen vorliegen, in der Regel nicht erschwert werden; mit Ausnahme von nachgesuchten Fabrikconcessionen im Gebiete der innungsmäßigen Gewerbe, welche nur dann ertheilt werden sollen, wenn die beabsichtigte Gewerbeeinrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerkmäßigen Betriebe desselben Gewerbes wesentlich und auf eine die Vervollkommnung der Fabrikation bewirkende Weise unterscheidet.

§. 141.

Neu antretende Pächter einer bereits bestehenden Fabrik bedürfen ebenfalls einer selbstständigen Concession.

§. 142.

Die nachgesuchten Concessionen für Fabriken, welche auf Aktien gegründet werden sollen, unterliegen den für die Errichtung von Aktiengesellschaften bestehenden Vorschriften.

§. 143.

Fabriken, welche nur mittelst großer und kostspieliger Vor- und Einrichtungen betrieben werden können, erlangen durch die Concession die Eigenschaft radizirter Gewerbe. Diese Eigenschaft der Radizirung wird durch die gegenwärtige Gewerbeordnung auch den bereits bestehenden Fabriken ertheilt, bei welchen die Vorbedingung großer und kostspieliger Einrichtungen vorhanden ist. Die neuen Erwerber radizirter Fabriken sind verpflichtet, vor dem Beginne des Betriebes entweder ihre persönliche Befähigung hiefür darzuthun, oder einen befähigten, von der zuständigen Behörde als solchen anerkannten Werkführer aufzustellen.

§. 144.

In Ansehung der Bierbrauereien insbesondere soll bei Anlage neuer Brauereien der Besitz eines zur Lagerung von wenigstens 2000 Eimern Sommerbiers eingerichteten Lagerkellers dargethan werden. Alle Brauereien, deren Lagerkeller mindestens diese Ausdehnung besitzen, werden ebenfalls für radizirt erklärt.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Bierbrauereien und ihres Betriebes bei den bisherigen Verordnungen und gewerbspolizeilichen Vorschriften

§. 145.

Die Umgestaltung der bestehenden Vor- und Einrichtungen einer bestehenden Fabrik zum Zwecke der Hervorbringung anderer Fabrikate, als auf welche die Concession ertheilt worden ist, bedingt die Erlangung einer neuen Concession und ist ohne dieselbe unstatthaft.

§. 146.

Die in Gemäßheit der gegenwärtigen Gewerbeordnung den Fabriken verliehene Eigenschaft der Radizirung erlischt:

a) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes, welche nach der Analogie des §. 36 des Entwurfs der Gewerbeordnung die Erlöschung der Concession selbst zur Folge hat;

b) durch theilweise oder gänzliche Veräußerung jener Vor- und Einrichtungen, wegen welcher die Concession in radizirter Eigenschaft verliehen worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für diejenigen Fabriken, welche die Eigenschaft der Radizirung durch die gegenwärtige Gewerbeordnung erlangen.

In Ansehung jener radizirten Gewerbe, welche diese Eigenschaft bereits vor dem Erlasse des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 besessen haben und als solche in die geschlossenen Kataster eingetragen sind, oder durch nachträgliche gerichtliche Constatirung diese Eintragung erlangt haben, sowie in Ansehung derjenigen radizirten Gewerbe, welche durch das so eben erwähnte Gesetz vom Jahre 1825 als radizirt erklärt worden sind, nämlich Tafernen und die denselben gleich geachteten Gasthäuser verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. (II. Abschnitt Lit. F.)

§. 147.

Keine Fabrik kann dem Corporationsverbande eines innungsmäßigen Gewerbes unterworfen werden. Ein solcher hat auch in dem Falle nicht Statt, wenn die Erzeugnisse derselben das Gebiet derartiger Gewerbe berühren, oder zu ihrer Herstellung innungsmäßige Gewerbsmeister in der Fabrik beschäftigt werden.

Dagegen ist jeder Fabrikinhaber verpflichtet, Arbeiten innungsmäßiger Gewerbe an seinen Fabrikgebäuden, Inventarstücken u. s. w., welche nicht in das technische Bereich der Fabrikconcession fallen, auch nur durch die Vermittlung innungsmäßiger Meister des einschlägigen Gewerbes ausführen zu lassen. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf die Anfertigung der zur Fabrikation dienenden Maschinen und Werkzeuge; gleichwie auch den Besitzern von Maschinenfabriken gestattet ist, die zur Aufstellung und Anpassung ihrer Maschinen oder anderweitigen fabrikmäßig angefertigten Vorrichtungen in den Lokalitäten ihrer Kunden benöthigten Arbeiten, wenn auch innungsmäßige Arbeitsgebiete berührend, durch ihre eigenen Arbeiter ausführen zu lassen. Das Gleiche gilt von Reparaturarbeiten an dergleichen Gegenständen.

§. 148.

Die erlangte Fabrikconcession hat die Berechtigungen zur Folge:

1) Alle in das Bereich der ertheilten Concession fallende, in der Concessions-

Urkunde mit möglicher Bestimmtheit zu bezeichnende Artikel in den hiefür errichteten Werkstätten mit allen sachdienlichen Vorrichtungen anzufertigen;

2) nicht minder auch die zur Vorbereitung des Materials oder Nutzbarmachung von Abfällen seiner Fabrikation dienlichen Arbeiten vorzunehmen;

3) Gehülfen innungsmäßiger und nicht innungsmäßiger Gewerbe und Arbeiter ohne Beschränkung zu verwenden;

4) mit den erzeugten Fabrikaten im Großen sowohl als im Detail Handel zu treiben und zu diesem Behufe allenthalben im Lande, sowohl am Wohnsitze des Fabrikanten, als außerhalb desselben Niederlage mit Aufschrift von Namen und Firma, jedoch an jedem Orte nur eine dergleichen Niederlage zu errichten. Diese Handelsberechtigung erstreckt sich nur auf die selbsterzeugten Fabrikate, welche in der Concessions-Urkunde benannt sind; der Handel mit gleichartigen Erzeugnissen anderer Fabriken des In- oder Auslandes ist untersagt.

Bezüglich der Bücher und kaufmännischen Geschäfte wird der Fabrikant als Kaufmann betrachtet.

§. 149.

Jeder Fabrikant ist ferner zur Führung eines eigenen Fabrikzeichens oder Waarenstempels für seine Fabrikate berechtigt.

Den obrigkeitlichen Schutz gegen Nachahmung seiner Fabrikzeichen und Waarenstempel kann er jedoch nur dann in Anspruch nehmen, wenn eine genaue Kopie derselben mit der geeigneten Erklärung hierüber bei der obrigkeitlichen Behörde seines Ansiedlungsortes hinterlegt, so wie auch jede nachfolgende Abänderung dieser Stempel und Zeichen auf die nämliche Weise zur Kenntniß der Behörde gebracht worden ist. Hiebei wird vollkommene Deutlichkeit und angemessene Wahl der Zeichen vorausgesetzt, um jeder Verwechslung mit andern Fabrikzeichen vorzubeugen.

Kein Fabrikzeichen oder Waarenstempel inländischer Fabrikation darf jedoch bei der Behörde registrirt werden, welches die Namen oder Fabrikzeichen von Fabriken oder bekannten Fabrikaten des Auslandes enthält, damit nicht der unredlichen Absicht inländischer Fabrikanten, eigene Erzeugnisse als berühmte Fabrikate des Auslandes an das Publikum abzusetzen, Vorschub geleistet werde.

Den Fabrikanten steht gegen Nachahmung ihrer Fabrikzeichen Entschädigungsklage vor den Gerichten zu, welche jedoch binnen Jahresfrist, vom ersten Verkaufe der mit nachgeahmtem Stempel versehenen Waare an gerechnet, erlischt.

In Ansehung der übrigen hieher gehörigen Bestimmungen wird auf den Inhalt des §. 185 Bezug genommen.

§. 150.

Jeder concessionirte Fabrikbesitzer ist zur unbeschränkten Aufnahme von Lehrlingen und Gesellen zünftiger und unzünftiger Gewerbe und von Arbeitern überhaupt berechtigt. Lehrlinge innungsmäßiger Gewerbe, welche in Fabriken aufgenommen sind, werden nur in dem Falle als innungsmäßig unterrichtet betrachtet und unter den übrigen Vorbedingungen für die Lehrlinge dieser Gewerbe überhaupt zur Gesellenprüfung zugelassen, wenn der Fabrikant entweder selbst Meister des betreffenden innungsmäßigen Gewerbes ist, oder geprüfte Meister als Werkführer angenommen hat, welche Mitglieder eines derartigen Gewerbes werden und die speziellen Pflichten eines Lehrmeisters übernehmen.

Gesellen innungsmäßiger und nicht innungsmäßiger Gewerbe, welche in Fabriken verwendet werden, haben, so lange sie in ihrem bisherigen Gewerbsverbande verbleiben, ihre Beiträge zur Gesellen-Unterstützungskassa der betreffenden Zunft nach Vorschrift des §. 100 fortan zu entrichten, wofür von Seite des Fabrikherrn Sorge zu tragen ist. Ohne die Gesellenbeiträge haben dieselben den Löhnungsabzügen der Fabrikarbeiter (§. 157) sich gleichfalls zu unterziehen.

Außerdem ist jeder Fabrikinhaber verpflichtet, bei der Aufnahme von Handwerksgesellen in seine Fabrik die Vorschriften wegen der Arbeits- und Wanderbücher der Gesellen (§. 90) genau einzuhalten.

§. 151.

Als Fabrikarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung ist jedes Individuum ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht anzusehen, welches mit gewerblichen Arbeiten, mit Einschluß der Bedienung der Maschinen, entweder im Gedinge, oder gegen Wochenlohn regelmäßig in einer Fabrik beschäftigt ist.

Unter die Fabrikarbeiter, worauf die Vorschriften der Gewerbeordnung sich beziehen, werden nicht gezählt:

Die für einzelne Arbeiten momentan und vorübergehend aufgenommenen Taglöhner; das Hauspersonale von Wächtern, Thürhütern, Dienstboten u. s. w.

Die Handwerksgesellen, so lange sie noch ihrem Gewerbsverbande angehören, und andere Handwerker, welche der eigentlichen Fabrikproduktion fremde Arbeiten für den Fabrikanten ausführen.

Personen, welche als Lehrlinge oder Volontairs zum Behufe ihrer Ausbildung in der Fabrik beschäftigt sind.

Alle in der Fabrik mit festem Gehalte für Leitung und Beaufsichtigung, Rechnungsführung, Materialverwaltung oder Verkauf der Produkte angestellten Personen, Gehülfen und Bureaupersonalien.

§. 152.

Die Verwendung von Kindern beiderlei Geschlechts unter zwölf Jahren ist untersagt.

Minderjährige überhaupt bedürfen zum ersten Eintritte in die Fabrikarbeit der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, welche nach Umständen von der zuständigen Obrigkeit supplirt werden kann.

Die Dauer der Arbeitszeit für Kinder und Minderjährige in Fabriken jeder Art soll

a) für Kinder zwischen 12—14 Jahren acht Stunden,

b) für Minderjährige von 14—16 Jahren zehn Stunden

innerhalb 24 Stunden nicht übersteigen und in die Zeit von $5^1/_2$ Morgens bis 8 Uhr Abends fallen und ist dieselbe Vor- und Nachmittags durch eine Pause von je einer halben Stunde und Mittags durch eine Stunde Essenszeit zu unterbrechen.

Nachtarbeit in Fabriken ist für diese Kategorie von Arbeitern unbedingt untersagt.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird im ersten Falle nach Umständen mit 10—50 fl., im Wiederholungsfalle mit dem doppelten Betrage geahndet und soll bei abermaligem Rückfalle außer der Erlegung der vorbemerkten Strafe das Verbot fernerer Verwendung minderjähriger Fabrikarbeiter gegen den straffälligen Fabrikanten erlassen werden.

§. 153.

In Bezug auf die verordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht von Seite der in den Fabriken arbeitenden Kinder wird verordnet:

I. Daß dieselben während der bestimmten Arbeitszeit

a) wenigstens zwei Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes Theil nehmen; oder

b) daß sie den nöthigen Schul- und Religionsunterricht in einer besonderen Privatanstalt oder Fabrikschule, gleichfalls zwei Stunden lang täglich erhalten.

In beiden Fällen haben diese Kinder der öffentlichen Jahresprüfung sich zu unterziehen.

II. Hinsichtlich der erwähnten Privat-Unterrichtsanstalten oder Fabrikschulen wird festgesetzt:

a) Nur solche Lehrer, welche sich über die vorschriftsmäßige Qualifikation auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden.

b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als 50 Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends Statt zu finden.

c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem

Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.

d) Der Unterricht selbst muß in solchen Anstalten ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und oberen Leitung der Schulbehörden ertheilt werden.

III. Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungsunterrichte für den Empfang der hl. Beicht und Communion bei den Katholiken und der Confirmation bei den Protestanten haben auch diese Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen.

IV. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften in Fabriken, welche werktagsschulpflichtige Kinder beschäftigen, wird nach Maßgabe des einzelnen Uebertretungsfalles an den Fabrikbesitzern mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis zu 50 fl. geahndet. Dieselben sind überdieß verpflichtet, benehmlich mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zur Ueberwachung der Sittlichkeit der Kinder und gegen Verführung von Seite der erwachsenen Arbeiter zu treffen. Jede nachgewiesene Vernachlässigung dieser Vorsorge hat die Erlassung des Verbotes fernerer Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder zur unmittelbaren Folge.

In jeder Fabrik ist über die darin beschäftigten werktagsschulpflichtigen Kinder ein evidentes Verzeichniß zu halten, welches den Behörden zu jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen ist.

Die betreffenden Polizei- und Schulbehörden sind zu sorgsamer Ueberwachung des Vollzuges dieser Anordnungen angewiesen.

§. 154.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit in Fabriken für Erwachsene soll, mit Einschluß einer Stunde Mittagszeit, im Winterhalbjahre zwölf Stunden, im Sommerhalbjahre vierzehn Stunden nicht übersteigen und in die Zeit von Morgens 5 Uhr im Sommer und 6 Uhr im Winter bis 8 Uhr Abends fallen.

Nachtarbeit überhaupt wird nur in solchen Fabriken gestattet, bei welchen die Nothwendigkeit besteht, mit ununterbrochenem Feuer zu arbeiten. Bei anhaltender Tag- und Nachtarbeit sind die Arbeiter in Bezug auf die Nachthälfte in der Art zu wechseln, daß mittelst Einrichtung eines angemessenen Turnus dieselben erst je die dritte Nacht zur Arbeit berufen werden. Die Fabrikarbeit an Sonn- und gebotenen Festtagen ist nur für Fälle des dringenden Bedürfnisses, mit Ausnahme gewisser Zweige des Hüttenbetriebes, welcher keine Unterbrechung zuläßt und anderer mit ununterbrochenem Feuer arbeitenden Fabrikanlagen, unter polizeilicher Cognition gestattet.

§. 155.

Die Löhne der Fabrikarbeiter sollen wöchentlich in baarer kassamäßiger Landesmünze bezahlt werden.

Die Auslöhnung in Naturalien ist im Allgemeinen untersagt.

Ausgenommen sind die, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und unter freier Uebereinkunft mit den Arbeitern getroffenen Accorde für Wohnungsmiethe, Feuerung, Lebensmittel (mit Ausnahme von Spirituosen jeder Art) und Arzneien, welche jedoch bei sich ergebendem Mißbrauche und grober Uebervortheilung der Arbeiter auf Anordnung der Behörde alsogleich zu cessiren haben. Letztere hat zu diesem Ende in den unter ihrer obrigkeitlichen Aufsicht stehenden Fabriken, wo solche Accorde bestehen, von Zeit zu Zeit die für die veraccordirten Naturalleistungen zu Grunde gelegten Preise ex officio zu revidiren und mit den bekannten Marktpreisen zu vergleichen, um bei befundenen Uebersetzungen geeignet einschreiten zu können.

§. 156.

Abzüge an den ordentlichen Löhnungen der Fabrikarbeiter sind nur zuläßig:

Für die nach dem vorhergehenden Paragraph gestatteten Naturalleistungen; für Rückerstattung geleisteter Vorschüsse; als Strafen wegen Disziplinar-Vergehen, Störungen und Versäumnissen der Arbeiter nach den Bestimmungen der Fabrikordnung; endlich als Ersatz für den durch Verschulden des Arbeiters verursachten Schaden, welcher jedoch jederzeit erwiesen und durch Unparteiische abgeschätzt werden muß. Den Arbeitern steht jederzeit frei, sich wegen Anforderungen des Fabrikanten auf Schadensersatz an die obrigkeitliche Behörde zu wenden und Entscheid darüber zu verlangen.

Lohnsabzüge für Beleuchtung, Hülfs- und Fabrikmaterialien und für alle dem Fabrikbetriebe zugehörigen Gegenstände sind unstatthaft.

§. 157.

Ein ständiger Lohnsabzug dagegen hat einzutreten von dem in jeder Fabrik beschäftigten ständigen Arbeitspersonale für die Arbeiter-Unterstützungskasse, welche bei jeder concessionirten Fabrik zu errichten ist.

Beitragspflichtig hiezu sind sämmtliche zur Fabrikarbeit aufgenommene Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, in soweit dieselben nicht als Handwerksgesellen ihre ständigen Unterstützungsbeiträge an ihr Handwerk zu entrichten haben.

Die Beträge dieser Lohnabzüge sollen nach billigem Ermessen durch die zuständige Gewerbspolizeibehörde im Benehmen mit den Fabrikbesitzern geregelt werden. Letztere hat jedoch über die wirkliche Feststellung dieser Lohnsabzüge bei jeder Fabrik, wie auch über nachfolgende, durch die Umstände gebotene Abänderung derselben zuvor die Genehmigung der königl. Regierung einzuholen.

§. 158.

Bei jeder neuen Concessionsertheilung von Fabriken soll von der verleihenden Behörde im Einvernehmen mit dem Bewerber ein angemessener,

mit der Anzahl der in der fraglichen Fabrik beschäftigten Arbeiter in Verhältniß stehender jährlicher Aversalbeitrag des Fabrikunternehmers zu dieser Arbeiter-Unterstützungskasse festgesetzt und unter die Bedingungen der Concessionsverleihung aufgenommen werden. —

In Ansehung der Leistung solcher Beiträge von bereits concessionirten Fabrikunternehmern oder Gesellschaften, im Falle solche bis zur Zeit noch nicht stattfindet, soll von Seite der zuständigen Behörde dahin gewirkt werden, um auf gütlichem Wege die nachträgliche Festsetzung angemessener Aversalbeiträge von den Fabrikbesitzern zu erwirken.

Wo in einem Orte oder in der Umgegend mehrere Fabriken mit geringer Arbeiterzahl befindlich sind, kann die Errichtung einer gemeinschaftlichen Unterstützungskasse für sämmtliche Arbeiter dieser Fabriken stattfinden, für welche sodann ein besonderer Rechnungsführer unter angemessenen Controlen aufzustellen ist.

§. 159.

Jeder Fabrikbesitzer hat die Vorsorge für die treue Verwaltung der Arbeiter-Unterstützungskasse unter eigener Haftung zu übernehmen.

Aus dieser Kasse werden angemessene Unterstützungen für die Arbeiter an Krankengeldern, in Fällen dringender Noth und zu momentanen Beiträgen an Relikten verstorbener Arbeiter geschöpft. Zum Empfange von dergleichen Unterstützungen sind nur diejenigen berechtigt, welche bis zum Eintritte der Bedürftigkeit in diese Kasse gesteuert haben, gleichviel wie lange.

Bei jeder Fabrik soll ein besonderer Ausschuß aus den bei derselben beschäftigten Fabrikarbeitern gewählt werden, welcher die Unterstützungen aus gedachter Arbeiterkasse in Vorschlag zu bringen hat.

Die Distriktspolizeibehörden werden angewiesen und verpflichtet, die treue und zweckentsprechende Verwaltung der bei den Fabriken bestehenden Arbeiter-Unterstützungskassen von Amtswegen zu überwachen und es soll denselben deshalb zu jeder Zeit die Einsicht zur Kassaführung offen stehen.

§. 160.

Jeder Fabrikarbeiter, welcher nicht als Handwerksgeselle im Besitze eines Arbeitsbuches nach Vorschrift des §. 87 sich befindet, soll ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht beim ersten Eintritte in solcher Eigenschaft in eine Fabrik, auf Ausweis über seine bei derselben erfolgte Aufnahme, von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde mit einem Arbeitsbuche gleicher Art wie für die Handwerksgesellen vorgeschrieben, versehen werden.

Die Ausstellung des Arbeitsbuches wird verweigert, im Falle von der Behörde die sonstige Legitimation des Arbeiters für nicht genügend zur Gestattung seines Aufenthaltes erachtet wird.

An Kinder unter 12 Jahren dürfen keine Arbeitsbücher ausgestellt werden.

§. 161.

Die im §. 90. gegebene Vorschrift gilt auch für die Arbeitsbücher der Fabrikarbeiter.

Kein Fabrikbesitzer darf einen ständigen Fabrikarbeiter, welcher in dieser Eigenschaft bereits in andern inländischen Fabriken in Arbeit gestanden hat, ohne Arbeitsbuch aufnehmen.

§. 162.

Alle eigenmächtigen Versammlungen der Fabrikarbeiter, sowie Verabredungen zur Erzwingung höherer Löhne oder Veränderungen in der Fabrikordnung, so insbesondere wegen Abkürzung der Arbeitsstunden mittelst physischer und moralischer Zwangsmittel sind auf's Strengste untersagt, und sollen die Urheber und Leiter solcher Versammlungen mit harter Einkerkerung bis zu acht Wochen bestraft werden. Zusammenrottungen zur Störung der öffentlichen Ruhe, Arbeiteraustritt in Masse und Zwangsausübung gegen andere Fabrikarbeiter, um sich dem Austritte anzuschließen, werden als Aufruhr, oder als nähere und entferntere Versuche zu solchem behandelt und nach den Gesetzen bestraft.

Außerdem soll den in Folge von dergleichen Umtrieben aus der Fabrikarbeit ausgetretenen Arbeitern alle und jede Unterstützung aus den bei den Fabriken bestehenden Arbeiter-Unterstützungskassen entzogen werden.

§. 163.

Jeder Fabrikunternehmer ist verpflichtet, eine besondere Fabrikordnung für den Betrieb seiner gesammten Fabrikationszweige zur Nachachtung aller hiebei beschäftigten Personen unter genauer Beachtung der in gegenwärtiger Gewerbeordnung begriffenen einschlägigen Vorschriften zu erlassen, welche nach vorgängiger Genehmigung der Distriktspolizeibehörde in den Fabriklokalitäten angeschlagen wird.

Die hierin unter vorgängiger Cognition der Behörde aufgenommenen Disciplinarstrafen haben nur in angemessenen Lohnsabzügen zu bestehen.

Gröbere Exzesse der Arbeiter und absichtlich oder durch offenbare Verschuldung und Nachläßigkeit der Arbeiter verursachte Beschädigungen an Fabrikeigenthum sind für jeden sich ergebenden Fall besonders bei der Distriktspolizeibehörde anhängig zu machen.

Zum Erlasse einer Fabrikordnung nach der so eben gegebenen Vorschrift sind nicht nur diejenigen Fabriken, welche unter der gegenwärtigen Gewerbeordnung concessionirt werden, sondern auch die bereits bestehenden Fabriken verpflichtet, wofür sämmtliche einschlägige Distriktspolizeibehörden Sorge zu tragen haben.

§. 164.

Den Fabrikarbeitern ist streng untersagt, über diejenigen Gegenstände des Fabrikbetriebes, welche zu ihrer Kenntniß oder Disposition gelangen,

als Muster, Modelle, Schablonen, Karten, Zeichnungen, Rohstoffe und Fabrikmaterialien aller Art, dann Notizen über das Verfahren bei der Fabrikation im Ganzen und Einzelnen und hiebei zur Anwendung kommende Fabrikgeheimnisse an Dritte irgend eine Mittheilung zu machen oder derartige Gegenstände wie immer zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Die Uebertretung dieses Verbotes, gleichviel ob dergleichen Mittheilungen und Veröffentlichungen gegen Bezahlung oder unentgeltlich, ob solche ferner an In- oder Ausländer erfolgt sind, soll mit harter Einkerkerung je nach Erheblichkeit bis zu zwei Monaten bestraft werden.

Außerdem bleibt dem Fabrikbesitzer für den Ersatz der ihm hiedurch zugegangenen und zur gerichtlichen Schätzung gebrachten Beschädigungen die Civilklage gegen den Urheber derselben anheim gegeben.

Eben so ist jedem Fabrikarbeiter alle Arbeit mit Hilfsmitteln der Fabrik auf eigne Rechnung, sowie auch alle und jede Produktion gleichartiger Fabrikerzeugnisse mit eigenen Mitteln untersagt.

§. 165.

Wo nicht besondere, sogleich bei der Aufnahme der Fabrikarbeiter getroffene Verabredung über die Kündigungsfrist besteht, wird eine für beide Theile bestehende Kündigungszeit von vier Wochen angenommen.

Nur auf den Grund grober Mißhandlung der Arbeiter von Seite der Fabrikanten oder Werkführer, oder wenn die regelmäßige Bezahlung der vertragsmäßigen Löhne hintangehalten wird, ist der Fabrikarbeiter befugt, die Fabrik ohne vorhergegangene Kündigung zu verlassen. Andererseits kann der Arbeiter in allen den Fällen sogleich entlassen werden, welche im §. 101. bezüglich der Entlassung der Handwerksgesellen angegeben sind.

Arbeiter, welche, ohne die gesetzliche Kündigungsfrist abzuwarten, die vorbemerkten Fälle ausgenommen, die Fabrik verlassen, oder aus böslicher Absicht ihre Arbeit in Stich lassen, sollen durch die Behörde zwangsweise zur Fortsetzung derselben angehalten und nach Umständen auch mit Einkerkerung, bis zu acht Tagen, bestraft werden.

Eine Herabsetzung der bestehenden und mit den Arbeitern bei ihrem Eintritte verabredeten Löhnungen ist der Kündigung gleich zu achten, und kann daher gleichfalls nur nach Verlauf von vier Wochen, von der denselben hierüber zugegangenen Eröffnung an gerechnet, stattfinden.

§. 166.

Der Ort der Ausübung des Fabrikbetriebes ist bei jedem Concessionsgesuche besonders in Betracht zu ziehen.

Der Unterschied zwischen Stadt und Land hat bei der Errichtung von Fabriken nicht in Betracht zu kommen.

Dagegen bestehen wichtige Rücksichten für die Beschränkung gewisser Fabrikanlagen in Bezug auf den Ort der Ausübung, und zwar:

I. Hinsichtlich solcher Anlagen, welche eine üble, den Umgebungen beschwerliche Ausdünstung, oder für animalisches und vegetabilisches Leben schädliche Dünste verbreiten; welche in höherem Grade feuergefährlich sind, und endlich solche Anlagen, welche durch stets oder periodisch fortgesetztes Getöse besonders störend auf ihre Umgebungen einwirken.

Die in diese Kategorie fallenden Fabrikanlagen theilen sich zunächst in zwei Hauptklassen:

A. solche, welche jedenfalls nur in gewissen nach den Lokalverhältnissen zu bemessenden Entfernungen von allen anderweitigen Ansiedlungen und Wohngebäuden errichtet werden dürfen.

Dahin gehören namentlich:

Abdeckereien, chemische Bleichanstalten;
Dünger- (Poudrette) -Fabriken;
Fabriken von Blutlaugensalz;
Chlorkalk, Holzessig;
Gasfabriken;
Gerbereien und Lohegruben;
Glashütten und Spiegelfabriken;
Hochöfen und jeder anderweitige Hüttenbetrieb im Großen; so auch insbesondere
Gifthütten (Arsenikhütten);
Kohlenbrennereien und Kokeöfen;
Knochenbrennereien (Beinschwarzfabriken);
Leimsiedereien;
Porzellain-, Fayençe- und Thongeschirr-Manufakturen;
Pulvermühlen, Schießpulverfabriken, Anlagen der Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art;
Rösten von Flachs und Hanf;
Salmiakfabriken;
Schwefel-, Vitriol- und Salzsäurefabriken;
Schlachthäuser;
Theerfabriken, Talgöfen;
Ziegel-, Kalk- und Gypsöfen;
Walk- und Stampfmühlen aller Art;
Zuckersiedereien.

B. Anlagen solcher Art, welche zwar im Allgemeinen von der Nähe anderweitiger Wohngebäude und Orte nicht ausgeschlossen sind, jedoch in Ansehung ihrer Einrichtung besonderen Erwägungen und Beschränkungen mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse unterliegen.

Dahin gehören insbesondere:

Alle Anlagen, welche mit Dampf= oder Wasserkraft betrieben werden. Desgleichen, welche großer Feuerung bedürfen (Bierbrauereien), welche mit Gebläse arbeiten (Schmiede).

Anlagen, deren Betrieb mit einem über die Fabrikgebäude hinaus verbreiteten Lärm, ohne sonstige Gefahr oder Unbequemlichkeit verbunden ist (Hammerwerke, Kupferschmiede).

Anlagen, welche für die nächste Umgebung Unreinlichkeit, jedoch ohne schädliche Dünste, verbreiten (Färbereien).

§. 167.

Alle den vorstehend gegebenen Kategorien von Fabrikanlagen und denselben gleich geachteten Gewerben anheim fallenden Concessionsgesuche sollen kurze Beschreibungen und nähere Angaben über die beabsichtigten Anlagen und Einrichtungen, über die beabsichtigte Ausdehnung ihres Betriebes, über die hiebei zur Anwendung kommenden wichtigsten Vorrichtungen, Maschinen und Feuerstätten, sowie über den erforderlichen räumlichen Umfang der Gesammtanlage beigelegt werden, damit hieraus zunächst der Grad der Gefährlichkeit oder die sonstigen Nachtheile der in Rede stehenden Anlagen für die näheren und entfernteren Umgebungen beurtheilt werden können. Es steht den Bewerbern frei, ihre bezüglichen Concessionsgesuche mit der so eben erwähnten kurzen Beschreibung entweder bei der betreffenden königl. Regierung, Kammer des Innern, oder bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde einzureichen; in beiden Fällen hat die letztere das Gesuch in Bezug auf die Lokalitäten der Ausübung in vorgeschriebener Weise zu instruiren und das Ergebniß an die königl. Regierung einzubefördern.

§. 168.

Bezüglich der in beide Kategorien I. A. und B. des §. 166. gehörigen Concessionsgesuche ist durch die einschlägige Distriktspolizeibehörde für's Erste von den Lokalitäten, wo die fraglichen Anlagen errichtet werden sollen, durch eine amtliche Commission, unter Zuziehung von Sachverständigen, Einsicht nehmen zu lassen. Ergibt sich aus dem Befunde, daß durch die Wahl der Lokalität für die zu errichtende Fabrik die für ihre Umgebungen entspringenden Gefahren und Unbequemlichkeiten nicht hinreichend gewahrt sind, so hat die unmittelbare Zurückweisung des Concessionsgesuches, gestützt auf den Lokalbefund, von der für Fabrikconcessionen zuständigen Oberbehörde zu erfolgen.

Im entgegengesetzten Falle ist sowohl hinsichtlich der in Pos. A. als der in Pos. B. des §. 166. fallenden Concessionsgesuche durch die Distriktspolizeibehörde eine öffentliche Bekanntmachung unter Anlage der vom Bewerber nach Vorschrift des genannten Paragraphs einzureichenden kurzen Beschreibung

zu erlassen; in Folge welcher jedem Dritten, welcher in irgend einer Weise hiebei betheiligt, resp. gefährdet erscheint, freigestellt wird, binnen eines Zeitraumes von vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, seine Einwendungen, entweder gegen die Errichtung der fraglichen Fabrik unbedingt, oder wegen eventueller Entschädigungsansprüche bei der Behörde geltend zu machen und kontradiktorisch gegen den Bewerber zu vertreten.

Das Ergebniß dieser Verhandlungen und Vorerhebungen wird durch die instruirende Unterbehörde zugleich mit dem Concessionsgesuche an die betreffende königl. Regierung, Kammer des Innern, eingesendet, welche hierüber Beschluß zu fassen hat.

Gegen diese Regierungsbeschlüsse über Fabrik-Concessionsgesuche ist Rekurs an das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Diese unter Ziffer I. vorgeschriebene Instruirung soll nicht nur bei Gesuchen um eine Fabrikconcession, sondern auch bei allen denjenigen Gewerbszweigen in Anwendung gebracht werden, aus deren Betrieb naturgemäß ähnlich nachtheilige Einflüsse und Störungen für ihre Umgebungen entspringen können.

§. 169.

II. Eine weitere Beschränkung in Bezug auf den Ort der Ausübung hat bei Concessionsgesuchen für solche Fabriken in Betracht zu kommen, mit deren Betrieb eine erhebliche Consumtion von Brennmaterial verbunden ist. Insoferne der Bewerber nicht aus eigenem Besitzthume, oder durch den Bezug aus weiteren Entfernungen die Deckung seines Fabrikbedürfnisses an Feuerungsmaterial nachzuweisen vermag, ist vor der Befugnißertheilung zunächst der Brennmaterialbedarf der umliegenden Bevölkerung sowie der etwa bereits dort bestehenden Fabriken und Anlagen mit größerer Brennmaterialconsumtion im Gegenhalte der vorhandenen Mittel zu dessen Befriedigung in Betracht zu ziehen.

§. 170.

III. Bei angesprochener Benützung von Wasserkräften für neue Fabrikanlagen haben zuvörderst die bereits im Besitze befindliche Wasserrechte, die Verhältnisse der angrenzenden Grundeigenthümer, sowie nach Umständen die flußpolizeilichen Vorschriften in Erwägung zu kommen.

Concessionen zu gewerblichen Anlagen mit Benützung von Wasserkräften können allfällig nur nach vorhergegangener sicherer Feststellung über die Wasserberechtigungen der Umgegend ertheilt werden, worüber den Distriktspolizeibehörden die Instruirung zusteht.

§. 171.

IV. Wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte für eine neue Fabrikanlage Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Gerichtshöfe oder andere

öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren Benützung ihrer Bestimmung gemäß durch den Betrieb solcher Anlagen eine Belästigung oder Störung erleiden könnte, so hat die Distriktspolizeibehörde vorerst ihr Gutachten darüber abzugeben, ob die Errichtung der fraglichen Anlage entweder ganz zu versagen, oder nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten sey.

§. 172.

Insoferne endlich bereits unter obrigkeitlicher Concession bestehende Fabriken bei ihrem Betriebe sich in so hohem Grade störend, belästigend oder gefahrdrohend für ihre Umgebungen erweisen, daß ihre Entfernung aus Rücksichten für das Gemeinwohl im öffentlichen Interesse geboten erscheint, so kann ihre Entfernung von Regierungswegen verfügt werden, jedoch nur gegen volle Entschädigung des Eigenthümers, unter Anwendung der Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

§. 173.

Fabrikartige Anlagen, welche von Grundbesitzern als landwirthschaftliche Nebengewerbe in Verbindung mit dem Bewirthschaftungssysteme ihrer Güter errichtet werden, als: Branntweinbrennereien, Stärkefabriken, Essigsiedereien, Rübenzuckerfabriken, Flachs- und Hanfbereitungsanstalten, Ziegelöfen, Kalköfen, Holz- und Torfverkohlungsanstalten, Theerschwelereien u. a. bedürfen einer gewerbspolizeilichen Concession nur in dem Falle, wenn die bezüglichen Anlagen in solcher Nähe bei andern, dem Gutscomplexe nicht angehörigen Niederlassungen und Ortschaften sich befinden, um durch üble Ausdünstung, Feuergefährlichkeit oder anderweitige Störungen Nachtheile für ihre Umgebungen hervorzubringen.

In diesem Falle ist die Zulässigkeit solcher Anlagen überhaupt, oder deren angemessene Beschränkung gleichfalls nach Vorschrift der §§. 166—169 zu instruiren, und von der zuständigen Behörde Beschluß zu fassen.

Die neue Errichtung von Bierbrauereien auf landwirthschaftlichen Gütercomplexen wird jedoch nicht als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrachtet, sondern es ist die Concession hiefür stets besonders nachzusuchen.

§. 174.

Sobald die auf größeren Gutscomplexen als landwirthschaftliche Nebengewerbe errichteten Fabrikanlagen der vorbezeichneten Art in Bezug auf Ausdehnung, Betriebsweise und Zahl der hierin verwendeten ständigen Arbeiter die Grenze bloßer mit dem landwirthschaftlichen Betriebe in Verbindung gesetzter Nebengewerbe überschreiten und zu den erstern außer Verhältniß stehen, sonach als eigentliche Fabriken betrachtet werden müssen, so unterliegen dieselben den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnittes der Gewerbeordnung und die Besitzer sind verpflichtet, eine Fabrikconcession auf dem gesetzlichen Wege nachzusuchen.

Auch solche Gewerbe, welche auf Landgütern nicht mit selbsterzeugtem, sondern mit angekauftem Material betrieben werden, gelten nicht als landwirthschaftliche Nebengewerbe, sondern fallen hinsichtlich der gewerbspolizeilichen Behandlung je nach ihrer Ausdehnung und Betriebsweise in die Kategorie von Einzelgewerben oder Fabriken.

Lit. D.

Handels-Gewerbe.

§. 175.

Unter Handel im Allgemeinen wird der gewerbsmäßige Umsatz von beweglichen Gütern aller Art verstanden.

§. 176.

Der Verkauf selbstverfertigter Waaren, deren Fabrikation nicht in den ausschließenden Befugnissen der innungsmäßigen Gewerbe gelegen ist, wird nicht als Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betrachtet und bedarf keiner Concession.

§. 177.

Unter den Handelsgewerben im Sinne der Gewerbeordnung nicht einbegriffen sind:

Der sogenannte Produktenhandel (mit Holz, Steinen, Kohlen, Getreide, Oelsaat und Oel, Spiritus, Vieh ꝛc.) und der Victualienhandel auf den öffentlichen Märkten, welche außer den allgemeinen Vorbedingungen zum Gewerbsbetriebe (§. 13) weder einer Concession noch anderweitiger Nachweise bedürfen, sondern lediglich den hier einschlägigen polizeilichen Anordnungen unterliegen.

§. 178.

Aufkäufer und sogenannte Faktoren werden nur in soweit als Kaufleute im Sinne der Gewerbeordnung betrachtet, und sind den hieselbst gegebenen Concessionsbedingungen unterworfen, als dieselben selbstständig und für eigne Rechnung arbeiten, daher auf Bestellung des Publikums überhaupt Käufe und Verkäufe vermitteln. Faktoren jedoch, welche als Verleger oder Geschäftsleute einzelner Gewerbtreibender funktioniren, sind lediglich als Bedienstete ihrer Arbeitsgeber anzusehen und ihr Geschäftsbetrieb ist nach den Concessionsbefugnissen der letzteren zu beurtheilen.

§. 179.

Der Handel mit Gegenständen, welche der Verwaltung und Ausübung der Staatsregalien anheim fallen, unterliegt den hierüber bestehenden Verboten und Beschränkungen.

In die Kategorie der Beschränkungen oder Controlen gehört auch der Handel mit Giften, Arzneiwaaren, Schießpulver und andern explodirenden Substanzen; mit Spielkarten, Kalendern und andern mit besonderen Abgaben belegten Fabrikaten und Produkten.

Desgleichen ist der Handel mit alten und neuen Büchern (Buch- und Antiquariatshandel) unter den eigentlichen Handelsgewerben, von denen der gegenwärtige Abschnitt handelt, nicht begriffen.

In Ansehung sämmtlicher vorgenannter Handelsartikel wird auf die bezüglichen Specialverordnungen Bezug genommen.

§. 180.

Das Handelsgewerbe zerfällt gewerbeordnungsmäßig in vier Klassen:

Groß-Handel,
Detail-Handel,
Krämereien,
Hausir-Handel.

A. Vom Großhandel.

§. 181.

Der Begriff des Großhandels bestimmt sich dadurch, daß der Umsatz von Produkten und Fabrikaten nur in größeren Parthien, und ohne offenen Laden bewerkstelligt wird.

Die Berechtigung des Großhandels umfaßt den Umsatz von beweglichen Gütern jeder Art im Großen, sowie Speditions-, Wechsel- und Commissionsgeschäfte. Desgleichen wird auch der Betrieb von Banquier-Geschäften zum Großhandel gerechnet.

Dem Großhandel ist der Verkauf unter gewissen Quantitäten, worüber das an jedem Handelsplatze bestehende Herkommen oder Lokalstatuten das Nähere an die Hand geben, untersagt. In Zweifelsfällen über die Grenzen des Groß- und Detailhandels für die betreffenden Gegenstände entscheidet das Gutachten des einschlägigen Handelsvorstandes.

Bei Handelsartikeln von bedeutendem Werthe jedoch, welche überhaupt nur in einzelnen Stücken verkauft zu werden pflegen, besteht keine Berechtigungsgrenze zwischen Groß- und Detailhandel.

§. 182.

Derjenige, welcher eine Großhandlung oder ein Banquier-Geschäft zu errichten beabsichtigt, hat in seinem Concessionsgesuche die Nachweise zu liefern:

1) Ueber persönliche Befähigung; durch ordentliche Erlernung der Handlung in Handelsschulen oder als Lehrling in angesehenen und bekannten Handlungs- oder Banquier-Häusern, sowie über eine angemessene Servirzeit;

2) über den Besitz eines dem anzutretenden Geschäfte angemessenen Fonds; lediglich aus dem Gesichtspunkte, um dem handeltreibenden Publikum einigermassen hinsichtlich neuer, demselben noch unbekannter Handelsfirmen eine Garantie zu bieten; worüber die Verleihungsbehörde das Nähere nach den bestehenden Verhältnissen zu beurtheilen hat.

Für den Fall befriedigender Nachweisungen über die vorbemerkten Punkte 1 und 2 soll die Concession, wenn nicht anderweitige gewichtige Motive gegen dieselbe bestehen, in der Regel nicht verweigert werden.

§. 183.

Die Concession ist jederzeit eine persönliche; jedoch soll der Fortbestand geachteter Firmen von Großhandlungen und Banquierhäusern nach dem Tode der Concessionäre zu Gunsten ihrer Erben und Rechtsnachfolger möglichst begünstigt werden.

§. 184.

Jeder Besitzer eines Großhandlungs- oder Banquiergeschäftes ist befugt, Lehrlinge und Gehülfen (Commis) ohne Beschränkung in sein Geschäft aufzunehmen.

Hinsichtlich derselben haben die in den §§. 193—196 ertheilten Vorschriften über Handlungslehrlinge und Gehülfen ebenfalls in Anwendung zu kommen.

Wenn der Geschäftsinhaber einen besonderen Prokuraträger aufzustellen beabsichtigt, so hat derselbe hierüber der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche ihrerseits die Fungirung des vorgeschlagenen Prokuraträgers von der vorgängigen Befähigungs-Nachweisung zur selbstständigen Geschäftsführung desselben abhängig zu machen hat.

§. 185.

Den Inhabern von Handelsgewerben steht zu Handelsfirmen anzunehmen. Bis zum Erlasse einer eignen Firmen- und Prokura-Ordnung verbleiben die Bestimmungen der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1840, die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1840 Seite 145 u. f.) in Wirksamkeit.

Die Wahl der Firma, insoferne dieselbe von dem wirklichen Namen des oder der Gewerbsinhaber abweicht, unterliegt der Genehmigung jener Behörde, welche bezüglich des betreffenden Gewerbes zur erstinstanzlichen Bescheidung der Concessionsgesuche berufen ist.

Für den Beschluß dieser Behörde sind zunächst die einschlägigen Civil- und Handelsgesetze maßgebend.

Waltet nach diesen kein Anstand ob, so soll die Genehmigung nur in jenen Fällen versagt werden, wenn die gewählte Firma zu Mißdeutungen,

Verwechslungen oder Täuschungen Anlaß geben könnte, oder wenn sonstige außerordentliche polizeiliche Rücksichten es gebieten.

Die ertheilte Genehmigung ist zurückzuziehen, sobald Verhältnisse eintreten, unter denen bei ihrem früheren Bestande oder Bekanntwerden die Genehmigung hätte versagt werden müssen.

Wer eine Firma in obigem Sinne ohne vorgängige Genehmigung gebraucht, unterliegt einer Strafe von 25 fl., welche sich für das zweite und jedes folgende Monat des Gebrauches um 10 fl. zu erhöhen hat.

B. Vom Detailhandel.

§. 186.

Unter den Begriff des Detailhandels fällt der Waarenverkehr (Umsatz), wodurch die Güter der unmittelbaren Consumtion überliefert werden, daher der Verkauf in offenen Läden, Verkaufsgewölben, Kellern u. s. w.

Jede Großhandlung kann ihren Geschäftsbetrieb auch mit einer Detailhandlung verbinden, in welchem Falle der Bewerber außer den im §. 182 vorgeschriebenen Concessionsbedingungen für die Großhandlung auch diejenigen in Erfüllung zu bringen hat, an welche die gegenwärtige Gewerbeordnung die Verleihung von Detailhandlungsbefugnissen geknüpft hat.

§. 187.

Concessionen für Detailhandlungen können für jede Gattung Waaren, Roherzeugnissen und Fabrikaten ertheilt werden.

Ausgenommen hievon sind Gegenstände von Staatsregalien und solche Artikel, welche aus höheren Rücksichten der Regierungspolitik für kürzere oder längere Zeit dem allgemeinen Handelsverkehr mittelst besonderer Verordnungen entzogen werden.

§. 188.

Jedes Concessionsgesuch für Errichtung einer Detailhandlung hat auf bestimmte Waarenartikel, für eine oder mehrere verwandte Gattungen von Waaren, oder auf anderweitige näher anzugebende Handelsgeschäfte (Speditions-Commissionshandel u. s. w.) zu lauten.

§. 189.

Jeder Bewerber um Errichtung einer Detailhandlung hat seine Befähigung hiezu nachzuweisen:

1) durch Erstehung von Lehrlingsjahren in einer seinem Gesuche analogen Handlung, oder durch Zurücklegung des vollen Curses einer Handlungsschule;
2) durch eine angemessene Servirzeit, über deren Dauer nach dem Herkommen eines jeden Ortes entschieden werden soll;

3) durch eine Prüfung über kaufmännische Buchhaltung und Rechenkunst, Wechselkunde und die wichtigsten praktischen Bestimmungen des Wechselrechts, dann kaufmännische Correspondenz und Waarenkunde.

Bei Gesuchen um Betrieb einer Materialhandlung ist außer obigen Fächern noch ein besonderer Nachweis über die nähere Kenntniß der im Handel vorkommenden Materialwaaren, dann der Giftkunde in Specie, sowie der bei der Aufbewahrung und Abgabe der bezüglichen Stoffe erforderlichen Behandlungsweise und Vorsichtsmaßregeln zu liefern.

Ganzer oder theilweiser Dispens von den vorstehenden Bedingungen der Befähigungs-Nachweisung kann, aus überwiegenden Gründen, von der einschlägigen k. Regierung ertheilt werden, und insbesondere in dem Falle, wenn der Bewerber nachweist, daß er bereits im In- oder Auslande der Geschäftsführung einer Handlung von ansehnlichem Umfange eine längere Zeit hindurch vorgestanden habe. Gleiche Dispensation von der Prüfung kann ertheilt werden bei bereits ansässigen Kauf- und Handelsleuten, welche mit ihrem bisherigen Geschäfte einen andern verwandten Handelszweig vereinigen oder vertauschen wollen.

Im Falle jedoch der Verwandtschaft der beiden Handelsgeschäfte ohngeachtet wegen der Befähigung des Bewerbers zur Ausübung des neuen Geschäftes ein begründeter Anstand obwaltet, so ist die Dispensation auf die Lehr- und Servirzeit zu beschränken, derselbe aber zur Erstehung der Fähigkeitsprobe anzuweisen.

Eine Berufung gegen den bezüglichen Regierungsbeschluß ist unzulässig.

§. 190.

Die Prüfungs-Commission für Bewerber um Detailhandels-Concessionen hat zu bestehen:

1) aus einem Mitgliede der Gewerbspolizeibehörde als Vorsitzendem,
2) aus zweien berechtigten Kaufleuten, oder an Orten, wo autorisirte Handlungsschulen sich befinden, aus zwei Lehrern einer solchen Anstalt nach Wahl der Distriktspolizeibehörde; endlich bei Prüfungen über Concessionsgesuche für eine Materialien-Handlung ist außerdem der Gerichtsarzt des einschlägigen Bezirkes beizuziehen.

Den Mitgliedern der Prüfungs-Commission steht Anspruch auf eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand und Bemühung zu, welche durch die Distriktspolizeibehörde, ähnlich den Prüfungs-Commissionen für Handwerksbefugnisse zu reguliren ist.

§. 191.

Bei der Concessionsverleihung für Detailhandlungen ist durch die zuständige Behörde (III. Abschnitt der Gewerbeordnung) das örtliche Bedürfniß, jedoch ohne zu große Beschränkung namentlich in Städten I. und II. Klasse

in's Auge zu fassen und einer mit der Waaren-Consumtion außer Verhältniß stehenden Vermehrung derselben entgegen zu wirken.

In Märkten und Ruralgemeinden soll jedoch die Bewilligung für Detailhandlungen auf das genau zu bemessende Bedürfniß beschränkt werden.

§. 192.

Jede concessionirte Waaren-Speditions-Handlung ist befugt, Lehrlinge und Gehülfen in unbeschränkter Zahl aufzunehmen.

Die im §. 77 vorgeschriebenen Bedingungen zur Aufnahme von Gewerbslehrlingen finden gleiche Anwendung auf Handlungslehrlinge.

§. 193.

Die Verhältnisse zwischen Lehrherrn und Lehrlingen werden zunächst der Abrede zwischen denselben, resp. dem Lehrmeister und dem Tutor des Lehrlings anheim gegeben und sollen dieselben, wo eine Special-Uebereinkunft mangelt, nach den örtlichen Satzungen oder Gewohnheiten des Handelsstandes bemessen werden. Das Gleiche ist der Fall mit der Dauer der Lehrzeit.

Nach Ablauf der Lehrzeit soll eine angemessene Prüfung Statt finden, welche durch ein Mitglied der Distriktspolizeibehörde, unter Zuziehung zweier mit selbstständigen Handlungsbefugnissen versehener Personen vorgenommen wird. Dem geprüften Lehrlinge, welcher die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, ist ein Zeugniß hierüber von der Polizeibehörde auszustellen. Die bei den Handwerken nach bestandener Prüfung der Lehrlinge von der Polizeibehörde ausgestellten Arbeitsbücher für den Gesellendienst fallen bei den Handels-Commis hinweg und werden durch eigene Zeugnisse ersetzt.

§. 194.

Inländische Handlungsgehülfen (Commis) sollen in der Regel nicht ohne das vorerwähnte Prüfungszeugniß aufgenommen werden. Dispense von dieser Vorschrift, aus genügenden Gründen, ertheilt die Distriktspolizeibehörde.

§. 195.

Der Ein- und Austritt der Gehülfen muß bei allen Handlungshäusern (wie auch den Großhandlungen) binnen acht Tagen bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde angezeigt werden.

Dem austretenden Gehülfen hat der Dienstherr ein, von einem Vorsteher des Handelsgremiums kontrasignirtes Zeugniß über den Erfolg seiner Dienstleistungen auszustellen, welches von der Ortspolizeibehörde, unter Beifügung ihres Attestes über das sittliche Betragen desselben gefertigt wird.

§. 196.

Die einschlägige Gewerbspolizeibehörde hat über den Stand der Lehr-

linge und Gehülfen der Handelsgewerbe fortlaufende Register zu führen, in welche die Aufnahms= und Entlassungs=Anzeigen nach Namen, Stand und Heimath derselben tax= und stempelfrei eingetragen werden.

§. 197.

Jedem Inhaber einer Handlungs=Concession, sowohl für den Groß= als Detailhandel steht es frei, in andern Städten des Inlandes außer seinem Wohnorte Commanditen seines Geschäfts auf eigene Rechnung und unter seiner Firma zu errichten.

Der mit der Leitung einer solchen Commandite Beauftragte hat jedoch für den betreffenden Ort die Bedingungen des selbstständigen Geschäftsbetriebes in Erfüllung zu bringen.

§. 198.

Die in den Städten I. und II. Klasse befindlichen Handlungshäuser, sowohl Groß= als Detailhandlungen haben in eine gewerbliche Corporation, Handelsgremium zu treten, deren Zweck und Wirkungskreis umfaßt:

1) Veranstaltung periodischer Versammlungen für geschäftliche Beziehungen jeder Art, Börsentage, worüber eigene Statuten abzufassen und durch die einschlägige Behörde zur Genehmigung des k. Staatsministeriums vorzulegen sind.
2) Vertretung der gemeinsamen Interessen der sämmtlichen Handelsgewerbe;
3) Aufsicht über das gesammte Hülfspersonale des Handels, Wechselsensale, Makler, Güterbestätter, sowie über das aufgestellte ständige Arbeitspersonale in den öffentlichen Güterhallen, Docks, Häfen und Landungsplätzen.
4) Anträge und Beschwerden des Handelsstandes in Bezug auf dieses Hülfspersonale sind durch das Handelsgremium an die einschlägige Distriktspolizeibehörde, zur weiteren rechtlichen Behandlung durch die zuständigen Behörden gelangen zu lassen.
5) Abgabe von Gutachten und Denkschriften über Gegenstände des Handelsbetriebes, Zölle und anderweitige dahin einschlägige Angelegenheiten, welche von der Regierung abverlangt werden.

§. 199.

Von sämmtlichen Inhabern concessionirter Handlungsbefugnisse in jeder Stadt I. und II. Klasse werden zwei Vorsteher des Handelsgremiums durch relative Stimmenmehrheit gewählt, in Ansehung welcher die Bestimmungen der §§. 55 und 56 der Gewerbeordnung analoge Anwendung finden.

Für jedes Handelsgremium wird von der Distriktspolizeibehörde ein obrigkeitlicher Commissär gewählt, dessen Funktionen jenen der obrigkeitlichen Commissäre bei den Versammlungen der innungsmäßigen Gewerbe analog sind.

§. 200.

Diejenigen Inhaber von Handlungs=Concessionen, welche
a) der Lokalarmenpflege anheim gefallen,
b) strafrechtlichen Untersuchungen unterliegen bis zur völligen Freisprechung,
c) in gerichtlichem oder außergerichtlichem Schuldenwesen befangen sind ohne gänzliche Befriedigung ihrer Gläubiger,

sind von den Versammlungen des Handelsgremiums wie vom Besuche der Börse ausgeschlossen.

§. 201.

Die Verhältnisse der Handlungs=Reisenden richten sich nach der königl. allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1844, welche genau zu handhaben ist.

Den Polizeibehörden steht es zu, den Aufenthalt eines Handlungsreisenden in einer Stadt oder in einem Bezirke, wenn zureichende Gründe zur Annahme eines Mißbrauches vorliegen, nach Bedarf und Billigkeit festzusetzen, unbeschadet besonderer Verfügung aus andern polizeilichen Erwägungen.

§. 202.

Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten können nur Personen aufgestellt werden, welche an diesen Orten ansässig sind. Ihre Befugnisse sind gleichfalls nach der königl. Verordnung vom 9. Februar 1844 zu beurtheilen. Ihre Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche berechtigt ist, die Ausübung der Agentur einzustellen, wenn der betreffende Agent sich eine Ueberschreitung der ihm zukommenden Befugniß erlauben sollte.

C. Vom Kramhandel.

§. 203.

Unter Krämerei wird der Kleinhandel in offenen Läden oder Buden mit einer Vielzahl von Artikeln ohne nähere Bestimmung der Arten derselben verstanden.

Jeder Engrosso=Handel ist durch Krämerei=Concessionen ausdrücklich ausgeschlossen.

§. 204.

Bei der Verleihung von Krämerei=Concessionen haben minder die Anfoderungen auf eine kaufmännische Vorbildung, als die Rücksichten als maßgebend hervorzutreten:
1) auf Unbescholtenheit der Bewerber,
2) auf die Wahrscheinlichkeit, daß dieselben durch den Krämerei=Betrieb ihr Fortkommen finden werden;

3) auf das örtliche Bedürfniß und auf die Anzahl der an dem betreffenden Orte bereits vorhandenen Krämereien.

Für Landgemeinden sind die Krämerei-Concessionen möglichst zu beschränken, und es soll in der Regel, wo nicht eine größere Einwohnerzahl und ein besonders lebhafter Verkehr einen größeren Lokalabsatz erwarten lassen, nur ein Dorfkram gestattet werden.

§. 205.

Von den Concessionsbefugnissen der Krämereien sind ausgeschlossen:

1) der sogenannte Trödel- (Tandler-) Handel mit alten Kleidungsstücken, Betten, Mobilien, gebrauchten Geräthschaften für häusliche Zwecke, Bildern und Kupferstichen u. s. w., welcher Gegenstand besonderer Concession ist und nur in Städten ausgeübt werden darf. Die Bewilligung hiezu ist durch die Polizeibehörde nur an ganz verlässige und unbescholtene Personen zu ertheilen;
2) der Handel mit Viktualien und Consumtibilien des täglichen Bedürfnisses in kleinen Quantitäten, als Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten, Schwarzbrod, Eiern, Butter und Schmalz, Oel, Essig, auch Holz in kleinen Quantitäten, welcher ebenfalls als Gegenstand besonderer Licenzen an unbescholtene Personen zu behandeln ist;
3) der Handel mit neuen Kleidungsstücken, Schuhen und Stiefeln und Pelzwerk;
4) aller Verkauf von Spirituosen jeder Art;
5) der Verkauf alter und neuer Druckschriften und Bücher, gebunden und ungebunden.

§. 206.

Die Aufnahme von Lehrlingen im Sinne der Gewerbeordnung beim Kramhandel ist untersagt.

In Bezug auf die in Kramereien verwendeten Gehülfen treten die Vorschriften des §. 195 bezüglich der polizeilichen Ueberwachung derselben in Wirksamkeit.

D. Vom Hausirhandel.

§. 207.

Der Hausirhandel ist von den Distrikts-Polizeibehörden nur einer beschränkten Anzahl von Individuen und nur solchen, welche wegen Lebensalters, körperlicher Gebrechen und Unfähigkeit zu schwererer Arbeit ihren Unterhalt nicht in anderer Weise zu erwerben vermögen, unter nachstehenden Bedingungen und Vorschriften zu gestatten:

Erstens. Hausirpatente dürfen in der Regel nur an im Königreiche ansäßige Personen, die wenigstens das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, ausgestellt werden. Diese Verleihungen dürfen

Zweitens nur gegen Vorlage eines vollkommen befriedigenden Leumundszeugnisses der Heimathsbehörde des Bewerbers erfolgen, welches, wie auch das distriktspolizeiliche Hausirpatent, alljährlich zu erneuern ist. Das Hausirpatent gilt ausschließend nur für die Person, für welche es ausgestellt ist, und keinem hiezu Berechtigten ist gestattet, Angehörige oder andere Personen zum Hausiren mit sich zu nehmen.

An Personen, welche wegen Diebstahl, Betrug oder Uebertretung der Zollgesetze gerichtlich abgeurtheilt worden sind, dürfen keine Hausirpatente ausgestellt werden.

Drittens. Ebenso dürfen keine Hausirpatente an Personen ausgestellt werden, welche mit sichtbaren Eckel und Abscheu erregenden Körpergebrechen oder Krankheiten behaftet sind.

Viertens. Ausländern, welche mit der gehörigen Legitimation ihrer Heimathsbehörden über ihre Person und mit Unbescholtenheitszeugnissen versehen sind, dürfen Hausirpatente für einzelne Artikel, und namentlich für solche Artikel ertheilt werden, welche in ihrem Heimathlande in notorisch größerer Vollkommenheit als anderswo verfertigt werden, so z. B. an Italiener für Gypsfiguren, an Tyroler für Handschuhe u. s. w. Auch soll bei diesen Hausirpatenten für Ausländer auf die bisherigen Verhältnisse des Grenzverkehrs mit dem bayerischen Gebiete billige Rücksicht genommen werden.

§. 208.

Jedes Hausirpatent ist nur für den Regierungsbezirk, in welchem die Verleihungsbehörde gelegen ist, auszustellen.

§. 209.

Alles Hausiren in Städten und Märkten ist unbedingt untersagt, was im Hausirpatente zu bemerken ist. Die Uebertretung dieses Verbotes hat die Einziehung des Hausirpatentes zur Folge.

§. 210.

Die Gegenstände, mit welchen der Hausirhandel gestattet wird, sind:

Erzeugnisse der Landwirthschaft, Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei mit Ausnahme frischen Fleisches von Schlachtvieh.

Die Erzeugnisse der freien Erwerbsarten (II. Abschnitt Lit. E.) mit Ausnahme von Leinen- und groben Wollengeweben, Drill und Strickwaaren, welche in ländlichen Haushaltungen angefertigt werden.

Einheimische Töpfer-, Steingut und Glaswaaren.

Grobe Holz- und Strohwaaren, Rohr- und Holzgeflechte.

Ordinäre Teppiche, kleine Lederwaaren und Handschuhe.

Hecheln, Mäusefallen und andere Drathgeflechte.

Geschnittene Stein- und Glaswaaren.

Nürnberger Spielwaaren und andere Erzeugnisse in sogenannten kurzen Waaren der Nürnberger und Fürther Industrie.

Brillen und andere geringere optische Instrumente; desgleichen Thermometer, Barometer, Aërometer und andere physikalische Instrumente von geringem Werthe.

Schwarzwälder Uhren.

Plastische Nachbildungen aus Gyps, Thon und anderen gebrannten Stoffen.

Zahnbürsten und andere grobe Bürstenbinderwaaren.

Bänder in Leinen, Seide und Baumwolle und geringwerthende Posamentirwaaren mit unächtem Gold und Silber.

Glasperlen und andere geringe Schmucksachen in unächtem Gold und Silber.

Unbedingt verboten für den Hausirhandel sind folgende Gegenstände:

Alle Erzeugnisse der innungsmäßigen Gewerbe.

Alle Material- und Spezereiwaaren, desgleichen Rohtabak und Tabaksfabrikate aller Art.

Droguerien, Arzneien und Giftstoffe.

Alle Spirituosen ohne Unterschied.

Schießpulver und Waffen aller Art.

Aechte Gold- und Silberwaaren, desgleichen Bruchgold und Bruchsilber.

Bücher und Druckschriften jeder Art, als sogenannte Erbauungsschriften, Kalender u. s. w.

In diesem Verbote ist auch das Subscribentensammeln auf neu erscheinende Druckschriften im Wege des Hausirens mit inbegriffen.

Alte und neue Kleidungsstücke aller Art.

Im Grenzzollbezirke besteht außer den vorgenannten, dem Hausirhandel entzogenen Gegenständen noch das Verbot des Hausirens mit Zeugstoffen, welche aus Baumwolle, Seide oder Wolle ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen gefertigt sind; sowie überhaupt das Hausirverbot im Grenzbezirke sich auf alle Gegenstände erstreckt, welche nach den Vorschriften der jeweils in Kraft bestehenden Zollordnung dem Hausirverbote unterliegen.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften über die Gegenstände des Hausirhandels soll mit unverzüglicher Einziehung des Hausirpatentes für immer, und außerdem mit den näheren Umständen angemessenen polizeilichen Strafen geahndet werden.

§. 211.

Alles Auslegen von Waaren in Straßen und auf öffentlichen Plätzen

mit und ohne Gerüste außerhalb der Jahrmärkte und Messen ist im Allgemeinen verboten.

Inzwischen bleibt es der Lokalpolizeibehörde überlassen, den im Orte wohnenden Gewerbetreibenden das Feilbieten ihrer Waaren in Verkaufsläden oder offenen Ständen, welche auf der Straße errichtet sind, unter besonderen motivirten Umständen für kürzere oder längere Zeit unter der Bedingung zu gestatten, daß hiedurch das Verbot doppelter Verkaufslokalitäten eines Gewerbes an einem Orte nicht überschritten werde.

Lit. E.

Von den freien Erwerbsarten.

§. 212.

Unter freien Erwerbsarten werden diejenigen verstanden, zu deren Betrieb eine obrigkeitliche Bewilligung überhaupt nicht erfordert wird, mit Ausnahme der §. 219 bezeichneten Fälle.

§. 213.

Jede Beschränkung des Betriebes der freien Erwerbsarten aus andern als ordnungs-, sicherheits- und sanitätspolizeilichen Rücksichten soll vermieden und vielmehr jedem Staatsangehörigen in der eigenen Wahl von dergleichen Beschäftigungen ein möglich freier Gebrauch seiner Kenntnisse und Fähigkeiten eröffnet werden.

§. 214.

Einstweilen werden die nachgenannten Erwerbsarten und Beschäftigungen für frei erklärt, mit dem Vorbehalte periodischer Revision dieses Verzeichnisses:

1) Der Verkehr mit Rohprodukten und Viktualien; mit Brennmaterialien, Vieh und andern Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft; mit Rücksicht auf die für jede Gattung solcher Verkehrsgegenstände bestehenden polizeilichen, Sanitäts- und Marktvorschriften.
2) Alle groben Hand- und Taglöhnerarbeiten in Holz, Erde und Steinen, insoweit bei letzteren kein Mörtel in Anwendung kömmt.
3) Pflastern und Steinsetzen; Klebarbeiten in Lehm.
4) Ziegel- und Kalkbrennen.
5) Besenbinden, Topfstricken, Kesselflicken, Siebmachen.
6) Die Verfertigung grober Holzwaaren, als Holzschuhe, Schindeln, Schaufeln, Rechen, Peitschenstiele und andere Schnitzwaaren, ordinäre Kinderspielwaaren, die Verfertigung von Hand- und Fußbürsten aus Moos und Wurzeln.
7) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, grobe und feine; Verfertigung von Strohdächern.

8) Verfertigung von Netzen, Mückengarnen, Jagdtaschen.
9) Einfache Papparbeiten, als Hutschachteln, Cartons, Schachteln für Apotheker und Materialisten und alle jene geringen Papparbeiten, welche den eigentlichen Papp-Galanteriearbeiten nicht beizuzählen sind.
10) Alle Handarbeit im Posamentirfache, wie auch die Verfertigung von Knöpfen und Rosenkränzen geringer Gattung.
11) Weißnähen, Stricken, Bleichen, Waschen und Plätten, Spitzenklöppeln und Spitzennähen.
12) Verfertigung von Frauenputz, Frauen- und Kinderkleidern.
13) Die Verfertigung künstlicher Blumen, feiner Flechtarbeiten und ähnlicher Galanterie-, Luxus- und Modeartikel.
14) Bleichen (mit Ausnahme großer Bleichanstalten als Fabrikbetrieb).
15) Klavierstimmen.
16) Restauriren von Gemälden.
17) Die Bereitung von Parfumerien und kosmetischer Mittel.
18) Die Anfertigung von Feuerschwamm und Schwefelhölzern (die Verfertigung der chemischen Zündhölzchen gehört in das Gebiet der Fabriken).
19) Die Verfertigung der Chokolade.
20) Die Bereitung von Erd- und Metallfarben (mit Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 15. November 1841).
21) Das Coloriren von Holzschnitten, Kupferstichen, Landkarten, sowie das Bemalen grober Holzwaaren.
22) Die Verfertigung der Pinsel für Kunstmaler (mit Ausschluß der aus Schweinsborsten gefertigten Pinsel, welche dem Bürstenbindergewerbe angehören).
23) Die Verfertigung von Schwarzwälderuhren; Modelstechen, Formschneiden.
24) Decatiren der Tücher und anderer Wollenzeuge.
25) Die Anfertigung von Lichtbildern (Photographie).
26) Die Bereitung von Camphin und die Siegellack-Fabrikation.
27) Die Bereitung von Obstmost und Obstessig aus selbst erzeugten Früchten zum Verkaufe (jedoch ohne Ausschenken und Gästesetzen bezüglich des Obstmostes, was als Wirthschaftsgewerbe gilt).
28) Das Schlachten der Pferde und der Verkauf des Pferdefleisches.
29) Einsammeln von Naturprodukten.
30) Lumpensammeln nach den bisherigen Bestimmungen.
31) Die Verfertigung einzelner Bestandtheile von Gegenständen, welche von den bestehenden Gewerben erst zusammengesetzt, eingerichtet und mit den von ihnen im Ganzen gelieferten Produkten zum Verkauf gebracht werden, ohne diese Zusammensetzung aber allgemein nicht zu gebrauchen sind; z. B. Uhrenräder, Sattelbäume.
32) Die Gravir- und Steinschneidekunst.

33) Die Verfertigung mathematischer, physikalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen.
34) Die façonnirte Glasschleiferei.
35) Alle Arten Spinnerei in jedem verwebbaren Material, mit oder ohne Maschinen, einschlüssig aller Vorbereitungsarbeiten.
36) Die Leinweberei.
37) Die Verfertigung der groben Wollentücher, sogenannter Lohden, auf dem Lande.
38) Die Ausübung der Tonkunst als Gewerbe.
39) Endlich alle Arbeiten und Erzeugnisse überhaupt, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung oder Vorübung nicht erforderlich ist; insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus und der Mode gehören.

§. 215.

Bei sämmtlichen aufgezählten Beschäftigungen und Erwerbsarten, und insbesondere bei jenen unter Ziffern 28. mit 37. gilt jedoch die Voraussetzung, daß dieselben nur als Beschäftigung einer Person oder einer Familie, beziehungsweise mit den Personen des gewöhnlichen Hausstandes betrieben werden. Dagegen wird aller Betrieb dieser Erwerbsarten im Großen mit oder ohne Maschinen, unter Verwendung besonders hiefür aufgenommener Lohn- oder Hilfsarbeiter als dem Gebiete der Fabriken angehörig betrachtet, und unterliegt den für letztere erlassenen gewerbeordnungsmäßigen Bestimmungen.

§. 216.

Außer den vorstehend aufgezählten bestehen noch jene freien Erwerbsarten, welche von Seite der königl. Staatsministerien zu Gunsten einzelner Orte oder. Bezirke als solche erklärt worden sind; sowie es auch für die Folge vorbehalten bleibt, gewisse Arbeiten und Beschäftigungen nach den gesetzlichen Direktiven entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz zu überlassen.

§. 217.

Arbeiten, welche in öffentlichen Anstalten nothwendig sind, können von Personen vorgenommen werden, welche die betreffende Anstalt unterhält. Es soll jedoch hiebei auf die Privatindustrie möglichst schonende Rücksicht genommen werden.

§. 218.

Die Freigebung einer Erwerbsart schließt den Erlaß für nothwendig befundener polizeilicher Beschränkungen und besonderer Vorschriften im Interesse der Gemeinschaft nicht aus; in welchen Beziehungen insbesondere die Verordnungen und Ministerialausschreibungen

vom 23. Dezember 1835, das Lumpensammeln betreffend,
vom 29. Dezember 1837, die Ausübung der Tonkunst betreff.,

vom 13. Mai 1838, die Bereitung von Parfümerien und kosmetischen Mitteln betreff.,
vom 15. November 1841, die Erd- und Metallfarben betreff.,
vom 17. August 1848, das Pferdeschlachten betreff.,
vom 22. März 1849, die Anfertigung von Lichtbildern betreff.,
vom 5. Juli 1852, die Camphinbereitung betreff.,
vom 22. Sept. 1853, die Verfertigung mathematischer Instrumente betreff.,

maßgebend sind.

§. 219.

Den obrigkeitlichen Anordnungen bleibt vorbehalten, in Nothfällen, welche außerordentliche Maßregeln erfordern, einzelne Gewerbsbefugnisse oder Gewerbe, welche nach den Vorschriften der Gewerbeordnung nur concessionsweise ausgeübt werden können, mit Umgehung derselben unbedingt oder unter Bedingungen für die Zeit solchen außerordentlichen Bedürfnisses und in widerruflicher Weise als frei zu erklären.

§. 220.

Ausnahmsweise wird die besondere obrigkeitliche Bewilligung für die Ausübung von als frei erklärten Erwerbsarten in den Fällen vorbehalten:

1) wenn besondere Rücksichten nach Inhalt des §. 166. auf den Ort der Ausübung eintreten;
2) wenn der Betrieb der freien Erwerbsart durch einen Nichtbefähigten Bedenken in sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Beziehungen unterliegt;
3) wenn Jemand den Nachweis der Vorbedingungen des §. 6. des Heimathsgesetzes auf den Betrieb einer freien Erwerbsart zu stützen beabsichtigt und Zweifel über die Vorfrage der Befähigung zu deren Betriebe obwalten.

Im Falle Ziffer 1. hat die gewerbspolizeiliche Instruirung nach §. 166. der Bewilligung vorherzugehen; in den Fällen Ziffer 2. und 3. wird der Befähigungsnachweis erfordert, welcher vor Sachverständigen abzulegen ist, insoferne der Bewerber nicht im Besitze genügender schriftlicher Fähigkeitsbeweise sich befindet.

In allen drei genannten Fällen ist der Betrieb der freien Erwerbsart von der Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines bedingt, und endlich auch dann, wenn der Betrieb der fraglichen Erwerbsart mit einem offenen Laden in Verbindung gebracht werden soll.

§. 221.

Die Handelsbefugnisse der freien Erwerbsarten beschränken sich auf diejenigen Produkte und Erzeugnisse, welche dem freien Erwerb überlassen sind; es bleibt daher den mit solchen Erwerbsarten Beschäftigten der Verkehr mit anderweitigen, diesen Kategorien nicht angehörigen Gegenständen untersagt.

Lit. F.

Von den bisherigen Real- und radizirten Gewerben.

§. 222.

Der Ausdruck „Realgewerbe" umfaßt diejenigen Gewerbsbefugnisse, welche als ein Ganzes Gegenstand des Privateigenthums sind; „radizirte Gewerbe" mit der nämlichen Eigenschaft als Privateigenthum sind diejenigen, welche mit dem Besitze bestimmter Immobilien verbunden sind, einen integrirenden Bestandtheil derselben ausmachen und nur in Verbindung mit denselben veräußert werden können.

§. 223.

Als Real- und radizirte Gewerbe im Sinne des gegenwärtigen Abschnittes werden diejenigen betrachtet, welche diese Eigenschaft schon bei der Publikation des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 gehabt haben, und in die verordnungsmäßig dazumal geschlossenen Kataster über diese Gattungen von Gewerben eingetragen oder durch nachträgliche Constatirung über ihre früher erlangte Eigenschaft als solche in diese Kataster später eingetragen worden sind.

§. 224.

Bezüglich dieser Real- und radizirten Gewerbe im Sinne des nächst vorhergehenden Paragraphs verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, welchen zufolge:

a) über dieselben wie über jedes Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann;

b) daß dem Besitzer eines solchen die obrigkeitliche Concession zur wirklichen Ausübung desselben unter dem Nachweise persönlicher Befähigung nicht versagt werden dürfe;

c) daß reale und radizirte Gewerbe veräußert und verpachtet werden dürfen;

indem dem Inhaber radizirter Gewerbe außerdem gestattet ist, solche durch befähigte Werkführer betreiben zu lassen.

Es soll jedoch die Realität der Gewerbe allenthalben nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden.

§. 225.

Jede fernere Verleihung von realen Gewerbsrechten bleibt fortan untersagt.

Die Eigenschaft der Radizirung der laut Art. 4. Pos. 5. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 für radizirt erklärten Tafernen und denselben gleich geachteten Gasthäuser beschränkt sich auf diejenigen Tafernen und Gasthäuser, welche diese Eigenschaft schon dazumal besessen haben und

in die nach Vorschrift der Vollzugsinstruktion zu obigem Gesetze vom 26. Dezember 1825 abgeschlossenen Kataster vorgetragen worden sind.

Alle fernere Verleihung von Tafernen und Gasthäusern in radizirter Eigenschaft ist unzulässig.

§. 226.

Ueber die Verleihung von Gewerbsbefugnissen für Fabriken und denselben gleich geachtete Großgewerbe in radizirter Eigenschaft in Kraft der gegenwärtigen Gewerbeordnung enthält der Abschnitt II. Lit. C. §§. 143 und 146 derselben die näheren Bestimmungen.

§. 227.

Bei der Erwerbung von realen oder radizirten Gewerben ist die Zustimmung der Gewerbspolizeibehörde nicht erforderlich; wohl aber kann die Ausübung eines realen oder radizirten Gewerbes nur nach erhaltener Bewilligung von Seite der einschlägigen Gewerbspolizeibehörden stattfinden.

Wer durch Ausnahmsgesetze vom Betriebe gewisser Gewerbe ausgeschlossen ist, kann solche auch dann nicht ausüben, wenn sie in realer oder radizirter Eigenschaft bestehen.

§. 228.

Wer die reale oder radizirte Eigenschaft eines Gewerbes auf den Grund der früheren Gesetze oder Verordnungen behauptet, hat solche im Falle der Beanstandung zu erweisen.

Die Entscheidung hierüber, sowie über alle zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radizirten Gewerben bestehende Streitigkeiten steht den ordentlichen Civilgerichten zu.

§. 229.

Wird die von einem Gewerbsmanne in Anspruch genommene Realität des Gewerbes nicht von einem betheiligten Privaten, sondern von der, in ihrer Amtssphäre wirkenden Polizeibehörde in Contestation gezogen, so ressortirt zwar die Constatirung der Real- und beziehungsweise radizirten Eigenschaft des Gewerbes gleichfalls an die Civilgerichte.

Bei nicht vorliegendem Partheienverhältnisse findet jedoch ein kontradiktorisches Prozeßverfahren nicht statt. Eben so wenig aber wird die bloße Kundgabe der dem Civilgerichte von dem Prätendenten vorgelegten Nachweise an die Polizeibehörde für angemessen erkannt. Vielmehr hat der Prätendent die von ihm behauptete Realeigenschaft nach den jeden Orts hierüber bestehenden Verordnungen nachzuweisen.

Die vorgelegten Nachweise und Behelfe sind von dem Gerichte zu prüfen, in den gerichtlichen Akten, Büchern, Katastern, Briefsprotokollen &c. ist vom Gerichte selbst die geeignete Nachforschung zu pflegen, und es ist hiernach in

der Form gerichtlicher Beurkundung auszusprechen, ob dem in Frage stehenden Gewerbe die reale Eigenschaft zustehe oder nicht.

Gegen den richterlichen Beschluß ist von Seite des Prätendenten, wie überhaupt gegen die vom Gerichte erlassenen Verfügungen Berufung an den Oberrichter und Beschwerde zulässig.

Die Zulässigkeit etwaiger Rechtsmittel gegen das Verfahren oder den Beschluß des Gerichtes richtet sich nach der allgemeinen Landesprozeßordnung.

Der Polizeibehörde des Gewerbsitzes ist allfällig durch die constatirende Gerichtsbehörde von ihrem Beschlusse über die Realität des Gewerbes Kenntniß zu geben.

§. 230.

Inhaber von realen und radizirten Gewerben im Sinne des Gewerbsgesetzes von 1825, welche von der Gewerbspolizeibehörde beanstandete einzelne Gewerbsbefugnisse in Anspruch nehmen, sind zu deren Ausübung nur dann berechtigt, wenn sie einen gerichtlichen Constatirungsbeschluß dahin erwirkt haben, daß diese Befugnisse ein Ausfluß ihres realen oder radizirten Rechtes, und dieß bereits vor der Publikation des vorgenannten Gewerbsgesetzes gewesen sind.

§. 231.

Bereits erfolgte Einträge in die Kataster der realen und radizirten Gewerbe sind nicht weiter zu beanstanden, und nur in dem Falle hat die Gewerbspolizeibehörde einer Beanstandung Raum zu geben, wenn:

a) die reale oder radizirte Eigenschaft des betreffenden Gewerbes bei der Herstellung der Gewerbskataster gar nicht liquidirt worden ist, oder wenn

b) die Liquidation zwar stattgefunden hat, aber weder damals eine auf die gehörige Sachinstruktion gegründete Anerkennung von Seite der Gewerbspolizeibehörde erfolgt ist, noch neuerdings auf den Grund beigebrachter Nachweise eine nachträgliche Anerkennung erfolgen kann.

§. 232.

Kein bestehendes reales oder radizirtes Gewerbe darf in zwei oder mehrere Gewerbsrechte getheilt, sondern stets nur als einziges, ungetheiltes Gewerbe veräußert, verpachtet und betrieben werden.

Eben so wenig darf bei einem radizirten Gewerbe die Gewerbsbefugniß von der Realität, worauf sie radizirt ist, getrennt veräußert werden.

Desgleichen sollen keine derartigen Gewerbsrechte von einer Gemeinde in die andere transferirt werden; indem reale und radizirte Gewerbsrechte keineswegs die Befugniß in sich begreifen, im ganzen Umfange des Königreiches betrieben zu werden, sondern bloß am Orte der erfolgten Verleihung.

Transferirungen von Realgewerben innerhalb der nämlichen Gemeinde unterliegen polizeilicher Bewilligung; jene radizirter Gewerbe, nämlich von einem Immobiliarcomplexe auf den andern erfordern ebenfalls die

gewerbspolizeiliche Bewilligung, welche dann nicht versagt werden soll, wenn das Objekt, auf welches die Transferirung beabsichtigt wird, Eigenthum des Gewerbsinhabers ist, die zum Betriebe des fraglichen Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzt und besondere polizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

§. 233.

Real- und radizirte Gewerbe, welche Corporationen oder Gemeinden gehören, können lediglich nur durch concessionirte Pächter, unter den gewerbeordnungsmäßigen Bestimmungen, ausgeübt werden. Gewerblichen Corporationen jeder Art ist von nun an untersagt, fernerhin reale und radizirte Gewerbsgerechtigkeiten im Sinne des Gesetzes vom 11. September 1825 aus dem Corporationsvermögen zu erwerben.

§. 234.

Real- und radizirte Gewerbsrechte können von Seite der Gewerbspolizeibehörde wegen Mißbrauchs oder Widersetzlichkeit bezüglich der Gewerbsausübung (Concession) eingestellt werden. Eine gänzliche Einziehung des realen Rechtes findet jedoch hiedurch nicht statt, indem die Erlöschung dieser Rechte nur nach den Bestimmungen des Civilrechts einzutreten vermag. Die Folgen der zeitlichen Einstellung können auch durch die Veräußerung des fraglichen Realrechtes nicht umgangen werden.

§. 235.

Den Besitzern der Realgerechtigkeiten nicht innungsmäßiger Gewerbe wird deren Ablösung auf Nachweis ihres Werthes nach den näheren Bestimmungen eines hierüber zu erlassenden besonderen Gesetzes zugestanden.

Lit. G.

Von den sogenannten Polizei-Gewerben.

§. 236.

Unter Polizeigewerben werden alle diejenigen Gewerbe und Erwerbsarten begriffen, welche aus Rücksichten für das allgemeine Wohl noch anderweitigen besonderen Anordnungen der Staatsregierung unterliegen, als den gewerbeordnungsmäßigen Vorschriften in Bezug auf die verschiedenen Gattungen von Gewerben, welchen dieselben angehören.

§. 237.

In dieser Kategorie der Polizeigewerbe werden daher sämmtliche Gewerbe, industrielle Unternehmungen und Erwerbsarten begriffen, welche:

1) wegen ihrer örtlichen Lage oder der Beschaffenheit ihrer Betriebsstätte, oder wegen der mit dem Betriebe selbst verbundenen Gefahr oder Störung ihrer Umgebungen eine spezielle Vorsorge und Beaufsichtigung zum Schutze des Publikums erheischen;
2) bei welchen durch Unkunde oder Mangel an Vorsicht Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Staatsangehörigen zu erwachsen vermöchten;
3) bei welchen wegen Schwierigkeit der Controle des wahren Werthes ihrer Erzeugnisse oder wegen der, bei der Ausübung des Gewerbes leicht gebotenen Gelegenheit zu Uebervortheilungen besondere Maßregeln zum Schutze des Publikums erforderlich sind;
4) hinsichtlich derjenigen Gewerbe und Erwerbsarten, bei deren Betrieb möglicher Weise der Unsittlichkeit Raum gegeben oder durch der öffentlichen Ordnung entgegenstrebende Tendenzen das Gemeinwohl gefährdet oder der Erreichung gebotener staatspolizeilicher Zwecke entgegen gewirkt werden könnte;
5) endlich hinsichtlich aller Gewerbe, welche sich mit dem Vertriebe der nothwendigsten Lebensmittel im Großen und im Detail beschäftigen, und bei denen sowohl die zum Wohl der Gesammtbevölkerung erforderlichen Aufsichtsmaßregeln, als die besonderen Vorbehalte hinsichtlich derjenigen Anordnungen einzutreten haben, zu welchen sich die Staatsregierung in außerordentlichen Perioden von Noth und Mangel veranlaßt sehen würde.

§. 238.

Als Polizeigewerbe nach Maßgabe der vorerwähnten Kategorien werden nachfolgende bezeichnet:

Agenturen, welche von concessionirten in- und ausländischen Gesellschaften, für Assekuranzen jeder Art, Auswanderung u. s. w. im Innern des Königreichs aufgestellt werden.

Apotheken.

Auflader, Packer und Lastträger bei öffentlichen Anstalten, in Hallen, Häfen und Landungsplätzen.

Auktions- (Versteigerungs-) Anstalten.

Die Baugewerbe, Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen.

Das Bothengewerbe, mit und ohne Fuhrwerk; Land- und Wasser-Bothen.

Buchdruckereien und lithographische Anstalten.

Buch- und Kunsthandlungen, Antiquare.

Commissionäre und Lohndiener in Gasthäusern.

Commissions- und Anfrage-Bureaus.

Güterbestätter, Mäckler, Schaffner, Waagmeister.

Gold- und Silberarbeiter.

Kaminfeger.

Leihbibliotheken.

Leihhäuser (Pfandhäuser).

Lohnkutscher und Stellwagenführer, Fiaker.

Musikanten (als Gewerbe zum Aufspielen an öffentlichen Belustigungsorten).

Aller Handel mit Lebensmitteln im Großen wie im Detail.

Desgleichen die mit Bereitung der Lebensmittel erster Nothwendigkeit beschäftigten Gewerbe, insbesondere Bäcker und Metzger.

Desgleichen der Handel mit Droguerien, mit Giften, Schießpulver und andern gefährlichen Waaren.

Reit-, Tanz- und Fechtschulen.

Bade- und Turnanstalten.

Schauanstalten auf Messen und Märkten, Menagerien, Kunstreiter, wandernde Schauspielunternehmer 2c., Tandler und Trödler.

Alle im Umherziehen betriebene Gewerbe.

Aller Wirthschaftsbetrieb jeder Art, als Tafernen, Bier- und Branntweinschenken, Kaffeehäuser, Restaurationen, Weinstuben u. s. w.

Wasenmeister, Abdecker.

Die Unternehmungen öffentlicher Ueberfahrten (Fähren) über Flüsse und Ströme.

§. 239.

Als Polizeigewerbe im gegenwärtigen Sinne werden ferner diejenigen Fabriken bezeichnet, welche im II. Abschnitt Lit. C. §. 166. speziell benannt sind.

§. 240.

Alle in Bezug auf die vorgenannten Gewerbe und Erwerbsarten bestehenden besonderen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften bleiben fortwährend in Kraft bis zu anderweitigen Verordnungen.

§. 241.

Die allgemeinen Verordnungen und speziellen Vorschriften in staatspolizeilichen Beziehungen, welchen diese Erwerbsarten als Polizeigewerbe unterliegen, ändern Nichts in ihrem Verhältnisse zu denjenigen Gewerbsklassen, denen dieselben nach Inhalt der gegenwärtigen Gewerbeordnung zugetheilt sind, und in den hiefür erlassenen gewerbeordnungsmäßigen Vorschriften.

V.

Dritter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Gewerbssachen.

A. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren bei der Verleihung von Gewerbs-Concessionen.

§. 242.

Die Verleihung von Gewerbs-Concessionen einschlüssig der Concessionen zur Ausübung realer und radizirter Gewerbsrechte gebührt:

1) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten;
2) in allen übrigen Gemeinden den königl. Landgerichten.

§. 243.

Der Entscheidung der königl. Regierungen, Kammer des Innern ist vorbehalten:

1) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Apotheken;
2) die Concessions-Ertheilung zur Errichtung neuer Bierbrauereien;
3) die Verleihung neuer Stellwagen- und Bothen-Concessionen;
4) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, Buchhandlungen, einschlüssig der Handlungen für bereits gebrauchte Buchdruckerei- und lithographische Erzeugnisse, Antiquariate;
5) die Concessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen, einschlüssig der Zuckerraffinerien und Pulverfabriken und anderer Werke, welche bedeutende Massen Brennmaterial erfordern, dann die Wiederverleihung dergleichen erledigter Concessionen;
6) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Großhandel;
7) die Gestattung des Betriebes herumziehender Gewerbe nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen; insbesondere auch die Ertheilung von Musikpatenten für mehrere Polizeibezirke desselben Regierungsbezirkes;
8) die Verleihung von Concessionen zur Anlegung und zum Betriebe neuer Mühlen an schiffbaren und floßbaren Flüssen;
9) die Bildung und Eintheilung der Kaminkehrer-Distrikte, während die Concessionsverleihung den Distriktspolizeibehörden zusteht.

§. 244.

Den königl. Regierungen, Kammern der Finanzen — vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung steht zu:

die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber (Partikular-Malzmühlen.)

§. 245.

Der königl. Genehmigung bleibt vorbehalten:

1) die Ertheilung der Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen;
2) die Ertheilung der Concessionen zum Betriebe der Dampfschifffahrt;
3) die Ertheilung der Concessionen an sogenannte anonyme Gesellschaften oder Corporationen.

Das Verfahren bei Instruirung dieser sub 1—3 bezeichneten Gesuche, welche entweder unmittelbar oder durch die Distriktspolizeibehörde oder die königl. Regierungen, Kammern des Innern, einzureichen sind, wird in jedem einzelnen Falle vorgezeichnet und hiebei die Einholung von Gutachten der einschlägigen Gewerbs- und Handelskammern nicht umgangen werden.

In allen diesen Fällen kommen übrigens die Erfordernisse der Ansässigmachung nicht zur Sprache, da die auf den Grund dieses Paragraph ertheilten Concessionen die Ansässigmachung nicht zur Folge haben, welche jederzeit im gewöhnlichen Instanzenwege besonders nachzusuchen ist.

Auch das Verfahren bezüglich der, der Zuständigkeit der Regierungs-Finanzkammern zugewiesenen Gesuche hängt gleichfalls von den Anordnungen der entscheidenden Stelle im gegebenen Falle ab.

§. 246.

Hinsichtlich des Verfahrens bei allen übrigen Concessionsgesuchen wird angeordnet:

1) das Gesuch um eine Concession ist, insoferne die Verleihung einer Unterbehörde zusteht, jedesmal bei der competenten Behörde zu Protokoll zu erklären;
2) wenn die verleihende Behörde eine Regierung ist, entweder bei dieser schriftlich einzureichen, oder bei der heimathlichen Distriktspolizeibehörde mündlich zu Protokoll zu erklären, welche dann die weitere Instruirung bei der vorgesetzten Regierungsbehörde zu erholen hat.

§. 247.

Mit dem Gesuche sind sogleich die erforderlichen Nachweise:

1) über die Befähigung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes,
2) über den, nach §. 16 erforderlichen Vermögens-Ausweis,
3) über die allgemeinen Erfodernisse jeder Ansässigmachung zu verbinden; in soferne es sich nicht um Concessionen handelt, welche durch einen Fähigkeitsnachweis nicht bedingt sind und die Ansässigkeit nicht zur Folge haben.

§. 248.

Der Nachweis der Befähigung zu dem betreffenden Gewerbe hat zu bestehen:

a) bei innungsmäßigen Gewerben in der Vorlage des Beschlusses der Prüfungskommission über das Ergebniß der von dem Gesuchsteller erstandenen Prüfung nach Vorschrift des §. 121 der Gewerbeordnung;

b) bei nichtinnungsmäßigen Gewerben in den nach §. 137 vorgeschriebenen Nachweisungen;

c) bei den Baugewerben: in der sub Lit. a dieses Paragraphen für die innungsmäßigen Gewerbe bezeichneten Vorlage, dann ferner aus dem Nachweise über die Erstehung der für die Baugewerbe (und auch für die Mühlärzte) besonders vorgeschriebenen Prüfung bei einer königl. Regierung diesseits des Rheins und Vorlage des hierüber erlangten Zeugnisses;

d) bei den medizinisch-polizeilichen Gewerben: über die Erfüllung der, sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises erlassenen besonderen Verordnungen und zwar:

   1) für die Apotheker jene der Apothekerverordnung für das Königreich vom 27. Januar 1842 (Regierungsblatt von 1842 Nr. 10);

   2) für die Bader jene der Baderordnung vom 21. Juni 1843 (Regierungsblatt 1843 Nr. 24);

   3) für die Hufbeschlagschmiede jene der allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1852 (Regierungsblatt von 1852 Nr. 31);

e) bei den Schiffer- und Flößergewerben: in Vorlage über die Erfüllung derjenigen Vorschriften, welche sowohl hinsichtlich der Form des Befähigungs-Nachweises als der Prüfungsgegenstände bezüglich der verschiedenen Flüsse, dann schiff- und floßbaren Gewässer besonders erlassen worden sind;

f) bei den Fabriken: in der Vorlage derjenigen Ausweise über die Personal-Verhältnisse und die Befähigung der Bewerber zur Unternehmung von Fabrikanlagen, welche im §. 140 als Concessionsbedingungen bezeichnet worden sind;

g) bei den Handelsgewerben: je nach den gewerbeordnungsmäßigen Klassen derselben nach Vorschrift der §§. 182, 189, 204, 207.

Außerdem ist bei allen Concessionsgesuchen, deren Bewilligung zugleich von der Ansässigkeit bedingt ist, wegen der §. 16 vorgeschriebenen Nachweisung über den erforderlichen Vermögensbesitz das Erforderliche in Vollzug zu setzen.

Bei Gesuchen um eine Handels- und Fabrik-Concession ist sogleich auch die Firma anzugeben, unter welcher das Geschäft betrieben werden will.

§. 249.

Als Betheiligte bei Concessionsgesuchen werden anerkannt:

a) bei beabsichtigter Errichtung von Bierbrauereien, die Regierungsfinanzkammer des betreffenden Regierungsbezirkes;
b) bei beabsichtigter Errichtung von Hochöfen, Hüttenwerken und andern, bedeutende Massen von Brennmaterial verzehrenden Unternehmungen die einschlägigen königl. Stellen und Behörden;
c) bei beabsichtigter Errichtung einer, ausländische Rohstoffe verarbeitenden Fabrik im Zollgrenzbezirke, oder bei beabsichtigter Begründung neuer Handlungen in Colonial- und ausländischen Waaren an der Zollgrenze die einschlägigen Zollbehörden;
d) bei beabsichtigter Anlage von Raffinerien indischen Rohzuckers die königl. General-Zolladministration;
e) bei beabsichtigter Anlage von Pulverfabriken die königl. Zeughaus-Direction;
f) bei beabsichtigten Boten- und Stellwagen-Concessionen die General-Direction der königl. Verkehrs-Anstalten; bei bloßer Wiederverleihung erledigter Boten-Concessionen das betreffende königl. Oberpostamt;
g) bei beabsichtigten Concessionen zum Gold- und Silberscheiden das königl. Hauptmünzamt;
h) in allen Fällen, wo die Concessions-Verleihung die Ansässigkeit zur Folge hat, die betreffende Gemeinde nach den Vorschriften des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung;
i) dem Ermessen der zuständigen Verleihungsbehörde ist anheimgegeben, bei Gesuchen über Fabrik- und Großhandlungs-Concessionen die Einvernehmung des Gewerbe- und Handelsrathes, wo solche bestehen, zu veranlassen.

§. 250.

Das Verfahren bei Instruirung von Concessionsgesuchen jeder Art ist summarisch und beschränkt sich auf die Prüfung und Constatirung der in den §§. 247—249 vorgeschriebenen Nachweisungen und angeordneten Erhebungen von Amtswegen.

Hiernach ist über die vorliegenden Gesuche für jede Gattung von Gewerben nach Maßgabe der gegenwärtigen Gewerbeordnung Beschluß zu fassen und dem Gesuchsteller mit Angabe der Berufungsfrist im Falle der Zurückweisung Ausfertigung hierüber zuzustellen.

Bei Handels- und Fabrikconcessionen ist auch die Firma, unter welcher das Geschäft betrieben werden will, in den Beschluß mit aufzunehmen.

Abschrift des Beschlusses ist gleichzeitig den §. 249 lit. a—h genannten betheiligten Behörden unter geeigneter Bekanntgebung der Berufungsfrist mitzutheilen.

§. 251.

In allen Gewerbsachen gibt es nur zwei Instanzen. Eine Berufung an eine dritte Instanz findet nicht Statt.

Nichtigkeitsbeschwerden sind nur in den §. 255 bezeichneten Fällen zulässig. Wer dennoch eine weitere Berufung einreicht, unterliegt je nach der speziellen Beschaffenheit des Falles einer Geldstrafe von 5 bis zu 100 fl. Die gleiche Strafe wird gegen die Einreichung muthwilliger Nichtigkeitsbeschwerden festgesetzt.

§. 252.

Gegen Beschlüsse erster Instanz steht nur den Bewerbern und den in §. 249 lit. a—h genannten Betheiligten das Recht der Berufung an die zunächst höhere Stelle als zweite und letzte Instanz zu; nämlich in den §. 242 bezeichneten Fällen, in welchen die verleihende Behörde die Regierung ist, an das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und bei der Verleihungscompetenz der Unterbehörde an die kgl. Regierungen.

Berufungen Nichtberechtigter sind unter geeigneter Ahndung des schriftverfassenden Anwaltes zurückzuweisen.

Die Berufungsschrift muß bei Strafe der Desertion binnen 14 Tagen nach Verkündung des Beschlusses der Polizeibehörde übergeben seyn.

Die Berufung hat in der Regel, wenn nicht evidente Nachweisung einer Gefahr auf dem Verzuge derselben beigelegt ist, keinen Suspensiveffekt; jedoch vorbehaltlich der nach Umständen bis zu erfolgtem Definitivbeschlusse zu erlassenden Provisionalverfügungen.

§. 253.

Berufungen an das kgl. Staatsministerium in solchen Gewerbsgegenständen, deren primitive Bescheidung nach Maßgabe des §. 242 der gegenwärtigen Bestimmungen nicht den kgl. Kreisregierungen reservirt, sondern dem Wirkungskreise der äußeren Polizeibehörden zugewiesen ist, sind durchaus unstatthaft und werden lediglich zu den Akten gelegt.

§. 254.

Eine Geltendmachung des vorbehaltenen Oberaufsichtsrechtes in Gewerbsachen endlich haben Beschwerden gegen vorliegende Beschlüsse der competenten Behörde nur in soferne zu erwarten, als durch dieselben eine wirkliche, die Nichtigkeit begründende Verletzung bestehender Gesetze und Verordungen klar und unzweifelhaft nachgewiesen werden kann.

§. 255.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Beschlüsse sind nur wegen Mangels der Zuständigkeit oder der Ladung zulässig; dieselben werden an die nächst höhere

Stelle gerichtet und erlangen eine aufschiebende Wirkung nur alsdann, wenn sie innerhalb 14 Tagen nach beschrittener Rechtskraft des in Frage stehenden Beschlusses bei jener Behörde, welche denselben erlassen hat, eingereicht werden. Diese Behörde hat die Nichtigkeitsbeschwerde sofort der höheren Stelle mit Bericht vorzulegen, und daß solches geschehen, den Betheiligten zu eröffnen.

§. 256.

Von allen Amtshandlungen in Concessions- und Gewerbssachen dürfen nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des gesetzlichen Taxregulatives für Protokollar-Einschreibungen, Kanzlei-Ausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden, und alle übrigen, bisher etwa in Anrechnung gebrachten Verhandlungsgebühren sind abgeschafft.

§. 257.

Die Concessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und nach Erfüllung der etwa gesetzten Bedingungen nach dem Inhalte des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Concessionsurkunde erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltenden Gewerbsmatrikeln.

§. 258.

Zurückgewiesene Concessionsgesuche können aus neuen Gründen, wegen neuer Nachweisungsmittel oder bei veränderten Verhältnissen zu jeder Zeit wiederholt angebracht werden. Wenn jedoch zwischen der eröffneten letzten Abweisung und der Erneuerung des Gesuches nicht wenigstens ein Jahr verflossen ist, und aus dem erneuerten Gesuche augenscheinlich hervorgeht, daß alle früheren Verhältnisse desselben unverändert fortbestehen, so ist die wiederholte Abweisung des Gesuches ohne weitere Sachinstruktion zu erlassen.

§. 259.

Das Oberaufsichtsrecht der Staatsregierung bleibt den vorgesetzten Stellen vorbehalten, welches geltend gemacht werden kann:

a) durch Belehrung und Zurechtweisung der untergeordneten Stellen und Behörden bei unrichtiger Anwendung des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften;
b) durch geeignete Disciplinarverfügung bei Vernachlässigungen und Zuwiderhandlungen derselben;
c) durch strafrechtliche Einleitung bei Beschlüssen, welche durch unerlaubte Mittel erwirkt wurden;
d) durch staatspolizeiliche Einschreitungen bei Beschlüssen, welche den Rück-

sichten der höheren Staatspolizei widerstreiten und deren Vollzug daher im öffentlichen Interesse unstatthaft ist.

B. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbsachen und bei dem obrigkeitlichen Schutze der Gewerbsthätigkeit.

§. 260.

Zum Schutze der Gewerbsthätigkeit gegen Anmaßungen, Pfuschereien oder Eingriffe sind berufen:

1) in der k. Haupt- und Residenzstadt München die k. Polizeidirektion und der Stadtmagistrat nach Maßgabe der §§. 76 und 77 der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetzblatt S. 601 und 602);

2) in den andern einer k. Regierung unmittelbar untergeordneten Städten die Stadtmagistrate;

3) in den einer k. Regierung nicht unmittelbar untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung die Magistrate, jedoch mit der Beschränkung des §. 68 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 und beziehungsweise des §. 89 der VI. Verfassungsbeilage. Wo diese Beschränkung eintritt, steht die Bescheidung der Distrikts-Polizeibehörde zu;

4) in allen übrigen Gemeinden die k. Landgerichte.

Die Untersuchung und Bescheidung der nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidenden Gewerbsstreitigkeiten steht in der k. Haupt- und Residenzstadt München und in den einer k. Regierung unmittelbar untergeordneten Städten den oben unter Ziffer 1 und resp. 2 bezeichneten Behörden, in allen übrigen Gemeinden den einschlägigen königl. Landgerichten zu.

§. 261.

Bei Beschwerden concessionirter Gewerbsinhaber über unerlaubte Gewerbsanmaßung, Pfuscherei von Nichtberechtigten oder über Eingriffe in ihre Befugnisse von Genossen eines andern Gewerbes, und bei etwaigen amtlichen Wahrnehmungen desfallsiger Vorkommnisse erhebt die zuständige Gewerbs-Polizeibehörde den Thatbestand und verfügt nach Vernehmung der Betheiligten alles dasjenige, was nach Lage der Umstände zur Gewährung des gesetzlich zugesicherten Schutzes zweckdienlich erscheint, ohne jedoch einen Schriftenwechsel zu gestatten. Jede Art von Selbsthilfe bleibt streng verboten.

Die Beschlüsse sind mit Entscheidungsgründen zu versehen und unter Belehrung über die Berufungsfrist zum Protokoll zu verkünden.

§. 262.

Gegen den Beschluß der Unterbehörde ist nur eine Berufung an die zunächst vorgesetzte Stelle zulässig.

Die peremtorische Berufungsfrist läuft vierzehn Tage, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet. Die Berufung muß bei der untern Behörde mündlich oder schriftlich angebracht werden, zu welchem Behufe die Akteneinsicht auch durch einen Anwalt gestattet ist.

Den Berufungen gegen die verfügte Einstellung der Gewerbsanmaßung, Pfuscherei oder des Eingriffes in die Gewerbsbefugnisse kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§. 263.

Außer den Berufungen finden nur Beschwerden nach Maßgabe des §. 255 statt.

§. 264.

Privatrechtliche, d. h. auf einem Privatrechtstitel beruhende Ansprüche eignen sich nur zur Austragung vor den Civilgerichten.

VI.

Spezielle Erläuterungen und Motive zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes einer gesetzlichen Gewerbe-Ordnung.

Zum ersten Abschnitte, allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 1.

Die Definition des industriellen Theils der Nationalbetriebsamkeit, im Gegenhalte der Urproduktion entspricht den Begriffen der National-Oekonomie.

Die Ausscheidung der übrigen Zweige derselben, welche durch die Gewerbeordnung nicht berührt sind, wird als angemessen erkannt werden.

Zu §. 2.

Die Ausnahme der Regalien und auf Regie des Staates betriebenen gewerblichen Unternehmungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung versteht sich von selbst; da eine auf Staatszwecke gerichtete und von der öffentlichen Verwaltung geleitete industrielle Thätigkeit ganz anderen Gesichtspunkten unterliegt, als die bezüglich der Privatindustrie sind.

Die letzteren treten aber sogleich und ausschließend hervor bei Privatunternehmern als Pächtern von Staatsanlagen. Daher ist deren Unterordnung unter die Vorschriften der Gewerbeordnung unerläßlich, indem ohne dieselbe das Privatinteresse beim Pachtbetriebe alle Schranken überschreiten und mit dem Ausnahmsprivilegium von den gewerbeordnungsmäßigen Bestimmungen versehen in die verschiedenen Zweige der industriellen Produktion sehr störend einwirken würde.

Dagegen kann ein solches Privilegium unbedenklich den Communal-Armenhäusern für ihre industriellen Armen-Beschäftigungsanstalten zugestanden werden; zur Vereinfachung der Verwaltung und Begünstigung der Armenpflege, nachdem erstere demohngeachtet der Controle der Staatsverwaltung unterstellt ist, welche etwaige die Privatindustrie störende Uebergriffe unschwer zu beseitigen vermag.

Zu §. 3.

Die hier statuirte Ausnahme rechtfertigt sich von selbst und besteht allenthalben.

Zu §. 4.

Nach dem Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 Art. 4 Ziff. 1.

Zu §. 6.

Die in diesem Paragraph wie in andern Paragraphen des Entwurfes ausgesprochenen oder angedeuteten Strafbestimmungen unterliegen vor Allem der Cognition und competenzmäßigen Feststellung des königl. Justiz-Ministeriums.

Zu §. 7.

Zur Unterstützung der staatspolizeilichen Vorsorge für die Fabrikarbeiter gegen Beschädigung durch den in steter Zunahme begriffenen Maschinenbetrieb und anderweitige die Gesundheit der Arbeiter bedrohende Anlagen. Diese Bestimmung ist ohne Zweifel von großer praktischer Bedeutung, wie durch zahlreiche Unglücksfälle und Beschädigungen der Arbeiter in großen Fabriken bestätigt wird.

Zu §. 8.

Der Verfassung und den Verträgen des Zollvereins entsprechend. Landtags-Abschied vom 7. November 1837 §. 35.

Zu §. 9.

Die beiden Alinea's dieses Paragraphen stehen in innigem Zusammenhange. Das Bestehen von Zwangs- und Bannrechten, welche ohnehin den Bestimmungen der Staatsverfassung entgegenstehen würden, ist ebensowenig mit einer heutigen Gewerbeordnung vereinbar, als eine Geschlossenheitserklärung der Meisterzahl in einzelnen städtischen Gewerben, welche niemals rechtlich existirt hat, wohl aber häufig von Zünften oder Lokalverwaltungen, unter Connivenz der Regierungsbehörden usurpirt wurde.

Zu §. 10.

Die wichtige Frage über die Beibehaltung oder Abschaffung der obrigkeitlichen Taxen für Gewerbserzeugnisse hat nur Bedeutung bezüglich der Taxen der Lebensmittel, indem für anderweitige Industrieprodukte überhaupt keine Taxen oder nur in höchst beschränktem Maaße bestehen.

Die hier zur Sprache zu bringenden Taxen sind jene für das Bäcker- und Fleischergewerbe.

Das letztere anbelangend, so entbehren die Fleischtaxen (welche allfällig nur auf Schlacht- und Stechvieh, also auf Rindvieh, Schafe und Schweine sich erstrecken können) jeder sicheren Grundlage; da dieselben blos nach den höchst schwankenden und allen Zufällen unterliegenden Ankaufspreisen des Schlachtviehes regulirt werden können und nirgends ein Anhaltspunkt für die richtige Erhebung derselben gegeben ist. Die alleinige Garantie des Publikums gegen zu hohe Fleischpreise kann daher nur in der möglichst freien

Concurrenz des Fleischergewerbes bestehen, unter Beseitigung der Taxe mit Ueberwachung in blos sanitätspolizeilicher Beziehung. Die gleichen Gesichtspunkte sind durch die neuesten obrigkeitlichen Verfügungen über die Aufhebung der Fleischtaxen in Paris ausgesprochen worden *).

In England besteht keine Fleischtaxe, demohngeachtet werden in den dortigen Städten mit so großer Bevölkerung (London mit 2½ Millionen Einwohnern) nur selten Beschwerden über Fleischpreise vernommen, da eine unbeschränkte Concurrenz dieses Gewerbes besteht.

Nach Angabe des unten genannten Schriftstellers soll in Wien die Fleischtaxe bereits aufgehoben seyn, um den vielen Umtrieben, welche von Seite der größeren Fleischhauer im innigsten Einverständnisse mit den Schlachtviehhändlern zur Erzielung einer höheren Fleischtaxe entgegen zu wirken; mit welcher langersehnten Verfügung zugleich zwei weitere wichtige Anordnungen getroffen worden seyn sollen:

1) die Erbauung großartiger zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmter Schlachthäuser;
2) die Errichtung einer besonderen, mit dem erforderlichen Fond dotirten Fleischkasse, aus welcher die Händler für alle auf den Markt aufgetriebene und von den städtischen Fleischern erkaufte Schlachtochsen gegen Beibringung der von dem Marktcommissariate verifizirten Bescheinigung noch am nämlichen oder darauffolgenden Tage durch contante Bezahlung befriedigt werden; eine Maßregel, wodurch der kleinere Fleischer hinsichtlich seiner Betriebsfähigkeit in Beziehung auf Preis und Qualität des anzukaufenden Schlachtviehes mit seinen reicher bemittelten Gewerbsgenossen in völlig gleiche Kategorie gestellt wird. (Grundzüge zur Regulirung des österreichischen Gewerbswesens von Wilfing, Wiener Magistratsrathe, 1852.)

Ungleich wichtiger noch erscheint die Frage über die Taxen für Brod, als des ersten und unentbehrlichsten Lebensmittels und der Hauptnahrung für die arbeitenden Klassen.

Für die Brodtaxe sind allerdings bessere Grundlagen, als für die Fleischtaxe vorhanden, nämlich

1) der durchschnittsmäßige Preis der Cerealien, welcher durch den öffentlichen Schrannenverkehr bekannt ist;

---

*) Nach der offenen Erklärung des Ministers: „daß das System der Fleischtaxe sich nicht bewährt habe," bemerkte derselbe: dieses System habe im Gegentheile die Fleischtheuerung begünstigt; indem die Fleischer, wenn sie kein persönliches und unmittelbares Interesse am Sinken des Preises haben, sich auch keine Mühe darum geben. Der Umstand aber, daß die Handelsfreiheit die Qualitäten des Fleisches, welches von minder schönen und fetten Arten von Vieh komme, vervielfältige, sey kein Unglück, sondern ein Segen für den Arbeiterstand, weil dieser dadurch in den Stand gesetzt werde, sich zwar minder schönes, jedoch immer noch nahrhaftes Fleisch zu billigerem Preise zu verschaffen.

2) das Ausbringen der Brodmenge aus einer gegebenen Menge von Mehl.

Der letztere (rein gewerbliche) Punkt läßt jedoch ebenfalls große Schwankungen und Unsicherheit erkennen. Nach den Mittheilungen des hannoverischen Gewerbsvereins (Heft 6 von 1853) besteht in Hannover die Annahme, daß aus 100 Pfund Waizenmehl 120 Pfund Gebäck gewonnen werden; aus 100 Pfund Roggenmehl 125—131 Pfund.

Wenn in Bezug auf die Brodausbeute aus Roggenmehl die tägliche Erfahrung schon Schwankungen bis zu sechs Procenten wahrnehmen läßt, so erscheinen in Bezug auf das Waizenmehl diese Schwankungen noch erheblicher bei der Vergleichung des hannoverischen Ergebnisses gegen jene bekannten Versuche, welche von gelehrten Chemikern vorgenommen wurden.

Aus 100 Pfund Waizenmehl erhielt man Pfund Brod:

nach Accum	125	Pfund,
„ Prechtl	125	„
„ Ure	127	„
„ Dumas	130	„
„ Hermbstädt	133	„

Nach den Beobachtungen des Dr. Heeren in Hannover entstehen diese Schwankungen der Ausbeute aus den verschiedenen Methoden des Bäckers; die hannoverischen Bäcker gewinnen mit ihrem althergebrachten Verfahren aus 100 Pfund Mehl durchschnittlich 125 Pfund Brod, dagegen die dortige Militärbäckerei mit besseren Einrichtungen 135 Pfund, also um 10 Procente Mehrertrag.

Die Erzielung eines noch ungleich höheren Erträgnisses wird von dem Domänenpächter Altinger bei Cannstadt berichtet, welcher ein sehr gutes Hausbrod aus einem Gemenge von 2 Schäffeln Roggen, 2 Schäffeln Gerste und ½ Schäffel Ackerbohnen, im Gesammtgewichte von 1188 Pfund und im Gesammtwerthe von 73 fl. 45 kr. herstellt.

Von den Verwendungsstoffen ergab sich als Abgang an Kleie, Nachmehl und durch Verstäubung 144 Pfund; an brauchbarem Mehl wurden 1044 Pfund gewonnen, aus welchen 1725 Pfund Brod gebacken wurde; man gewann daher das ungemein hohe Erträgniß von 165 Pfund Brod auf 100 Pfund Mehl.

Diese Ergebnisse dürften mehr als zureichend erscheinen, um auch in Ansehung der Brodtaxen die Unzuverlässigkeit und Schwankungen in den Grundlagen darzuthun, auf welchen dieselben gestützt sind. Die freie Concurrenz ist also ganz vorzüglich in Ansehung der Gewerbe für die Lieferung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse das einzige und sicherste Mittel zum Schutze der Bevölkerung gegen hohe Preise und Uebertheuerung. Wenn demohngeachtet in gegenwärtigem Entwurfe die Bäcker- und Fleischergewerbe nicht den freien Erwerbsarten zugezählt, vielmehr unter die innungsmäßigen Ge-

werbe eingereiht worden sind, so lagen dieser Eintheilung theils polizeiliche Rücksichten, zu deren besserer Ueberwachung, theils die Erwägung zu Grunde, daß insbesondere in Bayern die ganz ungebundene Freigebung dieser Gewerbe, welche stets in erster Reihe der zünftigen Gewerbe standen, nicht verfehlt haben würde, großen Besorgnissen der Bevölkerung Raum zu geben.

Zur Bestätigung des Gesagten über die Wirkungen der Brodtaxe möge endlich noch das Beispiel der beiden Städte Leipzig und Dresden erwähnt werden, da in ersterer Stadt die Brodpreise durch eine amtlich festgesetzte Taxe geregelt werden, während in Dresden bloße Ueberwachung der Brodpreise, jedoch freie Concurrenz ohne Taxe besteht.

Die sämmtlichen Bäcker dieser Stadt sind nämlich blos verpflichtet, dem Stadtrathe wöchentlich schriftliche Anzeige zu erstatten, zu welchem Preise jeder derselben während der ganzen künftigen Woche (von Sonntag zu Sonntag) die von ihm gebackenen Brodgattungen zu liefern sich anheischig macht; worauf die niedrigsten unter den eingereichten Preisen nebst den Namen und Wohnungen der Bäcker, welche sie gestellt haben, jeden Sonntag im Lokalblatte veröffentlicht werden. Aus aufgestellten Durchschnittsberechnungen ergab sich, daß die Brodpreise ohne Taxe gegen zehn Procente billiger angenommen werden dürfen, als unter Taxbestimmungen.*)

Zu §. 11.

Bezugnahme auf die allgemeinen Erläuterungen.

Zu §. 12.

Die erste Alinea nach dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825, Art. 1 hinsichtlich der übrigen Bestimmungen wird auf die allgemeinen Erläuterungen Bezug genommen.

---

*) Die Bestimmung des sächsischen Entwurfes, §. 27, „Taxen für die Preise von Gewerbsprodukten finden nicht statt", wird von folgenden Motiven begleitet: „daß es eine Unmöglichkeit sey, wirklich zutreffende Taxen für Brod und Fleisch zu machen, ist so oft nachgewiesen, daß darauf kaum zurück zu kommen ist; auch wird jetzt wohl allgemein anerkannt, daß eine selbstthätige Regulirung der Preise nach den Betriebsverhältnissen des Producenten und der Qualität der Waaren für alle Theile das Vortheilhafteste und selbst das einzige Mittel sey, die geringeren Qualitäten dem weniger bemittelten Theile der Bevölkerung auch zu entsprechend billigeren Preisen zugänglich zu machen; daß daher die Taxen eigentlich nur ein durch die Beschränkung der Concurrenz in der Produktion herbeigeführtes Uebel seyen. Wenn nun die Gewerbeordnung die Hemmnisse in letzterer Beziehung beseitigt, fällt auch die Nothwendigkeit der Taxen hinweg. Als eine Rückwirkung wird sich aber einerseits zwar eine Steigerung der Preise besserer Qualitäten für die, welche sie bezahlen können, ergeben, (?) andrerseits aber eine weit freiere Stellung der Producenten zum Ankauf von Getreide und Vieh, was für die Urproduktion selbst und den Handel mit Produkten des Ackerbaues und der Viehzucht nur vortheilhaft seyn kann."

Zu §. 13.

Pos. 1. Die Bestimmung des Lebensjahres, welches zum selbstständigen Gewerbsbetriebe erfordert wird, ist in der Mehrzahl der deutschen Gewerbe-Ordnungen enthalten.

Pos. 2. Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 Art. 2.

Der Nachsatz enthält eine bedeutende Erweiterung der obrigkeitlichen Befugnisse bezüglich der Concessionsertheilungen, welche jedoch allfällig nur in Ausnahmsfällen und unter besondern Umständen zu Gunsten der Angehörigen oder des Nachlasses eines Concessionirten anzuwenden seyn wird.

Zu §. 14.

Art. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825.

Die Erwerbung des Wohnrechtes am Orte der Gewerbs-Ausübung ist in allen deutschen Gewerbe-Ordnungen als Bedingung eines ständigen Gewerbsbetriebes für die Begründung eines Nahrungsstandes vorgeschrieben. Die Ausnahme von dieser Bestimmung für Ausländer enthält der §. 20.

Zu §. 15.

Im Interesse der freien Bewegung der Gewerbe im Innern des Königreiches und zur Aufrechthaltung eines der wichtigsten Grundsätze der neuen Gewerbe-Ordnung gegen die bisherigen unnatürlichen Fesseln des Gewerbswesens, daß eine Geschlossenheit der Zahl der Gewerbetreibenden an einem Orte und innerhalb eines jeden Gewerbes weder verordnungsmäßig noch faktisch, wie so häufig geschieht, zuzugeben sey.

Die Freiheit der Gewerbs-Ausübung für jeden Staatsangehörigen innerhalb des Landes ist schon durch die älteren bayerischen Gesetze und Verordnungen ausgesprochen; auf den Grund der Land- und Polizei-Ordnung 4. Buch 1. Titel Art. II. wurde durch Ministerial-Rescript vom 16. März 1804 bestimmt, daß der freien Gewerbs-Ausübung eines Handwerkers, oder in welchem Gerichtsbezirke er arbeiten wolle, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll.

Zu §. 16.

Ueber die allgemeinen Motive der Bestimmungen dieses Paragraphen und aus welchen Gründen dieselben zur Aufnahme in den gegenwärtigen Entwurf einer Gewerbe-Ordnung und nicht als eine auf verfassungsmäßigem Wege zu erwirkende zusätzliche gesetzliche Bestimmung zum Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung, wohin solche eigentlich gehören, in Antrag gebracht worden, ist das Nähere in den allgemeinen Motiven enthalten.

Die hier verlangten Quoten eines speciellen Vermögens-Nachweises behufs der Ansässigkeits-Erlangung auf eine Gewerbs-Concession, welche mit den analogen Vorschriften in vielen andern deutschen Staaten über Ver-

mögens-Nachweis bei Niederlassungen übereinstimmen, stehen auch mit den Bestimmungen des revidirten Ansässigkeits-Gesetzes vom 1. Juli 1834 (§. 2 lit. A und B) über den Besitz von Immobilien als Bedingung zur Ansässigmachung im Einklange.

Es ist hiernach (einen Kreuzer Steuersimplum zu einem Gulden steuerbaren Ertrag angenommen) eine Rente von 60—90 fl. in Landgemeinden und in Gemeinden mit magistratischer Verfassung 90 fl. Rente von Grund und Boden, oder 150 fl. Rente von Hausbesitz normirt; was einem Kapitalwerthe von 1500—2250 fl. an Grund und Boden und von 3750 fl. an Hausbesitz entspricht. Der gegenwärtige Entwurf verlangt also im Durchschnitte beiläufig die Hälfte als Vermögens-Nachweis für die Ansässigkeit auf den Betrieb eines stehenden Gewerbes im Gegenhalte der Ansässigkeit auf Grundbesitz, welche Summe, unter Berücksichtigung des hinzuzurechnenden Gewerbs-Verdienstes als eine hinreichende Bürgschaft für die Gemeinden erscheint.

Auf die etwaige Einwendung gegen diesen hier in Frage stehenden Vorschlag jedoch, daß der verlangte Vermögens-Nachweis unschwer umgangen werden könne und deshalb nur illusorisch sey, ist zu bemerken, daß legislative Bestimmungen überhaupt, welche niemals übertreten oder umgangen werden können, dem Reiche der Unmöglichkeit anheimfallen und daß es nicht Sache der Gesetzgebung sey, eine Garantie gegen jede mögliche Umgehung an sich angemessener Bestimmungen zu übernehmen; daß es vielmehr den Vollzugsbehörden obliege, gegen Contraventionen und Unterschleife auf der Hut zu seyn. Nachdem es sich im gegebenen Falle noch überdieß um das hiebei eintretende unmittelbare Interesse der Gemeinden handelt und die Aufrechthaltung eines fingirten Vermögensbesitzes der Aufmerksamkeit der Gemeindeglieder auf neu aufgenommene Mitglieder derselben gegenüber in die Länge sehr schwer fallen dürfte, so läßt sich kaum bezweifeln, daß eine Bestimmung, welche in anderen deutschen Staaten längst besteht, wohl auch in Bayern ihren Zweck erfüllen werde.

Zu §. 17.

In Ansehung der Juden ist zu bemerken, daß dieselben durch das Edikt vom 10. Juni 1813 nur vom selbstständigen Betriebe von Bierbrauereien, Schenk- und Gastwirthschaften ausgeschlossen, zu allen übrigen Gewerben, Fabriken und Manufakturen aber zugelassen sind, (Art. 18) und bei diesen Bestimmungen dürfte es auch zur Zeit wenigstens sein Bewenden haben.

Zu §. 18.

Diese Bestimmungen dürften, als im Interesse des öffentlichen Dienstes entworfen, kaum einer Beanstandung unterliegen.

Zu §. 19.

In Bezug auf die Frauen der zünftigen (innungsmäßigen) Gewerbsmeister nach Art. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825.

Der selbstständige Betrieb innungsmäßiger Gewerbe von Frauen erscheint um deswillen nicht geeignet, weil es sich bei demselben nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes um Beibehaltung der Corporations-Verhältnisse und der ferneren Aufrechthaltung einer modifizirten Zunftverfassung handelt.

Bei allen andern Gewerben und Erwerbsarten jedoch kann deren Betrieb durch Frauen einer gegründeten Beanstandung nicht unterliegen. Daß bisher nach unseren Gesetzen, Einrichtungen und Gewohnheiten dem weiblichen Geschlechte jede selbstständige Existenz, ausgenommen in den niedrigsten und untergeordnetsten Sphären des Lebens, verschlossen war, ist eine der größten sozialen Ungerechtigkeiten, welche dringend Abhilfe erheischt. Das Mindeste, was die Gerechtigkeit fordert, ist, auch der andern Hälfte der Menschheit zu gestatten, ihre Fähigkeiten, Talente und Neigungen einem selbstgewählten Berufe zu widmen, ohne sie zur unbedingten Abhängigkeit als Ehefrauen und Mütter zu zwingen. Die Bande der Natur werden hiedurch nicht beeinträchtigt, sie werden vielmehr veredelt werden, wenn einerseits die Fähigkeiten der Frauen durch das Bewußtseyn größerer Selbstständigkeit mehr entwickelt werden und die Verbindungen zur Ehe mehr Ergebniß freien Willens, nicht wie so häufig der unbedingten Nothwendigkeit sind. Zugleich würde diese Emancipation der Frauen zum selbstständigen Betriebe von Gewerben und andern industriellen Unternehmungen zur Verminderung des Uebels der Uebervölkerung nicht unwesentlich beitragen.

Zu §. 20.

Ein Reciprocitätsverhältniß zu andern Staaten, wie solches im §. 71. der Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetz vom 17. Dezember 1853 erwähnt ist, erscheint in Betracht der hier beigesetzten Vorbehalte nicht erforderlich. In den großen europäischen Industriestaaten wird Ausländern der Gewerbsbetrieb ohne allen Vorbehalt gestattet, da man es für Gewinn erachtet, die industriellen Kräfte im Inlande zu verstärken. Je freier aber die Bewegung, desto mehr werden Kapital und Unternehmungsgeist auch vom Auslande der inländischen Betriebsamkeit zugewendet werden, was für jeden Staat nur unbedingt vortheilhaft erscheint.

Zu §. 21.

Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetz vom 17. Dezember 1853 mit den Behufs der Aufrechthaltung der Reciprocitätsverhältnisse erforderlichen Vorbehalten; indem es sich hier nicht von Ausländern handelt, welche in Bayern Gewerbe treiben wollen, sondern von im Auslande domizilirenden Gewerbetreibenden, welche lediglich den Absatz ihrer im Auslande verfertigten Erzeugnisse im Inlande abzusetzen beabsichtigen.

Zu §. 22.

Die erste Alinea nach dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 Art. 3; als deren nothwendige Folge auch die dritte Alinea dieses Paragraphen beizufügen war.

Den Ausnahmssatz wegen neuer Gewerbsverleihungen in radizirter Eigenschaft betreffend sind die Motive in den Erläuterungen zu §. 143. nachzusehen.

Zu §§. 23—24.

Ein Theil dieser Bestimmungen ist in der Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetz vom 17. Dezember 1853 enthalten.

Der §. 24. enthält die Befugniß der Vereinigung selbstständiger Gewerbetreibender nicht nur des nämlichen, sondern auch verschiedener Gewerbe zu gemeinschaftlichem Betriebe und hiemit die gesetzliche Billigung und Beförderung des Prinzipes der Association im Gewerbswesen; worüber in den Erläuterungen zum §. 32. das Nähere enthalten ist.

Zu §. 25.

Die Ertheilung von Gewerbsconcessionen an Aktiengesellschaften auf Zeit liegt in der Natur der Sache und findet allenthalben in der Praxis statt.

Zu §§. 26, 27, 29, 30.

Die allgemeinen Gesichtspunkte beim Entwurfe der schwierigen Bestimmungen über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsgrenzen bestanden darin:

1) So viel thunlich, den noch dermal in Kraft bestehenden Lokalstatuten und auf dem Herkommen ruhenden Normen über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsgrenzen für die einzelnen Gewerbe keinen Eintrag zu thun, vielmehr die weitere Fortbildung und Entwicklung der bezüglichen Bestimmungen dem nach dem Stande der Industrie und ihrer steten Entwicklung sich kund gebenden Bedürfnisse wegen Ausscheidung der Arbeitsgebiete, sowie im Sinne der Begünstigung freier Bewegung der Gewerbetreibenden zu überlassen.
2) So viel thunlich Gewerbscollisionen dadurch zu vermeiden, daß die streitige Befugniß auf mehrere verwandte Gewerbe erstreckt wird, oder daß eine freiwillige und nach Umständen auch wechselseitige Einräumung von Gewerbsbefugnissen unter mehreren Gewerben erfolge. Beiderlei Gesichtspunkte liegen auch den in §§. 91, 93 und 94 der Vollzugsinstruktion vom 17. Dezember 1853 gegebenen Vorschriften zu Grunde.
3) Mittelst der im §. 27. gegebenen Bestimmungen über Gewerbsbefugnisse soll versucht werden, weitere Anhaltspunkte für Entscheidungen in streitigen Fällen an die Hand zu geben.

Dieselben sind theilweise dem §. 88. der Vollzugsinstruktion vom 17. Dezember 1853 entnommen.

Zu §. 31.

Auch dieser Paragraph hat den Zweck der Beförderung der freien Bewegung im Gewerbswesen, welche bei dem heutigen Stande der Gewerbstechnik so nothwendig und unter den vorgeschlagenen Bestimmungen geeignet ist, so manchem Gewerbetreibenden, dessen Fortkommen bei dem zuerst gewählten Gewerbe durch besondere Umstände erschwert ist, mittelst Uebertrittes zu einem anderen Gewerbe oder durch den Betrieb eines verwandten Gewerbes die Aussicht auf besseres Verdienst zu eröffnen.

Offenbar ist daher die Bestimmung dieses Paragraphen geeignet, die Produktivkraft der Gewerbetreibenden zu erhöhen und dem Gewerbsbetriebe überhaupt den erforderlichen Spielraum für seine Entwicklung zu gewähren, welcher als einer der wesentlichsten Vortheile der unbedingten Gewerbefreiheit gilt, welcher jedoch auch ohne dieselbe mit den übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Gewerbeordnung vereinbar erscheint und auf die Vermehrung der gewerblichen Produktion eines Landes nur günstig einwirken kann.

Zu §. 32.

Der Entwurf einer neuen Gewerbeordnung würde dem wohlbegründeten Vorwurfe eines wesentlichen Mangels nicht entgehen, im Falle hierin der Frage über die Zulässigkeit und Begünstigung gewerblicher Associationen nicht die gebührende Berücksichtigung zu Theil würde, welche von ihren Wortführern als „die Innungen der Zukunft" bezeichnet werden.

Das Prinzip der Associationen, nämlich Garantie und Solidarität des Ergebnisses gemeinsamer Arbeit für die Theilnehmer, als mit sozialistischen Tendenzen verwandt, könnte für's Erste geeignet scheinen, einige Bedenken gegen die Begünstigung derartiger Verbindungen von Seite der Regierung zu erregen, da das ganze Wesen des Socialism mit vollstem Rechte nicht nur nationalökonomisch gerichtet, sondern auch als eine der gefahrdrohendsten Emanationen der Umsturzparthei erkannt ist.

Zwar verpflanzte die schon während der ersten Staatsumwälzung in Frankreich zur Entwicklung gelangte Theorie des sozialen Staates den Socialism auch in die Werkstätten, wo die Nothstände der arbeitenden Klassen und die allgemein verbreiteten Träume einer gesellschaftlichen Wiedergeburt sowie insbesondere einer „Reorganisation der Arbeit" einen hiefür sehr empfänglichen Boden vorbereitet hatten. Allein die gänzliche Erfolglosigkeit aller dieser Theorien und Bestrebungen und in neuer Zeit vorzüglich das völlige Verunglücken der versuchten Nationalwerkstätten und der fruchtlosen Berathungen im Palais Luxembourg (1849) bewirkten die allmählige Beseitigung des sozialistischen Schwindels und das Einschlagen in mehr praktische Richtungen für die wahren Interessen der arbeitenden Klassen auch in Frankreich *).

*) Nur als geschichtlich merkwürdige Thatsache mag hier bemerkt werden, daß das be-

Der Socialism stellt direkte Anforderungen an den Staat, er verlangt eine Umgestaltung der ganzen produktiven Thätigkeit der Nation nach neuen (völlig unhaltbaren) Grundlagen; er überbürdet die Garantien hiefür der Totalität der Staatsgesellschaft.

Die gewerblichen Associationen dagegen, allen politischen und revolutionären Tendenzen völlig fremd und unter allen bestehenden politischen Institutionen stets nur das eigene Bedürfniß im Auge habend, sind ein Produkt innerer Nothwendigkeit, hervorgegangen aus der gewonnenen Ueberzeugung der Unhaltbarkeit der Stellung des kleineren Gewerbe- und Arbeiterstandes, gegenüber der heutigen Gestaltung der großen Fabrikenindustrie und ihrer täglich zunehmenden technischen Vervollkommnung.

Der frühere corporative, auf innerer Selbstständigkeit ruhende Schutz der kleinen Gewerbe ist mit der Blüthezeit und Mission der alten Zünfte erloschen; ihr Erbtheil besteht nicht in Ausschließungsberechtigungen als der Grundlage der alten Corporationen, sondern in der Arbeit des Einzelnen, in der bestmöglichen Verwerthung seiner erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse.

Die Aufgabe der kleinen Einzelngewerbe ist es nun, sich mittelst freiwilliger Verbindungen ihrer Arbeitskräfte und Mittel ähnliche Vortheile zu erringen, wie solche durch die Elemente der Fabrikenindustrie erzielt werden, und hiedurch auf anderem Wege zu einem höhern Grade von Selbstständigkeit und Wohlhabenheit ihrer Existenz zu gelangen, als dem Einzelnen überhaupt möglich seyn würde.

Das nämliche Bestreben manifestirte sich bereits seit einer Reihe von Jahren bei den zahlreichen Klassen der ständigen Fabrikarbeiter in jenen Ländern, wo dieselben durch eine höchst entwickelte Manufakturindustrie einen erheblichen Theil der Bevölkerung und nicht minder eine reiche Quelle des dort vorhandenen kolossalen Pauperism bilden.

---

rüchtigte Grundprinzip des Sozialism, das sogen. „Recht auf Arbeit" selbst auch in deutsche Gesetzgebungen Eingang gefunden hat.

Im preußischen allgemeinen Landrechte II, 19 heißt es: „dem Staate kömmt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, angewiesen werden."

Es wird gerne zugegeben, daß dieser Bestimmung in der Epoche ihrer Entstehung rein philantropische Tendenzen, ohne Ahnung der später manifestirten Gefahren derselben für die Staatsgesellschaft zu Grunde gelegen haben; allein welcher reelle Unterschied besteht zwischen ihrem Sinne und Wortlaute und dem Art. 13 der Verf. der französischen Republik vom J. 1848:

„Die Gesellschaft befördert und unterstützt die Entwicklung der Arbeit, indem sie durch den Staat, die Departements und die Gemeinden Arbeiten, welche geeignet sind unbeschäftigte Arbeiter zu verwenden, veranlaßt," (von der Nationalversammlung wieder aufgehoben durch Stimmenmehrheit von 596 gegen 187).

Das in neuer Zeit verbreitete Losungswort: „keine Arbeiter des Kapitals mehr, sondern Arbeiter, welche Kapital besitzen," ist der Ausdruck eines erwachten besseren Selbstgefühls dieser besitzlosen Klassen und somit der Anfang einer Verbesserung von Zuständen, welche bisher die Staatsgesellschaft der großen Industriestaaten nicht nur in hohem Grade belastet, sondern selbst mit innern Unruhen und Gefahren für Sicherheit und Eigenthum bedroht haben.

Welche Regierung könnte daher Anstand nehmen, einen so großen sozialen Fortschritt, wie solcher durch den Erfolg der gewerblichen Genossenschaften in Aussicht gestellt wird, in jeder zulässigen Weise zu begünstigen?

Der materielle Zweck der gewerblichen und Arbeiterassociationen ist, die Vortheile des Betriebes und der Bewirthschaftung im Großen, sonach überhaupt des Kapitals auf die Einzelnen und Vermögenslosen, auf die gewerblichen und wirthschaftlichen Atome zu übertragen. Hiedurch wird die Tragweite jeder atomistischen Einzelnkraft und folglich auch der Erwerb selbst gesteigert. Die volle Bedeutung dieser Grundlage der Association aber liegt darin, daß sie in solcher Weise selbst das Prinzip der großen Industrie ausbeuten und durch deren Strömungen nur eine stärkere Basis gewinnen wird, während jede auf das Handwerk in alter Weise begründete Corporation Gefahr läuft, daß über kurz oder lang ihre Grundlage von jenem Strome unterwühlt und weggeschwemmt wird, den keine Macht auf Erden einzudämmen vermag.

Die Genossenschaft entfernt bei den Ankäufen der Lebens- und Betriebs-Bedürfnisse ihrer Theilnehmer die unermeßlichen Nachtheile, welche der kleine Consument, die vereinzelte kleinste Wirthschaft, also die zahlreichen Arbeiterklassen sowohl hinsichtlich des Preises und Maaßes, als der Beschaffenheit aller dieser Bedürfnisse erleiden, weil sie einzeln für sich von den ersten und allein vortheilhaften Bezugsquellen ausgeschlossen und bloß an den Kleinhandel gewiesen sind, dessen Verkaufspreise nothwendig vielfache Zuschläge der vorhergegangenen Transaktionen enthalten, folglich ungleich höher neben gewöhnlich schlechterer Qualität seyn müssen. Ebenso gestattet die genossenschaftliche Großwirthschaft die Anwendung aller der physikalischen, chemischen und mechanischen Hilfsmittel und Erfindungen der Gegenwart zum Vortheile der Kleinen, welche bisher nur den Großen zu Gute kamen.

Im Gewerbe aber erhält oder schafft die Genossenschaft außer jenen Vortheilen beim Einkauf, bei der Einrichtung und beim Arbeitsbetrieb und durch dieselben den weiteren Vortheil des eigenen Geschäftes in solchen Verhältnissen, in welchen der Einzelnarbeiter nicht über den bloßen Lohnserwerb hinauszukommen vermag, weil er hier außer dem Lohne seiner Arbeit auch am Verkaufsgewinne partizipirt.

Beide Vortheile des genossenschaftlichen Prinzips, der gewerbliche und der wirthschaftliche, einzeln sowie verbunden, gewähren nicht nur die Möglichkeit

einer sehr bedeutenden und gesicherten Verbesserung und Hebung der ganzen Lebenshaltung der einzelnen Gewerbetreibenden, sondern auch eines solchen Ueberschusses der Einnahme über die Ausgabe, daß hieraus ein wirklicher fester Besitz, als sichere Grundlage für die ständige Verbesserung dieses Standes sich zu bilden vermag.

Nachdem endlich jede gewerbliche Genossenschaft nur unter einer vollkommenen sittlichen und intellektuellen Leitung zu gedeihen vermag, so ergibt sich hieraus von selbst die weitere wohlthätige Folge in der höheren Entwicklung der Sittlichkeit und Intelligenz der einzelnen Theilnehmer. Auch liegen schon in den materiellen Früchten der genossenschaftlichen Wirthschaft, in der Hebung und Verbesserung der Lebensweise, in der sorgenfreieren Lage, und in der gegebenen, allmählich sich verwirklichenden Aussicht auf eigenen Besitz die wohlthätigsten Einflüsse auf die Existenz und sittliche Haltung des Einzelnen.

Die materielle Grundlage der gewerblichen und Arbeiterassociationen ist gleich jener aller andern industriellen Unternehmungen das Kapital, welches hier in der Form von Arbeitskräften der einzelnen Theilnehmer vorhanden ist und als dessen Zinsen die vielen Millionen zu betrachten sind, welche als Arbeitslohn den betreffenden Klassen jährlich zufließen.

Hierin liegt die Fähigkeit der Genossenschaft, Alles zu leisten, was von allen Aktiengesellschaften und auf gemeinsame Ausbeutung gerichteten Unternehmungen jeder Art in Bezug auf Zinszahlung und Amortisation verlangt wird, daher auch der Credit der Genossenschaften, als für ihre Gründung erforderlich, eine vollkommene Fundation besitzt. Es ist also eigentlich die Kapitalisirung eines Theils der durchschnittlichen sicheren Jahreseinnahme einer gewissen Zahl von Gewerbetreibenden oder Arbeiterfamilien zur Deckung der Kapitals- oder Amortisationszinsen, wodurch die Operationen der Genossenschaft bewirkt werden, und diese steigern sich in dem Maaße, als die Zahl und Beiträge der Genossen sich vermehren und je mehr Lebensbedürfnisse der Familien und Einzelnen in den gemeinsamen Betrieb mit hineingezogen werden. Jedoch würde diese Entwicklung über ein gewisses Maaß hinaus nicht nur die Schwierigkeiten der Verwaltung und der Aufrechthaltung des Prinzipes der Gemeinschaft vermehren, sondern auch sittliche, die materiellen Vortheile weit überwiegende Nachtheile hervorrufen.

Hieher gehört vor Allem jede Gemeinschaft, wodurch die Selbstständigkeit des Einzelnen und die Abgeschlossenheit und Reinheit des Familienlebens irgend gefährdet werden könnte. Diese Rücksicht bildet in der That die unüberschreitbare Grenze, welche den Arbeitergenossenschaften gesetzt ist, und deren Innehaltung eben sowohl von Seite des Staates, als von der Kirche und von der Gesellschaft überhaupt überwacht wird; indem in christlichen Staaten überhaupt keine andere als eine inner-

halb der Vorschriften der Religion und des Christenthums sich bewegende gewerbliche Genossenschaft denkbar und möglich ist.

Unter den dreierlei Hauptzwecken der Arbeiter-Genossenschaften, nämlich der eigentlich gewerblichen für Produktion auf gemeinschaftliche Rechnung, der wirthschaftlichen und jener für wechselseitige Unterstützung ist die Ausführung der gewerblichen Genossenschaft der Natur der Sache gemäß, bei den viel größeren Ansprüchen, welche sie an die intellektuelle und sittliche Befähigung der Betheiligten für die Leitung eines größeren industriellen Geschäftes zu machen hat, mit den größten Schwierigkeiten verbunden.

In Frankreich, wo nach der Februarrevolution für die Bildung von Associationen der Gewerbsarbeiter selbst Staatsunterstützungen in Aussicht gestellt worden,*) hat die Gesetzgebung gewisse Formen und Kategorien der Geschäftsgenossenschaften für industrielle Unternehmungen bestimmt, als:

Die Société en nom collectif, bei welcher alle Betheiligte mit Gesammthabe und Leib den Gläubigern haften;

die Société en commandite, wobei nur Einer oder Einige ganz, die Uebrigen aber nur nach dem Maaße ihres Antheils haften;

die Société anonyme, welche als wirkliche Corporation anerkannt wird, nur zu großen Unternehmungen üblich ist, besonderer legaler Formen zu ihrer Bildung bedarf und bei welcher kein Betheiligter über seinen Antheil hinaus haftbar ist.

Für die corporativen Arbeiter-Associationen in Frankreich ist die Form der Société en nom collectif die übliche. Arbeitslohn nach dem Maaße der Arbeit, Antheil am Gewinn nach dem Maaße des Arbeitslohns und Leitung des Geschäfts durch einen Gerant unter Controle des Ausschusses, beide von der Gesammtheit für einen bestimmten Zeitraum gewählt. Bei Associationen zwischen Patrons und Ouvriers wurde die juristische Form eines Einzelngeschäfts nicht geändert und die Ouvriers wurden nur als stille Associes betrachtet; die Leitung bleibt in den Händen des ersteren, jedoch unter genügender Sicherheit für alle Ansprüche.**)

---

*) Die von der constituirenden Versammlung in Frankreich durch Beschluß vom 5. Juli 1848 zur Ermunterung der Bildung gewerblicher Associationen verwilligte Summe betrug drei Millionen Francs. Von dieser Summe erhielten 56 Associationen wirkliche Unterstützungen, nämlich 30 in Paris mit 890,500 Francs und 26 in den Provinzen mit 1,700,000 Francs. Unter diesen aber sind mehrere der jetzt in Paris blühenden Verbände, so die Pianofortemacher, die Lederbereiter, die Schneider, die Lampenfabrikanten und Stuhldrechsler nicht begriffen, welche vielmehr bloß durch eigene Wirksamkeit ihre heutige Prosperität erlangt haben.

M. s. gewerbliche und wirthschaftliche Arbeiterverbände in Frankreich von Fallati in der Tüb. Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft VII. Jahrgang, woselbst auch über viele einzelne dergl. gewerbliche Genossenschaften nähere Nachrichten zu finden sind.

**) Für Näheres über die Einrichtungen und den Stand der Arbeiter-Associationen in Frankreich:

Die ersten Anfänge der gewerblichen Associationen in England waren rein wirthschaftlicher Natur; zum Zwecke der Beschaffung billiger Lebensbedürfnisse, insbesondere von Colonialwaaren, Thee, Reis, Rum, Zucker ꝛc. ꝛc. mittelst Anknüpfung direkter überseeischer Verbindungen, wodurch ungleich wohlfeilere Bezüge gegen deren Ankauf im Kleinen erzielt wurden. Diesen folgten bald die corporativen Vereine für gewerbliche Produktion in den verschiedensten Zweigen. Anschaffungen auf gemeinschaftliche Rechnung von Werkzeugen und Maschinen, als große Drehbänke für Metallarbeiter, Vorrichtungen zum Schleifen mit beweglichen Auflagen, Sägen mit Maschinenbetrieb, Fournirsägen ꝛc., Bohrmaschinen, Anstalten für Tuchmacher zum Spinnen, Färben, Walken und Entfettung der Schafwolle (dergleichen in Leeds bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts) bildeten den Anfang der gewerblichen Genossenschaften in England.

Aus Huber's Reisebriefen ist zu ersehen, daß die Zahl der englischen Arbeiter-Associationen in England und Schottland bis zum Jahre 1854 auf beiläufig 220 angewachsen war; worunter 190 wirthschaftliche zur Anschaffung von Vorräthen (distributive Stores); die übrigen produktive zum Betriebe eigentlicher corporativer Handwerks- oder Fabrikgeschäfte; worunter als die bedeutendsten und gewinnreichsten 12 corporative Getreidemühlen; dann Handwerks- und Fabrikgeschäfte verschiedener Art, als Schneider, Schuster, Brauer, Bauhandwerke, Eisenarbeiter, Forte-Pianomacher, Hutfabriken ꝛc. Die Gesammtzahl der Mitglieder dieser Associationen betrug dazumal gegen 25,000 Theilnehmer. Außerdem hatte sich in London, dem eigenthümlichen praktischen Sinne der Engländer entsprechend, noch ein besonderes Central-Organ für alle gewerblichen Genossenschaften (Society for the promoting of working men's associations) gebildet, zur Verstärkung des Zusammenwirkens der einzelnen Verbände, zur Vermittlung der Unterstützungen arbeitsloser Genossen und anderer Geschäfte der verschiedenen Genossenschaften (Central cooperativ Agency) und insbesondere unter dem Gesichtspunkte, den Willkührlichkeiten und Bedrückungen der großen Fabrikbesitzer einen wirksamen Damm entgegen zu stellen und die Klassen der Lohnsarbeiter einem höheren Grade von Selbstständigkeit zuzuführen.

Im Ganzen beweisen die vorhandenen näheren Nachrichten über den Zustand der gewerblichen Genossenschaften in England und Frankreich, deren in stetem Fortschreiten begriffenes Gedeihen und die bereits theilweise erreichten selbst glänzenden wirthschaftlichen Ergebnisse derselben, die Richtigkeit ihrer Grundlagen. Es lassen dieselben klar erkennen, daß mit ihrer Verbreitung eine neue Epoche für den vereinzelten Handwerker- und Arbeiterstand herbei-

---

Audiganne, les populations ouvrières de la France. 1854.

Cochut. Les associations ouvrières 1851.

Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England im Sommer 1854, von Huber, 1855.

Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter von Schulze-Delitzsch 1853.

geführt und zu dessen Gunsten das wirksamste Gleichgewicht gegen den großen Manufaktur- und Fabrikenbetrieb unter der Macht des concentrirten Kapitals erschaffen werden wird.

In Deutschland sind bis zur Zeit die Fortschritte zur Verbesserung des Looses der gewerblichen und Arbeiterklassen durch Vereinigung ihrer Kräfte weit hinter jenen der bisher genannten Länder zurückgeblieben und in den ersten Anfängen begriffen. Allerdings kann hier nicht unbeachtet bleiben, daß die politischen Institutionen jener Länder überhaupt sowie die Gewerbsgesetze den betreffenden Volksklassen den freiesten Spielraum zur Verbesserung ihrer Zustände gewähren; daher auch die Erscheinung, daß die längst gesuchte Selbsthilfe derselben nach einigen fruchtlosen Versuchen und Abwegen, so die socialistischen Bestrebungen und die Nationalwerkstätten in Frankreich, die Strikes der Fabrikarbeiter in England bald in die wahre praktische Richtung einlenkte.

Während der Ereignisse des Jahres 1848, durch welche zuerst ein allgemeines Bestreben nach Verbesserung der Lage der kleingewerblichen und Arbeiterklassen auch in Deutschland hervorgerufen worden, traten unter denselben völlig entgegengesetzte und von dem erwünschten Ziele weit abliegende Tendenzen hervor. Die selbstständigen Handwerksmeister, welche sich der Stimmführung in ihren Angelegenheiten bei dem National-Congresse in Frankfurt mittelst einer besonders hiefür aus allen Theilen Deutschlands berufenen Versammlung bemächtigt hatten, strebten mit völliger Außerachtlassung der bereits vorhandenen großen Entwicklung der Fabrikindustrie in völlig egoistischem und einseitigen Sinne die alten Ausschließungsrechte des Zunftwesens durch dessen Wiederbelebung zu erlangen; während die Berathung der Arbeiter, so insbesondere der in genanntem Jahre statt gefundene allgemeine Arbeiter-Congreß in Berlin die Gewerbefreiheit vertrat, jedoch zugleich auch verschiedene anderweitige Vorschläge zu Tage brachte, welche auf völlig unhaltbaren Grundlagen ruhend, niemals eine Geltung erlangen konnten.

Man befindet sich noch gegenwärtig in Deutschland erst im Anfange der Erschaffung gewerblicher Associationen, deren Gedeihen nur davon abhängt, daß diese Bestrebungen der Selbsthilfe der arbeitenden Klassen auf den einzig möglichen Weg des praktisch Ausführbaren geleitet werden.

Der allgemeine Standpunkt dieser wichtigen Frage für unser Vaterland findet sich sehr treffend in dem Associationsbuche von Schulze-Delitzsch (S. 44, 45) mit folgenden Worten bezeichnet: „Noch bewegen sich diese Associationen bei uns in den ersten Stadien; indem namentlich die gewerblichen sich fast Nirgends über die Beschaffung der Rohstoffe hinaus erstrecken und insbesondere ein Gewerbebetrieb für gemeinschaftliche Rechnung nur erst in einigen Associationen der Schneider in größeren Städten vorkommt. Indeß besteht mindestens der Anfang und das allgemeine Interesse, welches sich derartigen Versuchen immer mehr zuwendet, läßt von vielen Seiten ein baldiges und

energisches Angreifen der Sache hoffen, wozu überdem der wachsende Nothstand die kleinen Gewerbetreibenden schon von selbst drängt, welche bald nur in den Associationen ihr einziges und letztes Rettungsmittel finden werden."

„Bei diesem eigenthümlichen Stande der Sachen in unserem Vaterlande wird nun bei den ersten Versuchen mit großer Behutsamkeit verfahren werden müssen. Die Zersetzung der früheren Organisation ist noch nicht vollständig erfolgt, der Platz von altem Schutt und Trümmern noch nicht so weit geräumt, daß man mit völliger Freiheit zum Neubau schreiten könnte. Im Gegentheil hat man sich von mancher Seite her bemüht, einzelne Theile des alten, morschen Gebäudes zu erhalten und auszuflicken, und es wird mit Schonung Hand an das Werk gelegt werden müssen, um für das Neue allmählig Raum zu gewinnen. Hauptsächlich hat man, um mit Erfolg zu wirken, den dem Deutschen eigenthümlichen Hang zur Absonderung zu berücksichtigen, vermöge dessen er seine Vereinzelung für Selbstständigkeit zu halten geneigt ist, und diese durch dergleichen Verbände gefährdet wähnt. Man wird deshalb vorerst am besten thun, mit wirthschaftlichen und solchen gewerblichen Associationen zu beginnen, welche bei den Vorbedingungen der Arbeit stehen bleiben, ohne den Gewerbsbetrieb der Einzelnen selbst zu berühren. Erst wenn man ihnen durch jene Einigungen die großen Vortheile des Anschlusses im Allgemeinen bewiesen hat, welcher, anstatt die wahre Selbstständigkeit der Arbeiter aufzuheben, vielmehr allein im Stande ist, dieselbe dem Kapital gegenüber aufrecht zu erhalten, mag man allmählig weiter gehen und die erforderlichen Schritte einleiten, die Mitglieder auch zum Gewerbsbetriebe selbst in größeren Etablissements zu associiren."

„Das Mißglücken, welches bisher fast immer eintrat, wo man zu dieser durchgebildetsten Form der Verbindung ohne Weiteres zu schreiten unternahm, sollte erfahrungsmäßig Jeden vor solchen ganz unvermittelten, übereilten Versuchen, für welche nur ausnahmsweise bei einzelnen Gewerbsbranchen und in größeren Städten die nöthigen Elemente vorhanden sind, abmahnen; besonders da ein solches Mißlingen im einzelnen Falle meist die üble Folge hat, die Sache überhaupt in Mißkredit zu bringen und den Boden für weitere derartige Unternehmungen auf geraume Zeit zu verderben."

Nach diesem kurzen Ueberblicke über das Wesen der gewerblichen Genossenschaften und deren gegenwärtige Fortschritte wird es nur weniger Worte zur Bezeichnung der Gesichtspunkte bedürfen, von welchen hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über dieselben in vorliegendem Entwurfe einer bayerischen Gewerbeordnung ausgegangen worden ist.

Vor Allem wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß diese für die Zukunft der gewerblichen und Arbeiterstände so wohlthätigen und folgenreichen Institutionen vollständig, ohne alle und jede Einmischung Seitens der Regierung den hiebei Betheiligten zu überlassen seyen.

Nur unter völliger Freiheit vermögen dieselben zu gedeihen. Es möge

in dieser Beziehung von denjenigen, welche zu steter Bevormundung der gewerblichen und Arbeiterklassen geneigt sind, erwogen werden: daß die hier in Rede stehende Association als Bedingung ihrer Entwicklung nirgends eine ihren Grundsätzen entsprechende Umwandlung der bestehenden Gesetze, Einrichtungen und Verhältnisse der Volkswirthschaft voraussetzt oder erheischt, daß sie in ihrem Wesen und Prinzipe sogar von allen Theorien über Handels- und Gewerbefreiheit, Concurrenz, Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit, der Umlaufsmittel u. s. w. völlig unabhängig ist; daß sie vielmehr alle diese Dinge nimmt, wie sie sie findet, und daß sie unter jeden gegebenen Verhältnissen dem Arbeiter die möglich größten Vortheile, die möglichst gesicherte Lebensweise nach dem Maaße seines Erwerbes gewährt. Eben so wenig aber gefährdet die Genossenschaft fremden Besitz oder begehrt fremde Rechte. Sie schafft sich vielmehr selbst einen neuen Besitz, welcher dem Gesammtvermögen und der Prosperität der Nation ebenso zu Gute kommt, wie die Verminderung der Hilflosigkeit und des prekären Daseyns der arbeitenden Klassen und aller hieraus entspringenden Nachtheile als die unmittelbarste und glücklichste Folge ihrer wohlthätigen Wirksamkeit betrachtet werden muß.

Außerdem ist man des Dafürhaltens, daß jede direkte Bevorzugung der gewerblichen Genossenschaften oder Unterstützungen von Seite des Staates für ihre Entwicklung völlig entbehrlich seyen und letztere von Staatswegen lediglich nur durch Hinwegräumung von Hindernissen, welche denselben in der Gesetzgebung oder öffentlichen Verwaltung entgegenstehen, wahrhaft gefördert werden können.

Diesen Gesichtspunkten gemäß ist der §. 32 der allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes verfaßt worden; gleichwie auch die §§. 23 und 24 desselben für genügend erachtet wurden, um der Entwicklung dieser Genossenschaften keine gewerbsgesetzlichen Hemmungen entgegen zu stellen.

Zu §. 33.

Der Abfassung dieses Paragraphen liegt die Ansicht zu Grunde, daß die Handelsbefugnisse der Gewerbe nicht zu begünstigen seyen, indem die industrielle Produktion durch unbeschränkten Betrieb von Handelsgeschäften, zu welchen als den minder beschwerlichen ohnehin eine Neigung der Gewerbetreibenden vorherrscht, offenbar beeinträchtigt und zurückgedrängt wird. Es tritt dann leicht der Fall ein, daß das betreffende Gewerbe nur zum Schein und um die Verkaufsfirma zu erhalten fortgeführt, die Hauptthätigkeit aber auf den Absatz fremder (meistens ausländischer) Erzeugnisse gerichtet wird und inländische Gewerbsconcessionisten anstatt Produzenten, nur als Commissionäre auswärtiger Gewerbe und Fabriken funktioniren.

Dagegen kann ein Verbot des Verkaufes von nicht selbstgefertigten Waaren des betreffenden Handwerks nicht wohl erlassen werden, ohne die selbstständigen Kleingewerbe gegen Handlungen oder Fabriken, oder gegen überlegene

ausländische Fabrikate gleicher Gattung allzusehr bloßzustellen und hiedurch die Mitverwerthung ihrer eigenen Erzeugnisse wesentlich zu erschweren.

In hohem Grade würde der Gewerbsinhaber in vielen Fällen vom Betriebe seines Gewerbes abgezogen, im Falle demselben der Handel mit Rohmaterialien oder Halbfabrikaten, welche bei seinem Gewerbe zur Verwendung kommen, gestattet werden würde. Dergleichen ungeeignete Befugnißerweiterungen können nur Verwirrung und eine völlige Umkehr der gewerblichen Ordnung zur Folge haben.

Zu §. 35.

Hinsichtlich des Schlußsatzes dieses Paragraphen wird auf §. 88 pos. 2 und 3 der Vollzugsinstruktion vom 17. Dezember 1853 Bezug genommen.

Zu §. 36.

Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 Art. 6.

In Bezug auf den Zusatz zu pos. 3 ist anzuführen: Rescript des Staatsministeriums des Innern vom 28. Okt. 1843 (Döllinger Verordn.-Sammlung XXVII. b. 1. Thl. S. 603), dann Landtagsverhandlungen von 1825, b. V. S. 39.

Zu §. 37.

Die Bestimmungen der ersten Alinea dieses Paragraphen folgen aus dem Gewerbsgesetz von 1825 Art. 6 über die Realgewerbe.

Der Schlußsatz, zweite Alinea, nach mehreren Verordnungen (Döllinger Verordn.-Sammlung Bd. XIV. S. 1365; Ebendas. S. 1364 und 1367; Bd. XXVII. S. 604.

Zu §. 38.

So wünschenswerth es ist, die Competenz in Gewerbsstreitigkeiten vorzugsweise den Administrativbehörden zugewiesen zu sehen, so kann doch hiebei von dem allgemein staatsrechtlichen Prinzipe, daß Justizsachen nur vor die Civilgerichte, und Administrativgegenstände vor die Verwaltungsbehörden gehören, in der Gewerbeordnung nicht abgewichen werden.

Dieser Grundsatz findet sich auch im Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 (Art. 10 Ziff. 3) mit klaren Worten dahin ausgesprochen: „daß Streitigkeiten, bei welchen der Klaggrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters eignen."

In allen Fällen daher, in welchen die angestrittene Befugniß sich nicht auf administrative Bewilligung (Concession) oder administrative Verfügungen irgend einer Art stützt, sondern auf einen Privatrechtstitel, hat die Cognition und Entscheidung der Gerichte einzutreten.

Eben dahin gehören auch diejenigen Fälle, in welchen Herkommen und Gewohnheitsrecht oder Verjährung als Stützpunkte der Befugniß in Anspruch

genommen werden; indem hier wegen Hinzutritt eines privatrechtlichen Titels die Entscheidung folgerichtig nur den Civilgerichten anheimfällt.

Zu §. 40.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1825, die Vollziehung der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen Nr. 6.

Zum zweiten Abschnitte Lit. A. Von den innungsmäßigen Gewerben.

Zu §. 46.

Die Beitrittsverpflichtung der Meister einer Innung zum Vereine conform mit der Bestimmung des §. 104 der Vollzugsinstruktion von 1853.

Die Gleichstellung der befähigten Werkführer mit den Gewerbsmeistern einer Innung wird auch in der Vollzugsinstruktion vom 17. Dezember 1853 §. 3 ausgesprochen. Es liegt dieser Gleichstellung die Voraussetzung zu Grunde, daß dieselben die gleiche Befähigung wie die Meister nachzuweisen haben.

Zu §. 47.

Diese Bestimmung wird als dienlich betrachtet zur Verstärkung des Corporationsgeistes der Innungen, als eine Begünstigung derselben und als Förderung zur Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Interessen.

Zu §. 48.

Die Frage, ob städtische Gewerbe ohne Beschränkung auch auf dem platten Lande zuzulassen seyen, ist in neuerer Zeit in sehr abweichender Weise beschieden worden, während in früheren Epochen allenthalben in Deutschland nur eine sehr geringe Anzahl von Gewerben auf dem Lande zugelassen war. So in Bayern bloß die sogenannten *ehehaften* Gewerbe: Bader, Müller, Wirthe und Schmiede, und ein Mandat von 1782 bestimmt sogar, daß *Bauernsöhne* gar nicht zum Gewerbe zugelassen werden dürfen, sondern bloß *Bürgersöhne*.

In Ländern, woselbst die Gewerbefreiheit eingeführt worden, fiel diese Unterscheidung hinweg, und selbst in Preußen, wo früher die größte Beschränkung in dieser Hinsicht statt gefunden hatte und nur sehr wenige Handwerke auf dem Lande geduldet waren, blieb diese Freiheit auch laut der, die jüngst vorhergegangene unbedingte Gewerbefreiheit wesentlich beschränkenden Gewerbeverordnungen von 1845 und 1849 beibehalten.

Referent hat die leitenden Gesichtspunkte dieser wichtigen Frage in seiner Druckschrift: „*Beiträge zu einer deutschen Gewerbe-Ordnung*,“

1840, im §. 50 derselben erwähnt und nimmt hierauf der Kürze wegen Bezug. Als wesentlichste Nachtheile der Vermehrung des Handwerks auf dem Lande dürften anzuführen seyn:

Erstens, daß hiedurch eine höchst ungleiche Concurrenz für die städtischen Handwerke herbeigeführt wird; indem der Landhandwerker unter ganz andern Verhältnissen arbeitet, als der städtische.

Zweitens, daß der Pfuscherei großer Vorschub geleistet wird;

Drittens, daß die innern Verhältnisse der betreffenden Gewerbe selbst sehr benachtheiligt und ihrer Auflösung nahe gebracht werden. Die Meister einer Innung sind in vielen Ortschaften zerstreut, da in einem Dorfe nur einer oder wenige subsistiren können; also übergroße Ausdehnung des Gewerbssprengels, Entfernungen, welche den Zusammentritt der Vorsteher und Ausschüsse und der periodischen Versammlungen der Innungsmitglieder erschweren; Störung der von den Vorstehern zu pflegenden Aufsicht und der übrigen Funktionen derselben, Mangel an Beaufsichtigung der Lehrlinge und Gesellen.

Viertens. Gleich ungünstiger Einfluß auf die städtischen Gewerbe, wie auf die ländliche Bevölkerung. Die gewerblichen Klassen der Städte werden in ihrer Nahrung beeinträchtigt durch die Landhandwerker wegen wohlfeilerer, wenn auch gewöhnlich schlechterer Arbeit der letzteren; die ländliche Bevölkerung wird dem Landbaue entfremdet, ein Theil der Agrikultur-Arbeiter geht wegen anscheinend leichterer Arbeit zu den Landgewerben über, und nützliche Hände werden dem Landbaue entzogen; auch wirken mehrere Gewerbe, wenn unbeschränkt auf dem Lande gestattet, direkt nachtheilig auf die Landbau-Bevölkerung.

Fünftens. Bei der Verarmung von Gewerbetreibenden auf dem Lande sind die Unterhaltsmittel zu ihrer Unterstützung von Seite der Landgemeinden schwerer zu beschaffen als in Städten.

Sechstens endlich ist die Erhaltung des Sitzes der städtischen Gewerbe besonders wichtig für die kleineren Städte, welche weder Sitz von Residenzen und oberen Landesbehörden, noch eines bedeutenden Großverkehrs sind und von welchen viele durch den Umschwung der Verkehrsverhältnisse so manche ihrer früheren Nahrungsquellen verloren haben.

Einige deutsche Staaten, wie Braunschweig und Hannover haben auch in ihren jüngsten Gewerbeordnungen die Beschränkungen des Handwerksbetriebes auf dem Lande beibehalten; die gleiche Ansicht spricht sich im Entwurfe einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen aus*).

---

*) Pfuscherei auf dem Lande ist eine der größten Benachtheiligungen für den städtischen Gewerbsbetrieb. Eine Verschmelzung von Stadt und Land, als den allein denkbaren verschiedenen Urbestandtheilen der Staatsgesellschaft widerspricht dem Grundwesen beider. Der städtische Verkehr ist dem Athemzuge im Leben zu vergleichen, der Ackerbau der Ernährung, beide Organe müssen sich gegenseitig Nahrung zuführen; der Städter bedarf der Produkte

Von einer ähnlichen Beschränkung hinsichtlich der Etablirung nicht innungsmäßiger Gewerbe sowie der Fabriken auf dem platten Lande, ist im Entwurfe Umgang genommen worden. Die große Mehrzahl der nicht innungsmäßigen Gewerbe würde auf dem platten Lande ohnehin ihre Rechnung nicht finden, da ihre Erzeugnisse zum ungleich größeren Theile von den Mittel- und höheren Klassen der Gesellschaft als von der Agrikulturbevölkerung konsumirt werden und für viele derselben die Aneiferung des Luxus, der Mode und künstlerischer Bestrebungen Bedürfniß ihrer Prosperität sind. In Ansehung dieser erscheint also eine gesetzliche Beschränkung ihres Gewerbssitzes nicht nothwendig.

Andere, dieser Gewerbsklasse nach vorliegendem Entwurfe zugewiesene nicht innungsmäßige Gewerbe dagegen, als namentlich Gerbereien, Färbereien u. a. finden auf dem Lande oft günstigere Lokalitäten und Betriebsmittel als in Städten und erscheinen selbst in sanitätspolizeilicher Beziehung passender für den Betrieb auf dem Lande als in Städten.

In Bezug auf die Fabriken endlich ist ihre Etablirung auf dem Lande in mehrfachen Beziehungen räthlich; da in vielen Fällen Fabriken ungleich vortheilhafter auf dem Lande als in Städten betrieben werden.

Hier treten häufig Benützung außerdem werthloser Wasserkräfte und Gebäude, Belebung des Verkehrs sonst öder Gegenden, Verbesserung der Straßen, Vermehrung des Verdienstes für die Landbewohner und Werthserhöhung ihrer Produkte als höchst günstige Momente ein zur Ansiedlung großer Fabriken, um ihre Umgebungen in einen höheren Grad von Wohlstand zu versetzen.

Zu §. 49.

Die Bestimmung dieses Paragraphen, mit welchem zugleich der §. 120 des Entwurfes, die Ablegung der Meisterprüfung betreffend in nächstem Zusammenhange steht, weicht wesentlich ab von den Motiven und Gesichtspunkten, von welchen die Bestimmungen über Meisterprüfungen in der Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. September 1853 §§. 36—49 ausgegangen sind. Letztere stellen zwei Klassen von Prüfungen auf, wovon die erste Klasse im Falle erwiesener Befähigung die Gewerbsberechtigung für alle Gemeinden des Landes resp. vorzugsweise in Städten erster und zweiter Klasse zur Folge haben soll; die Prüfung zweiter Klasse aber nur die Gewerbsausübung in Städten dritter Klasse, in Märkten und Landgemeinden. Dieser Classifikation der Prüfungen scheint die Voraussetzung zu Grunde zu liegen,

der Natur, dafür soll der Landmann von ihm die Erzeugnisse der Industrie entgegen nehmen, nur so ist gleichmäßiger Umlauf der Lebenssäfte denkbar.

Die zur Unterstützung der Agrikultur erforderlichen Gewerbe sollen stets ihre Stelle auch auf dem Lande haben, wie auch Fabriken und ihre Arbeiter alle Vortheile ihrer Lage benützen sollen. Der Landhandwerker aber soll jedenfalls einer städtischen Zunft sich einverleiben. Preußische Zustände von Krahmer 1840.

als ob in den Städten dritter Klasse und auf dem Lande ein minder vollkommener Gewerbsbetrieb, als in Städten erster und zweiter Klasse für genügend erachtet werde.

Diese Annahme steht nicht im Einklange mit den technischen Fortschritten der Gegenwart und dem allenthalben hervortretenden Bestreben nach Vervollkommnung der Gewerbe, welches durch die öffentlichen Gewerbschulen in so hohem Grade unterstützt wird. Eine derartige Voraussetzung erscheint vielmehr geeignet, die technischen Fortschritte der Gewerbe eher zu hemmen als zu befördern und der Pfuscherei eine Unterlage zu gewähren; indem auch bedeutend geringere Grade gewerblicher Ausbildung für kleinere Städte und Märkte und für die Landbewohner für genügend erachtet werden. Im Gegentheile soll der junge Handwerker und angehende Meister, wo er auch seine Arbeitsstätte errichtet, stets die möglichste Vervollkommnung seines Gewerbes und die Benützung aller Verbesserungen desselben erstreben, damit erhöhte Gewerbsgeschicklichkeit im ganzen Lande verbreitet werde. Im gegentheiligen Falle werden die Gewerbe in kleineren Städten und Märkten und der praktische Unterricht in denselben für Lehrlinge und Gesellen stets auf unteren Stufen zurückbleiben.

Auch kann endlich, im Zusammenhange mit den zu §. 48 gemachten Bemerkungen nicht unerwähnt bleiben, daß durch geringere Prüfungsgrade die Vermehrung der Landhandwerker noch begünstigt wird, welche überhaupt nicht als ein nationalwirthschaftlicher Gewinn erscheint, indem dieselben ohnehin fast niemals zu wahrem Aufschwunge gelangen.

Zu §. 51.

Nach den §§. 107 und 108 der Vollzugsinstruktion von 1853.

Zu §. 52.

§. 110 der Vollzugsinstruktion von 1853.

Zu §. 53 und 54.

§§. 114 und 115 der Vollzugsinstruktion von 1853.

Zu §. 55—59.

Mit Zugrundlage der §. 116—127 der Vollzugsinstruktion von 1853.

Zu §. 60.

Der in pos. 3 des §. 60 enthaltene Vorschlag wegen der Jahresbeiträge der Innungsmitglieder zur Vereinskasse beruht auf Rücksichten der höchsten Billigkeit. Der Gewerbsmeister mit umfassender Ausdehnung seines Geschäfts, (nicht selten mit Jahreseinnahmen von vielen Tausenden, insbesondere bei den Bauhandwerken) trägt ungleich leichter an den Vereinsausgaben als

der kleine, allein oder mit nur wenigen Gesellen arbeitende und auf einen sehr beschränkten Arbeitsbetrieb mit seinem Unterhalte angewiesene Meister; indem zugleich die Vortheile der Innung auch in weit größerem Maaße dem großen, als dem kleinen Gewerbsmann zu Gute kommen.

Zu §. 62.

Die Bestimmung dieses Paragraphen wird unter den am Schlusse desselben beigefügten Vorbehalten einem Anstande nicht unterliegen.

Zu §. 63.

Die prinzipielle Gestattung des gleichzeitigen Betriebes zweier oder mehrerer Gewerbe durch einen Concessionisten liegt im Interesse der freien Bewegung der Industrie und ist in keiner deutschen Gewerbeordnung eine Prohibition dagegen, in mehreren aber eine positive Bewilligung ausgesprochen.

Die zur Vermeidung von Collisionen und Streitigkeiten, insbesondere bei den innungsmäßigen Gewerben beigefügte Bedingung dürfte keinem Anstande unterliegen.

Zu §. 64.

Der Schlußsatz dieses Paragraphen ist als eine nothwendige Bestimmung für den selbstständigen Betrieb vieler Gewerbe anerkannt worden.

Zu §. 65.

Die Aufrechthaltung gewisser ausschließender Befugnisse für die innungsmäßigen Gewerbe — den früheren Zunftrechten analog — wird als unumgänglich nothwendig erachtet zur Erhaltung und Belebung der Innungen als Corporationen und es dürfte jedenfalls nützlich erscheinen, dieser Ausschließungsbefugnisse besonders und ausdrücklich in der Gewerbeordnung zu erwähnen, obgleich sich dieselben gewissermaßen von selbst verstehen.

Zu §. 67.

Vorschriften und Verbote, welche sich auf das technische Verfahren bei dem Gewerbsbetriebe beziehen, sind mit dem heutigen Standpunkte der Industrie längst nicht mehr vereinbar.

Auch in Ansehung des Verbotes eines jeden Zwanges zu bestimmten Arbeiten und von Preissatzungen von Seite der Gewerbsgenossen wird keine Erinnerung bestehen.

Zu §. 68.

Die Bestimmungen Ziff. 1—4 stehen mit jenen des §. 62 in Verbindung.

Jene lit. a—d erscheinen im nächsten Interesse der Aufrechthaltung der Ehre des Handwerks.

Zu §. 70.

Diese Bestimmung ist vom administrativen, resp. gewerbsgesetzlichen

Standpunkte aus in der Absicht aufgenommen, daß nicht dem Uebertreter gewerbsgesetzlicher Vorschriften außer der ihm nach der Gewerbeordnung zuerkannten Strafe auch seine Subsistenz durch den Verlust des Meisterrechts entzogen werde; ohne hiemit der Strafrechtspflege bei Urtheilssprüchen präjudiziren zu wollen, mit welchen ohnehin die fernere Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes unvereinbar seyn würde.

Zu §. 73.

Dieser Paragraph erscheint als eine Ergänzung des §. 16. der Vollzugsinstruktion von 1853. Dessen Bestimmungen werden wesentlich beitragen, um für die Ueberwachung der Lehrlinge in sittlichen Beziehungen möglich Vorsorge zu treffen und die Befugniß, Lehrlinge zu halten, von der völligen Unbescholtenheit des Lehrmeisters abhängig zu machen.

Zu §. 74.

Einige nähere Bestimmungen über die Zahl der von einem Meister bürgerlicher Gewerbe aufzunehmenden Lehrlinge wird für sehr wichtig bei der gewerbspolizeilichen Vorsorge für die Erziehung zum Gewerbe erachtet. Vernachläßigung der Lehrlinge im gewerblichen Unterrichte, oder Anstrengung über ihre Kräfte, sowie Mißbrauch derselben zu häuslichen oder Nebendiensten, wodurch sie zerstreut und von ihrem Berufe abgehalten werden, sind tägliche Erfahrungen.

In den zahlreichen Sturmpetitionen des Jahres 1848, welche an die österreichische Regierung wegen Abstellung von Beschwerden gerichtet worden, wurde unter Andern die verordnungsmäßig den Gewerbsmeistern gestattete unbeschränkte Aufnahme von Lehrlingen als einer der größten Uebelstände der österreichischen Gewerbsverfassung bezeichnet; da in der Praxis umfangreiche Gewerbe größtentheils mit den wohlfeileren Lehrlingen, anstatt mit Gesellen betrieben werden, was nicht nur eine mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge, sondern auch eine mangelhafte gewerbliche Produktion, zum Schaden des Publikums, zur Folge habe. (Wifling, österreich. Gewerbswesen).

Eine Hauptrücksicht für die Beförderung des gewerblichen Unterrichts ist, daß der Lehrling in einem schwunghaft betriebenen Gewerbs-Etablissement untergebracht werde, wo offenbar am Meisten zu lernen ist; deßhalb ist die Anzahl der von einem Meister beschäftigten Gesellen als Maßstab für die gestattete Zahl von Lehrlingen zu Grunde gelegt worden, als eine von der gewerbspolizeilichen Ueberwachung, welche sich nicht mit dem Detail jeder einzelnen Werkstätte beschäftigen kann, am leichtesten aufzufassende Controle.

Gewerbsmeister, welche allein, ohne Gehilfen arbeiten, sind in der Regel mittellos, daher neben dem Mangel an Aufschwung des Gewerbes auch die Gefahr nahe liegt, daß der Lehrling theils zu häuslichen Diensten mißbraucht, theils über seine Kräfte angestrengt werde.

Zu §. 75.

§. 10. der Vollzugsinstruktion von 1853 zum Theil. Die wichtige Bestimmung über das für den Eintritt des Lehrlings erforderliche Lebensalter anbelangend, ist in §. 7. der Vollzugsinstruktion von 1853 das zurückgelegte 14te Jahr angedeutet, jedoch nicht vorgeschrieben. Dem 15ten Lebensjahre als Vorschrift wird der Vorzug gegeben; in Betracht, daß im mittleren Durchschnitte eine dreijährige Lehrzeit genügt und es aus mehrfachen Gründen nicht wünschenswerth ist, daß der Lehrling vor dem Schlusse des 18ten Lebensjahres frei gesprochen werde und in den Gesellenstand trete. Auch begünstigt das reifere Alter des Lehrlings bis zum Eintritte in die Lehre eine bessere Vorbildung und insbesondere erfolgreichere und längere Benützung des technischen Unterrichts in den Gewerbsschulen.

Zu den §§. 77—84.

Größtentheils nach den betreffenden Bestimmungen der Vollzugsinstruktion von 1853 (§§. 8—16) unter Berücksichtigung anderer deutscher Gewerbe-Ordnungen.

Die im §. 79. des Entwurfes enthaltene Bestimmung ist dem sächsischen Entwurfe entlehnt und erscheint dienlich zur Erleichterung des Abkommens in Fällen der Aufhebung des Lehrvertrages vor dem Ablaufe der bedungenen Lehrzeit.

Zu §. 85.

Lehrlingsprüfungen scheinen für die Beiziehung eines kgl. Commissärs, wie im §. 17. der Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze angeordnet ist, nicht erheblich genug, und dürfte solche den Gesellenprüfungen zur Erlangung des Meisterrechts vorbehalten bleiben. Auch entspricht diese Bestimmung des Entwurfes dem Prinzipe, den Innungen zur Belebung des Korporationsgeistes so viele Autonomie in ihren Angelegenheiten einzuräumen, als mit den staatspolizeilichen Rücksichten im Gewerbswesen vereinbar ist. Uebrigens gewährt die hier aufgenommene Bestimmung, daß von Seite der Gewerbspolizeibehörde ein Sachverständiger außer dem Gewerbe der Prüfungscommission beigegeben werde, eine weitere Bürgschaft gegen Partheilichkeit derselben.

Der Schlußsatz dieses Paragraphs erscheint in der Natur der Sache begründet und entspricht der Billigkeit.

Zu §. 87.

Das hier allegirte Formular eines Arbeitsbuches ist gleich der Anlage A. nach Vollzugsinstruktion von 1853. Der entschiedene Vorzug übrigens, welcher der Ausstellung von Arbeitsbüchern, vor der früheren Ausstellung von Lehrbriefen gegeben wird, ist ebenfalls bereits in der erwähnten Vollzugsinstruktion ausgesprochen. Erstere dienen zugleich zur wesentlichen

Erleichterung des Dienstes der Gewerbspolizeibehörden bei der Ueberwachung der Handwerksgesellen.

Zu §. 88.

Die Vorschrift der ersten Alinea wird zur endlichen Abschaffung längst veralteter Handwerksgebräuche, welche als unnütz, kostspielig und in manchen Fällen die Gesundheit der betreffenden Individuen gefährdend anzusehen, für höchst nöthig erachtet, desgleichen zur Ersparung der Kosten der Freisprechung. Die letzte Alinea nach §. 18 der Vollzugsinstruktion von 1853.

Zu den §. 89—114.

Die Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse der Handwerksgesellen und bezüglich ihrer Ueberwachung sind eine der wichtigsten Aufgaben einer neuen Gewerbeordnung, wenn der Zweck derselben, eine durchgreifende Ordnung im gesammten Gewerbsbetriebe, Wiederbelebung des korporativen Geistes bei den innungsmäßigen Gewerben, gründliche technische Ausbildung, Sittlichkeit und geregelter Lebenswandel des jungen Handwerkerstandes, welcher den Kern der städtischen Bevölkerung zu bilden bestimmt ist, überhaupt erreicht werden soll*). Eine derartige, in das bürgerliche Leben der gesammten Bevölkerung eines Staates tief eingreifende gewerbliche Ordnung wird aber nur durch gemeinsames Zusammenwirken der für ihren Vollzug berufenen obrigkeitlichen Behörden mit den Innungscorporationen und den einzelnen berechtigten Gewerbsmeistern erreicht werden, weßhalb auch die bezüglichen Vorschriften auf wechselseitige Unterstützung der beiderseitigen Interessen, sowohl der gewerbspolizeilichen, als der rein gewerblichen, gerichtet seyn sollen.

Als dringendes Bedürfniß unter den gegenwärtigen Zuständen tritt vor Allem eine bessere Ueberwachung des gesammten Gesellenstandes hervor. Jener Geist des Familienlebens, welcher in den Perioden der alten Zunftverfassungen Meister und Gesellen gleichmäßig umschlang, dem ganzen Gewerbsbetriebe eine gewisse kompakte und sichere Richtung verlieh und obrigkeitliches Eingreifen großentheils entbehrlich machte, ist längst entschwunden und kann auch unter den gewerblichen und socialen Zuständen der Gegenwart nicht mehr hervorgerufen werden. In den gedrukten Motiven zur Vollzugsinstruktion für das Gewerbsgesetz von 1853 wird dießfalls bemerkt: „Es ist allgemein anerkannt, daß das dermalige Verhältniß der Meister und

*) Als sehr großes Förderungsmittel für die sittliche Emporhebung der jungen Handwerker und eine neue Aera für diesen so wichtigen Stand in der Staatsgesellschaft begründend sind die unter Mitwirkung der Geistlichkeit und anderer einflußreicher Personen jüngst in Bayern geschaffenen katholischen Gesellenhäuser zu betrachten; indem zu wünschen ist, daß diese vortrefflichen Institute auch im protestantischen Theile der Bevölkerung Wurzel fassen und allgemeine Verbreitung finden mögen. Nachdem bereits so Vieles für die technische Ausbildung der neuen gewerblichen Generation geschehen ist, so tritt das Verdienst um so glänzender hervor, durch freiwillige Vereine edler Menschenfreunde auch die religiöse und sittliche Ausbildung derselben auf eine höhere Stufe empor zu heben.

Gesellen keineswegs ein erfreuliches ist, die frühere Eigenschaft des Gesellen als eines Angehörigen der Meisterfamilie hat als Regel aufgehört; der Geselle steht jetzt meist selbstständig, aber auch auf sich selbst verwiesen da. Diese gänzliche Aenderung seiner Lage hat ihn in einen bedauerlichen Widerstreit mit dem Meister gebracht und unsinnigen socialen Theorien den Weg gebahnt" rc. rc.

Es kann daher an die Stelle jener früheren Verhältnisse, nachdem auch die Festsetzung obligatorischer Bestimmungen über Gesellenverträge nicht Platz zu greifen vermag, nur eine schärfere Regelung und Ueberwachung des Gesellenstandes durch die obrigkeitliche Polizeigewalt treten, um gegen die Neigung zur völligen Ungebundenheit, ausschweifende Lebensweise und Rücksichtslosigkeit gegen ihre Arbeitgeber, welche bei den Handwerksgesellen allgemein wahrgenommen worden, mit Erfolg einzuwirken.

Der wichtigste, in vorliegenden Beziehungen zur Sprache zu bringende Punkt ist das Wandern der Handwerksgesellen.

In Bezug auf die Frage der Wanderpflicht, welche in der großen Mehrzahl deutscher Staaten (in Preußen bereits seit dem Jahre 1831) aufgehoben ist, haben sich in neuester Zeit von mehreren Seiten Stimmen für die Wiedereinführung derselben erhoben. Namentlich ist dieselbe in der neuen Gewerbeordnung für das Königreich Hannover vom 1. August 1847 wieder eingeführt und auch in den nachträglichen Verordnungen zu derselben beibehalten worden; weil man für wichtig erachtete, „daß der Geselle die in verschiedenen Gegenden übliche Arbeitsweise kennen lerne, und weil das Wandern die allgemeine Bildung des Handwerkes erhöhe." Inzwischen wurde die Verpflichtung gegen frühere Vorschriften ermäßigt und auf zwei Jahre beschränkt.

In Bayern ist die Wanderpflicht verordnungsmäßig aufgehoben und es wird nicht beabsichtigt, in vorliegendem Entwurfe ihre Wiedereinführung zu bevorworten.

In den Motiven zur Vollzugsinstruktion vom Jahre 1853 (Seite 60) finden sich Bemerkungen gegen die Wanderpflicht, welchen in Bezug auf den gegenwärtigen Entwurf gleichfalls beigepflichtet wird.

Inzwischen ist die Thatsache nicht in Abrede zu stellen, daß, auch ohne Pflichtigkeit, die größte Mehrzahl der Handwerksgesellen während der Periode ihres Gesellenstandes auf der Wanderschaft, sey es im In- oder Auslande, begriffen ist, indem die wenigsten ihre Gesellenjahre ausschließend in ihrem Heimaths- oder an einem Orte überhaupt erstehen. Ausgenommen bleiben immerhin die Gesellen einzelner Gewerbsarten, welche an einem Orte vorzugsweise in großer Vollkommenheit, oder ausschließend dort betrieben werden, wie dieß z. B. mit gewissen Gewerben der Nürnberger und Fürther Industrie der Fall ist.

Eine Beschränkung der obrigkeitlichen Bewilligung zum Wan-

dern in's Ausland, wie dieß in der allerhöchsten Verordnung vom 11. Okt. 1807 geschehen, für die Fälle nämlich, daß das betreffende Gewerbe dem Vaterlande besonders wichtig sey, oder daß dasselbe in fremden Staaten in besonderer Vollkommenheit betrieben werde, oder anderswo wesentliche Veränderungen erfahren habe u. s. w. ist dem heutigen Stande der Industrie nicht mehr angemessen.

Nachdem das Wandern der Handwerksgesellen, ohngeachtet der aufgehobenen Pflichtigkeit jedenfalls in großem Umfange innerhalb des Landes Statt findet und neben der Ueberwachung der inländischen Wandergesellen auch noch die gleiche Rücksicht hinsichtlich jener des Auslandes dazu kömmt, welche in großer Anzahl in Bayern Arbeit suchen, so wurde zur Erreichung der oben bezeichneten Zwecke für bessere Ueberwachung des Gesellenstandes als unerläßlich erachtet, ausführliche, bisher mangelnde Bestimmungen über das Wandern der Handwerksgesellen in den gegenwärtigen Entwurf aufzunehmen. Diese Bestimmungen sollen vorzüglich einwirken:

Erstens: gegen Arbeitslosigkeit; daher stete polizeiliche Controle der Zeit, welche der wandernde Geselle in wirklicher Arbeit zugebracht hat;

Zweitens: gegen das höchst schädliche Herumziehen der Handwerksgesellen auf dem platten Lande; und

Drittens: gegen den Bettel (das sogenannte Fechten der Gesellen), als einen alles sittliche Gefühl der jungen Handwerker untergrabenden Müssiggang und Ausschweifungen aller Art begünstigenden Unfug, welcher leider bloß in Deutschland vorkommt und als eine Art von altem Herkommen, ohngeachtet schon die alten Reichsgesetze häufig dagegen einschritten, allen Verboten zum Trotz noch fortbesteht.

Nach vorstehenden Bemerkungen, welche die dem Entwurfe in Bezug auf das Gesellenwesen zu Grunde liegenden Ansichten darlegen sollen, erübrigen noch wenige Erläuterungen zu einigen Paragraphen desselben.

Zu §. 94.

In Bezug auf die letzte Alinea conf. die Bemerkungen zum Entwurfe der Vollzugsinstruktion von 1853 §. 30.

Zu §. 95.

Die Bestimmung einer strengen Strafe in dem hier bezeichneten Falle erscheint höchst nothwendig zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gewerbsbetriebe und zum Schutze der Gewerbsmeister gegen Störung und Beschädigung; zumal da dergleichen Fälle in der Praxis häufig vorkommen und von Gesellen unschwer entweder aus unbedeutenden Vorfällen, z. B. einem Wortwechsel Anlaß genommen, oder absichtlich ein Vorwand herbeigeführt wird, um, wegen anderer Motive, angefangene Arbeiten im Stich zu lassen.

Zu §. 96.

Bezüglich der letzten Alinea dieses Paragraphen ist zu bemerken, daß jede Art von Associationen für gewerbliche Arbeiten zwischen Meister und Gesellen auf die letzteren nur günstig einwirken könne.

Zu §. 97.

Die Gestattung der Heirath an Gewerbsgesellen, welche in mehreren deutschen Staaten sehr erschwert, ja selbst verboten ist (Hannover'sche Gewerbe-Ordnung §. 134), entspricht der bayerischen Staatsverfassung im Allgemeinen und dem Gesetze über Ansäßigmachung und Verehelichung insbesondere, nach §. 2 Ziff. IV. und §. 8 pos. 1 dieses Gesetzes.

Auch volkswirthschaftlichen Prinzipien würde ein Verbot oder eine Erschwerung der Gesellenheirathen zuwider laufen; indem die Erschaffung eines jeden neuen Familienstandes, welcher sich auf einen zureichenden und nachhaltigen Lohnserwerb stützt, als Gewinn für die Staatsgesellschaft betrachtet werden muß.

Viele Individuen aus dem Handwerkerstande, welche, sey es wegen Mangels an Verlagskapital zur ersten Einrichtung, oder wegen ihrer Persönlichkeit, nicht zur Begründung eines eigenen Gewerbsbetriebes als selbstständige Meister sich berufen finden, sind als tüchtige Gehülfen vollkommen an ihrer Stelle, und wie die tägliche Erfahrung zeigt, finden dieselben, wenn auch in beschränkten Lebensverhältnissen, ihr gutes Auskommen mit Familie als Gesellen für ihre ganze Lebenszeit; indem sie durch Fleiß und geregelte Lebensweise in den Stand gesetzt sind, die Pflichten des Bürgers und Gemeindegenossen wie als Familienväter vollständig in Erfüllung zu bringen. Diese Fälle kommen insbesondere häufig vor bei den Bauhandwerken, Maurern, Zimmerleuten, Steinhauern u. s. w., indem auch das stets vorhandene Bedürfniß solcher Arbeiter denselben nachhaltigen Verdienst sichert. — Ob übrigens der Stand der Handwerksgesellen, wenn er sich einmal in größerer Ausdehnung nicht als Durchgangs- oder Uebergangsperiode, sondern als eigener Lebensberuf neben dem Meisterstande entwickelt hat, auch einer besonderen Organisation zu unterziehen sey, bleibt der Zukunft vorbehalten.

Zu §. 98.

Die Schlußbestimmung dieses Paragraphen beruht auf der Voraussetzung, daß ein Gewerbsmeister, welcher, wenn auch momentan, in der untergeordneten Lage eines Gesellen sich befindet, zu Funktionen nicht geeignet sey, die als Prärogative der selbstständigen Gewerbsausübung betrachtet werden müssen.

Zu §. 99.

Die hier gegebenen Bestimmungen stützen sich auf das Prinzip der Freiheit gewerblicher Thätigkeit und der Erleichterung des Ueberganges von einer

Beschäftigung zur andern, je nach den Fähigkeiten und Neigungen eines jeden Individuums.

Zu §. 100.

Die Bildung von Gesellen-Unterstützungskassen bei den Einzelngewerben und bürgerlichen Handwerken entspricht den in neuerer Zeit fast allgemein eingeführten Lohnsabzügen der Fabrikarbeiter.

Die Beitragspflichtigkeit ist vollkommen begründet in der nothwendigen Vorsorge der Regierung zum Schutze eines besonderen Standes der Gesellschaft gegen Noth, Krankheit und Armuth und gegen Ueberbürdung der Gemeinden und milden Stiftungen, welchen die Hilflosigkeit von Angehörigen dieses Standes ohne solche Vorsorge ausschließend zur Last fallen würde. Die Leistung derartiger Beiträge von Seite der Gesellen ist überdieß geeignet, die Neigung zur Sparsamkeit zu erregen und in der Gründung eigener, selbstständiger Unterstützungskassen für ihren Stand dem gewerblichen Corporationsgeiste eine weitere Stütze zu verleihen.

Zu §. 101.

Der Schlußsatz dieses Paragraphen wird als eine zur Aufrechthaltung der gewerblichen Ordnung dringend erforderliche Bestimmung erachtet.

Zu §. 104.

Die Bestimmungen der letzten Alinea in Ansehung der Wanderung im Auslande nach der Verordnung vom 2. Juli 1812 in vorliegendem Betreffe.

Zu §. 106.

Die Abschaffung des Herbergszwanges steht in folgerichtigem Zusammenhange mit der Aufhebung der sogenannten geschenkten Handwerke; indem derjenige Wandergeselle, welcher Geschenke vom Handwerk empfangen hat, die Herberge der betreffenden Zunft nicht umgehen kann.

Das Bestehen von Zunftherbergen überhaupt aber ist mit der Neugestaltung und freiern Bewegung der Innungen, welche an die Stelle der alten Zünfte treten sollen, nicht mehr vereinbar und ihre Beseitigung erscheint um so nothwendiger, als vielfache Mißbräuche mit diesen alten Zunftherbergen verbunden sind, worunter der Herbergszwang, ohne Rücksicht, ob die Herberge gut oder schlecht, einer der größten.

Bei Einrichtung einer Herberge, welche für die Aufnahme von Wandergesellen bestimmt ist, sind alle äußern Verhältnisse eines jeden wohl beschaffenen Wirthshauses zu berücksichtigen. Dieß kann in erhöhtem Maße nur dann stattfinden, wenn jedem Wandergesellen ohne Unterschied der Besuch in solcher gestattet und derselbe nicht bloß auf die Gesellen einer bestimmten Zunft, deren immer nur wenige zugleich am Platze sind, beschränkt wird.

Wenn überhaupt auf die sittliche Verbesserung des jungen Handwerkerstandes soviel thunlich eingewirkt werden soll, so steht die Verbesserung der Herberge unter den bezüglichen Maßregeln mit in erster Reihe. Die Ausführung ist schwierig und kann nur allmählig erfolgen.

Vor Allem sey Bedacht genommen, daß neue Bewilligungen zur Errichtung von Handwerkerherbergen nur an solche Personen ertheilt werden, welche notorisch in gutem Rufe stehen, sich eines christlichen und sittlichen Lebenswandels befleißigen, verheirathet sind und ein untadelhaftes Familienleben führen.

Außerdem werde ihnen Ordnung und Reinlichkeit, sowie Einfachheit in den Einrichtungen, Entfernung alles Luxus bei denselben zur Pflicht gemacht; ferner die Ueberwachung gegen Excesse der Handwerksgesellen in der Herberge, sowie Vorsicht in der Verabfolgelassung von Spirituosen, besonders des Branntweins.

Die Herberge stehe den wandernden Hanwerkern aller Confessionen und aller Gattungen von Gewerben gleichmäßig offen; jedoch seyen alle übrigen Volksklassen und insbesondere auch die geringeren der Taglöhner, gemeinen Arbeiter in Fabriken und Landbau, die Betreiber von umherziehenden Gewerben, Musikanten und andere dergleichen Kategorien vom Besuche derselben ausgeschlossen. Jeder Herbergsvater endlich werde, der Gewerbspolizeibehörde gegenüber speziell verantwortlich gemacht gegen Unordnungen, Unsittlichkeit und Excesse jeder Art, welche in seiner Herberge erweislich vorgekommen sind.

Zu §. 108.

§. 32 der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze von 1853.

Zu §. 114.

Es ist zu wünschen, daß wegen der schweren Folgen und Unordnungen, welche aus den in diesem Paragraphen bezeichneten widerrechtlichen Handlungen und Umtrieben zu entspringen vermögen, die Strafrechtspflege solche besonders in's Auge fasse und möglich schwere Strafen dagegen ausspreche.

Zu §. 115.

Vollzugs-Instruktion von 1853 §. 35.

Zu §. 116.

Der erste Theil dieses Paragraphen nach §. 42 der Vollzugs-Instruktion von 1853.

In Bezug auf den zweiten Theil, wegen Erlernung eines innungsmäßigen Gewerbes außerhalb der Innung und im Auslande findet sich in den gedruckten Erläuterungen zum Entwurfe der Vollzugs-Instruktion von 1853 die Bemerkung (Seite 59): „Die Erlernung des Handwerks kann nicht auf

das Inland beschränkt, und muß auch ausnahmsweise im Auslande zugelassen werden."

Einverstanden mit dieser Bemerkung, glaubt man dieselbe mit dem Zusatze erweitern zu sollen:

Die Erlernung des Handwerkes kann auch nicht in die betreffende Innung gebannt und eingeschränkt, sondern sie muß in jeder Weise zugelassen werden, welche einen vollständigen Erfolg mit allem Grunde erwarten läßt.

Mit einem Worte: das Monopol der Gewerbsbildung, eines der wichtigsten Prärogative des alten Zunftzwanges ist mit einer neuen, zeitgemäßen Gewerbe-Ordnung und mit der allenthalben im Fortschreiten begriffenen technischen Vervollkommnung der Gewerbe unvereinbar. Der praktische gewerbliche Unterricht kann nicht selten ungleich besser im Auslande, oder bei größeren gewerblichen Anstalten als durch Gehilfendienste bei den betreffenden Einzelngewerben erlangt werden.

Die angeordnete Meisterprüfung jedoch, welche jeden Bewerber ohne Rücksicht darauf, wo er seine Lehrjahre überstanden hat, gleich trifft, sichert zugleich gegen Uebervortheilung derjenigen, welche das Gewerbe innungsmäßig erlernt haben.

Zu §. 117.

Es ist für angemessener erachtet worden, die Meisterprüfung dort vornehmen zu lassen, wo der Candidat sich gewerblich niederzulassen beabsichtigt, als demselben die Wahl einer Prüfungs-Commission irgend wo im Lande zu überlassen.

Erstere Bestimmung empfiehlt sich durch größere Einfachheit der Geschäftsbehandlung und materiell kommt in Betracht, daß eine mit dem Bewerber vorgenommene Prüfung an seinem Niederlassungsorte ihm mehr Vertrauen dort erwirbt, als wenn dieselbe an entfernten Orten und nach der eigenen Wahl des Candidaten erfolgt ist.

Zu §. 118.

Unter Bezugnahme auf die zum §. 49 des vorliegenden Entwurfes abgegebene Erläuterung über die Motive, welche man der Beibehaltung der bisher in Uebung stehenden zwei Klassen von Prüfungs-Commissionen und beziehungsweise zweierlei Prüfungsarten selbst entgegen stehend erachtete, muß man sich auch gegen jene Bestimmung der Vollzugs-Instruktion von 1853 erklären, welche die unmittelbare Leitung der Meister-Prüfungen den Kreisregierungen überträgt. Diesen oberen Landes-Administrativstellen mag wohl die Oberaufsicht auf diesen Gegenstand und des richtigen Vollzuges der gewerbeordnungsmäßigen Vorschriften vorbehalten bleiben, jedoch nicht die unmittelbare Leitung der Handwerker-Prüfungen, welche den bestehenden Competenzverhältnissen analog der unmittelbaren gewerbspolizeilichen Aufsichts-

behörde, in Verbindung mit der einschlägigen Innung zu übertragen seyn werden. Es ist hier wiederholt anzudeuten, daß, wenn auf eine Wiederbelebung des wahren Innungsgeistes und dessen fruchtbringende Einflüsse auf das gewerbliche Leben eines Volkes hingewirkt werden soll, das sicherste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nur darin bestehen könne, der Innung, insoweit mit der Oberaufsicht des Staates vereinbar, die Autonomie in ihren eigenen Angelegenheiten wieder einzuräumen.

Es möge derselben daher auch in einer für ihre innern Verhältnisse so wichtigen Angelegenheit, wie Meisterprüfungen und Meisteraufnahmen sind, ein wesentlicher Einfluß gestattet werden.

Die Bestellung eines obrigkeitlichen Commissärs als Prüfungs-Vorstandes, und die gleichzeitige Beiziehung eines dritten, dem Gewerbe nicht angehörigen Sachverständigen, erscheinen vollkommen ausreichend zur Fernehaltung von Partheilichkeit oder Willkühr, welche etwa von Seite der Innungsmitglieder hervortreten könnte.

Es ist endlich dieser Einfluß, welcher durch den Entwurf der betreffenden Innung auf die Meister-Prüfungen eingeräumt wird, um so mehr der Billigkeit angemessen, als derselben ein Widerspruchsrecht gegen die Concessionirung und Aufnahme des Bewerbers in die Innung nach erwiesener Befähigung nicht eingeräumt ist und offenbar nicht zugestanden werden kann.

Zu den §§. 120—124.

Größtentheils nach Inhalt der §§. 44—48 der Vollzugs-Instruktion. Insbesondere ist das Verbot der Anfertigung kostspieliger und schwer verkäuflicher sogenannter Meisterstücke, aller besonderen, dem Candidaten zur Last fallenden Feierlichkeiten sowie überhaupt aller unnützen Kosten in dem Entwurfe hervorgehoben worden.

Zu §. 125.

§. 49 der Vollzugs-Instruktion von 1853.

Zum zweiten Abschnitte Lit. B. Von den nicht innungsmäßigen Gewerben.

In Bezug auf diese Abtheilung des Entwurfes wird zunächst auf die allgemeinen Erläuterungen Bezug genommen.

Die hier aufgenommenen Bestimmungen enthalten größere Beschränkungen in gewerbspolizeilicher Hinsicht, als diese Gattung von Gewerben in andern deutschen Gewerbe-Ordnungen unterworfen ist; indem man in Betracht der durch die bisherige Gewerbsgesetzgebung in den sieben älteren Regierungsbezirken Bayerns bestehenden sehr großen Beschränkungen des gesammten Be-

triebes der Handwerke und selbstständigen Kleingewerbe nicht für angemessen erachtete, deren weitere Freigebung als hier geschehen in Vorschlag zu bringen und alle bisherigen Schranken mit einem Male zu beseitigen.

Auch sind die für die innungsmäßigen Gewerbe gegebenen Vorschriften des Entwurfes in Bezug auf die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen auch für die nicht innungsmäßigen Gewerbe beibehalten worden, sowohl aus gewerbspolizeilichen Rücksichten, als in Betracht, daß hier die ganz gleichen persönlichen Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen obwalten.

Ein gleicher Fall ist es hinsichtlich der Gewerbsvereine. Es wird anzuerkennen seyn, daß die Vortheile der Gewerbsvereine in Ueberwachung der Lehrlinge und Gesellen, in gemeinsamer Vertretung ihrer gewerblichen Interessen und in der Unterstützung der obrigkeitlichen Leitung und gewerbspolizeilichen Ueberwachung eben sowohl hinsichtlich der nicht innungsmäßigen, als der innungsmäßigen Gewerbe bestehen; daher ihre soviel thunliche Beibehaltung auch für die ersteren wünschenswerth sey. Inzwischen ist die Absicht des Entwurfes vorzugsweise darauf gerichtet, Gewerbsvereine der nicht innungsmäßigen Gewerbe in größeren Städten fortan zu erhalten; indem weder in kleineren Städten und noch weniger auf dem platten Lande die hiezu erforderliche Zahl von zehn Meistern eines nicht innungsmäßigen Gewerbes in einem Orte befindlich seyn wird.

Zum zweiten Abschnitte Lit. C. Fabriken.

Der unter der heutigen Richtung der Industrie in fortwährender Entwicklung begriffene Betrieb von Fabriken und Manufakturen stellt dem Entwurfe einer neuen Gewerbeordnung für Bayern die doppelte Aufgabe, einerseits seiner freien Bewegung nicht durch hemmende Vorschriften entgegen zu treten, welche eine große Benachtheiligung der industriellen Produktion Bayerns im Gegenhalte jener anderer deutscher Staaten zur Folge haben würden; andrerseits dagegen für die erforderlichen gewerbspolizeilichen Maßregeln Vorsorge zu treffen, um das Gemeinwohl gegen die Gefahren zu schützen, welche in den Elementen des großen Fabrikenbetriebes erfahrungsgemäß gelegen sind.

In letzterer Beziehung hat die Gewerbe-Ordnung insbesondere auf zwei Punkte ihre Aufmerksamkeit zu richten,

erstens auf die Verhältnisse der Fabrik-Arbeiter, zum Schutze derselben gegen willkührliche Behandlung von Seite der Fabrikbesitzer, zur Vorsorge für das physische und geistige Wohl der in den Fabriken verwendeten Minderjährigen, für die Bildung von Unterstützungskassen in momentanen Nothfällen und zum Schutze der betreffenden Gemeinden gegen Ueberbürdung des Armenfonds.

Zweitens, in Bezug auf den Ort der Ausübung des großen Fabriken- und Manufakturbetriebes, um die hiemit verbundenen Gefahren und Belästigungen für ihre näheren und entfernteren Umgebungen zu beseitigen und gegen anderweitige dieselben benachtheiligende Influenzen Vorsorge zu treffen.

Bei den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes sind die Anordnungen auswärtiger Staaten, woselbst die Fabrikenindustrie längst eine große Entwickelung erreicht hat, namentlich in Bezug auf den Ort der Ausübung des Fabrikbetriebes die französischen Gesetze, und hinsichtlich der Verhältnisse der Arbeiter die in England auf den Grund der Berichte der Fabrikinspektoren erlassenen Parlamentsakte, als auf großen Erfahrungen beruhend benützt worden.

Zu §. 140.

Dem Schlußsatze dieses Paragraphen lag die Erwägung zu Grunde, daß die innungsmäßigen Gewerbe als Einzelnbetrieb, deren Belebung und Prosperität auf das Wohl der städtischen Bevölkerungen von so großem Einflusse erscheint, in so lange gegen Verdrängung durch Fabrikenbetrieb zu schützen seyen, als nicht entschiedene Vortheile für die industrielle Produktion mittelst des letzteren zu erkennen sind; in welchem Falle allerdings dessen Hemmung mit richtigen volkswirthschaftlichen Prinzipien unvereinbar seyn würde. Ein gleiche Bestimmung enthält der Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen, sowie die Würtemberg. allgemeine Gewerbeordnung (Art. 117).

Zu §§. 143 und 146.

Die gesetzliche Radizirung von Fabriken mit großen und kostspieligen Vor- und Einrichtungen, über deren Constatirung als solche ein Zweifel nicht obwalten kann, ist als eine Werthserhöhung derselben und als eine große Erleichterung in Besitzveränderungsfällen zu betrachten, während aus dieser Bestimmung dem Staate keinerlei Opfer oder Beschränkung seiner Regierungsbefugnisse erwächst. Bei derselben kann also von Nachtheilen, welche aus einer Vermehrung der Realgewerbsrechte entspringen, keine Sprache seyn; indem letztere nur dann eintreten, wenn einfache persönliche Gewerbsbefugnisse in verkäufliche umgewandelt werden. Die Vor- und Einrichtungen von Fabriken haben nur dann ihren vollen Werth, wenn sie überhaupt betrieben werden; ohne Betrieb sind dieselben größtentheils fast werthlos oder nur als Material zu anderweitiger Verwendung von verhältnißmäßig zu den Kosten ihrer Herstellung sehr geringem Werthe. Die gesetzliche Bestimmung der Radizirung, nämlich daß die Betriebsberechtigung einfach an den Besitz der Einrichtungen gebunden ist, sichert ihre Erhaltung, ihren vollen Werth und ihren Fortbetrieb unter allen Umständen, und erleichtert zugleich dem Besitzer, dessen Verhältnisse deren ferneren Betrieb nicht gestatten, den Verkauf derselben; indem der neue Erwerber keine Concession bedarf, sondern bloß den Nachweis persönlicher Befähigung, oder der Aufstellung eines befähigten Werkführers zu liefern hat.

Ebenso folgerichtig aber ist die im §. 146 des Entwurfes aufgenommene Bestimmung, daß die Eigenschaft der Radizirung erlischt, wenn der Besitzer durch fünfjährige Unterlassung des Betriebes auf die Benützung der Vor- und Einrichtungen selbst verzichtet, oder wenn letztere als Object der Radizirung nicht mehr existiren. Daß endlich die Erlöschung nicht auf diejenigen radizirten Gewerbe anwendbar sey, welche durch die früheren Gewerbsgesetzgebungen unter den Schutz der Gerichte, resp. als Privateigenthum gestellt sind, war selbstverständlich am Schlusse dieses Paragraphen zu bemerken.

Zu §. 144.

Die Bestimmung wegen des Umfanges neuer Brauereien ist nach §. 77 der Vollzugsinstruktion von 1853 gegeben. Bezüglich der Radizirung derselben gelten die Bemerkungen zu §§. 143 und 146. Die fernere Beibehaltung der hinsichtlich der Brauereien überhaupt bestehenden gewerbspolizeilichen Verordnungen rechtfertigt sich von selbst, da solche auf vieljährigen Erfahrungen beruhen und auf dieses wichtige Nationalgewerbe Bayerns von großem Einflusse sind.

Zu §. 147.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen bezwecken die Aufrechthaltung des allenthalben wo es möglich schien in gegenwärtigem Entwurfe durchgeführten Schutzes der innungsmäßigen Gewerbe, während hiedurch auch der Fabrikenbetrieb nicht beeinträchtigt erscheint.

Zu den §§. 152 und 154.

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Kinder und Erwachsenen sind größtentheils den in England geltenden Vorschriften entnommen.

Zu §. 153.

Nach dem allerhöchsten Rescripte vom 15. Januar 1840. (Regierungsblatt von 1840 S. 97.)

Zu §. 155.

Gegen das sogenannte Trucksystem gerichtet, welches früher in England in großem Umfange bestand und scharfe Verbote hervorgerufen hat.

Zu §§. 157 und 158.

Die Bildung von Unterstützungskassen für Fabrikarbeiter ist allenthalben, wo eine nur einigermaßen entwickelte Fabrikenindustrie besteht, zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden. In England bestehen hiefür die unter der Arbeiterbevölkerung in großer Anzahl gebildeten und außer dem Einflusse der Regierung bestehenden Vereine zu wechselseitiger Unterstützung; gleichwie auch die Sparkassen von den Fabrikarbeitern stark benützt werden.

Beide Hilfsmittel zusammen gewähren jenen besitzlosen Klassen einige

Erleichterung während großen Krisen der Arbeitseinstellungen, welche in jenem Lande periodisch durch politische Ereignisse oder Krisen im Welthandel, der maßlos ausgedehnten Produktion und Spekulation der Fabrikunternehmer gegenüber hervorgerufen werden. Das Uebrige sodann, um die Arbeiter wenigstens vor dem Hungertode zu schützen, fällt in England dem kolossalen Armenfond, d. h. der unbegrenzten gesetzlichen Pflicht zur Ernährung des hilflosen Theils der Bevölkerung durch den vermögenden Theil derselben zur Last.

Die volkswirthschaftlichen Verhältnisse Bayerns sind weit entfernt von derartigen Zuständen und ermangeln auch der wesentlichsten Vorbedingungen ihrer Hervorrufung. Demohngeachtet ist es Pflicht der Regierung, auch dem Keime eines Arbeiterproletariats entgegen zu wirken und den Theil der Bevölkerung, welcher mit den großen Fabriken in gemeindlichem Verbande sich befindet, gegen Ueberlastung der Armenfonds durch die Hilfslosigkeit der Fabrikarbeiter zu schützen. Bei dem noch unentwickelten Associationsgeiste der inländischen Arbeiterklasse selbst für die Erschaffung wechselseitiger Unterstützungen aus eigenem Antriebe ist kein anderer Ausweg übrig, als vom gewerbspolizeilichen Standpunkte aus Lohnabzüge der Arbeiter zur Bildung eigener Hilfskassen anzuordnen und nicht minder die Fabrikunternehmer zu angemessenen Beiträgen zu vermögen; und zwar bei neuen Verleihungen als Concessionsbedingung.

Eine allgemeine Bestimmung der Quoten dieser Lohnsabzüge durch die Gewerbeordnung erscheint jedoch schwierig und bleibt besser der Feststellung der zuständigen Behörden, je nach den hier einwirkenden Lokalverhältnissen überlassen. (Der sächsische Entwurf einer Gewerbeordnung bestimmt als Beitragsquote der Fabrikarbeiter 1 Sgr. vom Thaler Löhnung, also $^1/_{30}$ oder $3^1/_3$%, jedoch nur „bis auf Weiteres.“)

Zu §. 159.

Es liegt sowohl im Interesse der Fabrikarbeiter, als der Regierungsvorsorge für dieselben, daß die Verwaltung dieser Unterstützungskassen von Seite der gewerbspolizeilichen Lokalbehörde sorgfältig überwacht werde, und dieß um so mehr, als die Einnahmen dieser Kassen nicht aus freiwilligen, sondern obrigkeitlich gebotenen Beiträgen der Arbeiter fließen.

Zu den §§. 160 und 161.

Gegen diese, zur Handhabung der höchst nothwendigen polizeilichen Beaufsichtigung des zahlreichen Personals der Fabrikarbeiter zu treffenden Anordnungen wird eine Erinnerung nicht bestehen.

Zu §. 162.

Die Nothwendigkeit strenger Strafen für die bezeichneten Fälle ergibt sich aus der Erfahrung; ihre verderblichen Folgen können sich auf schwere

Verluste und Störungen des Gewerbsbetriebes, ja auf den Ruin großer Fabrikunternehmungen erstrecken. Die endgültigen strafgesetzlichen Bestimmungen fallen in den Geschäftsbereich des k. Justizministeriums.

Zu §. 166.

Bei den gewerbspolizeilichen Bestimmungen über den Ort der Ausübung des Fabrikenbetriebes sind vorzugsweise die französischen Verordnungen als die am meisten entwickelten und auf langjährigen Erfahrungen beruhenden berücksichtigt worden. Insbesondere wurde die namentliche Bezeichnung derjenigen Fabriken, welche zur I. Klasse Lit. A. hinsichtlich der betreffenden Vorschriften gezählt werden, jenen Verordnungen entnommen.

Zu §. 173.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen dienen zur Begünstigung des landwirthschaftlichen Betriebes in allen seinen Zweigen, um denselben so wenigen polizeilichen Beschränkungen als möglich zu unterwerfen.

Zum zweiten Abschnitte Lit. D. Von den Handelsgewerben.

Für das sehr verbreitete und umfangreiche Handelsgewerbe sind in einer allgemeinen Gewerbeordnung ausführlichere Bestimmungen erforderlich erachtet worden, als in unseren bisherigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften über diese Erwerbsarten enthalten sind. Noch anderweitige Vorschriften werden vielleicht nach der seinerzeitigen Einführung einer allgemeinen Handelsgesetzgebung für die deutschen Bundesstaaten erforderlich erscheinen.

Bis dahin dürften die Bestimmungen des gegenwärtigen Entwurfes in Hinsicht auf die gewerbspolizeiliche Leitung dieser Gattung von Gewerben genügen.

Insbesondere wird sich die Eintheilung des Handelsgewerbes in Großhandel mit Einschluß des Banquiergeschäftes, Detailhandel, Krämereien und Hausirhandel rechtfertigen, indem zwischen diesen vier Arten von Handelsbetrieb eine sehr erhebliche Verschiedenheit besteht.

Ferner unterscheiden sich wieder die sämmtlichen Handelsgewerbe wesentlich vom Betriebe der Handwerke und Gewerbe zur Herstellung von Industrie-Erzeugnissen, wenn dieselben auch nicht, wie häufig geschieht, nach richtigen nationalökonomischen Begriffen als unproduktive Gewerbe bezeichnet werden dürfen. Allein bei der großen Verschiedenheit ihrer Natur von den eigentlichen Industriegewerben bedürfen dieselben auch in gewerbsgesetzlicher Beziehung einer verschiedenen Behandlung, und vor Allem zu ihrer Prosperität einer möglich freien, unbehinderten Bewegung. Dagegen sind anderer-

seits auch die oberpolizeilichen Gesichtspunkte in Ansehung der Detailhandlungen und ihres Dienstpersonales, sowie insbesondere hinsichtlich der Krämereien und des Hausirhandels nicht aus dem Auge zu verlieren.

Zu §§. 181 und 182.

Die Großhandlungen können in Bezug auf ihre Unternehmer den Fabriken analog betrachtet werden. Sie bedürfen zu ihrem Gedeihen der möglichsten Freiheit; der Gang und Erfolg ihrer Operationen ist für die Staatsbehörde unberechenbar; Talent und Unternehmungsgeist sind für ihre Prosperität meistens bessere Faktoren als bloßer Kapitalbesitz. Prüfungen als Concessionsbedingung erscheinen daher für das Großhandelsgewerbe nicht am Platze, zumal für die Einrichtung von solchen noch mehrfache anderweitige Bedingungen maßgebend sind, welche völlig außerhalb des Bereiches obrigkeitlicher Prüfungen liegen.

Ebenso wird vom Nachweise eines großen Vermögens bei der Concessionsfrage über Großhandlungen keine Sprache seyn können; inzwischen ist unter die zur Concessionsbewilligung vorgezeichneten Bedingungen der Ausweis über den Besitz eines, der Errichtung des Geschäftes angemessenen Fonds aufgenommen worden, um dem bloßen Schwindel in der Errichtung von Großhandlungen entgegen zu treten.

Die Zahl der Großhandlungen in den Städten des Königreichs ist überhaupt gering, daher ihrer Vermehrung von Seite der Gewerbsgesetzgebung ohnehin keine Hindernisse entgegen zu stellen seyn werden.

Zu §. 185.

Vollzugsinstruktion von 1853. §. 90.

Zu §. 189.

Die am Schlusse dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über Dispensation von der vorgeschriebenen Befähigungsnachweisung nach der Vollzugsinstruktion von 1853. §§. 61 und 49. —

Zu §. 190.

Bei der Bestimmung über die Bildung der Prüfungscommissionen für die Bewerber um Detail-Handlungsconcessionen ist von den nämlichen Gesichtspunkten, wie hinsichtlich der Prüfungscommissionen für innungsmäßige Gewerbe ausgegangen worden; daß nämlich die bisher bestandenen Unterschiede der Prüfungen nach Klassen, sowie die unmittelbare Theilnahme der Regierungen an denselben hinwegfallen sollen. Diese Bestimmung gewährt auch große Erleichterung bei den häufig vorkommenden Uebersiedelungen von kleineren Städten in größere, in welchem Falle bei dem Fortbestande verschiedener Prüfungen jedesmal eine abermalige Prüfung geboten seyn würde.

Wer jedoch in Führung eines Detailhandels an kleinen Orten prosperirt, besitzt ohne Zweifel auch die Befähigung zur Fortsetzung seines Geschäftes in größeren Städten, zumal hier Gelegenheit zu schwungvollerem Absatze seiner Waaren-Artikel gegeben ist.

Zu §. 191.

Dieser Bestimmung liegt die Ansicht zu Grunde, daß der Vermehrung von Detailhandlungen in Städten III. Klasse und Märkten, und noch mehr in Ruralgemeinden über das wohl zu bemessende Bedürfniß hinaus als unvortheilhaft in volkswirthschaftlicher Beziehung entgegen zu wirken sey; zumal erfahrungsgemäß die Detailhandlungen an kleinen Orten und besonders auf dem platten Lande meistens bloße Kleinkrämereien sind.

Zu §. 201.

Nach der Vollzugsinstruktion von 1853. §. 99.

Zu §. 203.

Krämereien sind allenthalben aus gewerbspolizeilichen und volkswirthschaftlichen Rücksichten auf das örtliche Bedürfniß zu beschränken, am meisten in Ruralgemeinden; theils wegen der Schwierigkeit ihres Fortkommens, und theils weil sie in gewissen Beziehungen nachtheilig auf die ländliche Bevölkerung wegen Verlockung zu Luxusausgaben einwirken.

Zu §. 204.

Die hier ausgesprochenen Beschränkungen der Krämereien, welche auch anderwärts bestehen, werden als aus gewerbspolizeilichen Rücksichten geboten, einer näheren Erläuterung nicht bedürfen.

Zu §. 206.

Beim Betriebe des Kramhandels ist ein solider Unterricht für Lehrlinge kaum ausführbar und erscheint auch nicht als Bedürfniß.

Zu §. 207.

Die vorliegenden Bestimmungen des Entwurfes über den Hausirhandel gehen von dem Prinzipe aus, daß keinerlei Erwerbsart, insoweit eine solche nicht als absolut gemeinschädlich erkannt wird, mit unbedingtem Verbote von Seite des Staates zu belegen, wohl aber jede Erwerbsart in so weit zu beschränken sey, als ihrer Natur nach erforderlich ist, um die aus deren Betrieb möglicher Weise entspringenden Uebelstände und Beschädigungen des Publikums hintanzuhalten.

Als absolut gemeinschädlich ist jedoch der Hausirhandel in keiner Weise zu erachten; es kann vielmehr bei näherer Betrachtung seiner Natur nicht verkannt werden, daß derselbe in volkswirthschaftlichen Beziehungen entschiedenen Nutzen gewährt.

Der Hausirhandel ist

1) naturgemäß und volksthümlich, indem er die Verkaufsgegenstände auf die unmittelbarste und für den Consumenten bequemste Weise mit ihm in Berührung bringt. Derselbe ist daher dem Absatze ungemein förderlich; viele an sich höchst unbedeutende, aber durch ihre Fabrikation im Großen demohngeachtet sehr gewinnbringende Gegenstände wären ohne Hausirhandel kaum verkäuflich, während sie durch denselben eines weitverbreiteten und regelmäßigen Absatzes gewiß sind. Wie viel verdankt z. B. die Nürnberger und Fürther Industrie mit ihren zahllosen im Einzelnen höchst gering werthenden Artikeln dem Hausirhandel, welcher ihre Erzeugnisse bis in die abgelegensten Hütten verbreitet und auch den ärmsten Klassen zugänglich macht.

2) Der Hausirer verkauft mit dem geringsten Nutzen, indem sein Verlagskapital wie seine eigenen Bedürfnisse, da er durchweg den untersten Klassen angehört, sehr gering sind und nur die möglichst niederen Preise seiner Handelsartikel sein Gewerbe fördern können.

3) Der Hausirhandel ist ein entschiedenes Bedürfniß der Bewohner des platten Landes, welche weder Zeit noch Mittel haben, wegen Anschaffung kleiner aber nothwendiger Gegenstände Reisen nach entlegenen Städten zu unternehmen. Dieß ist ganz besonders der Fall in Ansehung der höchst zahlreichen Einöden und abgelegenen Landwohnungen in vielen Gegenden Bayerns, welche viele Verbrauchsgegenstände am einfachsten und wohlfeilsten im Wege des Hausirhandels beziehen. Endlich finden

4) durch den Hausirhandel viele Individuen Beschäftigung, welche wegen Alter, Gebrechen und Untüchtigkeit zu schwerer Arbeit kein anderes Fortkommen finden, daher ohne denselben dem Armenfond zur Last fallen würden.

Zum Beweise vorstehender Bemerkungen läßt sich zunächst der Zustand des Hausirhandels in Bayern und der Vollzug oder besser der bisherige Nichtvollzug des betreffenden Verbotes im Edikte über die jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 §. 20 anführen, worin es heißt: „daß nur den hierauf bereits ansässigen jüdischen Hausvätern, welche sich dermal auf andere Art nicht zu ernähren vermögen, die Fortsetzung des Hausirhandels bis zur Erlangung eines anderen ordentlichen Erwerbszweiges, unter Mitwirkung der Polizeibehörde gestattet werden soll." Demohngeachtet ist dieses Verbot seit dem nun 45jährigen Zeitraume seines Erlasses noch nicht zum Vollzuge gelangt und das durch die Vollzugs-Instruktion von 1843 (§. 98) erneuerte Verbot wird zweifelsohne keinen besseren Erfolg erlangen.

Die gänzliche Unterdrückung des Hausirhandels ist überhaupt eine Sache der Unmöglichkeit; aus dem einfachen Grunde, weil derselbe völlig natur-

gemäß, in der natürlichen Beschaffenheit des Kleinverkehrs im Volke gegründet ist. Landwirthschaftliche und Gartenprodukte, Erzeugnisse der Hausindustrie und andere geringfügige Gegenstände werden stets, allen Verboten ohngeachtet im Hausirverkehr umgesetzt werden.

Selbst in großen Städten, aller polizeilichen Wirksamkeit ohngeachtet, kommen Gemüse und Obst, Geflügel, Butter, Hausleinwand, kleine Holzwaaren und dergl. mehr täglich auf diesem Wege von Haus zu Haus zum Angebote

Auch ist allenthalben in andern deutschen Staaten, soviel bewußt, der Hausirhandel unter polizeilichen Beschränkungen gestattet und desgleichen in auswärtigen Staaten; wo derselbe zum Theil wegen eigenthümlicher volkswirthschaftlicher und topographischer Verhältnisse, in Gebirgsgegenden u. s. w. eine erhebliche Bedeutung im Erwerb und Verkehr des Volkes behauptet; so in Irland, in Piemont und mehreren andern italienischen Staaten, besonders in Calabrien, dann in der Schweiz, in Spanien und Portugal.

In England hat jeder Hausirer (Hawker) ein Hausirpatent um 4 L. St. jährlich zu lösen und ein Zeugniß guten Leumundes beizubringen; sowie auf jedem Frachtstücke seiner Waaren die Worte „licensed hawker" sichtlich anzubringen. Früher vorgeschlagene Beschränkungen des Hausirhandels wurden durch große Majorität des Parlamentes zurückgewiesen (Mac-Culloch dictionary of Commerce.)

Die vielberufenen Nachtheile des Hausirhandels in gewerblichen, sicherheits- und sanitätspolizeilichen Beziehungen werden sich übrigens durch nachstehende Maßregeln in befriedigender Weise beseitigen lassen:

Erstens durch sorgfältige polizeiliche Beachtung und Ueberwachung der Personen der Hausirer mittelst der Bestimmung, daß nur solchen Individuen Hausirpatente durch die Distriktspolizeibehörden ausgestellt werden dürfen, welche

a) in Bayern ansässig sind (mit wenigen Ausnahmen) und
b) sich über ihre völlige Unbescholtenheit durch Leumundszeugnisse ihrer Heimathsbehörde auszuweisen vermögen, dann
c) daß diese Leumundszeugnisse und beziehungsweise die Hausirpatente alljährlich zu erneuern seyen.

Zweitens. Durch Spezifizirung aller derjenigen Gegenstände, mit welchen Hausirhandel betrieben werden darf, sowie durch Angabe der für den Hausirhandel unbedingt verbotenen Artikel.

Drittens. Durch den Schutz der innungsmäßigen Gewerbe gegen den Verkauf von Gegenständen ihrer Gewerbs-Erzeugnisse im Wege des Hausirhandels.

Zum zweiten Abschnitte Lit. E. Von den freien Erwerbsarten.

Zu §. 213.

Ministerial-Rescript vom 25. Juli 1839, die freien Erwerbsarten betreff.

Zu §. 214.

Die in der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. December 1853 V. Abschnitt §§. 163 und 164 aufgezählten als frei erklärten Erwerbsarten sind im Entwurfe vollständig aufgenommen und denselben noch einige dergleichen Erwerbsarten beigefügt worden, welche in Anwendung der mittelst Ministerial-Rescriptes vom 25. Juli 1839 gegebenen Vorschriften ebenfalls dieser Kategorie angehören.

Zu §. 215.

Die hier ausgesprochene Begrenzung des Betriebes als frei erklärter Gewerbe auf die Person oder Familie des Unternehmers solcher Erwerbsarten erscheint nothwendig, um dem leicht möglichen fabrikmäßigen Betriebe solcher Erwerbsarten entgegen zu treten und die Aufrechthaltung der gewerbeordnungsmäßigen Bestimmungen über Fabriken gegen Umgehung zu wahren.

Zu §. 216.

Mit Rücksicht auf die Anordnungen des Art. 8 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825; dann der Vollzugs-Instruktion von 1853 §. 164.

Zu §. 217.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen nach Inhalt des §. 165 der Vollzugs-Instruktion von 1853.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen genannter Vollzugs-Instruktion; als:

erste Alinea, die Hausarbeit betreff.,
zweite Alinea, die Arbeiten für Armenbedürfnisse betreff.,
vierte Alinea, die Einführung neuer Aerarial-Gewerbe betreff.,

sind jedoch hier nicht aufgenommen worden, da im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Entwurfes, Allgemeine Bestimmungen, sowohl die Hausarbeit überhaupt, als sämmtliche industrielle Unternehmungen, welche vom Staate für Staatsbedürfnisse jeder Art ausgehen, von den Anordnungen der Gewerbe-Ordnung überhaupt ausgenommen worden sind. Auch wurde nicht für erforderlich erachtet, in einer neuen Gewerbe-Ordnung eine gesetzliche Beschränkung in der Einführung neuer ärarialischer Gewerbe für die Regierung selbst auszusprechen und der freien Erwägung derselben für alle künftigen Fälle vorzugreifen.

Zu §. 218.

§. 164 der Vollzugs-Instruktion von 1853.

Zu §. 219.

Der hier ausgesprochene allgemeine und unbedingte Vorbehalt momentaner und ausnahmsweiser Freigebung einzelner Gewerbe jeder Art in Perioden außerordentlicher Umstände und Noth erschien nothwendig, um den Regierungsmaßregeln beim Eintritte derartiger Ereignisse völlig freie Hand zu lassen.

Zu §. 220.

Nach §. 168 der Vollzugs-Instruktion von 1853.

Zum zweiten Abschnitt Lit. F. Von den bisherigen Real- und radizirten Gewerben.

Ueber die Ausbildung der realen Gewerbsrechte in Bayern sowie hinsichtlich der bei denselben eintretenden gewerbspolizeilichen und rechtlichen Bestimmungen findet sich in dem Werke von Schlichthörle „die Gewerbsbefugnisse der kgl. Haupt- und Residenzstadt München" I. Bd. S. XLVIII. u. f. „über Entstehung und Ausbildung der realen und radizirten Gewerbe" eine schätzbare Darstellung, welche für den Zweck der gegenwärtigen Erläuterungen genügt; weshalb hierauf Bezug genommen wird.

Nachdem das Gewerbsgesetz vom Jahre 1825 die privatrechtliche Natur der Realrechte, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 1. December 1804, die Gewerbsbefugnisse betreff., nur theilweise und unbestimmt anerkannt war, zum erstenmale vollständig ausgesprochen und dieselben hiemit dem Schutze der Civilgerichte unterstellt hat, so können in einer neuen Gewerbeordnung auch nur diese gesetzlichen Bestimmungen, durch welche den Besitzern der Realgewerbsberechtigungen dingliche Rechte zugestanden worden, Aufnahme finden. Dagegen müssen die bisher aus der gerichtlichen Praxis hervorgegangenen Präjudicien über diese Materie gleichfalls den Gerichten zur Beurtheilung in vorkommenden Fällen überlassen werden. Der Verfasser erachtete jedoch gewisse reglementäre Bestimmungen, welche von dem kgl. Justizministerium gemäß Rescriptes vom 30. Oktober 1835, die Competenz-Verhältnisse und das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe betreff., erlassen worden, um so unbedenklicher in den Entwurf der Gewerbe-Ordnung aufnehmen zu sollen, als in dem erwähnten Erlasse auch den Administrativbehörden über die bezeichnete Materie nützliche Anleitungen ertheilt werden, deren Evidenthaltung durch die Gewerbeordnung für die geschäftliche Behandlung nur förderlich seyn kann.

So einfach hiernach, unter dem nothwendigen Fortbestande der gesetzlichen Bestimmungen über die Realrechte, deren gewerbeordnungsmäßige Behandlung erscheint, so schwierig gestaltet sich diese Materie unter dem Gesichtspunkte der staatspolizeilichen Leitung des Gewerbewesens, wenn es

sich davon handelt, deren plötzlicher Entwerthung durch eine neue Gewerbeordnung vorzubeugen, ohne hiedurch den höheren Rechten und Pflichten der Staatsregierung bei den für nothwendig erkannten Reformen eines so wichtigen Zweiges der administrativen Gesetzgebung Eintrag zu thun.

Im Allgemeinen darf nicht aus dem Auge gelassen worden, daß das Vorhandenseyn von Realrechten gleich nachtheilig in gewerbspolizeilichen wie in staatsrechtlichen Beziehungen, und eigentlich als eine Monstrosität im Staatsorganismus erscheint. Die Gewerbsbefugnisse, als direkter Ausfluß der Staatsgewalt und eines ihrer wichtigsten Attribute sind durch diese Eigenschaft als dingliche Rechte zum Gegenstande des öffentlichen Verkehrs, des Handels und der Privatspeculation herabgesunken.

Gering befähigte Pächter treten häufig an die Stelle tüchtiger Gewerbskundiger; dem aufstrebenden Talente wird der Weg zum Fortkommen gesperrt und demselben die Hoffnung auf selbstständigen Erwerb in unbestimmte Ferne gerückt. Große Summen werden durch den Ankauf solcher Realrechte der Industrie selbst entzogen und häufig wird hiedurch der Wohlstand und das Fortkommen schon im Beginn seines mit schweren Opfern erworbenen Gewerbes untergraben.

Dieser Ansicht gemäß ist auch gegen die neue Creirung realer Befugnisse allenthalben in deutschen Staaten längst Vorkehrung getroffen, indem zugleich in mehreren derselben Anordnungen bestehen, um die noch aus früheren Perioden abstammenden zu vermindern und auf deren allmählige gänzliche Beseitigung zu wirken. In Bayern bestehen dergleichen Anordnungen nicht mehr, nachdem mehrere dahin abzielende Bestimmungen der Verordnung vom 1. Dezember 1804 und besonders jene der Verordnung vom 8. Februar 1811, die Caducität der öde liegenden Gewerbsberechtigungen betreffend durch das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

Am Meisten in dieser Hinsicht ist in Oesterreich geschehen, woselbst bereits seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts alle neuen dergleichen Verleihungen durch landesherrliche Verordnungen in den verschiedenen Ländern des Kaiserreiches untersagt und nur diejenigen Berechtigungen als radizirte anerkannt wurden, welche vom Jahre 1775 an 32 Jahre zurückgezählt bereits in der Hausgewähr eingetragen waren.

Als Realgewerbe ließ man diejenigen bestehen, welche schon vor dem Jahre 1775 als verkäufliche Gewerbe bestanden haben und als solche unter einem Privatrechtstitel mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sind. Für die Stadt Wien verbietet schon ein Hofdekret vom Jahre 1742 „die Erschaffung neuer Kammerhändel" (Radizirungen) und die thunlichste Verminderung des Werthanschlages für dieselben*). Die österreichische Staats-

---

*) Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde von Kovetz. I. Band.

verwaltung war seit einem vollen Jahrhunderte unausgesetzt bestrebt, auf die Verminderung und Abschaffung der alten Realrechte zu wirken, deren Nachtheile sie stets in ihrem vollen Umfange erkannte.

Die durch zahlreiche Verordnungen schon im verflossenen Jahrhunderte zu diesem Zwecke angewandten Mittel waren im Wesentlichen: scharfe Beaufsichtigung gegen mißbräuchliche Verpachtung von Personalbefugnissen und genaue Controle der Titel für die angesprochene Realität der Befugnisse; thunliche Verminderung des Werthanschlages derselben, besonders mittelst Vermehrung der Personalbefugnisse; Erschwerung der Transferirungen realer und radizirter Gewerbe: Verleihung von anderweitigen Personalgewerbsrechten an Solche, welche zugleich Realgerechtigkeiten besaßen, unter der Bedingung des Verzichts auf letztere, und Ungiltigkeitserklärung aller Heimsagungen zu Gunsten Dritter.

Ferner suchte man in der Absicht, die Erwerbung radizirter Gewerbe möglichst zu erleichtern, damit nicht die zum Betriebe eines Gewerbes erforderlichen Fonds durch große Vorauslagen für deren Ankauf ihrer nutzbarsten Bestimmung entzogen werden, dieses auf zweifachem Wege zu erreichen:

Erstens durch die Trennung radizirter Gewerbe von den Immobilien, auf welchen dieselben ruhten und deren Umwandlung in verkäufliche; was in Wien mit 68 Fleischergewerben und in ganz Niederösterreich mit sämmtlichen Badergerechtsamen geschah; indem noch gegenwärtig die Vorschrift besteht, daß das radizirte Gewerbe bei Schätzungen nicht mit dem Hause auf dem es ruht vermischt werden darf, sondern jedes besonders einzuschätzen und zu veräußern sey. —

Zweitens durch Aufstellung des Grundsatzes, daß derjenige Werth, mit welchem das radizirte Gewerbe in den polizeilichen Vormerkungsbüchern eingetragen ist, bei nachfolgenden Veräußerungen nicht überschritten, wohl aber der Verkauf unter diesem Werthe geschehen dürfe. In letzterem Falle soll sodann wieder dieser niedrigere Preis als unüberschreitbares Maximum gelten u. s. w., um bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Ablösungspreise dieser radizirten Gerechtigkeiten zu vermindern.

Dieser verordnungsmäßig beschränkte Ablösungspreis heißt der Normalpreis.

Gleiche Beschränkung und Feststellung eines Normalpreises wurde hiernächst auch auf die Realgewerbe (verkäufliche Gewerbsrechte) erstreckt.

Auch wurde mittelst besonderer Verordnung an die Länderstellen den Zünften und Handelsgremien der Einkauf von Realgewerben verboten, sowie zugleich wiederholt angeordnet, mit der Gewerbsverleihung nach dem Maße der zunehmenden Bevölkerung und der Aufrechthaltung der bürgerlichen Nahrungen durch Ertheilung bloßer Personalbefugnisse fortzufahren. In Wien wurden endlich gegen den Schluß des vorigen Jahrhunderts für einige Gewerbe Concessionstaxen bei neuen Verleihungen, über deren

Betrag in jedem einzelnen Falle mit dem Bewerber zu verhandeln sey, eingeführt, welche für die Ablösung der Realgerechtigkeiten bestimmt wurden.

Bezüglich der Seidenzeugmeisterrechte wurde noch ein kürzerer Weg zur Abtretung der Realberechtigung durch die Anordnung (1794) eingeschlagen, daß das abgetretene und von der Regierung bestätigte Gewerb zum letztenmale verkauft werden dürfe, jedes neue Meisterrecht aber nur als persönliches Gewerbe zu verleihen sey. Magistratsrath Wilfing in Wien spricht in seinem Werke über Regulirung des österreichischen Gewerbswesens 1852 die Ueberzeugung aus, daß der Fond aus den oben erwähnten Ablösungsbeiträgen bereits zu der Höhe angewachsen sey, um die Realrechte in Wien hiemit abzukaufen und deren Besitzern, in so weit dazu befähigt, persönliche Gerechtsame zu verleihen.

In Preußen wurde bald nach Einführung der unbedingten Gewerbefreiheit, durch ein besonderes Gesetz vom 7. September 1811 über die Ablösung der Realrechte Nachstehendes verordnet:

1) Diejenigen Gewerbsberechtigungen, welche in Städten als reale in Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen abgelöst und bis dieß geschehen, verzinst werden.
2) Ihre Werthschätzung geschieht von der Stadtverordneten-Versammlung und wird von der Regierung bestätigt. Weitere Berufung dagegen ist unstatthaft.
3) Der Fond der Verzinsung und Amortisirung bildet sich dadurch, daß alle Jene, welche die betreffenden Gewerbe der abgelösten Realrechte im Polizeibezirke der Stadt auf Gewerbescheine betreiben, jährlich sechs Prozente des Gesammtwerthes der Berechtigungen, welche zu ihrem Gewerbe gehören, in vierteljährigen Raten bezahlen.

Eingeholten Informationen zufolge sind die vorstehenden Anordnungen in denjenigen Landestheilen der preußischen Monarchie, für welche sie dazumal erlassen wurden zum Vollzuge gelangt und sind die beabsichtigten Ablösungen allenthalben in den betreffenden Ländern bewirkt worden. Es ist jedoch zu näherem Verständnisse nicht unerwähnt zu lassen, daß die fraglichen Realrechte, von deren Ablösung es sich handelte, mit etwaiger Ausnahme einzelner Barbiergerechtigkeiten, durchweg auf Immobilien hafteten und zugleich in der Regel mit ausschließlichen Gewerbsberechtigungen theilweise auch mit Zwangs- und Bannrechten verbunden waren, welche nun sämmtlich in den betreffenden Landestheilen durch den Vollzug obiger Verordnung beseitigt worden sind. Auch war der Hauptzweck derselben nicht gegen die Ausübung des Realrechtes durch den Besitzer, sondern auf die Abschaffung der Ausschließungsberechtigungen, dann der Zwangs- und Bannrechte gerichtet. Ganz derselbe Fall ist es mit dem im preußischen Staate gleichzeitig mit der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erlassenen Entschädigungsgesetze zu derselben, welches den

Zweck hatte, nun auch in den seit dem Jahre 1815 neu oder wieder erworbenen Landestheilen der Monarchie, wo solche Verhältnisse noch bestanden, die Abschaffung der gewerblichen Ausschließungsberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte, wie in den älteren Bestandtheilen derselben zu bewirken; indem auch die dießfallsigen Bestimmungen und insbesondere die Beitragspflichtigkeit der übrigen Gewerbetreibenden zu der Verzinsung der ermittelten Entschädigungsquoten auf den nämlichen Grundlagen beruhen. Diese Verordnung ist in jenen Landestheilen, für welche sie besonders erlassen worden, namentlich in der Lausitz und im Herzogthume Sachsen noch fortwährend im Vollzuge begriffen; gleichwie eine ähnliche Verordnung speziell für Posen schon am 13. Mai 1833 erlassen worden war.

Das Entschädigungsgesetz für die Ablösung der realen Gewerbsrechte, welches dem Entwurfe einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen von 1857 beigegeben ist, bezieht sich gleichfalls nur auf Ausschließungsrechte; indem der Entwurf ausdrücklich bemerkt, „daß nur derjenige Theil des Werthes eines solchen Realrechtes, welcher auf der Ausschließlichkeit beruht, Gegenstand der Entschädigung seyn könne."

Die Entschädigungspflichtigkeit soll zu drei gleichen Theilen vertheilt werden: auf die Staatskassa, auf die betreffende städtische Gemeinde und auf diejenigen besonderen Abgaben, welche zu diesem Zwecke von den neu an demselben Orte sich etablirenden Gewerbetreibenden der nämlichen Kategorie erhoben werden sollen. Die Regierung spricht in diesem Entwurfe das Anerbieten, die Entschädigungslast mit einem Dritttheile zu übernehmen, unter der Motivirung aus: „daß die Herstellung der freien Concurrenz mittelst der Ablösungen im öffentlichen Interesse begründet gefunden werde, sowie als Folge einer umfassenden Reorganisation des ganzen Gewerbswesens."

Auch in der württembergischen Gesetzgebung wurden Entschädigungen für die Inhaber solcher Gewerbsberechtigungen als zuläßig anerkannt, mit welchen eine privatrechtlich begründete ausschließende Befugniß zum Betriebe des Gewerbes oder einzelner Theile desselben verbunden war; indem die eine Hälfte der Entschädigung der Staatskassa, und die andere Hälfte der Gemeinde oder dem Orte, welche von der Ausschließungsbefugniß betroffen werden, zur Leistung zugewiesen wurde. (Gesetz vom 8. Juni 1849.)

Da in Bayern Realgewerbe mit Ausschließungsbefugnissen nicht bestehen, so können die bisher angeführten Gesetze anderer deutscher Staaten über Ablösung und Entschädigung derselben hier keine Anwendung finden; gleichwie auch die wirksamsten Verordnungen, welche in Oesterreich zum Zwecke der Verminderung und Abschaffung der Realgewerbe erlassen worden, der bayerischen Gesetzgebung gegenüber nicht ohne Rechtsverletzung zur Geltung gelangen könnten.

Für jede Gesetzgebung lehrreich ist jedoch die in einigen der genannten

Staaten offen erklärte staatsrechtliche Verpflichtung zur Ablösung der gewerblichen Ausschließungsbefugnisse; sowie das in Oesterreich beharrlich fortgesetzte Bestreben auf Beseitigung aller Realrechte.

Welchen Einfluß würden nun die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes einer neuen Gewerbeordnung auf das Bestehen der in Bayern befindlichen realen Gewerbsberechtigungen für den Fall des Eintrittes ihrer Wirksamkeit äußern?

Die Grundlage für diese Untersuchung kann nur aus der Statistik dieser Realrechte geschöpft werden, welche im Vorjahre durch das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Nachgange der gewerblichen Zollvereinsstatistik in den sieben dießrheinischen Regierungsbezirken erhoben worden ist.

Die unter Beilage Ziffer 2 dem gegenwärtigen Entwurfe anverwahrte Generalübersicht der Ergebnisse dieser statistischen Aufnahme läßt erkennen, daß im Königreiche Bayern mit Ausnahme der Pfalz die Zahl von 76,385 Gewerbsgerechtigkeiten in die betreffenden Kataster als reale und radizirte eingetragen ist, welche Anzahl jedoch verschiedener Umstände halber nur als eine annähernde betrachtet werden darf.

Hievon treffen auf die einzelnen Regierungsbezirke:

Oberbayern	17992,
Niederbayern	15157,
Oberpfalz und Regensburg . . .	9645,
Oberfranken	5731,
Mittelfranken	9912,
Unterfranken und Aschaffenburg	5518,
Schwaben und Neuburg	12430,

woraus zu ersehen, daß die Anzahl der Realrechte in Ober- und Niederbayern jene von Ober- und Unterfranken um das Dreifache übersteigt; die Regierungsbezirke von Mittelfranken und Oberpfalz beiläufig eine gleiche Zahl enthalten, während jene von Schwaben wieder die beiden letztgenannten mit einem Viertel der Anzahl übersteigt.

In allen diesen Regierungsbezirken sind die Realrechte ihrer Bedeutung und ihrem Werthe nach höchst verschieden.

Als von ganz untergeordnetem Werthe und kaum beachtet sind jene Realgewerbe in Unterfranken zu bezeichnen, welche ihrer Beschaffenheit gemäß weniger auf den örtlichen Bedarf angewiesen sind und auf welche die Manufakturindustrie, sowie der in steter Zunahme begriffene große Verkehr influiren.

Völlig werthlos sind die in einigen Regierungsbezirken, namentlich in Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken zahlreich vorkommenden realen Braugerechtigkeiten, welche auf der veralteten Einrichtung beruhen, daß auf vielen Wohnhäusern der ländlichen Ortschaften das reale Recht haftet, sich der Communal-Bräuhäuser für einen gewissen Zeitraum ausschließend

bedienen zu dürfen (offenbar ein Ueberbleibsel der alten Zunfteinrichtung des Reihebrauens, Reiheschlachtens, Reihebackens u. s. w., welche heutzutage auch noch in Sachsen besteht); welche Brauberechtigungen als eben so viele selbstständige Realrechte in die Kataster eingetragen sind.

Einen mittleren Currentwerth besitzen die alten Realgerechtigkeiten der unentbehrlichsten Landgewerbe (der sogenannten ehehaften Gewerbe der Bader, Müller, Wirthe und Schmiede), welche durchaus auf Gebäude radizirt sind und mit diesen in Besitzwechsel übergehen.

Die höchsten Verkaufswerthe behaupten selbstverständlich die Realgerechtigkeiten in großen Städten hinsichtlich der am meisten couranten Gewerbe in den verschiedensten Abstufungen je nach den Lokalverhältnissen; worunter insbesondere die realen und radizirten Wirthschaftsgerechtigkeiten verschiedener Art, dann einige wenige zünftige Gewerbe den Vorrang behaupten.

Die zum Theile sehr bedeutenden Kaufschillinge derselben von 6—10,000 fl., ja in einzelnen Fällen bis zu 20,000 fl., können nur von wohlhabenden Bewerbern aufgebracht werden, welche in solcher Weise früher als ihre unbemittelten Mitbewerber zur selbstständigen Gewerbsausübung gelangen; indem zugleich durch diesen, allen richtigen staatsrechtlichen Begriffen zuwiderlaufenden Privathandelsverkehr mit Gewerbsbefugnissen dem wirklichen Industriebetriebe ständig große Summen entzogen werden.

Um näher ermessen zu können, ob und in wie weit der gegenwärtige Entwurf einer neuen Gewerbeordnung auf die Entwerthung der Realrechte als verkäufliches Eigenthum einwirken würde, ist es vor Allem nothwendig, die in der beiliegenden statistischen Uebersicht nach ihren Gattungen verzeichneten Realgewerbe in übereinstimmende Kategorien mit jenen des Entwurfes zu bringen.

Hiernach zerfallen die in Bayern bestehenden realen und radizirten Gewerbe in folgende, der Ordnung des Entwurfes entsprechende Kategorien:

5890 radizirte Brauereien;
16174 reale und radizirte Wirthschaftsrechte aller Art;
39080 Realberechtigungen zum Betriebe innungsmäßiger Gewerbe;
14930 dergleichen zum Betriebe nicht innungsmäßiger Gewerbe; endlich
311 radizirte und reale Handels- und Krämergerechtigkeiten.

Die auf nachstehende Kategorien von Realgerechtigkeiten influirenden Bestimmungen des Entwurfes bestehen kurz in folgenden:

1) In Ansehung der Brauereien verbleibt es nach dem Entwurfe (§. 12) durchaus bei den bisherigen Bestimmungen; unter dem alleinigen Zusatze, daß alle Brauereien, welche für die Auflagerung von 2000 Eimern Sommerbier eingerichtet sind, gesetzlich als radizirt angesehen werden sollen.

Hiernach finden sich daher die Werthsverhältnisse der realen Brauerei-

Gerechtigkeiten in Bayern durch den Entwurf in keiner Weise berührt, vielmehr durch den vorstehenden Zusatz noch erweitert und verstärkt.

2) Derselbe Fall der Belassung der bisherigen Verhältnisse durch die einschlägigen Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung ist es mit den realen und radizirten Wirthschaftsrechten aller Gattungen, welche diese Eigenschaft schon gegenwärtig besitzen und als solche in die Kataster eingetragen sind. Alle diese Gewerbsarten sind unter den im II. Abschnitte Lit. G. des Entwurfes aufgeführten „Polizeigewerben" begriffen, in Ansehung welcher im §. 12 bestimmt wird: „daß dieselben, wie bisher, so auch fortan einer speziellen Beaufsichtigung und Beschränkung nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses aus staatspolizeilichen Rücksichten zu unterliegen haben und deshalb ihre fernere Beschränkung auf eine gewisse Anzahl in einzelnen Bezirken und Orten ausdrücklich vorbehalten bleibe."

Dieser Bestimmung gemäß können die gegenwärtigen Verhältnisse der realen Wirthschafts- u. s. w. Gerechtigkeiten in keiner Weise durch die neue Gewerbeordnung alterirt werden.

In Ansehung der innungsmäßigen und nicht innungsmäßigen Gewerbe, dann der Handels- und Krämereigewerbe ist in Bezug auf die realen Gewerbsbefugnisse dieser Kategorien, mit der Gesammtzahl in Bayern von 54,327 die Bestimmung des Entwurfes in Betracht zu ziehen:

„Daß Niemand die Concession versagt werden soll, welcher die dießfalls gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt hat."

Wenn nun, wie wahrscheinlich, nach eingetretener gesetzlicher Wirksamkeit dieser Bestimmung eine vermehrte Concurrenz von Gewerbetreibenden gegen die dermal bestehenden großen Concessionsbeschränkungen eintritt, in deren Folge der Verkaufswerth der gleichartigen Realbefugnisse sinkt, so entsteht zunächst die Frage, ob und in wie weit aus dieser Bestimmung rechtlich begründete Entschädigungsansprüche der Inhaber von dergleichen Realgerechtsamen an den Staat abgeleitet werden können?

Diese Frage ist unter allen Umständen unbedingt zu verneinen; indem das Recht der Verleihung von Gewerbsbefugnissen jeder Art als Ausfluß der Souveränitätsrechte des Landesherrn und der Staatsgewalt niemals und zu keiner Zeit irgendwie, sey es durch die alten Zunftverfassungen oder durch das Bestehen von Realrechten, beschränkt gewesen ist; daher auch, im Falle dessen Ausübung eine Werthsverminderung der letzteren zur Folge gehabt haben sollte, diese für die Inhaber lediglich als periculum rei in casu fortuito anzusehen wäre, welches bekannten gemeinrechtlichen Grundsätzen gemäß vom Eigenthümer zu tragen ist.

Auch die gegenwärtige bayerische Gewerbsgesetzgebung hat an diesen Prinzipien nichts verändert, indem dieselbe das Souveränitätsrecht der Gewerbsverleihungen nicht im Mindesten beschränkt, und den Besitzern von

Realrechten, welche erweislich schon vor diesem Gesetze bestanden haben, bloß das freie Veräußerungsrecht als Vorzug vor den Personalconcessionen zugestanden hat.

Der nämliche Grundsatz hat während der bisherigen Praxis des Gewerbsgesetzes von 1825 auch selbst im Rechtswege volle Bestätigung gefunden und ein abweisendes oberrichterliches Erkenntniß des königl. Appellationsgerichtes für den Oberdonaukreis vom 3. August 1830 (Döllinger V. S. Bd. 14, 3 S. 1046) auf die Entschädigungsklage mehrerer Realrechtsbesitzer wegen vermehrter Concurrenz durch Personal-Concessionen verbreitet sich ausführlich sowohl über die civil- als staatsrechtlichen Motive, welche dergleichen Ansprüchen entgegen stehen.

Ein Staatsinteresse für die ungeschmälerte Erhaltung der bisherigen (oder durchschnittlichen) Verkaufswerthe der Realrechte besteht nicht, wie aus dem bisher Vorgetragenen zur Genüge hervorgeht.

Auch ist für deren alsbaldige Ablösung auf Staatskosten um deswillen kein Motiv vorhanden, weil in Bayern Realbefugnisse mit Ausschließungs- oder Bann- und Zwangsrechten nicht existiren und die bestehenden Realrechte in allen übrigen gewerbspolizeilichen Beziehungen einerseits den gleichen Vorschriften wie alle anderen Gewerbe unterworfen und andrerseits in privatrechtlicher Beziehung durch Ausnahmsbestimmungen gewahrt sind.

Eben so wenig kann es in gewerbspolizeilicher Hinsicht für vortheilhaft erkannt werden, den Handel- und Privatverkehr mit Gewerbsbefugnissen durch die Aufrechthaltung hoher Verkaufspreise von Regierungswegen zu begünstigen. Das gewöhnliche und häufig vernommene Vorgeben endlich, daß durch das Sinken der Verkaufswerthe derselben „das Nationalvermögen“ um Millionen vermindert werde, entbehrt jeder nationalökonomischen und staatswirthschaftlichen Grundlage.

Demohngeachtet wird es stets, auch bei der völligen Abwesenheit jeder rechtlichen Verpflichtung in den Absichten einer weisen Staatsregierung gelegen seyn, soviel thunlich direkte Verluste ihrer Unterthanen, hervorgerufen durch große im öffentlichen Interesse gebotene Staatsmaßregeln durch Billigkeitsrücksichten auszugleichen.

Werden nun aus diesem Gesichtspunkte die Bestimmungen des Entwurfes über die innungsmäßigen Gewerbe einer näheren Prüfung unterworfen, so ergeben sich keine Motive für eine besondere Staatsmaßregel zu Gunsten der Realrechte der nämlichen Kategorie.

Der Entwurf proklamirt nicht eine Gewerbefreiheit, wodurch jedem Unberufenen der Zugang zu diesen Gewerben eröffnet und somit der Verkaufswerth der gleichartigen Realrechte vernichtet würde. Derselbe schreibt vielmehr für die selbstständige Ausübung der innungsmäßigen Gewerbe höchst ausführliche Bedingungen vor, deren Erfüllung schon an und für sich eine erhebliche Beschränkung der Concurrenz zur Folge haben würde; er geht jedoch

noch weiter, indem durch die gegebenen Vorschriften die ganze bisherige Zunftverfassung für diese Gattung von Gewerben, welche allenthalben die große Mehrzahl der bestehenden Gewerbe überhaupt bilden, bloß unter Beseitigung der längst anerkannten alten Nachtheile derselben aufrecht erhalten und den Innungen selbst in mehreren Punkten eine größere Autonomie als sie bisher besaßen, eingeräumt werden soll.

Unter ungleich minder bindenden Bedingungen wurden und werden fortan neue Fabrik-Concessionen ertheilt, ohne daß bisher für bestehende Realgewerbe der nämlichen Industriezweige, als: reale Webereien, Färbereien, Kattundruckereien u. s. w. eine Entschädigung hiefür angesprochen oder Proteste gegen Fabrik-Concessionen mit irgend einem Erfolge erhoben worden wären. Auch ist es endlich höchst unwahrscheinlich, daß unter den im Entwurfe begriffenen Bestimmungen über die innungsmäßigen Gewerbe eine solche Concurrenz hervorgerufen werden würde, um dem speciellen Werthe der Realgewerbe, welchen das Gesetz denselben als verfügbares Privateigenthum verliehen hat, das volle Gleichgewicht zu halten, resp. diesen Werth zu vernichten.

Die vorgeschriebenen Lehr- und Gesellenjahre, die verschiedenen Prüfungen bis zur Ablage der Meisterprüfung, die Ansässigkeits-Erwerbung und außer dieser noch die neu hinzugekommene Bedingung des Vermögensnachweises sind eben soviele Momente, um zur Vorsicht und Besonnenheit in der Ergreifung eines innungsmäßigen Gewerbes aufzufodern und ein Zuströmen zu denselben, wie solches nur unter dem Bestehen unbedingter Gewerbefreiheit geschehen könnte, unmöglich zu machen.

Unter diesen Erwägungen vermöchte daher Verfasser irgend genügende Motive nicht aufzufinden, denen zufolge eine besondere Maßregel zu Gunsten der realen innungsmäßigen Gewerbe wegen Erlasses der in vorliegendem Entwurfe enhaltenen Bestimmungen dieser Gewerbs-Kategorie sich rechtfertigen würde; Bestimmungen, welche in jeder deutschen Gewerbe-Ordnung (ohne Gewerbefreiheit) in völlig analoger Weise enthalten sind.

Auch die realen Handelsgerechtigkeiten mit der geringen Zahl von 311 in ganz Bayern würden durch den neuen Entwurf in ihren bisherigen Verhältnissen um deswillen nicht alterirt, weil die bei Weitem größte Mehrzahl derselben aus Kleinhandel und Krämereien besteht, bei deren neuen Verleihungen, (als Polizeigewerbe) die bisherigen gewerbspolizeilichen Beschränkungen fortbestehen; in Ansehung der Großhandlungen aber, deren verhältnißmäßig nur wenige in Bayern vorhanden sind, diese Rücksicht ohnehin völlig bedeutungslos erscheint.

Außer den bisher betrachteten Realgerechtigkeiten der Kategorien der innungsmäßigen- und Handelsgewerbe verbleiben endlich nach der vorliegenden statistischen Uebersicht noch 14,930 Realgewerbe, deren Gattungen nach dem Entwurfe der Kategorie der nicht innungsmäßigen Gewerbe anheim-

fallen. Da die hieher gehörigen Gewerbsarten überhaupt am Meisten von den großen industriellen Bewegungen der Gegenwart influirt werden, und zahlreiche derselben in stetem Uebergange zum Fabrikbetriebe begriffen sind, so waren dieselben folgerichtig auch einer ungleich freieren Bewegung in der Concessionsfrage, als die innungsmäßigen Gewerbe zu überlassen, wie fast allenthalben in andern deutschen Staaten bereits der Fall ist. (In Württemberg wurden die unzünftigen Gewerbe bereits durch die Gewerbeordnung von 1837 für völlig frei erklärt). Unter den vorgeschlagenen Bestimmungen würden folglich die dieser Kategorie angehörigen Realgerechtigkeiten alsbald nach erlangter gesetzlicher Kraft der neuen Gewerbeordnung allerdings eine Verminderung ihres dinglichen Werthes, nach Umständen auch gänzliche Aufhebung desselben zu erfahren haben. Es ist daher hier der Fall gegeben, um etwaige Billigkeitsrücksichten für deren Besitzer, jedoch unter der Verwahrung gegen jede desfallsige Rechtsverbindlichkeit Seitens der Staatsregierung eintreten zu lassen. —

Die Anzahl der nicht innungsmäßigen Realgewerbe, welche eine irgend erhebliche Schadloshaltung wegen großer Concurrenzvermehrung zu liquidiren vermöchten, zeigt sich bei näherer Betrachtung der statistischen Uebersicht derselben, als eine sehr beschränkte. Eine große Anzahl ist völlig werthlos und ihre reale Eigenschaft wurde offenbar bloß als aus älteren Zeiten herstammend beibehalten. Von den übrigen Gattungen dieser Gewerbe, deren dingliche Eigenschaft noch gegenwärtig einigen Werth besitzt, ist für ganz Bayern eine verhältnißmäßig geringe Zahl in den Katastern als real verzeichnet, so z. B.

Uhrmacher	86
Tapezierer	3
Färber	453
Kupferschmiede	158
Gerbereien	535
Tuchmacher und Lodenweber .	330 u. s. w.

Insoferne nun die Ermöglichung einer freiwilligen Ablösung der realen Rechte nicht innungsmäßiger Gewerbe durch die Staatsregierung in Frage kommen würde, so ist zuvörderst auf den ganz verschiedenen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, welcher bei dieser Ablösung im Gegenhalte jener der Ausschließungs- und Zwangsrechte obwaltet; indem letzteren Falles eine Verpflichtung der Staatsgewalt zur Entfernung dem öffentlichen Interesse entgegenlaufender und gemeinschädlicher Berechtigungen in den Vordergrund tritt, während es sich im vorliegenden Falle bloß um eine Maßregel handelt, der plötzlichen Entwerthung dieser dinglichen Rechte vorzubeugen und deren Besitzern die durch eine allgemeine Reorganisation des Gewerbewesens erlittenen Verluste aus Billigkeitsrücksichten zu vergüten.

Den dinglichen Werth, resp. den Betrag des Ablösungsschillings für die Abschreibung des betreffenden Gewerbes im Kataster hätte der Be-

theiligte mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln gehörig nachzuweisen und die Gewerbspolizeibehörde (unter Offenhaltung der Berufung an die II. Instanz) darüber zu entscheiden.

Für die also liquidirte und festgestellte Ablösungssumme würde eine entsprechende 4procentige Staatsschuldverschreibung au porteur mit Zinscoupons für eine gewisse Zeitperiode versehen, auszustellen seyn, unter Vorbehalt der Einlösung, sobald der Amortisationsfond solches gestattet.

Als Fond für die Verzinsung und seinerzeitige Tilgung dieser Staatsschuld dürfte zu bestimmen seyn:

1) die Einnahme an Taxen für die Ertheilung von Gewerbsprivilegien;
2) die Strafgelder für, den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Berufungen in Gewerbssachen an die III. Instanz;
3) der Ertrag einer Patenttaxe, welche von der, unter den Bestimmungen der neuen Gewerbe-Ordnung ertheilten obrigkeitlichen Concessionen für den Betrieb nicht innungsmäßiger Gewerbe zu erheben seyn würde.

Es möchte angemessen erscheinen, das Nähere über die Normirung der Ablösungen nicht innungsmäßiger Realgewerbe nach den hier angegebenen Grundlinien einem besonderen Gesetzentwurfe vorzubehalten.

Spezielle Erläuterungen und Motive zum dritten Abschnitte.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Gewerbssachen.

Zu §. 242.

§. 208 der Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetz vom 17. Dezember 1853.

Zu §. 243.

§. 209 dieser Vollzugsinstruktion.

Zu §. 244.

§. 210 obiger Vollzugsinstruktion.

Zu §. 245.

§. 211 und §. 212 derselben, desgleichen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855.

Zu §. 246.

Vollzugsinstruktion von 1853 §. 213.

Zu §. 247.

§. 214 der Vollzugsinstruktion von 1853.

Zu §. 248.

Nach Maßgabe der im Entwurfe enthaltenen gewerbeordnungsmäßigen Bestimmungen über die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Befähigung, unter Beibehaltung der speziellen Bestimmungen über die medizinisch polizeilichen Gewerbe.

Zu §. 249.

Nach §. 217 der Vollzugsinstruktion von 1853 zum Theil.

Zu den §§. 250—255.

Nach Art. 10 des Gewerbsgesetzes von 1825 und nach den §§. 224 und 225 der Vollzugsinstruktion von 1853; dann den Normativvorschriften vom 24. Juni 1835 und 8. Februar 1836, den Instanzenzug in Gewerbsgegenständen betreffend.

Zu §. 256.

Gewerbsgesetz von 1825 Art. 11.

Zu §. 257.

Nach §. 227 der Vollzugsinstruktion von 1853.

Zu §. 258.

§. 230 derselben Vollzugsinstruktion.

Zu §. 259.

§. 225 derselben Vollzugsinstruktion.

Zu den §§. 260—264.

§§. 231—235 dieser Vollzugsinstruktion.

Beilagen zum Entwurfe.

Beilage Ziffer 1.

Formulare.

3 kr. Stempel. Register Nr. . . . .

Arbeitsbuch

für . . . . seines Gewerbes ein . . . . geboren zu . . . . heimathberechtigt zu . . . . im Regierungsbezirke . . . .

Derselbe hat die Lehre zu . . . . erstanden, während dieser Zeit in sittlicher Hinsicht ein . . . . Betragen und die gewerbeordnungsmäßig vorgeschriebene Gesellenprüfung mit . . . . Erfolg bestanden.

Personalbeschreibung des Arbeitsbuchinhabers:

1) Alter . . . .
2) Confession . . . .
3) Größe . . . .
4) Haare . . . .
5) Stirne . . . .
6) Augen . . . .
7) Nase . . . .
8) Mund . . . .
9) Zähne . . . .
10) Bart . . . .
11) Kinn . . . .
12) Gesichtsform . . . .
13) Gesichtsfarbe . . . . . .
14) Körperbau . . . .

15) Besondere Kennzeichen . . . .

Handschrift des Arbeitsbuchinhabers:

. . . .

N . . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Ausstellende Behörde:

Unterschrift des Amtsvorstandes.

(L. S.)

Beilage Ziffer 2.

General-Uebersicht

der

in den sieben älteren Regierungsbezirken des Königreiches bestehenden Real- und radizirten Gewerbsberechtigungen.

Gattung der Gewerbe.	Oberbayern.	Niederbayern.	Oberpfalz und Regensburg.	Oberfranken.	Mittelfranken.	Unterfranken und Aschaffenburg.	Schwaben und Neuburg.	Summa.
Altreissen	—	—	—	—	4	—	—	4
Anstreicher	1	—	—	—	4	—	—	5
Apotheker	42	16	29	29	46	54	46	262
Aufleger	1	10	—	—	—	—	—	11
Ausspannrecht	1	—	—	—	—	—	—	1
Bader und Baderehehaft . .	298	268	165	106	126	15	176	1154
Badinhaber und Badrecht . .	9	—	—	—	—	—	23	32
Bäcker	971	717	775	686	1098	478	1414	6139
Baumaterialienhändler . . .	1	—	—	—	—	—	—	1
Baumwollhändler	—	7	1	—	—	—	—	8
Baumwollspinnfabriken . .	—	—	—	—	1	—	2	3
Beinringler	9	2	2	—	1	—	—	14
Berchtesgadener Waarenhändler	1	—	—	—	—	—	—	1
Berlinerblaufabriken . . .	—	—	—	—	1	—	—	1
Bettenmacher	1	4	—	—	—	—	—	5
Bierbräuereien	597	553	604	896	1281	824	1132	5887
Bierschenken mit Gastungsrecht	1	—	—	—	—	—	—	1
Bier- und Tafernwirthe in München	93	—	—	—	—	—	—	93
Bierwirthschaften (übrige) .	684	176	191	329	—	—	286	1666
Bijouteriewaarenhändler . .	—	—	1	—	—	—	—	1
Bilderdrucker	1	—	—	—	—	—	—	1
Bildhauer	8	1	—	—	1	—	—	10
Billardeure	—	—	—	—	1	—	—	1
Binder s. Schäffler.								
Blechschmiede	—	—	2	—	—	—	—	2
Bleicher	4	2	1	—	—	—	25	32
Bleistiftfabrikanten	—	—	1	—	—	—	—	1
Bortenmacher	49	26	6	—	—	—	—	81
Bortenwirker	—	—	—	—	—	—	5	5
Boten	19	12	4	—	4	—	9	48
Seite 183	2791	1794	1782	2046	2568	1371	3118	15470

Gattung der Gewerbe.	Oberbayern.	Niederbayern.	Oberpfalz und Regensburg.	Oberfranken.	Mittelfranken.	Unterfranken und Aschaffenburg.	Schwaben und Neuburg.	Summa.
Branntweinbrenner und Fabrikanten	94	51	75	120	603	29	—	972
Branntweinschenken und mit Brodrecht	73	1	—	—	18	—	1010	1102
Brodhüter	1	—	—	—	—	—	—	1
Brodrechtler	4	13	—	—	—	—	—	17
Brodverkäufer	41	—	—	—	—	—	—	41
Buchbinder	44	19	7	—	5	—	10	85
Buchdrucker	7	4	6	2	13	—	22	54
Buchhändler	8	4	3	—	15	—	8	38
Büchsenmacherfeuerrechte . .	—	—	—	—	3	—	—	3
Büchsenmacher und Fabrikanten	18	13	8	—	4	—	10	53
Büchsenschäfter	2	—	—	—	—	—	—	2
Bürstenmacher	12	7	2	—	1	—	8	30
Chemische Waarenfabriken .	—	—	—	—	1	—	—	1
Chirurgen s. Bader.								
Claviermacher	1	—	—	—	—	—	—	1
Dachdecker	—	—	—	—	1	—	—	1
Dampfschneidsägen	—	—	—	—	1	—	—	1
Donauförger	—	23	—	—	—	—	—	23
Drahtfabriken	—	—	—	—	10	—	—	10
Drechsler	68	74	20	—	7	—	23	192
Drucker	—	2	—	—	—	—	—	2
Eisendrahtfabriken	—	—	—	4	—	—	—	4
Eisenfabriken	—	—	75	—	—	—	—	75
Eisenhändler	85	45	24	—	3	—	24	181
Eisenhammerschmiede . . .	—	36	—	—	14	21	—	71
Essighändler	—	—	2	—	—	—	—	2
Essigsieder	7	3	—	—	22	—	—	32
Färber	112	—	101	55	92	9	84	453
Fahrgerechtigkeiten	—	106	—	—	—	—	—	106
Faßmaler	—	—	—	—	—	—	2	2
Faßzieher	—	6	—	—	—	—	—	6
Fayençefabriken	—	—	—	—	1	—	—	1
Feilenhauer	2	1	—	—	—	—	3	6
Feingoldschläger	—	—	—	—	11	—	—	11
Fischer	63	195	15	—	5	—	12	290
Flößer	16	—	—	—	—	—	—	16
Seite 184	658	603	338	181	830	59	1216	3885

Gattung der Gewerbe.	Oberbayern.	Niederbayern.	Oberpfalz und Regensburg	Oberfranken.	Mittelfranken	Unterfranken und Aschaffenburg.	Schwaben und Neuburg.	Summa.
Floßmeister	10	—	—	—	—	—	—	10
Foliohämmerei	—	—	—	—	4	—	—	4
Fourniersäger	2	—	—	—	—	—	—	2
Fragnereien	77	84	53	—	95	—	—	309
Friseure	15	5	—	—	14	—	11	45
Früchtenhändler	11	3	1	—	—	—	—	15
Fuhrmann	1	—	2	—	—	—	—	3
Gabelmacher	1	—	—	—	—	—	—	1
Gärtner	42	—	—	—	—	—	—	42
Galanteriewaarenhändler . .	—	—	—	—	2	—	—	2
Garnsieder	—	—	—	—	—	—	5	5
Gastungsrecht	6	—	—	—	—	—	—	6
Gastungsrecht, sog. trockenes .	1	—	—	—	—	—	—	1
Geflügelhändler	5	—	—	—	—	—	—	5
Geigenmacher	3	—	—	—	—	—	—	3
Gerbereien	—	—	—	—	12	—	—	12
Germsieder	8	2	—	—	—	—	—	10
Gerstenmüller	1	—	—	—	—	—	—	1
Gertler	—	1	—	—	—	—	—	1
Geschmeidehändler	3	7	7	—	—	—	—	17
Geschmeidemacher u. Zeugschmiede	9	8	—	—	1	—	—	18
Getreidehändler	4	—	—	—	—	—	—	4
Gewürzmüller	2	—	—	—	—	—	2	4
Glaser	101	73	36	—	8	—	38	256
Glasfabriken	1	10	—	—	1	4	—	16
Glashütten	—	—	9	9	—	—	—	18
Glasmaler	—	2	—	—	—	—	—	2
Glasschleifer	—	—	63	—	11	—	—	74
Glockengießer	5	2	2	2	1	—	2	14
Goldarbeiter	38	20	—	—	—	—	—	58
Gold- und Silberarbeiter . .	—	—	5	—	3	—	11	19
Gold- u. Silberbortenfabrikanten	—	—	—	—	1	—	—	1
Großhandlungen	—	—	4	—	—	—	—	4
Gürtler	33	28	5	—	1	—	11	78
Gypshändler	1	—	—	—	—	—	—	1
Hackenschmiede	6	—	—	—	—	—	—	6
Händler mit Kirchenwaaren .	3	—	—	—	—	—	—	3
Hafner	132	260	136	113	110	—	59	810
Seite 185	521	505	323	124	264	4	139	1880

Gattung der Gewerbe.	Oberbayern.	Niederbayern.	Oberpfalz und Regensburg.	Oberfranken.	Mittelfranken.	Unterfranken und Aschaffenburg.	Schwaben und Neuburg.	Summa.
Hammerschmiede	36	—	—	—	6	—	57	99
Hammerwerke	—	—	1	—	—	—	—	1
Handelsgerechtsame (allgem.)	3	—	—	9	20	—	—	32
Handelsleute	156	120	—	—	—	3	—	279
Handschuhmacher	2	—	—	—	—	—	—	2
Hochöfen	—	—	2	33	—	—	—	35
Holzhändler	—	—	—	—	—	—	2	2
Holzwaarenverleger	2	—	—	—	—	—	—	2
Hostienbäcker	1	—	—	—	—	—	—	1
Hückler	160	—	5	—	5	—	355	525
Hufschmiede	685	963	24	—	—	—	917	2589
Hutmacher	81	83	29	—	7	—	20	220
Instrumentenmacher (chirurg.)	1	—	—	—	—	—	—	1
Instrumentenmacher (musikal.)	1	1	—	—	—	—	—	2
Käshändler	14	—	—	—	7	—	—	21
Kaffetiers	19	2	—	—	1	—	18	40
Kalkbrenner	3	—	—	—	1	—	—	4
Kalk- und Farbenbrenner	—	—	—	—	—	—	4	4
Kaminkehrer	33	16	16	—	—	—	9	74
Kammmacher	16	8	5	—	1	—	3	33
Karmelitengeistfabrik	—	—	1	—	—	—	—	1
Karrer	3	—	3	—	—	—	1	7
Kartätschenmacher	1	—	—	—	—	—	—	1
Kartenmacher	3	3	1	—	—	—	2	9
Kattundrucker	—	—	—	—	—	—	2	2
Käufler	—	—	—	—	—	—	25	25
Kaufleute	27	—	—	—	35	—	—	62
Kerzengießer	7	—	—	—	—	—	—	7
Kienrußbrenner	—	1	—	—	—	—	—	1
Kirschner	67	47	9	—	2	—	14	139
Kistler s. Schreiner.								
Kleinviehschlächter	4	—	—	—	—	—	—	4
Knopfmacher	16	—	2	—	2	—	—	20
Knopfmacher in Metall	—	7	—	—	—	—	—	7
Köche	33	17	20	15	15	—	—	100
Konditoren	17	3	3	—	21	—	4	48
Korbmacher	2	1	—	—	—	—	—	3
Kornkäufler	3	—	—	—	—	—	—	3
Seite 186	1396	1272	121	57	123	3	1433	4405

Gattung der Gewerbe.	Oberbayern.	Niederbayern.	Oberpfalz und Regensburg.	Oberfranken.	Mittelfranken.	Unterfranken und Aschaffenburg.	Schwaben und Neuburg.	Summa.
Kornmesser	4	2	1	—	—	—	—	7
Krämer	772	697	442	20	97	—	329	2357
Kräuterhändler	—	—	—	—	2	—	—	2
Kranzlbinder	1	—	—	—	—	—	—	1
Krautwurstmacher	—	—	—	—	1	—	—	1
Kuttelwascher	—	2	—	—	—	—	—	2
Küchelbäcker	20	—	—	—	—	—	8	28
Kufner	7	—	—	—	—	—	—	7
Kugelmüller	1	—	—	—	—	—	—	1
Kupferhammer	3	—	—	—	2	—	—	5
Kupferhandlungen	—	—	—	—	1	—	—	1
Kupferschmiede	69	31	13	—	13	—	32	158
Kurzwaarenhändler	—	—	1	—	—	—	—	1
Lahngoldhammerwerke . . .	—	—	—	—	1	—	—	1
Lebzelter	50	39	23	3	30	—	—	145
Lederausschneider und Händler	112	—	—	—	—	—	—	112
Lederer	—	101	4	—	—	—	—	105
Lederhandlungen	—	—	4	—	—	—	4	8
Lederverfertiger u. Fabrikanten	5	—	—	—	—	—	—	5
Leihbibliotheken	—	—	1	—	—	—	—	1
Leimsieder	—	3	—	—	—	—	—	3
Leinölschläger	—	—	43	—	—	—	—	43
Leinwandhändler	1	—	—	—	11	—	—	12
Leinweber	5	—	—	—	—	—	—	5
Lodenweber	94	—	—	—	—	—	8	102
Loderer	—	23	1	—	—	—	—	24
Löffelschmiede	—	—	1	—	—	—	—	1
Lohmüller und Lohstampfer .	4	—	7	4	3	—	20	38
Lohnkutscher	52	24	6	—	25	—	29	136
Maler, Lakirer und Vergolder	60	30	2	—	—	—	—	92
Manufakturwaarenhandlungen	—	—	—	—	1	—	—	1
Marktförg	—	7	—	—	—	—	—	7
Maschinengießerei	—	—	—	—	—	2	—	2
Material- u. Farbwaarenhandlg.	—	—	—	—	5	—	—	5
Material- und Schnittwaarenhandlungen	3	—	—	—	—	—	—	3
Materialisten	—	—	3	—	—	—	1	4
Maurermeister	36	36	8	—	4	—	15	99
Seite 187	1299	995	560	27	196	2	446	3525

Gattung der Gewerbe.	Oberbayern.	Niederbayern.	Oberpfalz und Regensburg.	Oberfranken.	Mittelfranken.	Unterfranken und Aschaffenburg.	Schwaben und Neuburg.	Summa.
Melber	159	69	38	20	66	—	20	372
Messerschmiede u. Schwertfeger	25	2	—	—	—	—	3	30
Messinghammer	—	—	—	—	2	—	—	2
Metallfolien = Zinnfabrik . .	—	—	—	—	2	—	—	2
Metallhammer	—	—	—	—	3	—	—	3
Metallzainfabrik	—	—	—	—	3	—	—	3
Methschenken	4	—	—	—	—	—	—	4
Metzger { Alt=	706	689	724	398	188	—	765	3470
Metzger { Jung=	29	—	—	—	—	—	—	29
Metzger { Vorstadt= . . .	1	—	—	—	—	—	—	1
Mostschenken	3	—	—	—	—	—	—	3
Müller { Gyps=	32	—	—	2	4	—	13	51
Müller { Mahl=	1520	1390	1326	1087	1132	1678	957	9090
Müller { Oel=	87	—	—	20	32	—	206	345
Müller { Papier= . . .	12	4	17	8	13	24	17	95
Müller { Säg=	273	333	—	—	54	—	384	1044
Müller { Schleif= . . .	26	13	—	—	4	—	—	43
Mulzer	—	—	3	—	—	—	—	3
Musiker	33	—	—	—	—	—	—	33
Nadler	17	14	2	—	1	—	17	51
Nadelschleif= und Polierwerke	—	—	—	—	2	—	—	2
Nagelschmiede	104	51	52	70	50	—	185	512
Nagler	—	—	2	—	—	—	—	2
Nestler	5	3	—	—	—	—	—	8
Oblatenbäcker	1	—	—	—	—	—	—	1
Obstler	22	10	4	—	—	—	1	37
Oelerer	—	—	6	—	—	—	—	6
Oelschläger	—	31	—	—	—	—	—	31
Orgelmacher	3	1	—	—	—	—	—	4
Papierhändler	—	—	—	—	—	—	5	5
Pastetenköche	1	—	—	—	—	—	—	1
Pechler	3	—	1	—	—	—	—	4
Pergamentmacher	1	—	—	—	—	—	—	1
Pflasterer	1	1	—	—	—	—	—	2
Porzellainfabrikanten . . .	1	—	1	—	2	—	—	4
Posamentierer	1	—	—	—	1	—	5	7
Priechler	19	5	1	—	—	—	—	25
Pulverhändler	1	—	—	—	—	—	—	1
Seite 188	3090	2616	2177	1605	1559	1702	2578	15327

Gattung der Gewerbe.	Oberbayern.	Niederbayern.	Oberfranken und Regensburg.	Oberfranken.	Mittelfranken.	Unterfranken und Aschaffenburg.	Schwaben und Neuburg.	Summa.
Pulvermüller	—	—	1	—	1	2	3	7
Repsmüller	1	—	—	—	—	—	—	1
Riegler	1	—	—	—	—	—	—	1
Riemer	40	49	8	—	—	—	—	97
Ringler	—	2	—	—	—	—	—	2
Rosogliobrenner	13	4	1	—	—	—	—	18
Rosoglioschenker	—	—	1	—	—	—	—	1
Roßmühlen	—	—	—	—	5	—	—	5
Rothgerber	87	15	4	22	20	25	98	271
Rußbrenner	—	1	—	—	—	—	—	1
Säckler	56	25	8	—	4	—	16	109
Sägschneider	13	—	—	—	—	—	—	13
Sägrechte	48	—	—	—	—	—	—	48
Sailer	123	91	23	—	14	—	42	293
Saitenmacher	1	—	—	—	—	—	—	1
Salpetersieder	4	—	—	—	—	—	—	4
Salzhändler	—	—	—	—	2	—	5	7
Salzstößler	23	—	38	—	—	—	—	61
Sandkarner	—	1	—	—	—	—	—	1
Sattler	154	115	26	—	17	—	53	365
Sauerhitzbäcker	2	—	—	—	—	—	—	2
Schäffler	418	259	110	—	45	—	118	950
Schiffer	—	—	13	—	—	7	90	110
Schiffmeister	30	51	—	—	—	—	—	81
Schleifer	—	—	5	—	—	—	22	27
Schlosser	170	95	71	59	63	16	87	561
Schmiede	907	—	819	751	748	373	—	3598
Schneider	1044	852	305	—	137	—	195	2533
Schneidmühlen	—	—	—	166	—	—	—	166
Schneidsägen	—	—	198	—	—	—	—	198
Schnittwaarenhändler	—	—	21	—	13	—	13	47
Schönfärber	—	1	—	—	—	—	—	1
Schopper	17	22	—	—	—	—	—	39
Schreiner	283	202	131	—	33	—	128	777
Schützing	1	—	—	—	—	—	—	1
Schuhmacher	1262	955	319	—	109	—	373	3018
Schweinschlächter	1	—	—	—	2	—	—	3
Schwertfeger	—	—	—	—	1	—	—	1
Seite 189	4699	2740	2102	998	1214	423	1243	13419

Gattung der Gewerbe.	Oberbayern.	Niederbayern.	Oberpfalz und Regensburg.	Oberfranken.	Mittelfranken.	Unterfranken und Aschaffenburg.	Schwaben und Neuburg.	Summa.
Seidenbandmanufakturen . .	—	—	—	—	1	—	—	1
Seidenweber	1	—	—	—	—	—	—	1
Seifensieder (Stearinkerzenfabr.)	59	62	21	—	8	—	31	181
Sensenschmiede	7	—	—	—	—	—	—	7
Siebmacher	26	19	2	—	3	—	4	54
Silberarbeiter	20	5	—	—	—	—	—	25
Silberhändler	1	—	—	—	—	—	—	1
Spengler	21	14	2	—	3	—	6	46
Spezereiwaarenhandlungen .	3	—	25	—	109	—	26	163
Spiegelfabrikanten	—	1	—	—	—	—	—	1
Spiegelglasfabriken	—	—	—	—	1	—	—	1
Spiegelglasschleifen	—	—	—	—	11	—	—	11
Spiegelmacher	1	—	—	—	—	—	—	1
Spinnfabriken	—	—	—	—	—	2	—	2
Sporer	6	1	—	—	1	—	1	9
Stärkmacher	2	4	1	—	—	—	—	7
Stahlfabrikanten	1	—	—	—	—	—	—	1
Steingutfabrikanten . . .	—	—	3	—	—	—	1	4
Steinhauer	—	—	—	—	—	—	2	2
Steinmetze	5	14	1	—	3	—	—	23
Steyer'sche Waarenhandlung .	—	—	—	—	2	—	—	2
Stricker	—	75	18	—	—	—	—	93
Strumpfhändler	10	—	—	—	1	—	—	11
Strumpfstricker	49	—	—	—	2	—	—	51
Strumpfwirker	9	—	6	—	—	—	24	39
Tabakfabriken	—	—	4	—	2	2	1	9
Tabak- und Cigarrenhändler .	2	—	—	—	—	—	—	2
Tabak- und Garnhändler . .	—	—	1	—	—	—	—	1
Tabakmüller	—	5	—	—	1	—	—	6
Tändler	4	5	28	—	52	—	—	89
Tafernwirthe	1048	1564	1393	683	2574	1717	1538	10517
Tapezierer	3	—	—	—	—	—	—	3
Taschner	5	—	1	—	—	—	—	6
Thürmer	1	13	—	—	—	—	—	14
Trändelmüller	—	—	—	—	—	—	29	29
Traiteure	2	—	—	—	—	—	—	2
Tuchfabriken	—	—	2	—	—	—	—	2
Tuchhändler	7	—	6	—	6	—	—	19
Seite 190	1293	1782	1514	683	2780	1721	1663	11436

Gattung der Gewerbe.	Oberbayern.	Niederbayern.	Oberpfalz und Regensburg.	Oberfranken.	Mittelfranken.	Unterfranken und Aschaffenburg.	Schwaben und Neuburg.	Summa.
Tuchmacher	56	135	29	—	7	—	—	227
Tuchscheerer	13	20	13	—	1	—	1	48
Ueberführer	7	—	2	—	—	—	—	9
Uferrecht	—	10	—	—	—	—	—	10
Uhrgehäusmacher	1	—	—	—	—	—	—	1
Uhrmacher	39	25	6	—	3	—	13	86
Waarenhandlungen allgem.	—	—	—	—	—	—	70	70
Wachshändler	2	—	—	—	—	—	—	2
Wachstuchfabriken	—	—	—	—	—	—	1	1
Wachszieher	—	1	—	—	4	—	33	38
Waffenhändler	—	—	1	—	1	—	—	2
Waffenhammer	—	7	—	—	—	—	—	7
Waffenschmiede	58	—	1	—	—	—	29	88
Wagenfabrikanten	3	—	—	—	—	—	—	3
Wagner	368	351	95	—	41	—	102	957
Waagmeister	1	—	—	—	—	—	—	1
Walkereien	16	6	9	—	2	—	6	39
Walkmühlen	—	—	—	—	3	—	—	3
Wasenmeister	76	104	57	6	29	26	12	310
Weber	1252	1919	407	—	138	—	120	3836
Weinhändler	2	—	—	—	2	—	3	7
Weinschenken	—	—	—	—	60	—	—	60
Weinwirthe und Weingastgeber	119	77	7	2	—	—	116	321
Weißbierbräuereien	3	—	—	—	3	—	—	6
Weißbierwirthe	5	17	—	—	—	—	—	22
Weißgerber	84	90	51	—	6	—	33	264
Wetzsteinmüller	1	—	—	—	—	—	—	1
Wildprethändler	6	1	—	—	—	—	—	7
Windemacher	1	—	—	—	—	—	1	2
Wirthe (Bierwirthe)	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollenspinner	—	—	1	—	—	—	—	1
Wollwirker	2	—	—	—	—	—	—	2
Zainschmiede	9	—	—	—	1	—	—	10
Zeugmacher	6	1	9	—	7	—	—	23
Zeugschmiede	1	4	5	2	4	—	8	24
Ziegelbrenner	6	1	22	—	56	191	15	291
Zielnschopper	—	2	—	—	—	—	—	2
Zimmermeister	75	47	5	—	6	—	21	154
Seite 191	2212	2818	720	10	374	217	584	6935

Gattung der Gewerbe.	Oberbayern.	Niederbayern.	Oberpfalz und Regensburg.	Oberfranken.	Mittelfranken.	Unterfranken und Aschaffenburg.	Schwaben und Neuburg.	Summa.
Zinnhammer mit Schleife . .	—	—	—	—	1	—	—	1
Zinngießer	31	22	8	—	3	—	10	74
Zirkelschmied	1	—	—	—	—	—	—	1
Zuckerbäcker s. Konditoren.								
Zuckerfabriken und andere .	—	—	—	—	—	16	—	16
Zungenselcher*)	1	—	—	—	—		—	1
Seite 192	33	22	8	—	4	16	10	93

Zusammenstellung.

	Oberbayern.	Niederbayern.	Oberpfalz und Regensburg.	Oberfranken.	Mittelfranken.	Unterfranken und Aschaffenburg.	Schwaben und Neuburg.	Summa.
Seite 183 . . .	2791	1794	1782	2046	2568	1371	3118	15470
" 184 . . .	658	603	338	181	830	59	1216	3885
" 185 . . .	521	505	323	124	264	4	139	1880
" 186 . . .	1396	1272	121	57	123	3	1433	4405
" 187 . . .	1299	995	560	27	196	2	446	3525
" 188 . . .	3090	2616	2177	1605	1559	1702	2578	15327
" 189 . . .	4699	2740	2102	998	1214	423	1243	13419
" 190 . . .	1293	1782	1514	683	2780	1721	1663	11436
" 191 . . .	2212	2818	720	10	374	217	584	6935
" 192 . . .	33	22	8	—	4	16	10	93
Summe . .	17992	15147	9645	5731	9912	5518	12430	76375

*) Mehrere Benennungen der hier aufgezählten Gewerbe stammen aus früheren Zeiten und sind lokale, aus alten Katastern entnommene.